

0200.437**Totalrevision der Kantonsverfassung; Auswertung der Vernehmlassung****A. Vorbemerkungen**

Die Auswertung ist als synoptische Darstellung gestaltet. Sie stellt den Entwurf der Verfassungskommission (VK), Eingaben aus der Vernehmlassung und Bemerkungen des Regierungsrates zu diesen Eingaben nebeneinander. Wo möglich, wird in den Bemerkungen des Regierungsrates auf den überarbeiteten Entwurf bzw. auf den Bericht und Antrag in 1. Lesung verwiesen.

Es wurden nicht sämtliche Eingaben kommentiert. In erster Linie werden Fragen beantwortet und Ablehnungen von Vorschlägen begründet. Primär politische Stellungnahme für die eine oder andere Position werden nicht kommentiert. Die Haltung des Regierungsrates kommt primär im Verfassungsentwurf und im Bericht und Antrag zum Ausdruck. Wo keine expliziten Bemerkungen eingefügt sind, nimmt der Regierungsrat die Eingaben aus der Vernehmlassung zur Kenntnis.

Die Auswertung ist so gestaltet, dass zu jedem Artikel die grundsätzlichen Eingaben an den Anfang gestellt werden. Danach werden die Eingaben möglichst einzelnen Absätzen des Entwurfs zugeordnet. Da der Entwurf des Regierungsrates in 1. Lesungen zahlreiche Verschiebungen gegenüber dem Entwurf der VK beinhaltet, wird in der Spalte "Stellungnahme des Regierungsrates" auf den neuen Artikel verwiesen, soweit sich hier eine Änderung ergeben hat.

B. Teilnehmende

- **Kantonale Behörden**
 - Datenschutz-Kontrollorgan
 - Obergericht

- **Gemeinden**
 - Gemeinde Gais (Gais)
 - Gemeinde Heiden (Heiden)
 - Gemeinde Herisau (Herisau)
 - Gemeinde Hundwil (Hundwil)
 - Gemeinde Lutzenberg (Lutzenberg)
 - Gemeinde Rehetobel (Rehetobel)
 - Gemeinde Reute (Reute)
 - Gemeinde Schönengrund (Schönengrund)
 - Gemeinde Schwellbrunn (Schwellbrunn)
 - Gemeinde Speicher (Speicher)
 - Gemeinde Stein (Stein)
 - Gemeinde Teufen (Teufen)
 - Gemeinde Trogen (Trogen)
 - Gemeinde Urnäsch (Urnäsch)
 - Gemeinde Wald (Wald)
 - Gemeinde Waldstatt (Waldstatt)
 - Gemeinde Walzenhausen (Walzenhausen)
 - Gemeinde Wolfhalden (Wolfhalden)

- **Politische Parteien**
 - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden (Die Mitte)
 - EDU Appenzellerland (EDU)
 - Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden (EVP)
 - FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP)



Appenzell Ausserrhoden

- Junge Grüne Appenzellerland (Junge Grüne)
- Jungfreisinnige Appenzell Ausserrhoden (Jungfreisinnige)
- Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden (SP)
- SVP AR (SVP)

- Verbände und Organisationen

- Appenzellergesetz (nachfolgend: AG)
- Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR)
- Ev. Kirchgemeinde Herisau (nachfolgend: Ev. KG He)
- Ev. Kirchgemeinde Hundwil (nachfolgend: Ev. KG Hu)
- Ev. ref. Kirchenvorsteherschaft Gais (nachfolgend: Ev. KV Ga)
- Ev. ref. Landeskirchen beider Appenzell (nachfolgend: Landeskirchen)
- Evangelische Kirchgemeinde Teufen (nachfolgend: Ev. KG Te)
- Fachstelle für Aids-und Sexualfragen (AHSGA)
- Gemeindepräsidienkonferenz (GdePK)
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (GVAR)
- Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden (HSAR)
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden (INAR)
- Katholisches Pfarramt Gais (nachfolgend: KPG)
- Klimagruppe AR (nachfolgend: KG AR)
- Klimagruppe Teufen (nachfolgend: KG Te)
- Lehrerverband Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Pink Cross
- Standpunkt Speicher (Standpunkt)
- Transgender Network Switzerland (TGNS)
- VCS St.Gallen-Appenzell (VCS)
- InterAction Schweiz – Intergeschlechtliche Menschen Schweiz (nachfolgend: InterAction)
- WWF Appenzell (WWF)



Appenzell Ausserrhoden

- Weitere

- Alessandro Hürlimann
- Alfred Meier
- Alice Fässler
- Brigitte Gälli Burghart
- Claudio Kuster
- Cornelia Welz
- Daniel Graber
- Daniel Hofstetter
- Daniela Schläpfer
- David Welz
- Désirée Homberg
- Elisabeth Iselin
- Elisabeth Javet
- Elisabeth Peter
- Ernst Tanner
- Fabian Welz
- Fabienne Duelli
- Fritz und Helga Schiess
- Gabi Nussbaumer
- Gabriela und Christian Dümmler
- Gudrun und Ernst Maurer
- Hans Eugster
- Hans Jörg Lutz
- Hansjörg und Gertrud Ritter
- Heidi Buteux
- Heidi und Hermann Ulmann
- Heidi Unternährer
- Hermann und Margrit Löhnert-Hugentobler
- Hulda Tsindler
- Huldi Trindler



Appenzell Ausserrhoden

- Joel von Haaften
- Johannes Stickel
- Jürg Wernli
- Lina Frischknecht
- Lorenz und Ursula Gantenbein
- Lydia und Christine Menet
- Manfred Züst
- Manuela Hess
- Margrit Berger
- Maria Bachmann
- Markus Vetsch
- Marlies Longatti
- Martin und Olivia Braun
- Martin und Sylvia Hohl
- Martin und Ursula Leuthold
- Otmar Zanettin
- Paul Preisig – Holderegger
- Philip Frei
- Rahel Fröhlich
- Rahel Herberth
- Renate Zauner
- Robert Peter
- Rolf Nussbaumer
- Roman Niedermann
- Rösli Schiess
- Sarah Kohler
- Simon Trüb
- Simon und Silvia Welz
- Simona und Thomas Zuberbühler
- Sonja Eugster
- Susanne Züst



Appenzell Ausserrhoden

- Thomas Manser
- Trudi Zellweger-Lendenmann
- Ulrich Künzle
- Ulrike und Heinz-Naef-Stückelberger
- Urs und Susanne Gut
- Verena und Andreas Dörig-Fitzi
- Vreni und Markus Bänziger
- Werner Gubler
- Werner Schweizer



Appenzell Ausserrhoden

C. Verzicht auf eine Stellungnahme

- Frauenzentrale
- Gemeindeschreiberkonferenz
- Gemeinde Bühler
- Gemeinde Grub

D. Umfassende Übernahme von Stellungnahmen

Folgende Teilnehmende haben Stellungnahme übernommen:

- Gemeinderat Lutzenberg; Stellungnahme der GdePK (mit Antrag zur Präambel)
- Gemeinderat Rehetobel; Stellungnahme der GdePK
- Gemeinderat Waldstatt; Stellungnahme GdePK (mit Anträgen zur Amtsdauer und zum Ausländerstimmrecht)

E. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Die Mitte <u>Einleitung</u> Die Mitte Appenzell Ausserrhoden dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme und der VK für die Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs sowie dem Regierungsrat für die Auseinandersetzung und Ergänzung desselben. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden hat sich vor der Revision in der parlamentarischen Diskussion gegen eine Totalrevision ausgesprochen. Das Volk hat an der Urne einer Totalrevision der Verfassung zugestimmt und anders entschieden. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden plädiert nun mit Überzeugung dafür, dass eine echte und tiefgreifende Totalrevision durchgeführt wird, welche zukunftsgerichtet und identitätsstiftend wirkt. Wir begrüssen, dass alle aktuellen (tages-)politischen Fragen im vorgelegten Entwurf Eingang gefunden haben (Stimmrechtsalter 16, Ausländerstimmrecht, Verhältniswahlrecht, Verzicht auf die Nennung der Gemeinden, Aufwertung des Klima- und Umweltschutzes, Finanzreferendum u.a.m). Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ruft bei der Verfassungsrevision jedoch zu weiteren Innovationen und mutigen Entscheiden auf. Mit dieser Stellungnahme will die Mitte Appenzell Ausserrhoden einen Beitrag dazu leisten. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden nimmt nachfolgend allgemein und anschliessend im Detail zu den einzelnen Artikeln Stellung. <u>Politische Würdigung</u> Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stellt fest, dass unser Kanton seit der Abschaffung der Landsgemeinde und dem Wegfall der Kantonalbank an Identität verloren hat und in eine kraftlose Stimmungslage verfallen ist. Belege dafür sind die zumeist mangelnde Teilnahme der Bevölkerung an der politischen Meinungsbildung und die selten stattfindenden kantonalen Abstimmungen. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ist ob dieser Entwicklung besorgt.	

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden sieht die Totalrevision der Verfassung als Chance, unserem Kanton für die nächsten 20 Jahre zeitgemässe politische Rahmenbedingungen zu geben, welche einem modernen Staat und deren Bevölkerung gerecht werden. Mit der revidierten Verfassung ist die Bürgernähe zu stärken und die Identität der Einwohnerinnen und Einwohner mit Appenzell Ausserrhoden zu verbessern. Schliesslich will die Mitte Appenzell Ausserrhoden mit der Revision das Bild des Kantons nach aussen schärfen und die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden spürbar erhöhen. Leider müssen wir aber erkennen, dass die vorliegende Revision allzu technisch ausgefallen ist. Man hat zwar die aktuellen politischen Themen aufgenommen, aber zu wenige grundsätzliche Überlegungen über unseren Kanton angestellt. Im Gegensatz zur letzten Verfassungsrevision kann mit der vorliegenden Vorlage keine Aufbruchsstimmung in unserem Kanton verbreitet werden. Dies wäre aber mit Blick auf die erwähnte mangelnde Identität für unseren Kanton dringend notwendig. Es lohnt sich unseres Erachtens daher, diese Grundsatzdiskussionen in der VK nachzuholen: Was kann die Verfassung für eine gestärkte kantonale Identität beitragen? Wie positioniert sich unser Kanton mit dieser Verfassung? Wo will unser Kanton über die Verfassung in den kommenden Jahrzehnten markante Akzente setzen (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt, usw.)? Aus Sicht der Mitte Appenzell Ausserrhoden benötigen wir eine spürbare Aufbruchsstimmung, um in Appenzell Ausserrhoden mehr politische Lebendigkeit und ein starkes Wir-Gefühl zu entwickeln. Mit der Revision der Kantonsverfassung ist die Stellung des Kantons in der Ostschweiz wie auch der ganzen Schweiz zu klären: Soll unser Kanton ein ganz gewöhnlicher Agglomerationskanton eingeklemmt zwischen dem selbstbewussten Namensgeber Appenzell und unserem heimlichen Zentrum St. Gallen bleiben? Oder will Appenzell Ausserrhoden eine sichtbare und eigenständige Rolle einnehmen? Nach Auffassung der Mitte Appenzell Ausserrhoden darf die Eigenständigkeit und Einzigartigkeit des Standes Appenzell Ausserrhoden in der Eidgenossenschaft über die Kantonsgrenzen hinaus strahlen und sich nicht nur auf das AR-Kontrollschild beschränken. Kurz: Die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder sollen wieder stolz auf ihren Kanton werden.	Die VK hat diese Grundsatzdiskussion nicht mehr führen wollen. Der Regierungsrat hat der Kritik an der technischen Sprache mit einer redaktionellen und sprachlichen Überarbeitung Rechnung getragen. Zudem wurde das 1. Kapitel (Grundlagen) komplett überarbeitet. Die neue Verfassung gibt nun deutlicher wieder, wie sich Appenzell Ausserrhoden als Kanton und als Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft und als Teil der Bodenseeregion positioniert.

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Zur Klärung dieser Anliegen und Gedanken müssen VK und Regierungsrat sich nochmals eingehend mit der Kantonsverfassung auseinandersetzen und den Fokus von der bisher rein technischen Sichtweise auf eine sinn- und identitätsstiftende Ebene richten. <u>Volksrechte und Mitwirkung</u> Hinsichtlich der Volksrechte und der Mitwirkung an den politischen Meinungsbildungsprozessen beurteilt die Mitte Appenzell Ausserrhoden die Vorlage als nicht zukunftsweisend und mangelhaft. Sinn und Geist der neuen Kantonsverfassung gehen hier in die falsche Richtung: Die Teilnahme an der politischen Willensbildung – beispielsweise in Debatten vor Volksabstimmungen – beschränkt sich offenbar nur auf die Stimmberechtigten (Art. 32). Politische Parteien, die massgeblich zum demokratischen Prozess beitragen, werden in der Vorlage nicht einmal erwähnt. Ebenso fehlt eine aktive Rolle des Staates zu Verbesserung der politischen Mitwirkung. Die Vernehmlassung und die Volksdiskussion werden aus den Volksrechten herausgelöst und finden sich neu im Gesetzgebungsprozess der Behörden (Art. 81 und 98). Es entsteht damit der Eindruck, dass die Vernehmlassung und die Volksdiskussion nicht mehr Volksrechte sind, sondern zu einem Verwaltungsakt herabgesetzt werden. Das Regierungspräsidium soll neu unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem stillen Kämmerlein im Regierungsgebäude zugeteilt werden (Art. 102). Die Stimmberechtigten dürfen wegen des fakultativen Referendums nur ausnahmsweise über Gesetzesvorlagen befinden (Art. 74). In vielen politischen Fragen fehlt die dazugehörige demokratische Auseinandersetzung. Dabei muss erwähnt werden, dass bei den Behörden ein Bewusstsein zur Ergreifung des Behördenreferendums vielfach fehlt (Art. 73). Man fragt sich: Geht das Volk einfach vergessen? Scheut man den Aufwand? Hat man gar Angst vor dem Volk? Interessierte, die von den Behörden Informationen wollen, finden sich in der Rolle von Bittstellern (Art. 83), statt dass einfach der Anspruch auf Informationen in der Verfassung niedergeschrieben wird. Zur Abrundung dieses Eindrucks schlägt die Regierung vor, dass die Volksdiskussion ersatzlos abgeschafft werden soll (Art. 98b). Begründet wird dies mit den zu langen Gesetzgebungsprozessen in Appenzell Ausserrhoden. Nebenbei: Sollte dieser Prozess nicht eher vorgelagert beschleunigt werden? Mit der Abschaffung der Landsgemeinde vor 25 Jahren setzte eine Entwicklung ein, die zur Entfremdung zwischen Volk und Behörden führte. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden bedauert, dass mit der neuen Verfassung diese Entwick-	

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
lung fortgeführt und verstärkt wird. Die politische Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner darf von den zuständigen Behörden und von der Verwaltung nicht als störend oder zeitraubend empfunden werden. Die Behörden schöpfen ihre Legitimation nicht nur aus der Verfassung, sondern auch aus einer möglichst breiten Akzeptanz ihrer Entscheidung. Diese Akzeptanz kann mit direktdemokratischen Instrumenten, mit politischen Parteien und mit einer aktiven Mitwirkung der Bevölkerung erreicht werden. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden sieht insbesondere bezüglich der Volksrechte und der politischen Mitwirkung einen Korrekturbedarf an der Vorlage. So könnten beispielsweise die Volksmotion mit einer Handvoll Unterschriften (ähnlich: Schaffhausen, Solothurn, Freiburg, Neuenburg), aber auch die Einzelinitiative wie in Zürich (ähnlich: Appenzell Innerhoden, Glarus) oder andere innovative Ansätze näher geprüft werden. Die genannten Beispiele zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger sehr wohl vernünftig damit umgehen können. Nur wenn neben dem Petitions- und Stimmrecht mindestens ein anderes Instrument eingeführt wird, welches einer einzelnen Person das Gefühl gibt, im Kanton wahrgenommen zu werden, kann über die Abschaffung der Volksdiskussion diskutiert werden. Die Menschen in unserem Kanton brauchen direktdemokratische Ventile. Die Volksrechte und die politische Partizipation müssen nach Auffassung der Mitte Appenzell Ausserrhoden gestärkt werden, damit das Verhältnis zwischen dem Volk und den Behörden eine positive Wendung nimmt. <u>Regierungspräsidium oder Landammann</u> Die Bezeichnung und Funktion Landammann entspringt einer sehr langen Ausserrhoder Tradition. Der vorgesehene Namenswechsel führt zu einem zusätzlichen Identitätsverlust, der wehmütig stimmt und sorgfältig abgewogen werden muss. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden kann in einem Kopfentscheid der Bezeichnungen Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident zustimmen, ist doch die Bezeichnung Landammann nicht geschlechtsneutral und im Verkehr mit anderen Kantonen und ausländischen Gästen erklärungsbedürftig. Mit dem Namenswechsel wird allerdings erwartet, dass die leitende, planende und koordinative Tätigkeit der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wesentlich mehr Gewicht erhält (Art. 102). Die Mitte Appenzell Ausserrhoden lehnt die Selbstbestimmung des Regierungsrates für die Zuteilung dieser wichtigen Funktion klar ab (Art. 102). Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin braucht eine breite Legitimation, die mit Vorteil durch eine Volkswahl und mit einer längeren Amtszeit sichergestellt wird.	

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden fordert, dass die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident mindestens vier Jahre im Amt bleibt und den Regierungsrat so führt, dass er oder sie eigene politische Akzente setzen kann und damit den Kanton nachhaltig prägt. Damit einher geht die Erkenntnis, dass nicht mehr automatisch jedes Mitglied des Regierungsrates einmal die Funktion des Regierungspräsidiums übernehmen kann. Mit einer kurzen Amtszeit und einem nicht nachvollziehbaren Rotationsverfahren für diese wichtige Funktion besteht die Gefahr, dass die Verwaltung an politischem Gewicht gewinnt und die Regierung im politischen Alltag einfach die Anliegen der Verwaltung "verkauft". Mit einer längeren Amtsdauer für das Regierungspräsidium kann der Kanton bei der Arbeit in überkantonalen Gremien und Verhandlungen – sei es mit anderen Kantonen oder Bundesbehörden - auch einen "Wettbewerbsvorteil" erreichen. Mit dem Namenswechsel geht unseres Erachtens auch die bisherige Funktion des Landammanns als Anlaufstelle für Einwohnerinnen und Einwohner, welche im Umgang mit Behörden einfach Rat und bei Bedarf auch vertrauensstiftende, neutrale Vermittlung suchen, teilweise auf die Ombudsstelle über (Art. 120). <u>Weitere Bemerkungen; Begriffskongruenz</u> Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stellt fest, dass obschon teilweise dasselbe gemeint ist, in der Verfassung dafür unterschiedliche Begriffe verwendet wurden. Als Beispiele hierfür können genannt werden: Natur, natürliche Umwelt sowie natürlich Lebensgrundlagen, Gemeinden und Einwohnergemeinden, Gemeinwohl und Wohlfahrt, Ausland und benachbartes Ausland, Gerichte und kantonale Gerichte sowie durch Gesetz und durch das Gesetz. Es wird daher angeregt, die ganze Verfassung auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu überprüfen. Damit kann auch deren Lesbarkeit wesentlich verbessert werden. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stellt weiter fest, dass sich die in den Art. 38, 39 und 40 aufgezählten, zu schützenden Güter teilweise überschneiden und regt daher an, die einzelnen Bestimmungen auf Überschneidungen und Wiederholungen zu prüfen.	Diese Überprüfung wurde im Rahmen der 1. Lesung des Regierungsrates gemacht. Die Terminologie wurde überprüft und insb. in Übereinstimmung gebracht mit den bundesrechtlichen Begrifflichkeiten.

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<u>Digitale Entwicklung</u> Die neue Verfassung muss zwingend die weiterhin rasante Entwicklung der Digitalisierung antizipieren. Es muss für die Leserin oder den Leser der Verfassung klar hervorgehen, dass beispielweise mit Begriffen wie "Unterzeichnen", "Unterschriften", "amtliche Dokumente" oder "Akten" auch digitale Unterschriften, Dokumente oder Akten gemeint sind. <u>Kommunalparlamente im Besonderen</u> Auf Stufe der Gemeinden ist in der Verfassung mehrmals von den Stimmberechtigten die Rede. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinden Gemeindeparlamente vorsehen können und diesen einzelne Volksrechte übertragen können. Gerade im Hinblick auf das Ziel, grössere Gemeinden zu schaffen, ist es durchaus denkbar, dass es inskünftig noch mehr Gemeindesparlamente gibt. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die Verfassung derart formuliert ist, dass sie den Gemeinden genügend Freiraum lässt, gewisse Befugnisse, dem Gemeindeparlament zu übertragen. <u>Verwendung der Steuereinheit als finanzielle Grösse</u> Der Begriff der Steuereinheiten in den Art. 73, 74, 92 und 107 ist in einem untergeordneten Gesetz definiert und gehört nicht in die Verfassung. Die Hilfsgrösse Steuereinheit für die Definition der Finanzkompetenzen ist zudem nicht ohne weiteres fassbar. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an - wie andere Kantone - direkt in der Verfassung Frankenträge festzulegen, für die entsprechenden Beträge auf ein Gesetz zu verweisen oder eine andere nachvollziehbare Lösung zu suchen. Gegebenenfalls können direkt in der Verfassung festgelegte Beträge mit einem Inflationsvorbehalt (z.B. Anpassung durch eine zuständige Behörde) versehen werden.	Der Entwurf legt lediglich fest, dass die Gemeindeordnung und Gemeindegemeinschaften dem obligatorischen Referendum unterstehen. Weitere Volksrechte auf kommunaler Ebene sollen durch die Verfassung direkt nicht festgelegt werden. Das Konzept der Steuereinheit – eine Innovation von Appenzell Ausserrhoden – hat sich sehr bewährt. Der legistische Makel, dass der Begriff in der Verfassung nicht definiert ist, wird durch die einfache Handhabung und den Automatismus des Ausgleichs der Inflation mehr als aufgewogen.

EDU Als EDU-Kantonalpartei haben wir uns als Vorstand mit einigen Punkten der Verfassungsrevision auseinandergesetzt. Als christliche Partei liegen unsere Schwerpunkte vorwiegend auf der Präambel, Ehe und Familie, sowie Religion und Glauben, welche wir Ihnen nachfolgend erläutern möchten.	
EVP <u>Allgemeine Bemerkungen</u> Der von der VK erarbeitete Entwurf und die vom Regierungsrat ergänzten Varianten haben bei uns einen grundsätzlich positiven Eindruck hinterlassen. Daraus ist der Wille zu erkennen, unserem Kanton eine moderne Verfassung zu geben. Wir danken der VK und dem Regierungsrat für die geleistete Arbeit. Wir sehen darin auch den Willen, diverse Themen aus der Zeit, als der Kanton noch eine Landsgemeinde hatte, nun in eine Zeit ohne Landsgemeinde zu überführen. Wir denken, dass dies der richtige Weg ist. Auch wenn es dadurch scheint, dass dem Volk gewisse Rechte entzogen würden. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich diese Rechte nämlich eher als Scheinrechte, welche in den letzten Jahren kaum mehr bestanden oder selten wahrgenommen wurden (z.B. Richterwahlen ohne Auswahl, Landammannwahl, Volksdiskussion). Im Gegenzug haben aber auch neue Volksrechte (fakultatives Finanzreferendum) oder eine Verbesserung der Gleichwertigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Proporz) Einzug gehalten. Es versteht sich von selbst, dass aus Sicht der EVP AR Themen existieren, welche wir anders als VK oder Regierungsrat beurteilen. Wir gehen davon aus, dass diese auch von anderen Parteien und Gruppierungen unterschiedlich beurteilt werden. Um die gesamte Arbeit nicht zu gefährden scheint es der EVP wichtig, die unterschiedlichen Ansichten ernst zu nehmen und wo immer möglich tragfähige Kompromisse zu suchen. Dabei weisen wir auch auf die Möglichkeit der Variantenabstimmungen hin, welche verhindern, dass das ganze Projekt Schiffbruch erleidet. Wir sind der Meinung, dass dies unseren mündigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern durchaus zugemutet werden kann.	Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.

<u>Schlussbemerkung</u> Weiter scheint es aus Sicht der EVP AR sinnvoll, wenn der Regierungsrat im Rahmen der Lesungen des Kantonsrats aufzeigt, welche Gesetze bei Annahme der Verfassung angepasst werden müssen und wo sich allenfalls schnellere Anpassungen auf Verordnungsebene aufdrängen. Dies würde Transparenz über den nachfolgenden gesetzgeberischen Aufwand schaffen.	Vgl. hierzu Abschnitt J. im Bericht und Antrag.
FDP <u>Allgemeine Bemerkungen</u> Einen herzlichen Dank an die VK. Ihr ist es in vielen Belangen gelungen ein modernes und zeitgemässes Dokument zu erstellen, das den Entwicklungen einer sich stetig ändernden Gesellschaft Rechnung trägt. Eine derart ausgestaltete Verfassung bietet die Grundlage zu friedlichem, achtsamem und erfolgreichem Zusammenleben. Die heutige Verfassung von 1995 und ihre Totalrevision Stand 2021 sind auch in ihrer geschichtlichen Dimension zu betrachten. Je nach Perspektive lässt diese sich bis ins Jahr 1513 (dem Beitritt Appenzells zur Eidgenossenschaft) zurückverfolgen. Eine Verfassung reflektiert immer auch den Zeitgeist und ist Identifikationspunkt einer Gesellschaft. Wird sie zu stromlinienförmig ausgestaltet, läuft sie Gefahr, die Kraft zur persönlichen Identifikation zu verlieren und wird austauschbar. Nach Meinung der FDP-AR darf die Verfassung die Eigenheiten, Ecken und Kanten des Kantons Appenzell Ausserrhoden widerspiegeln. Deshalb sollten Elemente bewahrt werden, die charakteristisch für unseren Kanton sind. Zum Beispiel ist das Fehlen des Hauptortes typisch für Appenzell Ausserrhoden. Auch Begriffe, die vielleicht nicht mehr hundertprozentig mit Gender, Diversity und Inclusion kompatibel sind, können ihre Berechtigung haben, wenn sie emotional mit dem Kanton verbunden sind. Dies hat die Diskussion über die Rolle des Landammanns deutlich gezeigt. Die Komplexität von Emotionalität und Glauben versus Rationalität tritt auch in der Frage über das Erwähnen von "Gott" in der Präambel zu Tage. Für einige Themen spielen laufende Vernehmlassungen eine Rolle: So kann z.B. die angestrebte Reform der Gemeindestrukturen auch Auswirkungen auf das Wahlsystem haben.	Vgl. hierzu Abschnitt E. im Bericht und Antrag.

Bemerkungen zu den begleitenden Vernehmlassungsunterlagen

Für die Ausarbeitung der Vernehmlassung wäre eine Synopse der bestehenden Verfassung vs. des neuen Verfassungsentwurfes hilfreich gewesen. Auch wenn in einer Totalrevision formal keine Synopse vorgesehen ist, hätte es in dieser Sache sehr geholfen – zumindest eine Markierung von "übernommenen" und ganz neuen Artikeln hätte das Lesen und Analysieren wesentlich erleichtert.

Die FDP-AR vermisst im Weiteren eine Kostenabschätzung in Bezug auf die Auswirkungen der anstehenden Totalrevision. Die Folgekosten personeller und finanzieller Art müssen transparent dargelegt werden.

Die FDP-AR misst der Totalrevision grosse Bedeutung bei. Deshalb wurden sämtliche Parteimitglieder zu zentralen Punkten der Revision befragt (Präambel, Diskriminierungsverbot, Stimmrechtsalter, Ausländerstimmrecht, Wahlverfahren, Volksdiskussion, Wahl und Bezeichnung des Landammanns, Hauptort). Dieselben Themen wurden vorab in den Ortsparteien diskutiert. Abschliessend fand ein halbtägiger Workshop auf der Schwägalp statt. Die Ergebnisse der Diskussion werden wir in ihrer Vielschichtigkeit im Folgenden versuchen darzustellen.

Die FDP-AR möchte anregen, dass es bei der abschliessenden Volksabstimmung zu einzelnen Artikeln die Möglichkeit von Eventualabstimmungen geben sollte.

Die Frage der Ausweitung der Ombudsstelle auf die Gemeinden unseres Kantons wurde nicht thematisiert, wir folgen in dieser Fragestellung der Haltung der Gemeinden bzw. Gemeindepräsidienkonferenz.

Da aufgrund der coronabedingten Einschränkungen keine physische Diskussion zur Kantonsverfassung stattfinden konnte, empfiehlt die FDP-AR die Volksdiskussion zwischen erster und zweiter Lesung aktiv zu gestalten und die Bevölkerung in diesen Prozess stark einzubinden. Wir haben festgestellt, dass der Diskussions- und Austauschbedarf gross ist, aber trotz digitaler Hilfsmittel nur beschränkt möglich ist.

Eine Synopse ist aus technischen und systematischen Gründen bei einer Totalrevision nicht widerspruchsfrei herzustellen. Es entspricht auch nicht der Praxis der Gesetzgebung, bei Totalrevisionen Synopsen zu erstellen. Letztlich muss der Entwurf eines totalrevidierten Erlasses für sich selber sprechen.

Vgl. hierzu Abschnitt J. im Bericht und Antrag.

Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, den Prozess der Volksdiskussion aktiver zu begleiten, als dies üblich ist. Hierzu wird eine Absprache mit dem Büro des Kantonsrates nötig sein, da die Volksdiskussion ein Instrument des Kantonsrates ist.

Hauptort

Das Thema "Hauptort" bzw. fehlender Hauptort wird in der FDP-AR kontrovers diskutiert. Auf der rechtlich sachlichen Ebene spricht vieles für die Nennung eines Hauptortes Herisau, da bereits heute ein Grossteil der Kantonsstrukturen von Herisau aus verwaltet werden.

Das Appenzell Ausserrhoder Regierungsgebäude steht in Herisau und Herisau ist die Stadt mit den meisten Einwohner:innen im Kanton. Ein Hauptort trägt zur Identifikation der Einwohner:innen mit dem Kanton bei und erfüllt eine "Branding"-Funktion auch gegen aussen, nicht zuletzt auch gegenüber dem Bund. Auf die Nennung des Hauptortes zu verzichten, erscheint deshalb als Anachronismus.

Umgekehrt ist Appenzell Ausserrhoden der einzige Schweizer Kanton ohne Hauptort. Dies ist historisch bedingt und Teil des Appenzell Ausserrhoder Genoms. Darauf zu verzichten wäre in einer gewissen Weise ebenfalls ein Identitätsverlust. Die Verteilung der Administration auf mehrere Orte verhindert auch die Dominanz Herisaus über alle anderen Gemeinden im Vorder-, Mittel- und Hinterland.

Die FDP-AR folgt mehrheitlich der Regierung und VK und schliesst sich einer Verfassung ohne Hauptort an.

Schlussbemerkungen

Die Diskussion innerhalb der FDP-AR hat gezeigt, dass über viele Artikel ein breiter Konsens für die Umsetzung der Totalrevision der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. besteht. Sie hat aber auch verdeutlicht, dass einige Themen emotional (und nicht parteipolitisch) besetzt sind. Wenn es zu keinem Konsens kommt, so muss das Mittel der Eventualabstimmung gezielt eingesetzt werden, um die Gesamtrevision nicht zu gefährden. Mehrheitsentscheidungen wären dann unbedingt von allen zu akzeptieren.

Junge Grüne

Im Allgemeinen entspricht die Kantonsverfassung im jetzigen Entwurf unserer Meinung nach den Verhältnissen und der Lebensweise der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden. Jedoch empfinden wir die Kantonsverfassung nicht

als sehr fortschrittlich. Sie ist an die jetzigen Verhältnisse gut angepasst, wird aber innerhalb der Zeitabstände zwischen den Totalrevisionen überholt sein. Trotzdem sind wir froh, dass einige Artikel umgeschrieben und dazugekommen sind, welche wir als sehr wichtig und notwendig empfinden.

PU

Grundsätzliches

Den erläuternden Bericht wie auch die Synopse erachten wir als gute Arbeitsgrundlage. Teilweise vermisst wurde die Gegenüberstellung der neuen und alten Kantonsverfassung. Dass dies aufgrund der neuen Systematik nicht durchgängig möglich gewesen wäre, ist uns bewusst.

Auch wir sind der Meinung, dass die Kantonsverfassung nicht nur ein juristischer Text, sondern auch ein politisches, geschichtliches und kulturelles Dokument sein muss. Also ist sie eine Verschriftlichung des politischen Erbes ebenso wie ein Zeugnis des aktuellen Selbstverständnisses des Kantons und vorausschauend auf die kommenden 20 Jahre bis zur nächsten Revisionsüberprüfung. Die Kantonsverfassung soll in einer Sprache formuliert sein, die jede und jeder versteht. Dass dies – in Anbetracht des teilweise scheinbar nötigen Juristendeutschs – nicht durchgängig möglich ist, ist nachvollziehbar. Aus diesen Gründen kommt den Vernehmlassungsantworten eine hohe Bedeutung zu, denn sie erklären und begründen die Eingaben der Vernehmlassenden durch die gesetzgebenden Verfasser bzw. Autoren. Die PU AR legen dem Regierungsrat aber nahe, einen Leitfaden in einfacher Sprache abzufassen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit der Kantonsverfassung vertraut zu machen. Als gutes Beispiel sei hier die Homepage des Kantons St. Gallen genannt.

Irritiert hat der Umstand, dass teilweise vom Entwurfsvorschlag der VK abgewichen wird (Beispiel Wahl des Landamanns/Regierungspräsidiums). Dies führt unweigerlich zur Frage: Wie frei war die VK in ihren Entscheidungen? Wer führte tatsächlich den Lead? Der Regierungsrat, die Verwaltung oder die Kommission?

Vgl. die Konkordanztabellen in den Beilagen zum Bericht und Antrag.

Der Vorentwurf wurde sprachlich gänzlich überarbeitet, um die Lesbarkeit zu verbessern. Die Idee eines Leitfadens in einfacher Sprache nimmt der Regierungsrat auf. Ein solcher wird allerdings erst nach Annahme der Kantonsverfassung erstellt werden können.

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit der Vorbereitung der Totalrevision beauftragt ([Art. 3 Kantonsratsbeschluss vom 25.09.2017](#)). Dieser hat seinerseits eine VK eingesetzt. Die VK war in ihren Entscheidungen frei. Sie hat aber im Auftrag des Regierungsrates gearbeitet. Letztlich entscheidet der Regierungsrat darüber, wie der Entwurf ausgestaltet ist, der in die

Klar ist auch, dass wenn die neue Kantonsverfassung in ihrer ganzen Komplexität und teils neuen progressiven Vorschlägen angenommen wird, diverse Gesetze neu geschaffen oder neu formuliert werden müssen. Ebenso klar wurde bei der Bearbeitung der Vernehmlassungsantwort, dass einige Artikel der Bundesverfassung wörtlich und andere nahe dem Wortlaut übernommen wurden.

Oftmals war es uns wichtig, dass einzelne Artikel der Grundrechte mit „im Rahmen unseres Rechts“ ergänzt werden, damit in der Auslegung nicht Tür und Tor geöffnet wird, z.B. bei Extremismus. Siehe Beispiel unten.

Wünschenswert wäre, dass innerhalb der Verfassung zumindest einmal darauf verwiesen würde, dass die Verfassung über den Gesetzen und Verordnungen steht. Gehen wir doch davon aus, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger mit der Systematik unserer Gesetzgebung vertraut sind. Ebenso erachten wir als zweckdienlich, wenn in gewissen Artikeln die Ergänzung "im Rahmen unseres Rechts" gemacht würde. Dies schafft Klarheit. Als Beispiel sei hier Artikel 23 genannt: "Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind im Rahmen unseres Rechts gewährleistet."

Letztlich befürchten wir, dass das "Fuder" überladen ist und die neue Kantonsverfassung beim Volk aufgrund ganz unterschiedlicher Punkte Schiffbruch erleiden könnte. Zu regen Diskussionen Anlass gegeben haben unter anderem die Präambel, das Stimmrechtsalter, das Ausländerstimmrecht, die Volksdiskussion, die Streichung der Amtsbezeichnung Landammann, das Wahlrechtssystem und der Artikel zum Klimaschutz. Diese Diskussionen waren teils bereits sowohl in der VK als auch in den Medien festzustellen. Wir sind uns bewusst, dass es hier kein richtig oder falsch gibt. Gerade

Vernehmlassung geht bzw. dem Kantonsrat unterbreitet wird.

Dieser Zusatz ist nicht notwendig, da auch die Ausübung von Grundrechten stets im Rahmen der Rechtsordnung zu bleiben hat. Da nach Ansicht der PU nicht alle Grundrechte mit diesem Zusatz zu versehen sind, würde sich dann die Frage stellen, was mit den anderen Grundrechten ist. Der Vorschlag wurde daher nicht übernommen.

Der Grundsatz des Stufenbaus der Rechtsordnung ergibt sich aus der Verfassung selbst, da Kantonsrat und Regierungsrat ihre Befugnisse zur Rechtsetzung (vgl. Art. 93 bzw. 109) aus der Verfassung ableiten. Die "Produkte" der Ausübung dieser Befugnis sind daher der Verfassung untergeordnet.

Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.

Fragen, welche die Emotionen ansprechen, können kaum mit Argumenten gelöst werden. Deshalb sind wir dankbar, wenn die Stimmbürger*innen bei möglichst vielen Fragen direkt und selber bewerten dürften, ob sie Variante A oder B möchten. So könnte es gelingen, dass die neue Kantonsverfassung durch das Volk angenommen wird.

SP

Grundsätzlich begrüsst die SP AR den vorliegenden Entwurf ausdrücklich und steht der zeitgemässen Weiterentwicklung der Verfassung von 1995 positiv gegenüber. Insbesondere hervorheben wollen wir unsere Zustimmung zu folgenden Artikeln.

Besonders begrüssen wir das im Art. 86 festgehaltene Verhältniswahlverfahren bei den Wahlen in den Kantonsrat mit der Einführung von mindestens drei Wahlkreisen. Ohne Einführung des Proporztes läuft der Kanton Gefahr bei einer nächsten Stimmrechtsbeschwerde vor Gericht zu unterliegen. Sowohl in diesem als auch im Art. 100 zur Wahl des Regierungsrates haben wir auf die Forderung nach einer Frauenquote verzichtet. Die SP AR möchte aber alle politischen Gruppierungen an dieser Stelle mit Nachdruck auffordern, bei der Auswahl von Kandidaturen besonderen Augenmerk auf die Ausgeglichenheit zwischen den Geschlechtern zu legen.

Der im Art. 39 beschriebene Klimaschutz ist ein Gebot der Zeit. Seine Verankerung in der Verfassung begrüsst die SP sehr.

Folgende Anregungen haben für uns besondere Dringlichkeit.

Den Artikeln 2, 5, 8 und 30 liegen die Menschenrechte zu Grunde. Wir regen an, dass diese Grundlage als universelles Grundrecht in den erwähnten Artikeln auch explizit erwähnt wird.

Völkerrechtlich garantierten Menschenrechten kommt keine erhöhte Bedeutung gegenüber den qua Bundesverfassung oder Kantonsverfassung gewährten Grundrechten zu. Ein Zusatz im Sinne der SP hätte keine rechtliche Relevanz.

Neben dem Stimmrecht für Personen ab 16 Jahren, welches die SP AR begrüsst, möchten wir auch die Mitwirkungsrechte von Jugendlichen und Kindern gemäss Kinderrechtskonvention in der Kantonsverfassung erwähnt sehen.

Wir schlagen vor, einen Medienartikel in der Kantonsverfassung zu verankern, wie er an der 6. Sitzung der VK vom 19. September 2019 von Kommissionsmitglied Jacqueline Bruderer beantragt und vom Plenum knapp verworfen wurde. Gerade während der Pandemie hat sich gezeigt, wie verheerend sich Fehlinformationen und die Vermischung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Meinungen und politisch gefällten Entscheiden auswirken können. Medien haben in einer Demokratie eine sehr wichtige Aufgabe als Informationsplattform. Sie brauchen Schutz und Standards, damit sie verlässliche Grundlagen für die politische Meinungsbildung schaffen können. Sie dürfen nicht ausschliesslich den Marktregeln unterworfen sein.

Ebenso fehlt uns im vorgeschlagenen Entwurf ein Artikel zum Whistleblowing. Der Schutz von Personen, die Gesetzeswidrigkeiten an die Öffentlichkeit weitergeben, weil ihnen ein anderer Weg nicht offensteht, erscheint der Sozialdemokratischen Partei Ausserrhoden dringend nötig.

Die Bindung an die Kinderrechtskonvention einschliesslich der darin verankerten Mitwirkungsrechte ergibt sich aus Bundesrecht (SR 0.107). Eine explizite Verweisung darauf ist nicht zielführend.

Die VK hat mehrfach über einen Medienartikel diskutiert und diesen Vorschlag verworfen. Der Regierungsrat respektiert diesen Entscheid der VK.

Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. Art. 114 Abs. 3 des Entwurfs.

SVP

Die Kantonsverfassung ist die oberste, kantonale Rechtsschrift und hat eine entsprechend hohe Bedeutung. Viele Bestimmungen müssen in einem kantonalen Gesetz oder in einer Verordnung umgesetzt und präzisiert werden. Der Verfassungsentwurf ist um einiges länger als die aktuell geltende Fassung, entsprechend ist es der SVP ein Anliegen festzuhalten, dass die Kantonsverfassung trotz ihrer Wichtigkeit möglichst schlank und lesbar ausgestaltet wird. Zurzeit ist die Verfassung aus Sicht der SVP überladen und es wurden diverse Themen aufgenommen, die nicht mit einer so hohen Normdichte in die Verfassung gehören (bspw. konkrete Klimaziele). Entsprechend wurden in den Synopsen einige Anträge zur Streichung oder Anpassung angebracht.

Sodann ist es der SVP wichtig, dass sich die Grundwerte und Traditionen unseres kleinen Kantons auch in der Kantonsverfassung niederschlagen. Die Modernisierung der Kantonsverfassung ist richtig und wichtig, die SVP begrüsst

Der Entwurf wurde im Rahmen einer sprachlichen und systematischen Überprüfung entschlackt. Insbesondere wurden Doppelspurigkeiten im Entwurf der VK eliminiert.

diesen Schritt explizit, dennoch dürfen unsere bewährten Traditionen nicht in Vergessenheit geraten. Denn das Ziel der Kantonsverfassung darf es nicht sein, jede aktuelle politische und gesellschaftliche Debatte vorbehaltlos in die revidierte Kantonsverfassung aufzunehmen. Ziel muss es sein, eine moderne Verfassung zu verabschieden, die sich weiterhin durch unsere Traditionen und Eigenheiten auszeichnet. Entsprechend ist es der SVP auch ein Anliegen, dass sich die Kantonsregierung auf diese Appenzeller Werte besinnt und auch Änderungen diesbezüglich vornimmt, bevor das Geschäft in den ebenfalls bürgerlich geprägten Kantonsrat getragen wird.

Der Regierungsrat hat diesem Anliegen punktuell Rechnung getragen, so etwa durch Beibehaltung des Landammannamts (Art. 106), durch eine Verwesentlichung des Diskriminierungsverbots (Art. 7) oder durch die Beibehaltung der Volksdiskussion (Art. 102).

GdePK

Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeindepräsidien begrüßen es sehr, dass der Kanton eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen hat, mit dem Ziel, einen verständlichen, zukunftsfähigen und modernen "Gesellschaftsvertrag" zu formulieren. Die grosse und gute Arbeit der VK sei an dieser Stelle bestens verdankt.

Die Gemeindepräsidien waren mit Margrit Müller, Hundwil, und Paul König, Speicher, bereits in der VK vertreten, was sehr begrüsst wird. Die Überlegungen und Argumente aus der VK sind vorliegend auch in die Arbeitsgruppe eingeflossen und konnten somit umfassend diskutiert und reflektiert werden.

Die Gemeindepräsidien sind sich bewusst, dass die neue Kantonsverfassung zukunftsgerichtet ist und es eine grosse Herausforderung bedeutet, auf die künftigen Trends und Herausforderungen angemessen zu reagieren und dabei die Wurzeln nicht zu verlieren. Es ist daher wohl auch seitens der Gemeindepräsidien schwierig, in allen Punkten Einstimmigkeit zu erreichen. Es wird daher auf kontroverse Ansichten hingewiesen.

Für die Gemeindepräsidien ist es wichtig, dass die grossen Linien der KV stimmig sind und man sich nicht in Details verliert. Die Kantonsverfassung ist mit ihren 144 Artikeln sehr umfassend, aber trotzdem sehr leserlich und verständlich formuliert. Potenzial wird nicht in erster Linie in einer „thematischen Verschlangung“ gesehen, sondern vielmehr in der Tiefe der Ansprache der verschiedenen Themen („Flughöhe“). In der KV sollen die Grundsätze formuliert und in der Gesetzgebung die Details geregelt werden. In diversen Bereichen besteht diesbezüglich Optimierungspotenzial (z. B. Natur- und Heimatschutz; Raumordnung und Bauwesen, Organisation KR etc.; vgl. nachfolgend).

Eine dahingehende Überprüfung wurde auf die 1. Lesung im Regierungsrat hin durchgeführt. Der Entwurf wurde in diversen Punkten entschlackt.

Speziell bzw. unglücklich ist, dass die Volksinitiative „starke Ausserrhoder Gemeinden“ bzw. der Gegenvorschlag gleichzeitig in Diskussion stehen. Je nach Ergebnis können sich grundlegende Änderungen in der KV ergeben. Eine diesbezügliche spätere Beurteilung bleibt vorbehalten.

Den Gemeindepräsidenten ist es ein grosses Anliegen, dass man nicht ohne Not etwas aufgibt, was sich bewährt hat und was die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit von Appenzell A.Rh. ausmacht und damit auch identitätsstiftend ist. Ein „Einheitsbrei“ mit anderen Kantonen wird nicht als zielführend und erstrebenswert erachtet (z. B. Ämterbezeichnung Regierungspräsidium / Landammann, Personenwahlen o.ä.; vgl. auch nachfolgend)

Empfehlung: Eventualfragen

Die neue Kantonsverfassung enthält diverse Themen / Fragestellungen, die kontrovers diskutiert werden können, die aber auch das Potenzial haben, die ganze Arbeit in Frage zu stellen (z. B. Wahlalter). Es wird empfohlen, kritische Punkte als Eventualfragen zur Abstimmung zu bringen, damit die grosse und gute Arbeit der VK nicht aufgrund von unterschiedlichen Ansichten in Grundsatzfragen als ganzes in Frage gestellt wird.

Die Prozesse der beiden Vorhaben sind zeitlich so aufeinander abgestimmt, dass der Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung an die Ergebnisse des Prozesses zur Volkinitiative angepasst werden kann.

Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP.

Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.

Gais

Grundsätzliches

Der Gemeinderat begrüsst eine Totalrevision der Kantonsverfassung, um eine zukunftsfähige und moderne Grundlage für den Kanton zu schaffen. Die Schaffung einer neuen Kantonsverfassung ist eine sehr grosse Herausforderung, wobei einfach die Wurzeln der Gesellschaft nicht verloren gehen dürfen.

Die mit der Kantonsverfassung gleichzeitig zur Diskussion stehende Initiative "Starke Ausserrhoden Gemeinden" ist etwas unglücklich, da es je nach Entscheid des Volkes wiederum Änderung in der Kantonsverfassung nach sich ziehen wird.

Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.

Für den Gemeinderat geht der vorliegende Entwurf der Kantonsverfassung zu weit. Grundsätzlich soll und darf man Bewährtes nicht einfach aufgeben, wenn man modern sein möchte. Die Gefahr, wie es zurzeit mit der Zusammensetzung des Regierungsrates (alle Amtsträger aus dem Hinterland, keine weibliche Vertretung) besteht, dass bei einer Fusion zu "Grossgemeinden" die "Kleinen" mittelfristig nichts mehr zu sagen haben und das politische Gefüge und Engagement der Bevölkerung rapid abnehmen dürfte.

Wie bereits in der Vernehmlassung "Starke Ausserrhoder Gemeinden" dargelegt, erweckt das Vorpreschen der Regierung den Anschein einer "Zwängerei von Oben" und wird seitens des Gemeinderates Gais nicht akzeptiert. Ein derartiger grosser Eingriff auf die Gemeindeautonomien wird nicht unterstützt. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass mit punktuellen Zusammenschlüssen in Teilgebieten die angestrebten Ziele auch erreicht werden könnten, ohne dabei gleich die Gemeinden zu eliminieren.

Auch wenn die Regierung in den Unterlagen "Schwächen" bei allen Varianten erkennt, sollte die Wertschätzung gegenüber den Gemeinden weiterhin vorhanden sein. Verschiedene Gemeinde- resp. Dorfanliegen würden mit einer solchen radikalen Änderung wie es der Regierungsrat favorisiert, gefährdet und könnten faktisch auch zu einem Stillstand der Investitionen und grösseren Bauprojekte führen. So könnte ein "Millionen-Projekt" wie neues Alterszentrum, Betreutes Wohnen und Schulanlagen gefährdet sein.

Der Vorschlag der Regierung wirft viele offene und zurzeit nicht lösbare Fragen auf. Das Zusammengehörigkeitsgefühl, die kulturellen Interessen und das Engagement der EinwohnerInnen in einem Dorf wird mit einer derart radikalen Lösung und Auflösung von vielen Gemeinden wesentlich gefährdet. Die dargelegten mutmasslichen neuen Steuersätze der "fusionierten Gemeinden" sind nicht garantiert und kann auch als "Kaffee-Satzlesen" bezeichnet werden.

Als Randgemeinde mit direkten Berührungspunkten zu St.Gallen und Appenzell Innerrhoden wird die geografischen Grenzen seitens der Regierung falsch eingeschätzt. Eine Veränderung der Strukturen und Grenzen soll nach Meinung des Gemeinderates klar von unten nach oben wachsen, damit diese auch nachhaltig bestehen bleiben und eine Chance für die nächste Generation sind.

Die dargelegten Argumente können nicht überzeugen. Eine Gemeinde mit rund 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt als eine solide Grösse, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ebenso hatte die Gemeinde Gais als attraktive

Der Entwurf sieht keine Gemeindefusionen vor. Er enthält lediglich Regeln, wie bei Gemeindefusionen "von unten" vorzugehen wäre. Die Ausführungen des Gemeinderates Gais beziehen sich auf den Gegenentwurf zur Volksinitiative "starke Ausserrhoder Gemeinden". Dieser ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Gemeinde keine Probleme, um die kommunalen Ämter zu besetzen. Die Grösse für sich alleine betrachtet, heisst noch nicht, dass effizienter gearbeitet wird. Diesbezüglich gibt es genügend Beispiele in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen und auch mit anderen Fusionen von Gemeinden.	
Heiden Der Gemeinderat Heiden begrüsst die Revision der Kantonsverfassung. Insbesondere die Reorganisation der Gemeindestruktur ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen.	
Hundwil Der Gemeinderat Hundwil begrüsst die Totalrevision der Kantonsverfassung, betont jedoch, dass bereits jetzt, gegenüber anderen Kantonen, eine moderne Verfassung besteht. Zudem bittet er darum, die Bevölkerung bei der Volksabstimmung über die streitigen Artikel mit einer Eventualfrage abstimmen zu lassen. Dabei wird besonders an die Artikel 65, 66, 86, 102, 121, 123, 126, 127 und die Präambel gedacht.	Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.
Schwellbrunn Es wird vom Gemeinderat begrüsst, dass eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung vorgenommen wurde. Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung entspricht in vielen Punkten den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen. Positiv beurteilt wird, dass bei einzelnen Artikeln Varianten vorgeschlagen werden. Gerade die Einführung des Stimmrechtsalters 16 und auch die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene werden zu Diskussionen führen. Damit die Kantonsverfassung nicht im Ganzen daran scheitert, werden dem Regierungsrat bei einzelnen Artikeln Eventualanträge gestellt mit der Absicht, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über diese Artikel einzeln abstimmen können. Würde diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen besteht die Gefahr, dass die neue Kantonsverfassung aufgrund eines einzelnen Artikels an der Urne als Ganzes abgelehnt wird.	Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.

Dass die Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" bzw. der Gegenvorschlag nicht gleichzeitig mit der Revision der Kantonsverfassung zur Diskussion stehen, ist suboptimal. Der Ausgang dieser Abstimmung kann grundlegende Veränderungen in der neuen Kantonsverfassung geben.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.
Speicher Die Gemeinde Speicher begrüsst es sehr, dass der Kanton eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen hat, mit dem Ziel, einen verständlichen, zukunftsfähigen und modernen "Gesellschaftsvertrag" zu formulieren. Speziell möchte die Gemeinde Speicher, die grosse und gute Arbeit der VK an dieser Stelle bestens verdanken. Im folgenden Punkt unterstützt die Gemeinde Speicher die Aussage der Gemeindepräsidien: Für die Gemeindepräsidien ist es wichtig, dass die grossen Linien der KV stimmig sind und man sich nicht in Details verliert. Die Kantonsverfassung ist mit ihren 144 Artikeln sehr umfassend, aber trotzdem sehr leserlich und verständlich formuliert. Potenzial wird nicht in erster Linie in einer „thematischen Verschlinkung“ gesehen, sondern vielmehr in der Tiefe der Ansprache der verschiedenen Themen („Flughöhe“). In der KV sollen die Grundsätze formuliert und in der Gesetzgebung die Details geregelt werden. In diversen Bereichen besteht diesbezüglich Optimierungspotenzial (z. B. Natur- und Heimatschutz; Raumordnung und Bauwesen, Organisation KR etc.; vgl. nachfolgend).	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.
Stein <u>Einführung Gemeindemehr bei Verfassungsänderungen</u> Analog dem Ständemehr auf Bundesebene ist auf kantonaler Stufe ein Gemeindemehr für Verfassungsänderungen einzuführen. Dadurch werden die kleineren, ländlicheren Gemeinden in unserem Kanton gestärkt. Ansonsten kann es dazu kommen, dass die regionalen Zentren bei Verfassungsänderungen über die ländliche Minderheit bestimmen. Genau gleich wie die kleineren Stände geschützt werden, sollte dies auch in unserem Kanton erfolgen.	Die VK ist dem Antrag des Gemeinderates Stein nachgekommen und hat die Möglichkeiten zur Einführung eines Gemeindemehrs rechtlich prüfen lassen. Die Untersuchung

Die regionalen Zentren haben, im Vergleich zu den ländlichen Gemeinden, auch in kurz- und mittelfristiger Zukunft aufgrund der raumplanerischen Gesetzgebung die grösseren Wachstumschancen, wodurch die Unterschiede zukünftig wohl noch grösser werden. In regionalen Zentren haben die Einwohnerinnen und Einwohner zum Teil andere Anliegen als in den kleineren Gemeinden. Die Totalrevision der Kantonsverfassung ist der ideale Zeitpunkt, ein solches Gemeindemehr einzuführen und die kleineren ländlichen Gemeinden in unserem Kanton zu stärken.

Der Gemeinderat Stein ist überzeugt, dass die Stärkung der kleineren ländlichen Gemeinden für den gesamten Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Mehrwert darstellen wird.

Antrag: Prüfung zur Einführung eines Gemeindemehrs bei Verfassungsänderungen

kommt zum Ergebnis, dass die Einführung eines Gemeindemehrs für Verfassungsänderungen bundesrechtswidrig wäre (vgl. [17. Sitzung der VK vom 30. September 2021, B2 Diskussionspapier Gemeindemehr](#)). Der Regierungsrat folgt dieser Haltung.

Teufen

Die gute Arbeit der VK wird bestens verdankt. Es stellt eine sehr grosse Herausforderung dar, einen zeitgemässen Verfassungsentwurf zu erarbeiten und dabei zentrale Elemente der lokalen Tradition angemessen zu berücksichtigen. Auch bei der Bearbeitung im Rahmen der Gemeinderatssitzung zeigten sich unterschiedliche Denkweisen. Die Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln stellen daher vielfach Mehrheitsentscheide dar.

Die Konfliktsituation der in Bearbeitung stehenden Totalrevision der Kantonsverfassung mit der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden", respektive mit dem Gegenvorschlag der Regierung erschwert die Behandlung. Es sind noch viele Rahmenbedingungen offen und das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ist insbesondere im Zuge der angedachten Strukturreform breit abgestützt zu evaluieren.

Teilweise geht dem Gemeinderat die Vorlage zu stark ins Detail. In einer Kantonsverfassung sollten die Grundsätze definiert werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Energieförderung aufgefallen. Auf die Nennung von konkreten Daten sollte in einer Verfassung verzichtet werden. Die Anliegen sind mittels Gesetz und Verordnung zu konkretisieren.

Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.

Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK. Im Bereich der Energieförderung hat der Regierungsrat die Formulierung der VK übernommen, da diesem Artikel intensive Verhandlungen vorausgegangen sind und der Prozess zur Teilrevision des Energiegesetzes gezeigt hat,

	dass Appenzell Ausserrhoden im Bereich der Energiewende vorangehen will.
Urnäsch Es wird begrüsst, dass der Kanton eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen hat, mit dem Ziel, einen zukunftsfähigen und identitätsstiftenden "Gesellschaftsvertrag" für unseren Kanton zu formulieren. Der neue Entwurf ist umfangreicher und enthält mit 144 rund 30 Artikel mehr als bisher. Die neue Kantonsverfassung bleibt trotz einigen Neuerungen dem bisherigen Ausserrhoder Stil mehrheitlich treu, mit verständlichen, kurzen und einprägsamen Sätzen das Wesentliche zu sagen. Teilweise muss allerdings in Frage gestellt werden, ob die Flughöhe stimmt, weil zu detaillierte Regelungen in die Kantonsverfassung einfließen, die besser in einem Gesetz festgelegt würden. Weiter bieten einige kritische Themen Stolpersteine, die unbedingt als Eventualabstimmung dem Stimmvolk vorzulegen sind, da sonst Gefahr besteht, dass ein Scheiterhaufen resultiert. Die zur Vernehmlassung vorliegenden Unterlagen sind sehr gut und übersichtlich aufbereitet. Der VK sowie dem Verfassungssekretariat wird die grosse Arbeit bestens verdankt. Sämtliche Bemerkungen und Anträge sind im separaten Entwurf in Tabellenform detailliert aufgeführt.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK. Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Variantenabstimmungen vgl. Abschnitt H. im Bericht und Antrag.
Walzenhausen Mit Schreiben vom 5. März 2021 haben Sie uns die Unterlagen zum Entwurf der Totalrevision der Kantonsverfassung zur Vernehmlassung zukommen lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat den Verfassungsentwurf beraten. Gerne lassen wir Ihnen unsere Rückmeldung zukommen. In diesem Zusammenhang möchten wir mit Blick auf die geplante Abstimmung über die Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" bzw. den Gegenvorschlag des Regierungsrates ein sehr wichtiges Anliegen einbringen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein Gemeindemehr zu prüfen und in die Verfassung aufzunehmen ist. Insbesondere bei Abstimmungen wie jene zur Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" mit weitreichenden Auswirkungen ist es	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe des Gemeinderates Stein.

von grosser Wichtigkeit, dass die bevölkerungsreichen (Zentrums)Gemeinden keinen alleinigen Einfluss auf den Ausgang einer Abstimmung haben. Deshalb ist hier die Einführung des Gemeindemehrs zwingend nötig. Das Schaffen der entsprechenden Voraussetzungen für ein Gemeindemehr erscheint dem Gemeinderat bereits auf die Abstimmung über die Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" als zwingend notwendig und nicht erst mit der Überarbeitung der Kantonsverfassung.

Neben diversen Anregungen zu Totalrevision der Kantonsverfassung, welche der folgenden Übersicht zu entnehmen sind, ist es dem Gemeinderat wichtig, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind und das Wahlverfahren für die Stimmberechtigten möglichst einfach und nachvollziehbar gestaltet ist.

Die Bezeichnung "Landammann" soll beibehalten werden, die Wahl soll künftig durch den Kantonsrat erfolgen.

Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert, dass am Alter von 18 Jahren für die Stimmberechtigung festgehalten wird. Bezüglich der Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten, hat dies gleich zu erfolgen und die Altersgrenze des Stimm- und Wahlrechts soll identisch sein.

Zurzeit ist in Walzenhausen eine Initiative pendent, in welcher beantragt wird, dass in der Gemeindeordnung geregelt wird, dass auf gemeindeeigenen Liegenschaften keine Mobilfunkantennen erstellt werden dürfen. Diese Initiative hat gezeigt, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden keine abschliessende Regelung vorhanden ist, welche festlegt, was in einer Gemeindeordnung geregelt werden kann, soll und darf. In der Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen ist unter Art. 47 geregelt, dass Gesetz und Gemeindeordnung Gegenstand, Fristen und Verfahren der Initiative in der Gemeinde bestimmen. Im Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (Art. 79) ist geregelt, dass auf Gemeindeebene nur initiativfähig ist, was in den Kompetenzbereich der Bürgerschaft fällt. Mit diesen Formulierungen wird vermieden, dass über eine Initiative die Verankerung jeglicher Themen in der Gemeindeordnung, als oberste gesetzliche kommunale Grundlage gefordert werden kann. Eine entsprechende Aufnahme und Formulierung in der Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden wäre sehr wünschenswert und zielführend.

Die Kantonsverfassung enthält – entsprechend der Ausserrhoder Tradition – lediglich die Grundsätze zum Wahlverfahren. Details werden im Gesetz zu regeln sein.

Der Entwurf sieht in Art. 129 Abs. 2 eine ähnliche Bestimmung vor. Das Gesetz regelt die Ausübung der Volksrechte, wozu auch der Gegenstand von Volksinitiativen gehört.

Wolfhalden Allgemein ist der Gemeinderat Wolfhalden der Ansicht, dass die vorliegende Verfassung zu fest ins Detail geht. Detaillierte Auflistungen und Quantifizierungen sollten nicht in der Verfassung verankert werden. Die Kantonsverfassung gehört auf das Wesentliche beschränkt. Die Genehmigungsfähigkeit resp. die Annahme durch das Stimmvolk wird bezweifelt.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.
GVAR und INAR <u>Allgemeine Bemerkungen</u> Der GVAR/die INAR begrüssen im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung der vorliegenden Totalrevision. Dass die Kantonsverfassung insbesondere mit Rückblick auf die zahlreichen Veränderungen in den letzten gut 20 Jahren einer Totalrevision unterzogen wird, unterstützen der GVAR/die INAR. Der GVAR/die INAR richten ihren Inhalt der Antwort auf die für das Gewerbe in Appenzell Ausserrhoden und die Industrie in Appenzell Ausserrhoden relevanten Themen und Verfassungsartikel. Von einer umfassenden Stellungnahme auf sämtliche Artikel wird verzichtet. <u>Schlussbemerkungen</u> Die vorliegende Totalrevision der Kantonsverfassung ist aus Sicht des GVAR und der INAR im Umfang angemessen. Ebenso erachten es der GVAR und die INAR als zielführend, wenn sich der GVAR/die INAR nur bei einzelnen Artikeln in der Verfassung äussern, welche nachvollziehbare Auswirkungen für die Wirtschaft haben können. Der GVAR und die die INAR bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.	

WWFKompetenzverteilung Bund und Kantone

Gemäss Art. 3 und Art. 42 der Bundesverfassung (BV) gilt das System der Einzelermächtigung des Bundes. Der Bund ist nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig, wenn ihm die Bundesverfassung eine entsprechende Kompetenz zuweist. Wenn die BV ihm keine Kompetenz zuweist, ist nicht der Bund, sondern der Kanton zuständig.

Anforderung an eine Kantonsverfassung

Eine Kantonsverfassung darf Bundesrecht nicht widersprechen. Bundesrecht bedeutet hier: Bundesverfassung, Bundesgesetze, Verordnungen, Völkerrecht, Konkretisierungen des Bundesrechts durch das Bundesgericht.

Ob eine Regelung des Bundes abschliessend ist oder Raum für kantonales Recht belässt, bedarf stets der Auslegung der Bestimmungen und ist selten eindeutig. Kein Widerspruch besteht, wenn sich kantonales Recht im Einklang mit dem Bundesrecht auslegen lässt. Möglich ist auch eine Kompetenzkumulation, bei der die kantonalen Vorschriften kumulativ/ergänzend zu bundesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Bundesversammlung hat die Kantonsverfassung auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu prüfen und die Gewährleistung zu erteilen. Die Prüfung – da nicht von einem Gericht vorgenommen – beschränkt sich auf offensichtliche Verletzungen des Bundesrechts.

Das Bundesgericht überprüft derzeit kantonale Verfassungsbestimmungen nur in einem konkreten Anwendungsfall (d.h. nicht abstrakt), und nur wenn seit der Gewährleistung durch die Bundesversammlung eine Rechtsänderung erfolgt ist. Kantonales Recht kann also weitergehen als Bundesrecht, sofern der Bund keine abschliessende Kompetenz hat, die er wahrgenommen hat. Das kantonale Recht muss aber mindestens Bundesrecht einhalten.

InterAction

InterAction Schweiz ist eine nationale Nichtregierungsorganisation (Art. 60ss. ZGB) für intergeschlechtliche Frauen und Männer und nicht-binäre oder genderfluide intergeschlechtliche Menschen jeden Alters und aus allen Sprachregionen des Landes, gegründet am 26. Oktober 2017.

Der Begriff Intergeschlechtlichkeit¹ ist ein Oberbegriff bzw. ein Spektrum zur Beschreibung aller Variationen der Geschlechtsmerkmale (VGM), die in den meisten Fällen gesunde Variationen des menschlichen Körpers sind. Chirurgische und hormonelle bzw. medizinische Praktiken (=Veränderungen der Geschlechtsmerkmale), führen zu Diskriminierung, Ausgrenzung. Die Vereinten Nationen schätzen, dass mindestens 1,7% der Bevölkerung mit Variationen der Geschlechtsmerkmale bzw. Variationen der Geschlechtsentwicklung geboren wurden.² Von den 8'667'100 Menschen, die in der Schweiz leben (Stand 2020), haben entsprechend 147'341 eine VGM/VGE. Intergeschlechtliche Mädchen oder Jungen werden mit Geschlechtsmerkmalen (primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, und/oder Fortpflanzungsorgane, und/oder Hormonfunktion bzw. -spiegel und/oder Chromosomenvariationen) geboren, die sich von der herkömmlichen Norm unterscheiden. Intergeschlechtlichkeit hat per se nichts zu tun mit der Geschlechtsidentität (insbesondere trans), der sexuellen Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell, heterosexuell usw.) oder der Sexualität.

Intergeschlechtliche Menschen haben meistens eine Geschlechtsidentität als Mann oder Frau. Es entspricht einem grossen Missverständnis, Intergeschlechtlichkeit oder Variationen der Geschlechtsmerkmale in einer neuen personensstandsrechtlichen Kategorie, als "drittggeschlechtliche Menschen" oder "Drittes Geschlecht" zu kategorisieren, die neben Männern und Frauen existieren würden. Eine Gleichsetzung "Intergeschlechtlichkeit = Nicht-Binarität" lehnen wir daher ab.

Mehrere intergeschlechtliche Menschen in unserem Verein haben schwerwiegende, irreversible Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität erlebt, mit langfristigen Folgen (z. B. Probleme bei der Heilung, Nebenwirkungen von Hormonen, höhere Infektionsraten, Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischen Unterlagen, ständige Eingriffe, Traumata, Unfruchtbarkeit, chronische Schmerzen, Inkontinenz, psychische Belastung, hohe Suizidrate). Der Leidensdruck und die gesundheitlichen Einschränkungen nach Veränderung innerer oder äusserer Geschlechtsmerk-

¹ Die Begriffe "Intersexualität"/"intersexuell" lehnen wir, wie alle deutschsprachigen Vereine intergeschlechtlicher Menschen ([VIMÖ](#), [IVIM / OII Deutschland](#), [Intergeschlechtliche Menschen e.V.](#), [OII Europe](#)), ab. Das gilt auch für die französische und die englische Sprache, in der die Begriffe "intersexualité/intersexuality" ebenfalls nicht verwendet werden. Der Begriff "Intersexualität"/"intersexuell" ist pathologisierend und irreführend. Unsere Statuten finden [hier](#).

Der Begriff genderfluid bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsempfinden fließend ist, d.h. sich immer wieder verändert.

² Melanie Blackless/Anthony Charuvastra/Amanda Derryck/Anne Fausto-Sterling/Karl Lauzanne/Ellen Lee. How sexually dimorphic are we? Review and synthesis. American Journal of Human Biology. 2000(12/2): 151-66

male (z.B. chirurgische Eingriffe, Genitaloperationen, Gonadektomien, Vaginalplastiken, Hypospadie-Operationen, hormonelle Behandlungen) ohne informierte Zustimmung des urteilsunfähigen, intergeschlechtlichen Kindes sind schwerwiegend und im Übrigen mit erheblichen Gesundheitskosten verbunden. Entsprechend setzen wir uns für die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten von intergeschlechtlichen Kindern ein; aktuell z.B. im Rahmen der Istanbul-Konvention (SR 0.311), der UNO-Frauenrechtskonvention (SR 0.108) und der UNO-Kinderrechtskonvention (SR 0.107).³	
KG Te Als neu gegründete „Klimagruppe Teufen“ möchten wir uns ebenfalls beteiligen an der Vernehmlassung des vom Regierungsrat verabschiedeten Entwurfs einer neuen Kantonsverfassung. Wir sind eine altersdurchmischte Gruppe von knapp dreissig Teufner:innen, denen ein sozialverträglicher und gerechter Schutz von Klima und Biodiversität ein grosses Anliegen ist. Der vorliegende Verfassungsentwurf freut uns mit all seinen Neuerungen, insbesondere bezüglich Umweltschutz, Stimmrechtsalter und Ausländer:innenstimmrecht. Wir bedanken uns herzlich bei den Mitgliedern der VK für diesen fortschrittlichen Entwurf! Bei einigen Punkten des Entwurfs meinen wir, dürfte die Wortwahl noch expliziter sein, damit deren Stossrichtung klarer und deutlicher wird. Wir haben uns daher erlaubt, bei einigen Artikeln Änderungen und auch inhaltliche Ergänzungen vorzuschlagen, von denen wir überzeugt sind, dass sie notwendig sind und in die neue Verfassung unseres Kantons gehören sollten. (Siehe Änderungen im beiliegenden KV-Entwurf in Tabellenform). Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Ergänzungen und Änderungsvorschläge.	

³ Verschiedene internationale Gremien verurteilen diese Praktiken seit nun 10 Jahren, z.B. kürzlich: European Parliament, Motion for a Resolution on the rights of intersex people, Procedure, 2018/2878(RSP); European Council, Parliamentary Assembly, Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people, Resolution 2191 (2017); OHCHR, [Background Note on Human Rights Violations against Intersex People](#), 2019; FRA - EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, A long way to go for LGBTI equality, 2020; die Schweiz wurde von der UNO viermal gerügt: CAT/C/CHE/CO/7, no. 20(a-c); CRC/C/CHE/CO/2-4, no. 43b; CEDAW/C/CHE/CO/4-5, no. 25c-e; 2017: CCPR/C/CHE/CO/4, no. 25; auch die juristische Lehre verurteilt diese Praktiken, sowohl aus Sicht des Zivil-, als auch des Strafrechts.

Als Klimagruppe Teufen hoffen wir nun, mit unserer Teilnahme mitzuhelfen, dem vorliegenden Entwurf den „Rücken zu stärken“, auf dass unser Kanton eine wertvolle, ökologische und den heutigen Zeiten angepasste neue Verfassung erhalten wird.

Alfred Meier

Sie erhalten nachfolgenden unsere Ausführungen im Rahmen der Vernehmlassung. Wir werden nicht alle Änderungsanträge genau begründen.

Etwas über 2 Jahre wurde an der neuen Verfassung von einer Vielzahl an Personen gearbeitet. Wir erachten die Frist für die Vernehmlassung von knapp 2,5 Mt. als sehr kurz, für die Bürger. Es sind auch bei den Volksdiskussionen immer sehr kurze Fristen. Die Einarbeitung und Ausarbeitung einer Person ist ein grosser Zeitaufwand.

Erschwerend kommt dazu, man ist nicht der bewährten Gliederung der gültigen Verfassung folgte. Die gültige Verfassung ist sehr gut und weitsichtig formuliert. Es wäre angebracht gewesen nur das wirklich notwendige zu ändern. Das Rad muss nicht nochmals neu erfunden werden! Die gültige Verfassung ist kurz und bündig. Der Entwurf ist sehr ausschweifend! Mit 144 Art. hat der Entwurf satte 26 Art. mehr als die bestehende Verfassung.

Es fehlt die Ausführung, dass die amtlichen Dokumente, wie Amtsblatt, Gesetze, VO, Reglemente, Weisungen, etc. andere Schriftstücke, usw. auch in Papierform erhältlich sein müssen. Eine Papierform ist allemal die bessere Variante, als einfach nur Internet.

Das Amtsblatt im Internet ist so was von nicht lesefreundlich. Das Amtsblatt ist ab sofort auch wieder in Papierform zu führen.

Für die Volksdiskussion der neuen KV ist ein Zeitraum von 6 Monaten zu gewähren.

Die Vernehmlassung dauerte rund dreieinhalb Monate – deutlich länger als die üblichen zwei Monate.

Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.

Der Entwurf enthält in Art. 60 Abs. 3 eine solche Bestimmung.

Das Amtsblatt kann nach wie vor in Papierform abonniert werden.

Die Dauer der Volksdiskussion ist in Art. 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates auf vier Wochen festgelegt.

Fritz Schiess, Helga Schiess

Wir vermissen im ganzen Entwurf, dass unsere Vergangenheit und Tradition nicht die gebührende Berücksichtigung und Achtung erfahren haben. Die Zukunft gründet auf Erkenntnissen und Erfahrungen in der Vergangenheit. Die nicht sehr alte, bestehende Verfassung (1995) beinhaltet sehr gute Ansätze, die es wert gewesen wären, aufgenommen zu werden.

Fazit: Ein Bestehen lassen der alten Verfassung wäre eine bessere Lösung als der jetzt zur Diskussion stehende Verfassungsentwurf.

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel

Wir freuen uns, dass der Regierungsrat einen Entwurf für die Totalrevision der Kantonsverfassung verabschiedet hat. Gerne kommen wir ihrer Einladung nach, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen.

Insbesondere treibt uns hierzu eine grosse Sorge, um den sich vollziehenden Klimawandel und seine negativen Folgen, nicht nur für uns selbst, sondern vor allem für unsere Kinder und Enkelkinder und deren nachfolgenden Generationen. Nicht zuletzt sind wir der Meinung, dass die Schweiz und die gesamten westlichen Industrienationen mit gutem Beispiel vorangehen müssen, zumal diese die Hauptverursacher für den Klimawandel sind.

Auch sind wir dazu bereit, auf einen Teil unserer Annehmlichkeiten zu verzichten. Damit haben wir bereits in der Vergangenheit angefangen, z.B. PV-Anlage, Regenwassernutzung, nur ein Kleinwagen Citroen C1.



Appenzell Ausserrhoden

Marlies Longatti

Grundsätzlich: Frage ich mich, warum man versucht, alles über den Haufen zu werfen – anstatt wichtige Artikel einzeln, gezielt anzupacken. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mich entschied, diesen Entwurf nicht zu unterstützen – da aus meiner Sicht das "Heufuder" überladen ist. Es ist auch für mich nicht nachvollziehbar, dass man gleich alle möglichen Eventualitäten in diese Verfassung packen will. Dazu später mehr.

Paul Preisig

Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung ändert zu viel. Weniger wäre mehr. im Bewusstsein, dass diese Zeilen wohl kaum Einfluss nehmen auf die neue Verfassung, erwähne ich trotzdem ein paar Themen, die mich stören.

F. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
I.		
<i>Variante A</i> Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat,	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich für die Variante A aus, da es mit Blick auf die Religionsfreiheit und auf die multikulturelle Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt erscheint, explizit Bezug auf den Schöpfer einzelner Religionsgemeinschaften zu nehmen. Als Kompromiss wäre aber ein sehr allgemein gehaltener Bezug auf eine höhere Macht denkbar. EDU Im Vergleich der Wortlaute "Variante B" und geltende Präambel sind wir zum Entschluss gekommen, die jetzige Präambel beizubehalten. Die heutige Präambel ist fassbarer in ihrer Begrifflichkeit. Schöpfung ist umfassender als Umwelt. Auch wird das Zusammenleben näher erläutert mit Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit als Fundamente unserer Gesellschaft. EVP Grundsätzlich stellen wir fest, dass für beide Varianten Argumente ins Feld geführt werden können und wir Verständnis für andere Meinungen haben. Wenn sich die <u>EVP AR klar für eine Variante mit Gottesbezug (Variante B)</u> ausspricht tut sie dies aus folgenden Überlegungen:	Der Entwurf übernimmt nun die bestehende Präambel in abgewandelter Form.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung: <i>Variante B</i> Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, Im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne	Der Gottesbezug ist ein Bekenntnis, dass wir Menschen nicht alles im Griff haben. Er relativiert die Haltung der kompletten Machbarkeit. Der Gottesbezug nimmt den zutiefst christlichen Gedanken der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit aller Menschen auf. Daraus sind schlussendlich auch die universellen Menschenrechte entstanden. Der Gottesbezug nimmt weiter die Geschichte unseres Kantons auf, der in seiner heutigen Form aufgrund der friedlichen Landteilung entstanden ist. Und er anerkennt die langjährige reformierte Tradition, dass wirtschaftlicher Erfolg mit sozialem Engagement verknüpft ist. Davon zeugen noch heute die vielen gemeinnützigen Stiftungen in unserem Kanton. Für uns ist jedoch der Gottesbezug kein ‚Zauberspruch‘ der unserem Kanton Wohlstand und Sicherheit beschert. Dazu lässt sich Gott nicht verwenden. Es ist vielmehr diese Ahnung an eine höhere Macht, welche uns z.B. im Landsgemeindelied begegnet. Wir denken, dass dies für viele Menschen in unserem Kanton präsent und wichtig ist. Weiter stellt sich uns die Frage, ob es wirklich so ist, dass die Gesellschaft für das Wohl des Einzelnen zu sorgen hat. Der Aspekt der Eigenverantwortung ist nicht zu erkennen obschon er dann im Artikel der Sozialziele wieder erwähnt wird. Uns scheint, dass dies in der Präambel Platz finden sollte. FDP Bereits die bestehende Präambel aus dem Jahr 1995 reflektiert eine moderne Gesellschaft und wird von einem grossen Teil der FDP-Mitglieder gegenüber dem Vorschlag der VK / Regierung klar bevorzugt. Allerdings wird von einem Teil der Mitglieder angeregt, in der bestehenden Präambel den Begriff "Frau und Mann" durch "Bevölkerung" oder "Volk" und den Begriff "Schöpfung" durch "Erde" oder "Welt" zu ersetzen. Die Meinung der FDP-AR über die Erwähnung von Gott in der Präambel ist geteilt. Hierzu ist angesichts der Brisanz für einen grossen Teil der Bevölkerung ein <u>Eventualantrag</u> notwendig, und zwar unabhängig davon, ob man gemäss unserem Vorschlag an der bisherigen Präambel weitestgehend festhält oder diese neue formuliert.	Der Passus wurde zugunsten der alten Formulierung gestrichen. Diese Anregungen wurden übernommen. Die Frage eines Eventualantrags soll im Rahmen der 2. Lesung geklärt werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:	Junge Grüne Die Formulierung in Variante A des Artikels empfinden wir als passender, da wir die Formulierung von Variante B zu altertümlich finden. Zudem ist es sehr lobenswert, dass die Verantwortung der Umwelt gegenüber miteinbezogen wurde. Wir empfehlen daher die Variante A des Artikels in die definitive Version der Kantonsverfassung aufzunehmen. Jungfreisinnige Religion ist für uns eine private Angelegenheit. Es muss eine strikte Trennung zwischen Staat und den Religionen herrschen. Aufgrund dieser Überzeugungen stellen wir uns klar hinter die Variante A. PU Präambel: Die Diskussion "mit oder ohne Gott" führt der PU AR zu wenig weit. Das Entweder-oder erachten wir als zu eng. Daher sind wir überzeugt, mit unserem Vorschlag allen im Kanton Wohnenden gerecht zu werden. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist zukunftsgerichtet und umfassend. Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für eine neue Variante mit folgendem Wortlaut aus: <i>Im Wissen darum, dass wir Teil eines grösseren Ganzen sind, wollen wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, die Mitwelt in ihrer Vielfalt achten und schützen.</i> <i>Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten und dafür Sorge tragen, dass nachfolgende Generationen nicht durch die Taten der vorherigen beeinträchtigt werden.</i>	Der Regierungsrat hat Elemente aus dem Vorschlag der PU in die neue Fassung aufgenommen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<i>Wir wissen, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind. Im Bewusstsein, dass alles Wachstum dort enden muss, wo Zerstörung beginnt, geben wir uns folgende Verfassung:</i> Eine Minderheit spricht sich für Variante B aus. SP Die SP AR begrüsst die <u>Variante A</u> als <u>passende Antwort</u> auf die <u>gesellschaftliche Entwicklung</u>. SVP Unsere Abendländische Kultur ist auf christlichen Werten aufgebaut, man darf zu den christlichen Werten stehen. Auch andere Religionen sind mit dem Wort Gott nicht ausgeschlossen, da Gott für eine höhere Macht steht. Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Eigenverantwortung. Der Passus „dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat“ sollte dahingehend angepasst werden, dass bewusst die Eigenverantwortung hervorgehoben wird. Die SVP AR fordert daher die Variante B in angepasster Form. GdePK Die Einstellung zur Präambel und die Werthaltung ist ein ganz persönlicher Entscheid jedes Einzelnen. Auf eine Stellungnahme dazu wird daher bewusst verzichtet. Der Entscheid liegt beim Volk.	Dieser Passus wurde entfernt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Frage nach der Formulierung der Präambel sollte aber zwingend als separate Abstimmungsfrage formuliert werden. Heiden Variante A wird bevorzugt. Hundwil Eine höhere Macht muss nicht unbedingt mit Gott benannt werden, deshalb tendiert der Gemeinderat Hundwil zur Variante A. Diese ist neutral ausgeschmückt und trennt die Kirche und den Staat. Lutzenberg Bei der Präambel wird der Variante B der Vorzug zu geben Reute Zur Präambel ist eine Variantenabstimmung zu machen. Variante A sowie Variante B: "(...) im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller <u>Lebewesen</u> zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:" Schönengrund Der Gemeinderat befürwortet die Variante A.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der FDP. Die Erwähnung von Gott ist nicht gleichzusetzen mit der Erwähnung der Institution Kirche. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der FDP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Allenfalls soll über die beiden Varianten mit einer separaten Abstimmungsfrage abgestimmt werden. Schwellbrunn Die Variante A wird bevorzugt. Die Kantonsverfassung ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Appenzell Ausser Rhoden massgebend, ohne Rücksicht auf ihren Glauben und ihr persönliches Empfinden. Die Variante A ist diesbezüglich offener formuliert. Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag). Speicher Ist ein persönlicher Entscheid jedes Einzelnen (keine Stellungnahme). Eine Ergänzung bei beiden Varianten auf die Herkunft der gesellschaftlichen Werte ist wünschenswert (Tradition, Herkunft, Christentum, Mitteleuropäische Denkweise, ...) Die Frage nach der Formulierung der Präambel sollte aber zwingend als separate Abstimmungsfrage formuliert werden Stein Der Gemeinderat befürwortet die Variante B. Die christlichen Grundwerte und die Haltung sind dem Gemeinderat wichtig, es entspricht dem Weltbild in unseren Breitengraden. Deshalb soll dies auch Bestandteil unserer Kantonsverfassung sein. Der Gemeinderat sieht dadurch keine Diskriminierung anderer Religionen. <u>Antrag:</u> Aufnahme der Variante B in die Kantonsverfassung	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der FDP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der FDP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Teufen Auf eine Empfehlung betreffend die Präambel wird explizit verzichtet. Es ist eine sehr persönliche Frage, ob man die Nennung Gottes in der Verfassung wünscht oder nicht. Trogen Der Gemeinderat Trogen spricht sich für die Variante A aus. Begründung: Sie berücksichtigt die gesellschaftliche Entwicklung besser. Zudem wird begrüsst, dass Politik und Religion getrennt betrachtet werden. Urnäsch Jeder Mensch hat seine eigene persönliche Überzeugung und ein eigenes Verhältnis vorab zur Religion aber auch zur Mitwelt und zum Staat. Wir leben in einem christlichen Land. Die Anrufung Gottes wird daher bei einem grossen Teil der Bevölkerung als unverzichtbarer Bestandteil der Verfassung betrachtet. Dies zeigt auch die Erwähnung von Gott in über der Hälfte der kantonalen Verfassungen. Andere rufen die Schöpfung an, und schaffen damit den Bezug auf eine höhere Macht oder Kraft. Dass in der Schweiz viele Menschen einer anderen oder gar keiner Religion angehören, ist bekannt. Es ist aber nach wie vor eine Minderheit. Kein anderes Land würde auf eine Minderheit (mehrheitlich Ausländer) Rücksicht nehmen. Ein direkter Zusammenhang hat die Präambel nicht mit dem bei Amtsantritt zu leistenden Eid. Inhaltlich ist es aber sicher ein persönliches Versprechen gegenüber Gott und den Gewählten, treu und ehrlich zu handeln. Da der Wortlaut der Präambel aus all diesen Gründen ein Fallstrick werden und dadurch die ganze, total revidierte Kantonsverfassung zu Fall bringen könnte, wird beantragt, die Präambel mittels Eventualfrage abzustimmen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Sowohl in Var. A als auch B ist die Rede davon, <i>dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat</i>. Der Satz kann so ausgelegt werden, dass der Staat eine Rundum-Versicherung ist für jeden Einzelnen. Dies, obwohl damit gesagt werden möchte, dass wenn es jedem Einzelnen gut geht, es auch der Gesellschaft gut geht. Oder wie es sinngemäss in der aktuellen Kantonsverfassung formuliert ist<i>dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind</i>..... Die Formulierungdass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat... muss unbedingt präzisiert werden, sonst werden damit falsche Signale gesandt. <u>Anträge im Sinne der Erwägungen:</u> die Formulierungdass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat.... ist zu präzisieren. die Präambel ist dem Stimmvolk als Eventualabstimmung vorzulegen. Wald Der Gemeinderat Wald hat sich für die Variante A, ohne Gottesanrufung, ausgesprochen. Walzenhausen Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert hier die Variante B. Begründung: Präambel Bundesverfassung: "Im Namen Gottes des Allmächtigen"; auch eine Kantonsverfassung soll sich auf die Werte und Traditionen eines sogenannt christlichen Landes stützen.	Dieser Passus wurde entfernt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der FDP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Ev. KG Te Wir möchten beantragen, dass die Präambel der jetzt gültigen Verfassung von 1995 mit allenfalls kleinen Anpassungen (z.B. könnte man statt von "Frauen und Männern" vom "Volk" oder von "Menschen" sprechen) auch der neuen Verfassung wieder vorangestellt wird. <i>"Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten.</i> <i>Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten.</i> <i>Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:"</i> Der jetzt vorgelegte neue Entwurf überzeugt leider weder sprachlich noch inhaltlich. Insbesondere die Rede von den "Stimmberechtigten" empfinden wir als zu ausschliessend, da ja auch Kinder, Jugendliche und Ausländer, die hier wohnen, zu den Menschen zählen, die hinter der Verfassung stehen und für die die Verfassung gilt. Befremdlich ist auch der Satz, "dass die Gemeinschaft für das Wohl des Einzelnen zu sorgen" habe: das klingt sehr einseitig (wenn schon müsste auch das Umgekehrte noch erwähnt werden) und passt nicht zur liberalen Tradition von Ausserrhoden. Sodann ist der Ausdruck «Verantwortung haben» unschön; korrekter wäre es von "Verantwortung tragen" zu sprechen. Der Gottesbezug in der Präambel sollte unbedingt erhalten bleiben genauso wie der Begriff Schöpfung. Die Angst, damit Menschen "auszuschliessen", ist deshalb unbegründet, weil die sehr deutungs offene Formulierung viel Interpretationsspielraum bietet, weder konfessionell noch religiös eng geführt ist und weil ja auch viele Menschen, die nicht (mehr) Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, trotzdem an Gott oder eine göttliche Kraft etc. glauben. Weitere Argumente dafür liefert die angehängte Kolumne von Pfarrerin Andrea Anker aus der Appenzeller Zeitung vom 7. Mai 2021. <i>Mit oder ohne Gott? Was darf s denn sein?</i> Inzwischen liegt der Entwurf unserer neuen Kantonsverfassung vor. Zurzeit läuft die Vernehmlassung. Zur Diskussion steht unter anderem, ob in der neuen Präambel auf Gott Bezug genommen werden soll oder ob es besser wäre, auf "Gott" zu verzichten. Die VK hatte vorgeschlagen, "Gott" aus der Präambel zu streichen. Der	Der Entwurf wurde in diese Richtung überarbeitet.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Regierungsrat hat es nun aber vorgezogen, zwei Varianten in die Vernehmlassung zu schicken: Variante A ohne und Variante B mit "Gott". Einige mag ein mulmiges Gefühl beschleichen. Kann und darf man das? Mit Gott umspringen wie mit einer online bestellten Ware: gefällt mir, gefällt mir nicht, wie es einem gerade passt? Oder zeigt sich hier jene menschliche Überheblichkeit (Hybris), die schon in den griechischen Tragödien die Menschen ins Unglück stürzte? Andererseits muss man angesichts solcher Bedenken darauf hinweisen, dass Gott nicht gleich "Gott" ist, dass es bei seiner Erwähnung in einem Gesetzestext nicht um Sein oder Nicht-sein Gottes geht, erst recht nicht bei der Formulierung "Im Vertrauen auf Gott...". Da geht es vielmehr um uns, unser Selbstbild, unsere Haltung, unsere Basis als Gesellschaft. Man könnte die Formulierung der Variante B ("Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden - im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind [...] beschliessen folgende Verfassung...") als Ausdruck einer gewissen Demut und Bescheidenheit verstehen, und auch der Zuversicht, dass es trotz unserer Fehler gut kommen kann. Wir sind nicht allein auf uns gestellt, wir werden geführt, bewahrt und "umglänzt", wie es im Landsgemeindelied heisst, von Gottes väterlichem Auge, von seiner Gegenwart. Dabei ist "Gott" ein bewusst offen gehaltener Begriff. Er ist deutungs offen für verschiedene Religionen und Weltbilder, für Christinnen und Muslime, für Pantheisten und Anthroposophinnen und für jene, die sagen: Für mich ist Gott die Macht der Liebe. Und es ist gut denkbar, dass auch Menschen, die selbst nicht an Gott glauben, dem Gottvertrauen anderer eher trauen als der Leere nach dem Rausschmiss Gottes. Auch wem es selbst an Vertrauen fehlt (Wem nicht? Auch Glaubende sind oft genug Kleingläubige), liegt vielleicht die christlich-liberale Prägung und Tradition des	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Kantons am Herzen oder er resp. sie findet es wichtig, dass es eine Instanz gibt, der gegenüber auch der Staat und seine Gewalten Rechenschaft abzulegen haben. Zu behaupten, eine Präambel ohne Gott sei "neutraler", schliesse niemanden aus und sei deshalb mehrheitsfähiger, ist ein Trugschluss. Weil der Verzicht auf "Gott" auch eine Absage an anderes ist: an Werte, an Traditionen, an Strukturen. Und weil sich in der Geste "Gott muss raus" eben doch eine Überheblichkeit zeigt, die unsympathische Seiten hat. Gottlosigkeit hat kaum je zu mehr Menschlichkeit geführt. Ev. KG He Allen Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft und Pfarrpersonen ist es ein Anliegen, dass in der Präambel der <u>"vertrauensvolle Gottesbezug"</u> erhalten bleibt. Deshalb bitten wir Sie den <u>Vorschlag B</u> für die neue Kirchenverfassung zu wählen. Ev. KV Ga "Gott" gehört in die Präambel. Gott braucht es nicht, in der Präambel der Ausserrhoder Verfassung genannt zu werden. Aber vielleicht brauchen wir Menschen es. Und das würde an der Trennung von Kirche und Staat nichts ändern. Und auch die Religionsfreiheit würde nicht angetastet. Der Begriff "Gott" ist ein Funktionsbegriff. Er ist so offen, dass damit nicht nur an ein bestimmtes Gottesverständnis gedacht wäre. Und des Weiteren fusst die europäische Kultur seit Jahrhunderten auf dem jüdisch-christlichen Denken. Warum die Erinnerung daran ganz zur Seite schieben? Im Weglassen von "Im Vertrauen auf Gott" fehlen der Beschränkung unseres Wissens und unserer Macht, sowie der Verantwortung gegenüber der Umwelt eine tragfähige Begründung. Denn, dass wir Menschen begrenzt sind, dass lehrt uns doch gerade auch die christliche Tradition. Sie nimmt uns als Teil der Schöpfung wahr, die durch einen phantasievollen und kreativen Geist entstanden ist. Und Gott gegenüber ist unser Wissen und unsere Macht beschränkt. Und Gott gegenüber tragen wir Verantwortung.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wir plädieren darum für die Variante B. Landeskirchen Der Kirchenrat favorisiert die Variante B. In der Variante A kommt nur das natürliche Bewusstsein zum Zug. Die Variante B stützt sich zusätzlich auf das Vertrauen auf Gott. Der Mensch stellt sich in dieser Fassung in einen umfassenderen Zusammenhang, der die reine Selbstbezogenheit des Menschen transzendiert. Dem Kirchenrat fehlt das Element der Offenheit, das in der geltenden Präambel mit dem Passus "über Grenzen hinweg" enthalten war und gut mit der Erwähnung des Vertrauens in Gott korrespondieren würde. Ev. KG Hu An ihrer Sitzung vom 7. Juni 2021 hat die Kirchenvorsteherschaft Hundwil einstimmig beschlossen, dass sie die beiliegende Stellungnahme der Gottesdienstgemeinde vom Pfingsttag voll und ganz unterstützen will. Wir sind dankbar, dass die engagierten Mitglieder unserer Gemeinde sich für diese klare Wortmeldung gefunden haben. Insbesondere scheint uns wichtig, dass diese grundlegende Frage nicht nur abstrakt, und nicht nur im Hinblick auf die Vergangenheit bedacht wird, sondern im Blick auf die konkrete Zukunft: Die geltende Gesetzgebung soll an das Gute anknüpfen, das tatsächlich geleistet wurde, so dass es auch in den nächsten Generationen gute Früchte trägt! <u>Zur Präambel der neuen Kantonsverfassung:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, im Vertrauen auf Gott sind Menschen wie Jakob Künzler, Carl Lutz oder Gertrud Kurz über ihre menschlichen Kräfte hinausgewachsen und haben mit Umsicht, Fantasie und Opfermut bewundernswert Gutes geleistet. Vielen haben sie Hilfe und Hoffnung gebracht. Bis heute wird um ihretwillen an manchen Orten auf der Welt dankbar und respektvoll an das Appenzellerland gedacht.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Es steht unserem Kanton deshalb gut an, wenn das grundlegende Dokument für unseren gemeinsamen politischen Willen das Vertrauen auf Gott an den Anfang stellt. Das setzt ein Zeichen der Hoffnung, dass 'aus unserem Land auch in Zukunft Menschen hinauswachsen, die noch Besseres leisten als nur das vernünftig Nötige. Umgekehrt würde sich unser Kanton stillschweigend lossagen von diesem ehrenvollen Erbe, und würde ein Zeichen dafür setzen, dass wir uns selbstgefällig mit dem uns Möglichen begnügen, wenn Gott am Anfang der Verfassung nicht mehr angerufen würde. Der grosse biblische Psalm, der die Versuchungen von Wohlstand und zeitlichem Glück thematisiert, spricht mit deutlichen Worten davon: Das Gottvertrauen und die Liebe zu den Menschen sind untrennbar miteinander verbunden. Denn viele Menschen auf dieser Welt hätten nichts zu hoffen, wenn die Annahme wahr wäre, Gott sei nicht vertrauenswert: "Hätte ich gedacht: Ich will reden wie sie, so hätte ich das Geschlecht deiner Kinder verleugnet" (Psalm 73,15). Wir wünschen den politischen Verantwortungsträgern für Ihre schwierigen Aufgaben nach der Pandemie das Vertrauen, den Verstand, den langen Atem - und die Freude und Lust, von der es in der Bibel heisst: "Die Furcht des Herrn ist der Anfang der Weisheit" (Sprüche 9,10)! KPG Die Pfarrei St. Michael in Gais hat sich über die Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung ausgetauscht. Wir bevorzugen die Variante B der Präambel.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	BVAR Der Bauernverband AR (BVAR) sieht keinen Grund für eine Änderung. Der Gottesbezug hat einen klaren Hintergrund in unserer christlichen Kultur. Der Beginn der Kantonsratssitzung „im Vertrauen auf Gott“ soll in unserer christlichen Kultur weiterhin Bestand haben. „Gott“ wird für jeden einzelnen eine andere Bedeutung haben und doch besinnt sich jeder in diesem Moment, auch im Vertrauen auf eine höhere Macht, auf sich selbst. Lehrerverband Der LAR spricht sich mehrheitlich für Variante A aus. AG Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Verfassung. Wir durften den Gesprächsabend zum Thema "Gott aus der Verfassung streichen?" vom 6. Mai in der Reformierten Kirche Teufen mitverfolgen und haben dabei viel Grundsätzliches und Bedenkenswertes über den Sinn und die Aufgabe einer Präambel von Prof. Ehrenzeller erfahren. Dabei haben wir die bestehende Präambel mit dem vorliegenden Entwurf verglichen und einen mehrfach aussagekräftigeren Inhalt in der Bestehenden festgestellt. Deshalb könnten wir uns ein unangetastetes Übernehmen der bestehenden Formulierung in die neue Verfassung vorstellen. Ansonsten beantragen wir, den vorliegenden Präambel- Entwurf zu überarbeiten und mit nachstehenden Grundwerten anzureichern: Der Gottesbezug soll bleiben, da dieser eine positive Unterordnung einschliesst. Unser Staatsverständnis basiert, oft auch unbewusst, immer noch auf der belebenden christlichen Ethik. Da 2/3 der Bevölkerung nach wie vor kirchlich christlich eingebunden ist, drängt sich aus unserer Sicht eine Anpassung auf Grund von Minderheiten nicht auf. Ausserdem würde Ausserrhoden über die erste Präambel ohne Gottes- oder Schöpfungsbezug verfügen. Die Volksbenennung soll verbindend und nicht ausschliessend formuliert sein. Das Gottes-Bewusstsein ermöglicht eine mutige Gestaltungsabsicht einzubeziehen.	Das Anliegen wurde übernommen. Der Entwurf sieht nun eine überarbeitete Fassung der geltenden Präambel vor.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Der Identitätsbezug soll die kantonale Geschichte und die lange christliche Tradition aufzeigen. usw. Gerne unterstützen wir Sie beim Anpassen und Überarbeiten des Entwurfs und stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen gerne zur Verfügung Standpunkt Die Arbeitsgruppe Standpunkt bevorzugt grossmehrheitlich die Variante B, mit der Begründung, dass die Berufung auf das Vertrauen auf Gott langjährige Tradition hat und daher schutzwürdig ist. Das Weglassen der Berufung auf Gott würde zwar dem modernen Zeitgeist entsprechen, dies genügt aber nicht ohne Weiteres für eine Streichung. Alessandro Hürlimann Das Wesen der Kantonsverfassung soll u.a. ein Ausdruck eines geschichtlichen, kulturellen und politischen Dokuments sein. In Ihr verkörpert sich das politische Erbe und das aktuelle Selbstverständnis des Kantons. Wenn diese Sätze die Ausgangslage der Kantonsverfassung sein sollen und im Wissen, dass unsere Gesellschaftsnormen aus einer christlichen Grundlage entstanden sind, kann Gott nicht einfach ausgeblendet werden. Nur weil wir heute glauben, allen gefallen zu müssen. Deshalb ist <i>nur die Variante B möglich</i>. Alles andere ist eine Verleugnung unserer Vergangenheit. Alfred Meier <i>Gott aus der Verfassung, dafür den Sex in die Verfassung</i>	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Es ist bedenklich wie man unsere Religion, die überlieferten Werte, gelinde gesagt, einfach über Bord wirft. Und sich kurzlebigen, neuzeitlichen Strömungen hingibt. Derweilen extreme "Glaubensrichtung" sich der Unterwerfung der Ungläubigen zum Ziel setzen einen extremen Aufschwung erleben. Man merkt es schon in unserer Gesellschaft, das Miteinander ist nicht so sehr nach unserem überlieferten Glauben gerichtet. Es ist bedenklich, wenn wir nicht mehr zu unserem Glauben und unseren Werten stehen. 1. Der Einführungstext ist aus der gültigen Verfassung zu übernehmen. Wir, Stimmbürger von Appenzell Ausserrhoden, Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten. Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung: Alice Fässler An Gottes Segen ist alles gelegen. Den Segen nehmen alle gerne entgegen. Wir vertrauen auf Gott und halten uns fest an seinem Wort. So bleibt die Präambel wie sie ist, an seinem Ort. Brigitte Gälli Purghart, Vladimir Purghart Betreffend Präambel beantragen wir, die Variante B mit Gottesbezug zu wählen: Gerade die Covid-19-Pandemie hat uns gezeigt, dass wir Menschen nicht alles in der Hand haben. Eine Haltung der Demut und Verantwortlichkeit, wie sie auch von Ihnen im erläuternden Text angesprochen wird, setzt ein Gegenüber voraus, das wir in Gott finden. Ihm gegenüber sind wir verantwortlich, dieses Bewusstsein tut uns gut. Wenn wir nur uns selbst als Zentrum und Autorität anerkennen, führt dies zu Überheblichkeit und	Der Entwurf übernimmt nun Teile der geltenden Präambel und reichert diese mit neuen Elementen an.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Selbstzentriertheit. Darum ist die Erwähnung von Gott sehr wichtig. Laut Bundesamt für Statistik gibt es im Kanton Appenzell Ausserrhoden 20% Atheisten (Stand 2017). Ein "möglichst breiter Konsens" wird nicht erreicht, indem man die vielen Menschen, die an einen Gott glauben, ausschliesst und daran hindert, Gott im Verfassungstext Respekt und Dankbarkeit auszudrücken. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erinnern uns gerne daran, dass wir an der Landsgemeinde vor allem wichtigen Entscheiden das Landsgemeindelied gesungen haben und dass wir alle heute noch den freien Sonntag und die christlichen Feiertage schätzen, die auf Gott zurückgehen und ein Hinweis auf unsere Wurzeln und Identität sind. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz zugunsten der Bevölkerung und des Kantons Appenzell Ausserrhoden Cornelia Welz Wir danken den Mitgliedern vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden für die freundliche Einladung, zum vorliegenden Entwurf der neuen Kantonsverfassung Stellung nehmen zu dürfen. Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur <u>bevorzugten Variante B der Präambel</u> erläutern: Wenn ich auf die Geschichte des Appenzellerlandes und der ganzen Schweiz zurückblicke, erkenne ich dankbar, wie sehr unsere Vorfahren mit dem Beistand von Gott rechneten, damit es Volk und Land wohl geht. Blicke ich in die einzigartig wunderbare Appenzellerlandschaft, erkenne ich klar die Handschrift unseres Schöpfers. Durch die Jahrzehnte wurden wir gesegnet und bewahrt. Ein Ausschliessen von Gott in unserer Verfassung gleicht einem Licht löschen in einem schönen Haus. Weiter haben die christlichen Werte in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns in vielen Bereichen Sorgfalt, Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt und Liebe beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: <u>"Alles Leben strömt aus dir!"</u> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland- zusammen mit unserem Gott, dem wir vertrauen! Herzlichen Dank für Ihren respektvollen Dienst für Appenzell Ausserrhoden. Daniel Graber Ich danke Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung Kantonsverfassung Präambel. <i>„Unus pro Omnibus - Omnes pro uno“ Einer für alle, alle für einen</i> Als Eidgenossen, Schweizer Staatsbürger, Ausserrhoderinnen, Ausserrhoder, tut es gut, sich an die Ausrichtung unserer Gründerväter zu erinnern. Die beiden Halbkantone Ausserrhoden und Innerrhoden sind auf dem Fundament des kirchlichen Glaubens an Gott den Schöpfer gegründet. Trotz Glaubensspaltung hat das doch zu Freiheit und Frieden geführt, von dem wir noch heute profitieren. Die Geschichte von Appenzell Ausserrhoden ist evangelisch-reformiert geprägt. Mit der Hilfe Gottes in all den Zeiten, einander zu achten und zu schützen, kommt in Kultur, Tradition und im Alltagsleben zum Ausdruck. Die Christlichen Werte gehören zu uns. Denn, was uns ausmacht, ist unsere Prägung durch die vergangene Geschichte des Kantons, was wir keinesfalls vergessen dürfen. Darum bin ich der Meinung, dass der Gottesbezug in die Präambel der Kantonsverfassung bleiben muss. Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und hoffen auf die Einbindung meines Anliegens bei Ihren Überlegungen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Daniel Hofstetter Präferenz der Variante B Daniela Schläpfer Wir vertreten die Ansicht, dass Gott in der Präambel genannt werden soll. Die Präambel verliert durch die Streichung ihren Referenzwert. Ohne Nennung wirkt es, als ob wir Bürger *innen uns von etwas lossagen möchten, das über uns steht und das nicht mehr benannt werden soll. Gott bezeichnet nicht nur in unserem Kulturkreis eine Kraft welche mehr vermag als wir Menschen. David Welz Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur <i>bevorzugten Variante B der Präambel</i> erläutern: Da in einer Präambel zu der Quelle und der Motivation für das Miteinander Bezug genommen wird, ist dies für mich ohne Gottesbezug nicht denkbar. Unsere Landschaft und die grosse Vielfalt von uns Menschen widerspiegeln etwas von der göttlichen Herrlichkeit. Dies auf uns Menschen in unserer Begrenztheit zu reduzieren, würde die Verschandelung der Gesellschaft beschleunigen. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Sorgfalt, Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt und Liebe usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Herzlichen Dank für Ihren Dienst für Appenzell Ausserrhoden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Désirée Homberg Variante B wäre eindeutig mein Wunsch. Auch in der neuen Verfassung dürfte/ sollte Gott Raum behalten und erwähnt werden. Elisabeth Iselin Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Recht-schaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: "<i>Alles Leben strömt aus dir!</i>" Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Elisabeth Javet Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: In meinem Leben konnte ich die Treue von Gott vielfach erleben. Auch wir als Nation wurden ohne unseren Verdienst von Gott gesegnet. Dabei denke ich z.B. an die Verschonung in den beiden Weltkriegen usw. Wir	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es die Landeshymne zum Ausdruck bringt: "Betet freie Schweizerbetet". Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Elisabeth Peter Es ist mir wichtig, dass wir an den christlichen Wurzeln unseres Landes festhalten, und somit sollte der Gottesbezug in der Präambel nicht weggelassen werden. Ich bin überzeugt, dass das Vertrauen unsere Vorfahren in einen lebendigen Gott, mit dazu beigetragen hat, dass es unserer heutigen Schweiz so gut geht. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Gottesbezug in der Präambel unserer neuen Kantonsverfassung auf keinen Fall zu streichen. Ernst Tanner Nachstehend meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel: Es bedauert mich sehr, dass überhaupt der Gedanke auftaucht, Gott aus der Präambel zu streichen. Ist unser Kanton schon soweit entschristlicht? Das geht für mich gar nicht! Wie viele Jahre haben wir unser Landsgemeindelied mit Inbrunst gesungen? Hat nicht unser christliches Erbe uns Wohlstand und Frieden gebracht? N.B. wenn Gott aus der Verfassung gestrichen wird, darf es auch keine Landeskirchen mehr geben. Fabian Welz Obwohl heute die Einreichfrist zu Ende geht, ist es mir ein grosses Anliegen, dass die Begriffe Gott und Schöpfung in der Präambel beibehalten werden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Unsere guten Werte und die funktionierende Gesellschaft haben wir unseren Vorfahren zu verdanken. Sie wussten sich auf Gott zu berufen und ihr Glaube an Gott prägte unsere Gesellschaft in vielen Bereichen sehr positiv. Darum erscheint es mir sehr wichtig, diesen Gottesbezug in der Präambel weiterhin aufrecht zu erhalten, damit wir unsere Wurzeln nicht vergessen. Dies schliesst niemand aus, sondern dient als Erinnerung und als ein fester Anker in einer bewegten Zeit. Fritz Schiess, Helga Schiess Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Gottesbezug aus der Verfassung gestrichen wird. Eine Mehrheit der Einwohner von Appenzell Ausserrhoden kann sich mit dem Begriff "Gott" identifizieren. Diese Mehrheit würde bei einem Weglassen zugunsten einer Minderheit zurückgesetzt. Das Streichen des Gottesbegriffes aus der Verfassung ist nicht nötig, weil "Gott" sehr wohl als TRANSZENDELLER Begriff verstanden werden kann. In der Präambel hat es nach Ansicht eines erfahrenen und kompetenten Verfassungsrechtlers einen nicht haltbaren Begriff: "Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden...". Es muss ein umfassender Begriff, zum Beispiel: "Wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden..." gewählt werden, weil die Verfassung für das ganze Volk gilt, nicht nur für die Stimmberechtigten. Auch die Thematik der Umkehrung der Verantwortlichkeit von Gesellschaft und Einzelnen muss dringend ins Auge gefasst werden. Nach unserem Verständnis muss primär jeder Einzelne die Verantwortung für sich selber übernehmen, soweit er dazu imstande ist, sekundär kommt der Staat (Gesellschaft) zum Zuge. Die Formulierung "....dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat", ist eine sehr heikle Aussage. Es wäre sehr zu empfehlen, den ganzen Präambel-Abschnitt durch einen Verfassungsrechtler bearbeiten zu lassen.	Dieses Anliegen wurde übernommen. Dieser Passus wurde gestrichen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gabi Nussbaumer Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Recht-schaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindeli ed zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Gudrun Maurer, Ernst Maurer Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Recht-schaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindeli ed zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Hans Eugster Der Name Gottes in der Präambel ist ein klares Bekenntnis zu unseren christlichen Werten. Der Glaube an Gott hat leider auch in unserm Volk abgenommen. Doch lehrt uns die Geschichte und die gegenwärtigen Bevölkerungsgruppierungen (viele Länder mit Kriegen wegen des Glaubens), dass der biblische Gottesbezug die Regierung vor unmenschlichen Entscheidungen aufhält, vielleicht auch hindert. Unser Zusammenleben basiert auf den christlichen Werten die ein stabiles, wertvolles und Leben schützendes Miteinander ermöglicht. Trotz unterschiedlichen Glaubens und Traditionen gibt uns die christliche Ausrichtung die Wertschätzung aller und fordert uns heraus, keine Diskriminierung zu akzeptieren: "Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" (Zitat aus der Bibel: Matthäus 22 Vers 39). Ich bitte Sie, bei Ihrer Entscheidung zur neuen Kantonsverfassung, den Gottesbezug beizubehalten. Dafür danke ich Ihnen im Voraus ganz herzlich. Hans Jörg Lutz Ich erlaube mir folgenden Diskussionsbeitrag zur neuen Kantonsverfassung mitzuteilen, dass Sie bitte die Präambel nicht ohne Anrufung von Gott erstellen wollen. Ich denke in unsere neue Kantonsverfassung gehört zwingend eine Präambel mit Gott und der Schöpfung wie dies die bestehende Kantonsverfassung in weiser Art beinhaltet. Was ist der Zweck der Verfassung, welche kein Gesetz ist und wen darf Sie ausschliessen? Was ist also die Basis der Verfassung? - Wollen wir uns über Gott und die Schöpfung stellen? Kurzum: geht gar nicht - für mich zu mutig und zu überheblich, respektive da fehlen mir die Worte. Worte aber die Sie u.a. bitte unserem Landsgemeindelied treffend entnehmen können und was ich wie auch Sie verstanden haben - ergänzend von mir angemerkt: Alles ist nur geliehen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Mein Vorschlag: Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten und schützen. Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Wir beantragen, dass in der Präambel die vorgeschlagene <i>Variante B</i> gewählt wird. Begründung: In die Verfassung eines christlichen Staates gehört die Anrufung Gottes oder des Allmächtigen. Heidi Buteux Unsere Demokratie hat ja die Grundlage der Christlichen Werte. Deshalb bin ich voll und ganz für die Variante B. Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub Es steht von zunehmender Säkularisierung. Für mich heisst das nicht, dass die Menschen Gott aus ihrem Leben ausschliessen. Gott sollte unbedingt in der Präambel stehen. Man könnte ja zusätzlich schreiben: "Mit Gott und mit der Kraft des Universums". In unserem Bewusstsein nimmt das ganze Universum immer mehr an Bedeutung zu. Heidi Unternährer Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindeliad zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Hermann Löhnert-Hugentobler, Margrit Löhnert-Hugentobler Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Anpassungen / Neuerungen einem echten Bedürfnis entsprechen und somit für die heutige Zeit, wie auch auf die nähere Zukunft ausgerichtet sind. In der Präambel bitten wir sie, die bestehende Variante B beizubehalten. Wir brauchen die Nennung eines Schöpfers, da wir weder die Welt noch uns selbst erschaffen haben. Das Wegradiieren Gottes in der Verfassung bringt keinen Gewinn und negiert Jahrtausende alte, gute Entwicklungen denen wir unseren kulturellen Stand, unser Leben in Freiheit und letztlich auch unseren Wohlstand zu verdanken haben. In der Hoffnung, dass der Respekt gegenüber unserem Schöpfer nicht einer unguten Zeiter-scheinung geopfert wird, wünschen wir ein gutes Gelingen für die neue Kantonsverfassung. Hulda Tsindler Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergan-	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	genheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Huldi Trindler Ein Fundament für die grossen Aufgaben. Unserem Landammann Alfred Stricker und allen Beteiligten im Kantonsrat möchte ich mein Lob und Dank aussprechen, für das Gebet, das sie vor jeder Sitzung für Volk und Land sprechen. Wie gut – so ist euer Motto "mit Gott fang ich an, mit Gott hör ich auf". Das ist der beste Lebenslauf. Ja, mit dieser Erkenntnis ist das Fundament vor jeder Sitzung gefestigt für eure grossen Aufgaben. Möge das Gebet immer eurer Anliegen bleiben! Dazu wünsche ich euch Beständigkeit und Gottes Segen auf den weiteren Wegen. Joel van Haaften Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur <i>bevorzugten Variante B der Präambel</i> erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug ist für mich wie eine Person ohne Familien- oder Nachnamen. Sie mag sehr wohl als eigenständige Person funktionieren aber dadurch das sie ihren Familiennamen aufgegeben hat, hat sie den Bezug zu den Generationen vor ihr verloren und distanziert sich so von den Werten und Normen die sie in ihrer Kindheit mit auf den Weg bekommen hat.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die christlichen Werte und das damit verbundene Gottesbild haben unsere Kultur, unser Land, unsere Politik, und unser Familienverständnis geprägt. Durch die Distanzierung von eben diesem Gottesbild und den christlichen Werten, möchte ich meine Bedenken einbringen, dass diese Lücke längerfristig durch anderes Gedankengut gefüllt werden wird. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Ich wünsche mit auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Johannes Stickel Variante A ist zu bevorzugen. Begründung: Die Variante A geht von den einzelnen Menschen aus und bevorzugt damit auch unterschwellig keine Religionsangehörigkeit. Lina Frischknecht Aus tiefstem Herzen bevorzuge ich die Variante B der Präambel. Unser Land wurde auf christlichen Werten aufgebaut. Wir werden bewahrt vor Kriegen, uns geht es den Umständen entsprechend sehr gut. In schweren Zeiten wird immer wieder gebetet und für alle Bewahrung gedankt. Wir haben einen Schöpfer und diesen dürfen wir nicht aus der Präambel entlassen. Ansonsten sägen wir auf dem Ast auf dem wir sitzen. Für mich ist das Landsgemeinde Lied massgebend. <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Lorenz Gantenbein, Ursula Gantenbein Wir bevorzugen bei der Präambel die Variante B.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wir leben in einem Kanton, der von jeher von christlichen Grundwerten geprägt wurde. Unserer Meinung nach haben wir das Wohlergehen Appenzells nicht nur unserem Fleiss und unserer Rechtschaffenheit zu verdanken. Wir glauben, dass Gott unser Land immer wieder bewahrt und gesegnet hat. Somit ist es nach unserer Empfindung falsch, wenn der Gottesbezug in der Präambel fehlt. Dieser Bezug auf den Allmächtigen anerkennt, dass unsere höchste Autorität und Hilfe nicht von dieser Welt ist. Unsere christlichen Wurzeln sollen nicht im Namen der Toleranz und Vielfalt verschwiegen werden. Wenn wir diese Wurzeln, aus denen unser ganzes Gemeinwesen letztlich aufgebaut wurde, vergessen, wissen wir irgendwann auch nicht mehr, wohin wir in Zukunft mit unserem Kanton wollen. Deshalb gehört der Name Gottes in die Präambel - Also so zu sagen in die "Überschrift" – unserer Verfassung. Danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Perspektive! Ebenso danken wir für Ihren engagierten und wertvollen Einsatz für unseren Kanton. Lydia Menet, Christine Menet Vielen Dank allen vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, dass wir unsere Ansicht zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung schreiben dürfen. Wir bevorzugen Variante B in der Präambel. Gott unser Vater im Himmel hat unser Land und uns persönlich vor viel Leid bewahrt oder hindurch geholfen. Die christlichen Werte sind die Grundlagen unserer Demokratie, haben das gebracht, von denen wir heute profitieren dürfen. Herzlichen Dank für ihren wertvollen Dienst für die Bevölkerung AR. Manfred Züst Ich möchte mich kurzfassen. Meiner Meinung nach haben wir Schweizer einen grossen Segen (Schutz, Fürsorge usw.) erhalten, weil unsere Vorfahren Gott als Schöpfer achteten und wussten, dass nicht die Menschen das Mass aller Dinge sind. Gott ist auch jetzt noch der Schöpfer und durch Ihn werden die Menschen gesegnet und nicht durch irgendwelche leeren Worte.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Das Appenzellerland ohne den Schöpfer, der es gemacht hat, wird zum Spielball der Menschen, was unweigerlich zum Zerfall führen wird und Not mit sich bringen wird. Daher gehört meiner Meinung nach die Variante B der Präambel in die neue Kantonsverfassung. Manuela Hess Ich beantrage ihnen die Variante B der Präambel mit dem Gottesbezug zu wählen. Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt. Die Präambel muss nach meiner Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten. Margrit Berger Ich beantrage ihnen die Variante B der Präambel mit dem Gottesbezug zu wählen. Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt. Die Anrufung Gottes in der Verfassung ist ein Eingeständnis, dass wir Menschen trotz allen Errungenschaften auf Gottes Hilfe angewiesen sind. Unser Land hat dem christlichen Gedankengut viel zu verdanken. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt. Auf diesen Prinzipien haben unsere Vorfahren die Rechtsprechung aufgebaut. Sie sind ein bewährtes Fundament das unserer Nation Sicherheit und Wohlfahrt ermöglichte. Ein Ausdruck unserer Prägung ist das Landsgemeinde Lied "<i>Alles Leben strömt aus dir!</i>" Dieses Bekenntnis beschreibt auf eindruckliche Weise Gottes Grösse und Allmacht, die in unserem schönen Land sichtbar ist. Stolz und Überheblichkeit alles selber im Griff zu haben sind da fehl am Platz. Als christlich geprägte Gesellschaft dürfen wir zu unseren Wurzeln stehen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Präambel muss nach meiner Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffe, dass die Variante B gewählt wird. Margrit Triebel Ich danke den Mitgliedern vom Regierungsrat für die grosszügige Einladung zum vorliegenden Entwurf der neuen Kantonsverfassung Stellung nehmen zu dürfen. Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Ich glaube, dass unser Land so gesegnet ist, weil unsere Ur-väter, das Land im Namen Gottes gegründet haben. Die christlichen Werte sind es, die in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt haben und uns Fleiss und gegenseitigen Respekt bewirkt hat. Jeder Mensch ist wertvoll und soll respektiert werden, auch wenn er nicht unseren Glauben teilen kann. Die Frage müssen wir uns stellen: Sollen wir den Segen, den Gott unserm Land gibt weil wir Ihn über unser Land stellen, sichtbar durch die Präambel, wirklich aufgeben? Ich will das auf alle Fälle nicht! Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive. Ich wünsche uns auch in Zukunft diesen göttlichen Segen in unserem schönen Appenzellerland. Maria Bachmann Variante B: Bezüglich Interaktion des Einzelnen und der Gesellschaft ist allerdings die geltende Verfassung besser. Die Gesellschaft steht nicht in der Schuld gegenüber einem einzelnen, der sich nicht selber um seinem Wohl und Erfolg bemüht. Deshalb: Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden,	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, im Wissen, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, und im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung: Markus Vetsch Gerne möchte ich mich zum Gottesbezug in der Präambel äussern. Es ist mir bewusst, dass viele Einwohnerinnen der Schweiz nicht die Bibel und den christlichen Glauben als Grundlage für ihr Leben haben und deshalb die Frage berechtigt erscheint, inwiefern ein "christlicher" oder überhaupt religiöser Bezug in die Kantonsverfassung gehört. Was mir jedoch äusserst wichtig scheint, ist die Tatsache, dass Werte, welche für uns heute selbstverständliche und zentrale sind, ihre Wurzel im christlichen Glauben haben! Die unantastbare Würde des Menschen wurzelt im biblischen Menschenbild - wo denn sonst? In "survival of the fittest"? In der Natur? In der Vernunft? Gleichwertigkeit und Menschenwürde lassen sich nicht rational ableiten. Diese Werte müssen "von aussen" vorgegeben sein - im biblischen Menschenbild. Sie erscheinen nur denen als "normal" und "vernünftig", welche in ihnen aufgewachsen sind. Schneidet man jedoch diese Wurzel ab, werden früher oder später auch die Werte erodieren. Deshalb spreche ich mich für einen starken Gottesbezug in der Kantonsverfassung aus. Marlies Longatti Präambel: Aus meiner Sicht leben wir in einem christlichen Gebiet in einem christlichen Staat. Ich verstehe nicht, warum plötzlich alles was das Wort Gott beinhaltet des Teufels sein soll. Gott wird nicht nur im Christentum verwendet – er bedeutet ja (so mein Verständnis) eine nicht menschliche "höhere" Macht! Was ja sicher nicht schlecht ist – wäre!! ☺	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Martin Braun, Olivia Braun Wir beantrage ihnen die <i>Variante B der Präambel</i> mit dem Gottesbezug zu wählen. Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt. Die Anrufung Gottes in der Verfassung ist ein Eingeständnis, dass wir Menschen trotz allen Errungenschaften auf Gottes Hilfe angewiesen sind. Unser Land hat dem christlichen Gedankengut viel zu verdanken. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt. Auf diesen Prinzipien haben unsere Vorfahren die Rechtsprechung aufgebaut. Sie sind ein bewährtes Fundament das unserer Nation Sicherheit und Wohlfahrt ermöglichte. Ein Ausdruck unserer Prägung ist das Landsgemeinde Lied "<i>Alles Leben strömt aus dir!</i>" Dieses Bekenntnis beschreibt auf eindrückliche Weise Gottes Grösse und Allmacht, die in unserem schönen Land sichtbar ist. Stolz und Überheblichkeit alles selber im Griff zu haben sind da fehl am Platz. Als christlich geprägte Gesellschaft dürfen wir zu unseren Wurzeln stehen. Die Präambel muss nach unserer Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten. Martin Hohl, Sylvia Hohl Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergan-	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	genheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Martin Leuthold, Ursula Leuthold Wir wünschen uns, dass in der Präambel auf den Gottesbezug nicht verzichtet wird. Gerade die gegenwärtige globale Herausforderung durch das Coronavirus führt uns klar vor Augen, dass es immer wieder Situationen gibt, die so weitreichend und komplex sind, dass wir Menschen sie nicht in den Griff bekommen können. Diese Tatsache war unseren Vorfahren tief im Bewusstsein. Davon zeugen u.a. unser Landsgemeindelied und eben auch das Bekenntnis, die Präambel in der aktuellen Verfassung. Dieses Bewusstsein ist aber uns modernen Menschen ziemlich verloren gegangen. Die biblischen bzw. christlichen Werte haben von den Zehn Geboten bis zur Ethik des Neuen Testaments trotz unserer menschlichen Fehlerhaftigkeit unsere abendländischen Kultur seit Jahrhunderten geprägt. So gehört für uns z.B. auch das Gebet für die Obrigkeit zur Christen- und Bürgerpflicht Paul Preisig Präambel: Hier soll die Variante B (mit Gott) Verwendet werden. Wir sind im christlichen Abendland daheim.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Rahel Fröhlich Variante B unterscheidet sich zu A, dass "Gott" dabei ist. Mit "Gott" im Boot ist jemand in der Kantonsverfassung AR vorhanden, der Boden gibt und weiter als die Menschen sieht. Wie es ist, wenn "Gott" fehlt, wird oft unterschätzt. Rahel Herberth Ich beantrage ihnen die <i>Variante B der Präambel</i> mit dem Gottesbezug zu wählen. Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt. Die Anrufung Gottes in der Verfassung ist ein Eingeständnis, dass wir Menschen trotz allen Errungenschaften auf Gottes Hilfe angewiesen sind. Unser Land hat dem christlichen Gedankengut viel zu verdanken. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt. Auf diesen Prinzipien haben unsere Vorfahren die Rechtsprechung aufgebaut. Sie sind ein bewährtes Fundament das unserer Nation Sicherheit und Wohlfahrt ermöglichte. Ein Ausdruck unserer Prägung ist das Landsgemeinde Lied "<i>Alles Leben strömt aus dir!</i>" Dieses Bekenntnis beschreibt auf eindruckliche Weise Gottes Grösse und Allmacht, die in unserem schönen Land sichtbar ist. Stolz und Überheblichkeit alles selber im Griff zu haben sind da fehl am Platz. Als christlich geprägte Gesellschaft dürfen wir zu unseren Wurzeln stehen. Die Präambel muss nach meiner Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten. Renate Zauner Ich plädiere für Variante A.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Robert Peter Ich persönlich <i>bevorzuge die Variante B der Präambel</i>. Gerne möchte ich dies in ein paar Worten/Sätzen erläutern. Aus meiner Sicht verbindet die Variante B mit dem Gottes-Bezug in wenigen Worten, woher unsere Gesellschaft in unserem Kanton, aber auch in der Eidgenossenschaft, ihre Werte bezieht. Diese Werte gründen in der Beziehung zu Gott. Die Werte sind wie unsere Wurzeln. Wenn wir die Wurzeln verlassen, verlassen wir unser Fundament, aus dem wir Kraft schöpfen. Jeder Bauer weiss, dass was er sät, gute kräftige Wurzeln bilden muss, bevor es wachsen kann. Genauso weiss der Bauherr, dass ohne ein stabiles Fundament, das Gebäude einzustürzen droht. Ohne Gottesbezug in der Kantonsverfassung verlassen wir unsere Wurzeln, unser Fundament, und damit unsere Gesellschaft den Zusammenhalt. Rolf Nussbaumer Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten <i>Variante B der Präambel</i> erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: "<i>Alles Leben strömt aus dir!</i>" Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Rösli Schiess Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: <i>"Alles Leben strömt aus dir!"</i> Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Sarah Kohler Ich bevorzuge die Formulierung KV1995 als prägnante, umfassende programmatistische Norm. Sie ruft Werte an, welche heute noch von Geltung sind. Sie enthält Begriffe, die verständlich wie auch ausreichend umfassend formuliert sind und Werte in ihrer Vielfalt darunter subsumieren lässt, ohne einer gesellschaftlichen Entwicklung im Wege zu stehen. An der Gottesanrufung störe ich mich nicht, im Gegenteil: sie vermittelt Orientierung und verleugnet nicht, dass unserer Staatswesen auch kirchlich geprägt ist und die Religionen einen wichtigen Teil in der Gesellschaft einnehmen und einnehmen müssen. Die Nennung von Gott lässt meiner Meinung nach völlig offen, was die oder der Einzelne unter Gott verstehen möchte. Nicht mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechend erscheint mir in der Präambel KV1995 demgegenüber die Formulierung "wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausser Rhoden". Die Varianten des Entwurfes überzeugen mich nicht aus folgenden Gründen:	Der Entwurf wurde im Sinne dieser Überlegungen angepasst.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	1: Der Begriff "Umwelt" erscheint mir in einer Präambel als zu eng. 2. der Satzteil "dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat." Erweckt fälschlicherweise den Anschein, es handle sich um eine Anspruchsgrundlage. Das widerspricht der Idee einer Präambel mit programmatischem Charakter als Einstimmung auf die Grundsätze der Verfassung. Neuer Vorschlag: Ich schlage vor, anstelle der Varianten folgende, weitgehend der KV1995 entsprechende, Formulierung als Präambel zu wählen: "Im Vertrauen auf Gott wollen wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten. Wir wollen, über Grenzen hinweg eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, beschliessen wir folgende Verfassung." Simon Trüb Ich würde den Namen "Präambel" oder "Feierliche Einleitung" als Titel setzen. Traurig, dass mir zwei Varianten angeboten werden, eine ohne und eine mit GOTT. Das finde ich peinlich. Wer möchte den lebendigen, allmächtigen Gott, der uns Menschen liebt und der alles wirkt, aus diesem nicht unwichtigen Dokument wegstreichen? Simon und Silvia Welz Hiermit teilen wir Ihnen unsere persönliche Meinung zur bevorzugten Variante B der Präambel mit: Wir sind in der bevorzugten Lage, dass wir in der Schweiz Leben, und Wohnen dürfen. Die christlichen Werte die unsere Vorfahren geachtet und gelebt haben, hat unser Land stark geprägt.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wenn wir Global die Welt anschauen, wird uns bewusst, dass in den Ländern, in welchen die christlichen Werte geachtet werden, immer noch Wohlstand und Meinungsfreiheit herrscht. Dies muss unserem Land erhalten bleiben. Deshalb ist es uns ein grosses Anliegen, dass weiterhin der Gottesbezug in der Präambel enthalten bleibt. An Gottes Segen ist alles gelegen. Simona und Thomas Zuberbühler Gerne möchten wir Ihnen unsere persönliche Haltung zu den vorliegenden Präambel-Varianten erläutern: Es ist uns ein sehr grosses Herzensanliegen, in unserer Verfassung resp. in unserer Präambel den Gottesbezug auch zukünftig beizubehalten. Wir sind der tiefen Überzeugung, dass wir unsere persönliche Existenz wie auch die Existenz unseres Kantones allein der Gnade Gottes zu verdanken haben. Daran wollen wir auch zukünftige Generationen erinnern. Durch eine Präambel ohne Gottesbezug verliert unsere Verfassung das eigentliche Fundament der vielzähligen christlichen Werte, aus welcher sie aufgebaut ist und die sich in der Vergangenheit als sehr tragfähig und segensreich erwiesen haben. Auch unser Landsgemeindelied "Alles Leben strömt aus dir!" bringt diese Sichtweise unmissverständlich zum Ausdruck. Diesen klaren Gottesbezug wünschen wir auch zukünftig in und für Appenzell Ausserrhoden. Sonja Eugster Es ist mir ein grosses Anliegen, dass der Name Gottes in der Präambel bestehen bleibt. Unser Zusammenleben basiert auf den christlichen Werten die ein stabiles, wertvolles Miteinander ermöglicht hat. Wenn der Gottesbezug unserer Gesellschaft gelöscht wird, ist dies das Fundament für den Islam. Die Islamisierung auf der ganzen Welt schreitet massiv voran. Leider ist der Grossteil der Schweizer/innen blind für die Tatsache, dass das organisierte Ziel "die Islamisierung der ganzen Welt" – auch der Schweiz – rasant voranschreitet. Die Extremisten des Islam unterdrücken die eigenen Moslems und wollen das Wort im Koran "zuerst die Juden, dann die Christen" verwirklichen!!!	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die einzige Demokratie im Nahen Osten – Israel – hält die Islamisierung immer noch auf. Aber wie lange noch? Rund um Israel wütet der islamische Terror. Sie haben nur ein Ziel, Israel auszulöschen. Der Schutz Gottes – mit dem der grösste Teil Israels rechnet – hat sie bewahrt vor einem weiteren "Holocaust" und wird es weiter tun. Die aktuellen Medienberichte zeigen eindrücklich auf, wie eine zwanghafte Radikalisierung es verunmöglicht mit "nicht gleichgesinnten" zusammen zu leben. Ich bin überzeugt, dass Sie ein zufriedenes Appenzellervolk wünschen, das menschlich und friedvoll mit allen unterschiedlichen Ansichten zusammenlebt. Dazu brauchen wir die Orientierung auf Gott und auf sein Wort, auch wenn nicht das ganze Appenzellervolk darauf vertraut. Susanne Züst Gerne möchte ich Ihnen meine persönlichen Gedanken zur <u>bevorzugten Variante B der Präambel</u> erläutern: Ich habe von meinen Eltern gelernt auf Gott zu vertrauen, denn ich sah, dass dies eine gute Beziehung zwischen Menschen hervorbringt. Ein Leben mit christlichen Werten, das Respekt und Annahme gegenüber dem Nächsten gelingen lässt. Eine gesunde Entwicklung für unsere Kinder und die nächsten Generationen kann so gefördert werden. Unsere Vorväter haben das schon erkannt und haben den Bund am Anfang mit Gott geschlossen – "Im Namen Gottes, des Allmächtigen". Sie wussten wie wichtig es war, unter dem Schutz des Allerhöchsten zu stehen. Wir (unser Land) sind von Kriegen in dem Sinne verschont geblieben und ich bin überzeugt, dass dies damit zu tun hat, dass viele unserer Vorväter ihr Vertrauen auf eben diesen allmächtigen Gott gesetzt haben. Ein Zitat aus der Bibel sagt: Alle Weisheit beginnt damit, dass man Ehrfurcht vor dem HERRN hat. Den heiligen Gott kennen, das ist Einsicht! (Sprüche 9,10). Ich wüsste also nicht, weshalb man dies an der Präambel ändern sollte. Für mich ist es, wie wenn man das Leben aus etwas sehr Wertvollem ausblasen möchte.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Thomas Manser Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung <u>zur bevorzugten Variante B der Präambel</u> erläutern: Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde als eine geistig leere Verfassung. Wir sind ein Naturnahes und Gottesfürchtiges Volk und glauben an den Schöpfer dieser Welt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: "<i>Alles Leben strömt aus dir!</i>" Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland. Trudi Zellweger-Lendenmann Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern: In unserer Kantonsverfassung soll der Name Gottes bleiben. Unser Volk wurde während den Weltkriegen bewahrt, weil sie die Verbindung mit Gott durch Gebete behielten und ihm vertrauten. Ulrich Künzle ich bevorzuge die Variante A, denn Gottheiten sind eher für Theokratien geeignet , als für demokratische Staatswesen. Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger Um es gleich vorwegzunehmen: Gott ist nicht darauf angewiesen, in der Präambel der neuen Kantonsverfassung erwähnt zu werden. Was wäre das für ein Gott, der abhängig ist von der Gunst der Menschen, von Wohl-	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	wollen oder Ablehnung? Nein, über den Schöpfergott können wir nicht verfügen. Es geht in der Präambel vielmehr um uns Menschen, um unser Verhältnis zu Wissen und Macht. Es geht um das Bewusstsein, dass der Mensch nicht das Mass aller Dinge ist und die Macht jeder Regierung beschränkt ist. <u>In diesem Sinn unterstützen wir die Variante B. "Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt Sind..., beschliessen folgende Verfassung."</u> Damit setzen wir ein Zeichen für diejenigen Werte, die uns wichtig sind. Über Jahrhunderte hinweg ist die Schweiz ein Land mit einer prägenden christlichen Tradition. Das manifestiert sich in unserer grossartigen Kulturgeschichte, sowie in vielen hervorragenden Sozialwerken und gemeinnützigen Institutionen, oft gegründet von christlich gesinnten Frauen und Männern. Vertrauen wir weiterhin dem Gott der Liebe, der sowohl unseren Kanton als auch unser Land weiterhin beschützen möge. Urs Gut, Susanne Gut Gerne möchten wir Ihnen unsere persönliche Haltung zur <u>bevorzugten Variante B der Präambel</u> erläutern: Im Bewusstsein, dass ein Leben in Freiheit und Frieden keine Selbstverständlichkeit ist, sind wir Gott dankbar dafür, dass dies in unserem Kanton gewährleistet ist. Deshalb wünschen wir uns auch weiterhin einen bewussten Einbezug Gottes in der Präambel der Kantonsverfassung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass in den Entscheidungen für unseren Kanton auf seine Führung gehofft wird und sich das staatliche Handeln an christlichen Grundwerten wie Aufrichtigkeit, Respekt, Vertrauen, etc. orientiert. Eine Präambel ohne Gottesbezug hingegen erscheint uns unvollständig, d.h. wie ein bewusster Verzicht auf seinen Beistand.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Verena und Andreas Dörig-Fitzi Sehr gerne nehmen wir das Angebot wahr, zum vorliegenden Entwurf der neuen Kantonsverfassung Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns zur Präambel äussern. Dabei bevorzugen wir die <u>Variante B der Präambel</u>. Unsere Vorväter haben die Kantonsverfassung nach besten Kräften gestaltet, und in ihren Augen war sie ohne Gottesbezug nicht vollständig. Wir können vieles bewirken, doch alles Entscheidende haben wir nicht in der Hand. Wir brauchen die Hilfe des Höchsten und in unseren Augen gehört der Name Gottes an den Anfang. Die Schweiz und Appenzell Ausserrhoden ist ein christlich geprägtes Land. Diese Ausrichtung hat uns Sicherheit und Wohlstand gebracht. Halten wir daran fest. In diesem Sinne wünschen wir uns die von Gott geprägte Präambel. Vreni und Markus Bänziger Unsere persönliche Meinung zur <u>bevorzugten Variante B der Präambel</u> möchten wir hier erläutern: Unsere Kultur ist geprägt von christlichen Werten, die auch heute noch Gültigkeit haben. Rechtschaffenheit, Respekt, Fleiss, Bescheidenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umfeld tragen unsere Demokratie. Das soll in der Kantonsverfassung zu sehen sein. Wir bitten Sie, diese Perspektive auf Gott, unseren Schöpfer, weiterhin in der Verfassung zu berücksichtigen. "Alles Leben strömt aus Dir" gilt heute immer noch und wir wünschen, dass auch in Zukunft dieser göttliche Segen und Leitung auf unserem Kanton liegt. Werner Schweizer Bei der <i>Präambel</i> bevorzuge ich ganz klar <i>Variante B</i> und möchte Ihnen das gerne erläutern: In der jetzt noch gültigen Kantonsverfassung vom 30. April 1995 heisst es: "<i>Im Vertrauen auf Gott</i> wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten." <i>Variante B</i> beginnt eigentlich ganz	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	ähnlich: "Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, <i>Im Vertrauen auf Gott</i> und im Bewusstsein" Ich bin der Meinung, dass die Schweiz, und so natürlich auch unser Kanton AR, immer noch Teil des sogenannten "christlichen Abendlandes" sind, obwohl sich noch viel mehr Leute zum Christentum bekennen dürften. Unsere Kultur und unsere Werte sind vom christlichen Gedankengut geprägt worden – und werden hoffentlich auch weiterhin davon geprägt! Aus diesem Grunde gehört der Gottesbezug unbedingt weiterhin in die Präambel.	
1. Grundlagen (1.)		
Art. 1 Der Kanton Appenzell Ausserrhoden	PU PU ist grossmehrheitlich dafür, dass weiterhin kein Hauptort genannt wird. Eine Minderheit ist für die Nennung von Herisau als Hauptort, nimmt die Gemeinde doch für den Kanton die Zentrumsfunktion wahr. Aus deren Sicht ist Herisau faktisch Hauptort und wird von einer grossen Zahl, auch von ausserhalb des Kantons, als solchen wahrgenommen. SVP Auch wenn es als zeitgemäss betrachtet werden könnte, einen Kantonshauptort zu benennen, soll auch weiterhin kein Hauptort erwähnt werden. Zum einen hat die Nennung eines Hauptortes lediglich symbolischen Charakter, den Bürgerinnen und Bürgern dürfte klar sein, dass Herisau der Hauptort ist. Zum anderen könnten sich das Vorder- und Mittelland dadurch benachteiligt fühlen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau.

81

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. ² Die Staatsgewalt geht vom Volk aus und wird ausgeübt	Übereinstimmung gebracht werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verschafft sich mit der Nennung eine Identität, welcher mit einer modernen und zeitgemässen Verfassung bestätigt wird. <u>Antrag 1:</u> Nennung der Gemeinde Herisau als Hauptort des Kantons Appenzell Ausserrhoden. PU Wäre es nötig, an dieser Stelle zu verankern, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit hat, sich mit anderen Kantonen zusammenzuschliessen (Progressiv für die kommenden 20 Jahre)? Derzeit wird eine solche Möglichkeit nirgends erwähnt. KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer, sozialer und <u>ökologischer</u> Rechtsstaat. Im Interesse unserer Lebensgrundlagen sollte sich ein Staatswesen explizit auch als ökologisch definieren. -	Eine solche Aussage wäre nicht ganz korrekt. Da der Bund Bestand und Gebiet der Kantone garantiert, steht ein Zusammenschluss von zwei Kantonen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bundesversammlung und von Volk und Ständen. Es hängt also nicht allein vom Kanton ab. Es bliebe unklar, was mit dem Begriff "ökologisch" gemeint ist. Es gibt hier keine Kriterien (im Gegensatz zu den anderen, hier aufgeführten Attributen). Zudem würde sich die Frage stellen, ob die Aussage auch stimmt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
durch die Stimmberechtigten und die Behörden. ³ Das Hoheitsgebiet des Kantons umfasst das Gesamtgebiet seiner Gemeinden beim Inkrafttreten der Verfassung.	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Streichung der Gemeindenamen und damit die Schaffung der Voraussetzungen für die Gemeindefusionen. Wir verweisen auf die Vernehmlassung zur Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" samt Gegenvorschlag. Dort hat sich die Mitte Appenzell Ausserrhoden für die Variante 2 (mittlere Reduktion) ausgesprochen. Herisau Der Verzicht auf die Nennung der Gemeindenamen auf Verfassungsstufe wird vom Gemeinderat explizit unterstützt Stein Der Gemeinderat befürwortet die Streichung der Gemeindenamen. Dadurch sollen Gemeindefusionen ermöglicht werden, dort wo diese auch von der Bevölkerung gutgeheissen werden. Fusionen sollen von unten wachsen und bei Bedarf möglich sein. Durch die Streichung der Gemeindenamen wird ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht.	Der Entwurf geht vom Gegenentwurf zur Volksinitiative aus und überträgt ihn auf die totalrevidierte Verfassung.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Der Kanton führt ein eigenes Wappen.⁴⁾	Wolfhalden Umschreibung des Staatsgebiets (Art. 1 Abs. 3): Der Gemeinderat Wolfhalden erachtet die Streichung der namentlichen Aufzählung der Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden als sinnvoll. Dies wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" (Trakt. Nr. 147/2020) so festgehalten. Alfred Meier Bezeichnung Hoheitsgebiet ist durch <u>Kantonsgebiet zu ersetzen</u>. (man sollte nicht so schwerfällig schreiben, das Hoheitsgebiet des Kantons,) Es muss ein anderer Weg für die Zusammenarbeit der Gemeinden gesucht werden. Ganz sicher nicht durch andere oder neue Gemeinnamen. Simon Trüb Ich schlage ein freundlicheres Wappen vor, Mit den beiden Buchstaben A und R, nicht V und R. Das V ist erklärungsbedürftig. Ich finde, das Wappen sollte mit der heutigen Sprache übereinstimmen und es sollte freundlich wirken, Den Art. 1.4 würde ich so ergänzen: "Der Kanton führt ein eigenes Wappen, das alle 39 Jahre demokratisch modernisiert werden kann,"	Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass der Kanton auf seinem Gebiet hoheitlich (verpflichtend und wenn nötig auch ohne Zustimmung der Adressaten) handeln kann. Der Entwurf des Regierungsrates verzichtet auf die Nennung des Wappens. Es gehört nicht zu den konstitutiven Elementen des Kantons. Der Entwurf enthält lediglich eine Ermächtigung an den Gesetzgeber, den Gebrauch des Wappens zu regeln (vgl. Art. 63).

⁴⁾ Siehe Anhang 1

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Hundwil Der Gemeinderat begrüsst, dass das Wappen in der neuen Kantonsverfassung beinhaltet ist. Es wird gewünscht, dass die beiden Buchstanben "V" und "R" die selbe Grösse/Höhe aufweisen und denselben Abstand zum Rand haben. Marlies Longatti Anhang: Hier ist nur das Kantonswappen drin. Ist das korrekt? Das Wappen hat sich ja nicht geändert, oder?	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Simon Trüb. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Simon Trüb.
Art. 2 Verhältnis zum Bund und anderen Gemeinwesen ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein eigenständiger Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft. ² Er beteiligt sich aktiv an der Willensbildung im Bund.	Simon Trüb Absatz 2 würde ich nur so formulieren: "Er beteiligt sich an der Willensbildung im Bund," Gibt es auch eine inaktive Beteiligung?	Der Wortlaut bringt zum Ausdruck, dass sich der Kanton über das Minimum hinaus beteiligen solle. Er soll seine Interessen aktiv einbringen und nicht nur auf Einladung hin reagieren.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Er arbeitet mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stört sich am Begriff "benachbartes Ausland", da der Kanton Appenzell Ausserrhoden keine Aussengrenzen zum Ausland hat und der Begriff insofern nicht ganz passend ist. Wir schlagen deshalb eine Überprüfung dieser Begrifflichkeit vor, beispielsweise könnte "benachbart" durch "umliegend" ersetzt oder allenfalls ganz weggelassen werden. Simon Trüb Absatz 3 würde ich so ergänzen: "Er arbeitet <u>unter Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit</u> mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und zu friedlichen Zwecken mit dem benachbarten Ausland zusammen."	Es wird zum Ausdruck gebracht, dass der Fokus auf dem benachbarten Ausland liegt (Bodenseeregion). Dies umfasst nicht nur das unmittelbar angrenzende Ausland. Auch etwas weiter entfernte Gebiete wie Stuttgart oder München sind für Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung. Abs. 3 wurde neu formuliert. Neu steht die Interessenwahrung gegenüber dem Bund im Vordergrund. Dies impliziert die Wahrung der kantonalen Eigenständigkeit.
Art. 3 Gliederung ¹ Der Kanton gliedert sich in Einwohnergemeinden. Diese ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.	FDP Um Konsistenz zu wahren, sollte der Begriff "Einwohnergemeinden" durch den Begriff "Gemeinden" ersetzt werden. Im Verfassungstext wird überwiegend von "Gemeinden" gesprochen.	Die Begrifflichkeiten wurden überprüft und vereinheitlicht (neu in Art. 1 Abs. 3).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Jungfreisinnige Den Vorschlag der VK die Gemeindenamen zu streichen unterstützen wir. Den laufenden Diskurs bzgl. der Initiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ sowie dessen Gegenvorschlags des Regierungsrates soll separat behandelt werden. SVP Der Artikel ist gut formuliert, schränkt nicht ein und lässt künftige Gemeindegestaltung offen. Es wird ein Grundstein für mögliche Veränderungen gelegt. Zudem gibt diese Formulierung keine Angriffsfläche für Diskussionen über Gemeindefusionen und lässt auch ein Proporzwahlssystem zu. Wenn die Gemeindenamen weiterhin genannt werden, dann wären Fusionen zwar immer noch möglich, jedoch könnten die anderen Gemeinden z.B. Herisau eine Fusion verhindern, die sie gar nicht betrifft. Wir begrüssen es explizit, dass die Gemeinden nicht mehr namentlich genannt werden. Schwellbrunn Zustimmung. Speicher Begriff Einwohnergemeinden soll durch den Begriff Gemeinde ersetzt werden, damit eine einheitliche Benennung in der Verfassung gewährleistet werden.	Die politischen Fahrpläne der beiden Geschäfte garantieren, dass die Strukturdiskussion vorab im Rahmen des Geschäfts "starke Ausserrhoder Gemeinden" geführt wird. Der neu formulierte Art. 1 Abs. 3 äussert sich nur noch zum Gebiet des Kantons. Bestand und Gebiet der Gemeinden sind Gegenstand von Art. 126. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der FDP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Walzenhausen Rückmeldung aus der Vernehmlassung zur Initiative "starke ausserrhoder Gemeinden" wurde umgesetzt. Die Anpassung (Streichung des Artikels Kantonsgebiet mit Nennung der Gemeinden) wird begrüsst. Alfred Meier Die Aufzählung der durch Geschichte und Überlieferung entstanden Gemeinden ist bei zu behalten. Marlies Longatti Gemeindeauflistung: Die fehlt total. Ich verstehe den Hintergedanken. (Siehe auch Proporz). Finde es trotzdem schade, dass die einzelnen Gemeinden einfach nicht mehr sichtbar sind. Sarah Kohler Ich schätze, dass der Entwurf die Anliegen der Initiative "Starke Ausserrhoden Gemeinden" aufnimmt und in den Kontext der Gesamtbeurteilung stellt. Mit der Abstimmung über Initiative und (im Gegensatz zum KV-E wohl noch weitergehenden) Gegenvorschlag kann die Meinung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu dieser Frage vorgängig abgeholt werden. Das verdient die Bedeutung dieser Frage und ist der Initiative und dem grossen Engagement des Initiativkomitees zu verdanken. Sollten wider Erwarten 2022 Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt werden, darf nicht der Schluss gezogen werden, die Formulierungen KV1995 müssten beibehalten werden. Diesfalls müsste im Rahmen der Totalrevision wohl ein dritter Vorschlag vorgelegt werden, welcher meiner Meinung nach der in diesem Vernehmlassung	Der Entwurf bildet die aktuelle Diskussion ab, wonach die Gemeindennamen nicht mehr in der Verfassung erwähnt sein sollen. Der Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative "starke Ausserrhoder Gemeinden" ist politisch separat zu würdigen. Im Pro-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	sungsverfahren enthaltenen Formulierung KV-Entwurf entsprechen müsste. Sollte nur die Initiative angenommen werden, müsste deren Umsetzung in den Kontext der Kantonsverfassung erfolgen; was sich vom Ergebnis her kaum weit weg von den hier im KV-Entwurf vorgeschlagenen Formulierungen bewegen würde.	zess der Totalrevision kann in jedem Fall auf dieses Ergebnis reagiert werden.
Art. 4 Rechtsstaatliche Grundsätze ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.	PU Den PU AR erscheint es wichtig, zumindest an einer Stelle, die Systematik der Rechtsprechung zu verankern: ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht, <u>wobei die Verfassung über den Gesetzen steht.</u> KG Te ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse <u>und im Interesse der kommenden Generationen</u> liegen und verhältnismässig sein. Da dies leider keine Selbstverständlichkeit ist, sollte es ausformuliert werden.	Neu: Art. 3 Der Entwurf nimmt diesen Hinweis im zweiten Satz von Abs. 1 auf: "Der Vorrang des übergeordneten Rechts ist zu wahren." Hier werden lediglich die rechtsstaatlichen Grundsätze genannt. Weitere Grundsätze für die staatliche Aufgabenerfüllung nennt Art. 32.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 5 Gewaltenteilung ¹ Die Organisation des Kantons und die Ausübung staatlicher Macht richten sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. ² Die Behörden wirken im Rahmen	Obergericht Die Übernahme des bisherigen Art. 61 Abs. 2 KV in den Entwurf wird begrüsst, weil es sich dabei um eine wichtige Verdeutlichung des Verständnisses der Gewaltenteilung handelt. PU Gewaltenteilung bedeutet, dass das Parlament, also der Kantonsrat, die gesetzgebende Instanz ist. De Facto ist es in unserem Kanton so, dass die Gesetze unter der Führung der Regierung ausgearbeitet werden. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Oder anders formuliert: Wird die Gewaltenteilung im Kanton Appenzell Ausserrhoden wirklich gelebt? Grundsätzlich hat sich diese Arbeitsweise eingebürgert und bewährt. Mit den ständigen Kommissionen ist es dem Kantonsrat nun auch möglich, mehr Einfluss zu nehmen und seine verfassungsrechtlichen Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Wermutstropfen ist der Umstand, dass der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Verordnungen nehmen kann, welche dann die konkreten Umsetzungen definieren, und der Regierungsrat zum Gesetzgeber wird.	Neu: Art. 80 Der Grundsatz der Gewaltenteilung wurde als spezifische Leitlinie für die Kantonsbehörden im Behördenteil belassen. Der Grundsatz enthält zum einen das Gebot der unabhängigen und getrennten Entscheidung, andererseits das Gebot des Zusammenwirkens der Behörden. Diese Grundsätze sind in ein Gleichgewicht zu bringen. Der Grundsatz der Trennung ist insb. gegenüber den Gerichten strikte zu wahren. Auch die Rechtsetzung ist zwischen Kantonsrat und Regierungsrat geteilt. Der Regierungsrat ist aber auf Vollzugsregelungen beschränkt oder aber auf Regeln auf der Basis eines Auftrages des Gesetzgebers (Gesetzesdelegation, vgl. Art. 84 Abs. 2).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
ihrer Zuständigkeiten zusammen.		
Art. 6 Bürgerrechte ¹ Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Kantonsbürgerrechts. ² Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte.	Claudio Kuster Art. 6 E-KV über die Bürgerrechte befindet sich weiterhin im einführenden Kapitel "Grundlagen", wie bereits der geltende, analoge Art. 3 KV. Aus historischer Sicht ist diese prominente Platzierung verständlich, diene sie doch der Umschreibung des "Staatsvolkes", das im Kanton Heimatrecht genoss (JORG SCHOCH, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, 30. April 1995, Herisau 1996, S. 26). Der Artikel erscheint heute jedoch nicht mehr dermassen fundamental, dass er noch immer zuvorderst in dieses grundlegende Eingangskapitel gehören würde. Dies, zumal der normative Gehalt von Art. 6 E-KV ohnehin äusserst gering, ja gar bloss deklarativer Natur ist (Vgl. Art. 37 Abs. 1 BV, Art. 15 Abs. 1 BÜG). Der Artikel könnte daher – analog zur BV – an das Ende des Grundrechtskatalogs (nach Art. 31 E-KV) verschoben werden, alternativ auch in das Kapitel 4.1 ("Staatsaufgaben / Allgemeines") (Vgl. bspw. Art. 20 f. KV/ZH; § 28 KV/LU; § 25 KV/SZ; Art. 16 KV/OW; Art. 12 KV/NW; Art. 20 KV/GL; Art. 24 KV/SO; § 39 KV/BS; § 18 KV/BL). SVP Das Gesetz regelt <u>Rechte und Pflichten der Bürger, sowie den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes</u>. Unserer Ansicht nach müsste dieses Votum an einer anderen Stelle geregelt werden, da es hier nur um die Bürgerrechte geht.	Diese Eingabe ist berechtigt und wurde berücksichtigt. Der Entwurf des Regierungsrates erwähnt das Bürgerrecht nun in Art. 64 unter den Staatsaufgaben. Der Gesetzgeber regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts. Vgl. Stellungnahme zur Eingabe von Claudio Kuster. Hier (bzw. neu in Art. 64) geht es nur um Erwerb und Verlust des

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf 2 Das Gesetz regelt <u>Rechte und Pflichten der Bürger</u>, sowie den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes	Bürgerrechts auf Stufe Kanton und Gemeinden. Mit dem kantonalen Bürgerrecht sind heute keine spezifischen Rechte und Pflichten mehr verbunden. Vgl. Stellungnahme zur Eingabe der SVP.
2. Grundrechte (2.)		
Art. 7 Menschenwürde ¹ Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.	Reute Titel ändern. PU Es stellt sich die Frage, ob eine Ergänzung um das Wort "unantastbar" angebracht wäre. → Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. <u>Sie ist unantastbar.</u>	Neu: Art. 6 Vgl. Stellungnahme zur Eingabe der Gemeinde Reute zu Abs. 1. Der Begriff suggeriert eine Absolutheit, der weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsanwendung nachgekommen werden kann, da ist im konkreten Fall immer um eine Güterabwägung geht. VK und Regierungsrat haben sich daher gegen die Übernahme dieses Begriffes aus dem Deutschen Grundgesetz entschieden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Reute "Die Würde <u>aller Lebewesen</u> ist zu achten und zu schützen." Speicher Ist zu ergänzen mit "unantastbar" Standpunkt <u>Änderungsvorschlag:</u> ¹ Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. <u>Sie ist unantastbar.</u> Maria Bachmann Was beinhaltet "Würde des Menschen"? Welcher Aufwand muss betrieben werden, wenn sich jemand in seiner/ihrer Würde verletzt fühlt? Renate Zauner <u>Alternativvorschlag:</u> Die Würde des Menschen ist unantastbar <u>Begründung:</u> u.a. besserer Schutz vor staatlicher Willkür	Die Würde der Kreatur wird in der Bundesverfassung geschützt (Art. 120 BV). Die KV beschränkt sich im Kapitel über die Grundrechte auf den Schutz der menschlichen Würde. Vgl. Stellungnahme zur Eingabe der PU. Vgl. Bericht und Antrag zu Art. 6 des Entwurfs. Vgl. Stellungnahme zur Eingabe der PU.
Art. 8a Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (Variante A)		Neu: Art. 7

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ² Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von	EDU Kann ersatzlos gestrichen werden, da die Aufzählung der Minderheiten, gleichzeitig eine Fülle von Paragraphen verursacht und nie alle Minderheiten aufgelistet werden könnten, was weiter zu Diskriminierung führen könnte.	Der Entwurf des Regierungsrates beschreitet nun einen Mittelweg zwischen den beiden Varianten. Vgl. Bericht und Antrag zu Art. 7 des Entwurfs.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.	Junge Grüne Dieser Artikel finden wir besonders gut ausgearbeitet. Es ist sehr wichtig, dass diese expliziten Formulierungen miteinbezogen wurden. Wir empfehlen auch hier die Variante A des Artikels aufzunehmen. SP Die SP AR befürwortet eine <u>Kombination von 8a und 8b</u>. <u>Antrag:</u> "Jegliche Diskriminierung ist verboten" (8b), "insbesondere..." (8a) (Reihenfolge anpassen beginnend mit den klassischen Gründen bis hin zu denen der geschlechtlichen Orientierung), z. B.: "... aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnische oder soziale Herkunft, der Sprache, sozialen Stellung, der politischen, religiösen, weltanschaulichen Überzeugung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, der genetischen Merkmale, aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexualen Orientierung." SVP Die Kantonsverfassung soll nicht überladen werden, da nicht alle Haltungen abgebildet werden und diese sich auch mit der Zeit immer wieder verändern werden, ist davon abzusehen, hier eine derart detaillierte Liste einzubringen. Zudem ist alles in der BV abgedeckt, diese steht über der KV. GdePK Abs. 2 ist zu streichen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EDU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EDU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Art. 8b (nachfolgend) wird der Vorzug gegeben. Gais Nicht abschliessend, i.O Trogen Abs. 2 wird abgelehnt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und je nach gesellschaftlicher Entwicklung bereits in ein paar Jahren überholt. Walzenhausen Abs. 2 widerspiegelt die zurzeit teilweise extreme Diskussion um die Gendergerechtigkeit und gewichtet eine Momentansituation zu stark. AHSGA Die Fachstelle für Aids- und Sexualfragen der Aids-Hilfe St. Gallen-Appenzell (AHSGA) hat gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden den Auftrag, ziel-gruppenspezifische Präventionsarbeit für besonders gefährdete Gruppen und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dieser Auftrag umfasst auch einen Einsatz für Akzeptanz und Gleichstellung. Aus diesem Grund fühlen wir uns in der Verantwortung, zur aktuellen Vernehmlassung der Totalrevision der Kantonsverfassung, namentlich zur Bestimmung betreffend Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot (Art. 8), Stellung zu beziehen. <u><i>Diskriminierung findet immer noch statt</i></u> Einleitend möchten wir anerkennen, dass im Rahmen der Ausformulierung des Verfassungstextes nicht angezweifelt wird, dass Diskriminierung aufgrund bestimmter Ungleichheitskategorien existiert. So wird auch die	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	weiterhin herausfordernde Lebensrealität von Menschen, die LGBTIQA+ sind, anerkannt. (LGBTIQA+ steht für lesbisch, gay, bisexuell, transgender, queer, intergeschlechtlich und asexuell. Das "+"-Zeichen dient als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten.) <u>Die beispielhafte Aufzählung in Absatz 2 ist wertvoll</u> Es wird nun in der Verfassungsdebatte diskutiert, ob es sinnvoll und nachhaltig ist, einzelne Ungleichheitskategorien in Art. 8 der neuen Kantonsverfassung explizit aufzuführen oder lediglich ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot auszusprechen. Weiterhin erleben Menschen Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Unterschieden in den in Abs. 2 der Variante A genannten Kriterien. Diese sind für die Biografien der betroffenen Individuen, die oft einer marginalisierten Minderheit angehören, besonders verletzend. Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung gehören sie häufiger zu einer oder gleich mehreren besonders verwundbaren Gruppen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Menschen, die in ihrer persönlichen Biografie unveränderbare persönliche Eigenschaften aufweisen und dadurch eine erhöhte Verletzlichkeit mitbringen, erachten wir die Nennung der Ungleichheitskategorien als sinnvoll und wichtig: Variante A schafft Sichtbarkeit Durch die beispielhafte Aufzählung der Kriterien, aufgrund derer niemand diskriminiert werden darf, wird die Vielfalt in der Gesellschaft sichtbar gemacht. Diese Sichtbarkeit bringt für Menschen der LGBTIQA+ Community die Sicherheit, dass sie wahrgenommen und in ihrem Sein akzeptiert werden. Öffentliche Haltung der Akzeptanz Eine Verfassung ist meinungsbildend und trägt zur Entwicklung einer öffentlichen Haltung bei. Die Aussage der Verfassungsgeberin, dass eine Diskriminierung aufgrund eines Merkmals gemäss Abs. 2 nicht in Ordnung ist, ist eine starke Botschaft an die betroffenen Personen und an die breite Bevölkerung gleichermassen und hat eine Vorbildfunktion für den ganzen Kanton und darüber hinaus. Unsere Erfahrungen zeigen, dass solche	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Haltungen, die im Recht festgehalten werden, einen wichtigen Einfluss auf die gefühlte Akzeptanz in der Gesellschaft haben. Die fortschrittliche Verfassung des Kantons AR kann somit positiv auf die gesellschaftliche Entwicklung in Bezug auf den Schutz von Minderheiten einwirken. Vielfalt bereichert Die Formulierung in der Variante A anerkennt die Vielfalt in der Gesellschaft. Indem Diskriminierungen aufgrund der namentlich genannten Kriterien verboten werden, werden Menschen, die sich aufgrund solcher Kriterien unterscheiden, im Umkehrschluss eingeladen, sich am öffentlichen Leben und im politischen Prozess zu beteiligen. Mit der Variante A werden unterschiedliche Menschen aktiv und explizit eingeladen und einbezogen. Nur mit dieser Variante wird in der Verfassung und damit auf höchster Stufe eine inkludierende Haltung eingenommen. Diese Diversität ist als Chance zu begreifen, indem wir sie als bereichernd erfahren. Die zusätzlichen Sichtweisen, die durch diese Vielfalt gehört werden können, ermöglichen, die eigenen Sichtweisen zu überprüfen und zu ergänzen. Schutzauftrag auch bei sozialem Fortschritt Die Rechtsgleichheit verschiedener Lebensrealitäten wird in dieser Verfassungsvorlage berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine nachhaltige Verfassung, da die aufgeführten Ungleichheitskategorien immer bestehen werden. Menschen der LGBTIQ+ Community werden – unabhängig von der rechtlichen und gelebten Akzeptanz – auch in Zukunft eine Minderheit in der Bevölkerung ausmachen. Die gesellschaftliche Öffnung und die vermehrt gelebte Akzeptanz werden dazu führen, dass mehr Menschen wagen, ihre Identität frei zu leben. Auch der vorliegende, revidierte Verfassungsartikel leistet dazu einen Beitrag. Indem eine Verfassung eine Aufzählung macht, anerkennt und stärkt sie besonders verletzbare Menschen, macht sie sichtbar und gibt ihnen eine gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft. <u>Das Diskriminierungsverbot braucht Inhalte</u> Es genügt daher nicht, wenn sich das Kantonsparlament als Verfassungsgeberin darauf beschränkt, jegliche Diskriminierung zu verbieten und es der Rechtsprechung überlässt, ein pauschales Diskriminierungsverbot,	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	das unbestimmt und auslegungsbedürftig ist, mit Inhalten aufzufüllen. Das Bekenntnis der Verfassungsgeberin zum Diskriminierungsverbot ist wirkungs-voll und hat eine direkte positive Auswirkung auf die Lebenswelt der betroffenen Personen, wenn sich das Parlament neben dem generellen Diskriminierungsverbot explizit dazu bekennt, dass niemand wegen einem der in Variante A erwähnten Merkmale diskriminiert werden darf. <u>Empfehlung für Variante A</u> Aus diesen Gründen unterstützen wir in Bezug auf Verfassungsartikel 8 den Vorschlag der VK (Variante A). Die Variante A ist federführend und mutig. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kann sich damit neu positionieren und den Menschen, die mit dieser Bestimmung explizit geschützt werden, Sichtbarkeit, Zuversicht und Freiheit verleihen. InterAction Intergeschlechtliche Menschen sind über den Begriff "Geschlecht" nur indirekt geschützt (z.B. Art. 5 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Art. 10 Abs. 1 der Berner Kantonsverfassung oder Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung). Aktuell besteht im schweizerischen Recht keine Bestimmung, die ausdrücklich die Geschlechtsmerkmale schützt. Wie erwähnt, ist Intergeschlechtlichkeit ein Oberbegriff zur Beschreibung aller Variationen der Geschlechtsmerkmale (N 2). In unserer Stellungnahme äussern wir uns daher zu "Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot" in Art. 8 (Variante A) und zur Einschränkung von Grundrechten (Art. 31). Der erläuternde Bericht zum Entwurf erwähnt neben ethnischer und sozialer Herkunft, sozialer Stellung, sexueller Orientierung, Behinderung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck auch <i>genetische Merkmale und Geschlechtsmerkmale</i>. Durch die explizite Aufnahme werde, so der erläuternde Bericht, der Diskriminierungsschutz durch explizite Aufnahme sicherer und bewusster gemacht. Wir von InterAction Schweiz begrüssen dies sehr und möchten daher Variante A unterstützen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Mit dem Wortlaut von Art. 8 werden ausdrücklich auch intergeschlechtliche Kinder geschützt und die Yogyakarta-Prinzipien⁵ würden im Kanton Appenzell Ausserrhoden Verfassungsrang erhalten. Die YP+10-Prinzipien sind im Übrigen eine Bestätigung der bestehenden internationalen Menschenrechtsstandards, wie sie für alle Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks <u>und eben auch ihrer Geschlechtsmerkmale</u> gelten.⁶ Geschlechtsmerkmale werden in den Yogyakarta-Prinzipien beschrieben als die körperlichen Merkmale einer Person, die sich auf das Geschlecht beziehen, einschliesslich Genitalien und die geschlechtliche und reproduktive Anatomie, Chromosomen, Hormone und sekundäre körperliche Merkmale, die in der Pubertät entstehen. Selbstverständlich werden mit diesem Schutz medizinisch zwingende Eingriffe, d.h. lebensnotwendige oder für die Gesundheit des Kindes dringende Eingriffe in die körperliche Integrität oder "Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr" nicht vereitelt (vgl. Art. 31 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs). Irreversible Verletzungen der physischen und psychischen Integrität (N 4) des Kindes können durch psychologische und Peer-Beratung vermieden werden. Aktuelle medizinische Behandlungen sind daher nicht verhältnismässig. Wir unterstützen den Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 in Variante A zu Geschlechtsmerkmalen und genetischen Merkmalen, wonach ausdrücklich intergeschlechtliche Kinder geschützt werden und wir empfehlen die sprachliche Anpassung von Art. 8 Abs. 2 in Variante A zu insbesondere ("Es darf niemand diskriminiert werden, insbesondere aufgrund...."). KG Te Die möglichen Diskriminierungsgründe auszuformulieren scheint uns im Sinne der Klarheit sinnvoll.	

⁵ YOGYAKARTA PRINCIPLESplus 10, am 10. November 2017 in Genf angenommen (<http://yogyakartaprinciples.org/preamble-pj10/>).

⁶ Damit werden LGBTIQ-Menschen explizit und verfassungsmässig vor Diskriminierung geschützt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Pink Cross Pink Cross ist der nationale Dachverband der schwulen und bisexuellen Männer, dem über 2500 Einzelpersonen sowie über 50 Organisationen und Betriebe als Mitglieder angeschlossen sind. Somit vertritt Pink Cross mehrere Tausend schwule und bisexuelle Männer in der ganzen Schweiz. Wir engagieren uns seit über 25 Jahren zusammen mit anderen Organisationen für die Gleichstellung von LGBTI-Personen, für den Schutz vor Diskriminierung und für die Ehe für alle. Als grösste zivilgesellschaftliche Organisation der LGBTI-Community erlauben wir uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Varianten von Art. 8 der revidierten Kantonsverfassung Stellung zu nehmen. <u>Zur aktuellen Situation</u> Lesbische, schwule, bisexuelle, trans und intergeschlechtliche Personen (LGBTI-Personen) sind heute noch von vielfältigen Formen von Diskriminierung betroffen. So liegt die Schweiz im europäischen Vergleich der Rechte von LGBTI-Personen auf dem schlechten 22. Platz (von 49). Dies bedeutet, dass nur 39% der LGBTI-Rechte gewährleistet sind. Im Bereich "Gleichstellung und Anti-Diskriminierung" erreicht die Schweiz sogar nur 36%, was zeigt, dass LGBTI-Personen in vielen Bereichen noch nicht genügend vor Diskriminierung geschützt sind. Doch auch im Alltag macht sich die fehlende Akzeptanz von LGBTI-Personen leider immer wieder bemerkbar. So wurden der Hate-Crime-Meldestelle der LGBT+ Helpline im Jahr 2020 61 Fälle von Angriffen auf LGBTQ-Personen gemeldet – mehr als ein Fall pro Woche, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (Bericht verfügbar auf: pinkcross.ch).	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Diverse Studien zeigen, dass mindestens 10% der Menschen lesbisch, schwul, bisexuell, trans oder intergeschlechtlich sind. Der Staat hat die Pflicht, auch diese Personen zu schützen. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass noch grosse Anstrengungen notwendig sind, damit LGBTI-Personen tatsächlich nicht mehr diskriminiert werden. Eine explizite Nennung – und damit einen expliziten Schutz vor Diskriminierung – in der revidierten Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden wäre dafür ein wichtiger Schritt. <u>Zu Art. 8: Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot</u> Pink Cross begrüsst und unterstützt die von der VK vorgeschlagene Variante Art. 8a, welche die besonders gefährdeten Gruppen explizit aufführt. Die Begriffe Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale und sexuelle Orientierung entsprechen den Yogyakarta-Prinzipien und sind international anerkannte, etablierte rechtliche Begriffe. Damit sind alle LGBTI-Personen abgedeckt – anders als der heute in der Bundesverfassung verwendete Begriff “Lebensform”, der sich nur auf die sexuelle Orientierung und damit nur auf LGB-Personen bezieht. Die allgemeine Formulierung wie sie der Regierungsrat vorschlägt (Art. 8b) schliesst selbstverständlich LGBTI-Personen ebenfalls mit ein. Jedoch ist die explizite Nennung sehr wichtig, denn sie gibt den von diesen Diskriminierungen betroffenen Menschen die Sicherheit, dass sie tatsächlich mit eingeschlossen sind und sie sich auf den Diskriminierungsschutz berufen können. Die explizite Nennung und damit die Sichtbarkeit der betroffenen Menschen führt ausserdem dazu, dass es LGBTI-Personen vermehrt wagen, ihre Sexualität und ihre Identität ohne Angst frei zu leben. Sie schreiben im erläuternden Bericht: “Jede Generation soll die Gelegenheit erhalten, die Grundregeln des Gemeinwesens zu überprüfen und seine eigene Grundordnung zu schaffen.” Gleichzeitig begründen Sie die generelle Formulierung (Art. 8b) damit, dass die Aufzählung in kurzer Zeit überholt sein wird. Die aktuelle Situation zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung für LGBTI-Personen heute leider noch nicht garantiert ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass in den nächsten 20 Jahren die Gleichstellung und der	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Diskriminierungsschutz von LGBTI-Menschen soweit fortgeschritten ist, dass die explizite Nennung überholt wäre. Jedoch hilft eine explizite Nennung, dieses Ziel des Schutzes vor Diskriminierung von LGBTI-Personen aktiv zu verfolgen und somit in Zukunft in der Bevölkerung zu verankern. Pink Cross unterstützt selbstredend ebenfalls die explizite Nennung der weiteren von Diskriminierung betroffenen Gruppen, ohne dass weitere – nicht genannte – Formen von Diskriminierung ausgeschlossen werden. TGNS Transgender Network Switzerland (TGNS), die Schweizer Organisation von und für trans Menschen, bedankt sich für die Möglichkeit, an oben referenzierter Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Verein TGNS vernetzt, unterstützt, berät und vertritt die Anliegen von trans Menschen in der ganzen Schweiz, insbesondere mit dem Ziel, ihre Lebenssituation individuell und strukturell zu verbessern. Wichtiger Referenzpunkt unserer Arbeit sind die Menschenrechte. In unserer Stellungnahme äussern wir uns nicht zu allen Aspekten des Verfassungsentwurfs, sondern begrenzen uns auf die Rechtsgleichheit und den Diskriminierungsschutz für trans Menschen (Art. 8). Diese Fokussierung beinhaltet keine Aussage zu den weiteren Punkten; wir begrüßen auch die anderen Beiträge zur Gleichstellung und Unterstützung marginalisierter Gruppen und zur Förderung des Zusammenlebens unserer pluralen Gesellschaft (z.B. Einführung von Ombudsstellen, Stärkung der Sozialziele, Proporz- statt Majorzwahlsystem, Einführung des Ausländer_innenstimmrechts oder Verzicht auf Gottesanrufung in der Präambel). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schrieb mit seiner letzten Gesamtrevision der Kantonsverfassung Schweizer Rechtsgeschichte: Erstmals wurde der Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensformen explizit veran-	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	kert. Mit Variante A des vorgeschlagenen Art. 8 wird an diese Tradition eines starken, zeitgemässen Grundrechts- und Minderheitenschutzes angeknüpft. Dass der Verfassungsrat diesen Wortlaut ohne Gegenstimme verabschiedete, ist ein starkes und höchst erfreuliches Zeichen. Gleichermassen stark sind aber auch die Zeichen der Realität: Trans Menschen sind besonders häufig von Diskriminierung betroffen, auch in der Schweiz, was sich signifikant negativ auf die (psychische) Gesundheit auswirkt. Wir verweisen hierzu auf Publikationen wie Hässler, T. / Eisner, L. (2020): Swiss LGBTIQ+ Panel - 2020 Summary Report, https://doi.org/10.31234/osf.io/kdrh4 oder Jäggi, T. et al.: Gender Minority Stress and Depressive Symptoms in Transitioned Swiss Transpersons, BioMed Research International Vol. 2018, Art. 8639263, https://doi.org/10.1155/2018/8639263. Vor diesem Hintergrund ist ein unmissverständlicher Schutz vor Diskriminierung ein wichtiges Zeichen. Mit dem Vorschlag des Verfassungsrates geht der Kanton Appenzell Ausserrhoden erneut mit positivem Beispiel voran: Er untersagt sich selbst - die Freiheit des Privatrechts wird davon nicht tangiert – jede Diskriminierung von Menschen aufgrund deren sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck oder -merkmale. Die klare Botschaft von Variante A zu Art. 8 lautet, dass LGBTI-Menschen (homo- und bisexuelle, trans und intergeschlechtliche Menschen) gleichwertige Menschen sind, deren ungerechtfertigte Schlechterstellung sozial geächtet ist. Variante A sendet damit eine Botschaft des sozialen Zusammenhalts und eine Positionierung gegen soziale Spaltung. Die Relevanz der expliziten Nennung insbesondere der Anknüpfungsmerkmale Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zeigt sich aber auch anhand der Erfahrungen mit der Bundesverfassung, der diese Klarheit fehlt und die entsprechend Diskussionen auslöst(e), was „Geschlecht“ genau meint, wer darunter zu subsumieren ist und wer nicht. Der vom Verfassungsrat vorgeschlagene Merkmalskatalog dient daher auch der Klarheit der Kantonsverfassung.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Ein Verzicht auf jede Nennung von Anknüpfungsmerkmalen, wie es in Variante B vorgeschlagen wird, wäre ein neues Konzept für das Schweizer Diskriminierungsschutzrecht. Eines, das mehr Fragen aufwirft als die Materialien beantworten. Eine solche Grundsatzänderung in einem für das gesellschaftliche Funktionieren besonders relevanten Verfassungsartikel darf aber nicht à la legèr vorgenommen werden. Ein solcher Verzicht auf den exemplarischen Merkmalskatalog wurde bereits auf Bundesebene bei der letzten Gesamtüberarbeitung diskutiert und, unseres Erachtens absolut zu recht, explizit verworfen. Denn das wichtige Signal sozialer Ächtung der Diskriminierung von besonders marginalisierten Gruppen wird nur erreicht, wenn diese auch explizit und korrekt genannt werden. Bezüglich besonders marginalisierter und von Diskriminierung betroffener Personen, wie es trans Menschen sind, enthält die gesetzliche Verankerung in korrekter Terminologie überdies auch einen wichtigen Kohärenzaspekt: Ein Diskriminierungsschutzartikel, der das entsprechende Anknüpfungsmerkmal mit unpassender Terminologie nennt, enthält auf der sprachlichen Ebene eine Diffamierung, widerspricht sich also selbst. Mit dem Wortlaut von Art. 8 schlägt der Verfassungsrat hingegen eine präzise, umfassende und international definierte Terminologie vor. Sie entstammt der aktuellsten Ausgabe der Yogyakarta-Prinzipien, einem Oeuvre renommierter Menschenrechtsexpert_innen aus der ganzen Welt (http://yogyakartaprinciples.org/preamble-pj10/). Schweizweit steht der Kanton Appenzell auch nicht alleine da mit dieser zeitgemässen Terminologie. So verankerte beispielsweise der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2019 den Begriff der „Geschlechtsidentität“ als Anknüpfungsmerkmal für trans Menschen in seinem Justizvollzugsgesetz, und auch der Kanton Genf erarbeitet aktuell ein Gleichstellungsgesetz, das Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmale nennt.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Zu Art. 8 anmerken möchten wir überdies, dass wir den Verzicht auf den antiquierten Begriff „Rasse“ und dessen Ersetzung grundsätzlich unterstützen. Denn auch diese Neuerung dient einer terminologischen Präzisierung und der Achtung der Menschen, die dadurch geschützt werden sollen. Wir hoffen, mit diesen Ausführungen, warum ein präziser und expliziter Merkmalskatalog im Diskriminierungsschutzartikel notwendig ist, gedient zu haben und würden uns insbesondere freuen, wenn der Schutz von LGBTI-Menschen vor Diskriminierung durch diese explizite Nennung gestärkt würde. Alfred Meier Art. 8a ist vollumfänglich zu streichen. Solche, nennen wir es komischen, langatmigen Redewendungen, ist niemandem gedient. Da kommen sich andere Volksgruppen diskriminiert vor. Die Frage sei erlaubt, wird nicht manchmal auch einseitig übertrieben. Fabienne Duelli Art. 8a Abs. 2 soll wie von der VK diskutiert und vorgeschlagen beibehalten werden. Der gekürzte Vorschlag der Regierung ist zwar langfristig zeitlos, hat aber einen grossen Nachteil, weil die effektive Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft von Personen mit einer anderen sexuellen Orientierung oder einer anderen Geschlechtsidentität noch nicht Realität ist. Nach wie vor werden Personen mit einer anderen Neigung diskriminiert und beleidigt. Dieser Gesellschaftlich-kulturelle Wandel ist ein Prozess und braucht Zeit. Jede Zeit kennt wieder ihre eigenen Diskriminierungstatbestände, die einhergehen mit geänderten Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen. Die Dinge beim Namen zu nennen, helfen uns besser damit umzugehen und Vertrauen zu bilden. Durch die Möglichkeit unsere Verfassung in 20 Jahren wieder anpassen und ändern zu können, bietet sich hier eine Chance für das Appenzell Ausserrhoden, sich als offener, liberaler und integrierender	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Kanton zu zeigen und schweizweit einen neuen Standard zu setzen. Wenn diese Begriffe auf Verfassungsstufe namentlich genannt werden, ist dies ein ganz starkes Signal für die diskriminierungsgefährdeten Bevölkerungsgruppen. Es ist eine Art Prävention, die kostenlos zu erhalten ist und niemandem weh tut. Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Unseres Erachtens sollte hier die Variante A zur Anwendung kommen, da sie die unterschiedlichen Diskriminierungen explizit zum Ausdruck bringt. Johannes Stickel Variante A ist zu bevorzugen. Begründung: Mit den explizit angeführten Diskriminierungsbeispielen wird der Artikel auch für Nichtjuristen verständlicher. Maria Bachmann Dieser Absatz öffnet Tür und Tor für die Besetzung von Ämter und Arbeitsstellen durch Leute, welche nicht die notwendige Leistung erbringen, sondern sich mit Diskriminierungsklagen weiterbringen. Solche Gesetzesartikel stützen eine Opferhaltung anstelle von Fleiss und Ausdauer. Marlies Longatti Diskriminierung: Für mich ist das eine Selbstverständlichkeit. Würde Variante 8a bevorzugen. Es besteht aber sicher die Möglichkeit doch noch (und ist die Liste noch soooo lange...) jemanden vergessen zu haben.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Paul Preisig Diese Fassung ist besser als Art. 8b. Die Formulierung "jegliche Diskriminierung ist verboten" kann zu Problemen führen. Z.B. perverse Neigungen müssen sogar diskriminiert werden. Renate Zauner Ich plädiere für Variante A.	
Art. 8b Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (<i>Variante B</i>) ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.	Simon Trüb Diskriminierung bedeutet "unterschiedliche Behandlung, Herabsetzung". Mir gefällt die Variante Art. 8b, Absatz I: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." Den Absatz I würde ich zudem so ergänzen: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz, <u>vor allen Gesetzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden</u>, gleich." Zudem würde ich weise und gerechte Richter für unseren Kanton bestellen oder im Amt bestätigen.	Der Gleichheitssatz gilt für alle staatlichen Regelungen. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden wenden Regeln des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und des kommunalen Rechts an. Alle diese Regeln sind rechtsgleich anzuwenden. Der

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Jegliche Diskriminierung ist verboten.	Ich finde, die Überschrift zum Artikel 8 sollte heissen: "Rechtsgleichheit". Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich für die Variante B aus. Der Verfassungstext soll zeitlos und wandelbar formuliert sein. Auf eine genaue Definition der Diskriminierung kann verzichtet werden. Darüber hinaus entspringt die beispielhafte Aufzählung der Variante A einerseits zu sehr der Tagesaktualität und lässt andererseits wesentliche Diskriminierungstatbestände aus. EDU Aus oben genanntem Grund ist der Artikel 8b eindeutig vorzuziehen, da durch die Formulierung alles beinhaltet ist. (siehe Stellungnahme der EDU Appenzellerland zu Art. 8a Abs. 2) EVP Der von der VK vorgeschlagene Abs. 2 ist grundsätzlich zeitgemäss. Auch wenn er mit ‚insbesondere‘ beginnt suggeriert er eine gewisse Vollständigkeit. Er mag im Moment dem Mainstream entsprechen. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich Themen und Sichtweisen der Gesellschaft verändern werden und die Aufzählung dann nicht mehr aktuell ist. <u>Aus Sicht der EVP gehört zudem eine solch detaillierte Aufzählung nicht in die Verfassung, weil bei neuen Themen die Verfassung geändert werden müsste.</u> Dies scheint uns nicht zweckmässig.	Einschub würde also eine Einschränkung bedeuten, die nicht gerechtfertigt ist. Dieser Vorschlag wurde übernommen. Der Entwurf des Regierungsrates beschreitet nun einen Mittelweg zwischen den beiden Varianten.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Zudem sind im übergeordneten Recht ein grosser Teil der Themen bereits abgebildet (Bundesverfassung, Menschenrechte, Kinderrechte etc.). Zudem könnte schon in Bezug auf die Reihenfolge der Aufzählung die Frage nach einer möglichen Diskriminierung gestellt werden. FDP In der FDP-AR zeigt sich ein klares Bild für die Variante 2: "Jegliche Diskriminierung ist verboten." Die Formulierung überzeugt mit ihrer Klarheit und Eindeutigkeit. Ausserdem ist sie zukunftsicher, da keine Gruppen ausgeschlossen werden. Jungfreisinnige Aufgrund der kurzen prägnanten Ausdrucksweise sprechen wir uns für die Variante B aus. Es ist zudem auch sichergestellt, dass sich keine andere Person diskriminiert fühlen kann. Durch stetige Änderungen in den Bezeichnungen befürchten wir bei der Variante A stetige Revisionen des Artikels. PU Mit einem gewaltigem Mehr von über 80% spricht sich die PU AR für diese Variante aus, denn Art. 8a, Abs. 2 ist zu einengend und führt zu einer Diskriminierung nicht genannter Menschen. Weitere Merkmale werden dazukommen. SVP Hier soll keine Aufzählung stattfinden, sondern lediglich der Grundsatz geregelt werden (vgl. Art. 8a). Wir bevorzugen die Variante 8b.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	GdePK Favorisierte Variante; Einfach, klar und umfassend. Gais Einfach, kurz und bündig, auch i.O Heiden Variante B wird bevorzugt, da eine Aufzählung abschliessend ist und zukünftige gesellschaftliche Veränderungen unter Umständen nicht erfasst sind. Herisau Inhaltlich findet Variante 8a Unterstützung. Eine Vollständigkeit über eine geplante Geltungsdauer von mindestens 20 Jahren (vgl. Art. 144) zu gewährleisten, erweist sich als grosse Herausforderung. Der Gemeinderat stellt sich gegen jede Art von Diskriminierung. Zusammenfassend bevorzugt er die Variante 8b. Hundwil Die Kantonsverfassung muss kompakt sein und nicht die Bundesverfassung wiedergeben. Deshalb wird Variante B bevorzugt. Schönengrund Der Gemeinderat spricht sich für die Variante B aus.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schwellbrunn Die Variante 8b wird favorisiert. Die Aufzählung von einzelnen Diskriminierungskriterien in Art. 8a Abs. 2 ist nicht notwendig und nicht abschliessend. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, dass ein weiteres Merkmal nicht aufgezählt wurde. In der Aussage, dass jegliche Diskriminierung verboten ist, ist alles gesagt. Art. 8b ist klar, einfach und umfassend formuliert. Speicher Die Variante B ist zu bevorzugen, da klar, einfach, niemand ist ausgeschlossen, ist offen für die Zukunft. Trogen Wir sprechen uns für Variante B aus. Sie ist einfach, klar und umfassend formuliert. Urnäsch Einerseits handelt es sich beim Diskriminierungsverbot um einen dehnbaren Begriff, was durch eine Aufzählung (Variante A) konkretisiert und bewusster gemacht würde. Andererseits birgt eine detaillierte Aufzählung die Gefahr, dass sie mit dem Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen in relativ kurzer Zeit immer wieder unvollständig und dadurch überholt sein wird. Die Verankerung eines generellen Diskriminierungsverbots ohne Aufzählung (Variante B) birgt diese Gefahren nicht. Durch den Verzicht wird eine auf Dauer haltbare Regelung verankert. Zudem entspricht die Variante B dem Stil und damit auch dem Grundsatz des Verfassungsentwurfes besser, nämlich dem Mut, nur das Wesentliche zu sagen. <u>Antrag:</u> Im Sinne der Erwägungen wird die Variante B beantragt.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wald Der Gemeinderat Wald hat sich für die Variante 8b entschieden. Walzenhausen Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert hier die Variante B (Art. 8b). Abs. 2 könnte allenfalls ganz weglassen werden. Wenn alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, geht ein Verbot von Diskriminierung bereits daher. Wolfhalden Die Formulierung sollte möglichst offen erfolgen. Auf eine Aufzählung von Kriterien muss verzichtet werden. Landeskirchen Der Regierungsrat weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass eine Auflistung von Diskriminierungstatbeständen nie abschliessend sein kann. Auch wenn die in Art. 8a Abs. 2 vorgeschlagene Aufzählung den Zeitgeist spiegelt und versucht, bestimmte Diskriminierungsmerkmale besonders hervorzuheben, zieht der Kirchenrat die Formulierung in Art. 8b Abs. 2 jener in Art. 8a Abs. 2 vor. Die Gründe führen Sie im erläuternden Bericht ausführlich auf. Der Kirchenrat würdigt diese und bringt keine Ergänzung an. BVAR Neufassung des Diskriminierungsverbots: Alle Menschen sollen vor dem Gesetz gleichgestellt sein. Wir lehnen jegliche Diskriminierung ab (Jegliche Diskriminierung soll verboten werden.)	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Standpunkt Die Arbeitsgruppe Standpunkt ist der Auffassung, dass auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet werden kann bzw. soll. Denn es scheint nahezu unmöglich, sämtliche Personen bzw. Gruppen aufzuzählen. Die nicht abschliessende beispielhafte Aufzählung in Variante A beinhaltet die Gefahr, dass nicht aufgeführte Personen/Gruppierungen dadurch sinngemäss weniger Gewicht erhalten. Deshalb wird die kurze und klare Formulierung in Variante B bevorzugt. Alessandro Hürlimann In diesem Art. 8a sind die Gewichtungen der Diskriminierungen falsch gesetzt und der Einfachheit halber ist Art. 8b zu wählen. Insbesondere schliesst Art. 8b jede Diskriminierung ein und es muss nicht festgestellt werden, unter welchem Titel die Diskriminierung stattfindet. Alfred Meier Es stellt sich auch bei Art. 8b die Frage, ob es Abs.2 braucht. Abs.1 ist kurz und klar. Maria Bachmann Präferenz für Variante B. (siehe Stellungnahme zu Art. 8a). Rahel Fröhlich Mit "Jegliche" ist jede Diskriminierung untersagt. Dies umfasst alle Diskriminierungen und ist somit vollständiger als eine Aufzählung (Art. 8a 2).	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Sarah Kohler Ich bevorzuge Variante B, weil sie Freiraum lässt für gesellschaftliche Entwicklungen. Zudem läuft diese generelle Formulierung nicht Gefahr, aus lauter Detaillierung ein Diskriminierungsmerkmal ausser Acht gelassen zu haben. Die besonderen geschützten Merkmale können auf dem Weg der Auslegung beigezogen werden und müssen nicht zwingend aus der Wortwahl der Rechtsnorm hervorgehen. Fazit: Ich bevorzuge Variante B. Simon Trüb Den Absatz 2 würde ich nur so formulieren: "Diskriminierung ist verboten." Ulrich Künzle Da bevorzuge ich Variante B Art. 8b Abs. 2. Jegliche Diskriminierung ist verboten. Das umfasst alle Möglichkeiten von Diskriminierung während dem bei Aufzählungen Unvollständigkeiten möglich sind.	
Art. 9 Gleichstellung von Frau und Mann	Junge Grüne An sich ist dieser Artikel gut und zeigt die Mühe, für Gleichheit zu sorgen. Dennoch bemängeln wir, dass in der Kantonsverfassung nicht alle Geschlechter gleichgestellt sind. Es gibt nicht nur Mann und Frau, sondern viele andere Geschlechter, welche genauso gleichbehandelt und gleichgestellt werden sollen. Wir bitten Sie daher unverzüglich diese Formulierung zu ändern. Hier unser Vorschlag, wie der Artikel lauten könnte: Art. 9 Gleichstellung der Geschlechter ¹ Alle Geschlechter sind gleichberechtigt. ² Alle haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.	Neu: Art. 8 Die Gleichstellung von Mann und Frau hat historisch, kulturell und politisch eine ganz besondere Bedeutung, die weit über die Thematik der allgemeinen Gleichstellung der Geschlechter hinausweist. Letztere ist bereits in Art. 7 (Rechtsgleichheit) erwähnt. Des-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter. ⁴ Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen, oder Personen anderen Geschlechts als auch von Männern wahrgenommen werden. PU Im Sinne der Gleichstellung aller Geschlechter Titeländerung: Art. 9 Gleichstellung <u>der Geschlechter</u> ¹ <u>Frau, Mann und Divers</u> sind gleichberechtigt. Gerade im Hinblick auf die nächsten 20 Jahre ist dies zu ergänzen. Bereits heute wird zum Beispiel in Stelleninseraten dies so verwendet. In anderen Ländern gibt es bereits andere anerkannte Geschlechtsidentitäten im Pass, z.B. Trans, Transmann, Transfrau, Cis, Intersexuell, Genderqueer/Genderfluid ³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann, Divers und Frau. ⁴ Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Divers, Frauen wie auch von Männern wahrgenommen werden Herisau Zu Art. 8 unterbreitet der Regierungsrat den Variantenvorschlag B, wonach jegliche Diskriminierung verboten sei (Abs. 2). Der Vorschlag des Regierungsrates wird vom Gemeinderat unterstützt. Findet diese Bestimmung abschliessend Aufnahme in die Verfassung, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit von Art. 9.	halb rechtfertigt sich eine besondere Norm zu dieser Problematik nach wie vor. Zudem geht es hier nicht nur um die rechtliche sondern auch um die tatsächliche Gleichstellung, die nach wie vor nicht verwirklicht ist. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schwellbrunn Mit der Aussage in Art. 8a Abs. 1, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, ist die zusätzliche Aufzählung mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau ein Widerspruch zu Art. 8a. Trogen <u>Antrag:</u> Aufgrund der aktuellen Diskussion ist für den ganzen Artikel eine zeitgemässe geschlechtsneutrale Formulierung notwendig. Gemeinderat Walzenhausen Dieser Artikel könnte ganz gelöscht werden, da er Art. 8 widerspricht und die Grundlage in Art. 8b Abs. 1 bereits festgelegt ist. Abs. 1 ist mit der Nennung von Frau und Mann nicht gendergerecht, wie dies in Art. 8 vorgeschlagen wird. InterAction Zu Art. 9 des Verfassungsentwurfs ist Ihnen bekannt, dass sich aktuell der Bundesrat aufgrund der beiden vom Nationalrat angenommen Postulate Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) mit der Frage auseinandersetzt, ob nicht auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten rechtlich anerkannt werden sollten. Der Bericht des Bundesrates steht noch aus. Auch wenn wie erwähnt (N 3), intergeschlechtliche Menschen nur vereinzelt von einer personenstandsrechtlichen "dritten" Option betroffen sein werden, hoffen wir, dass nicht-binäre Geschlechtsidentitäten in Art. 9 noch berücksichtigt werden können.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	KG Te Es gibt immer wieder Menschen, die sich weder als Frau noch als Mann fühlen. Deshalb sollten in einem Gleichstellungsartikel auch diese Personen mit einbezogen werden. Entwurfsvorschläge: Art. 9 Gleichstellung von Frau und Mann <u>aller Geschlechter</u> ¹ Frau und Mann <u>Alle Geschlechter</u> sind gleichberechtigt. ² Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. ³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau <u>aller Geschlechter</u>. ⁴ Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern <u>von allen Geschlechtern</u> wahrgenommen werden. Fabienne Duelli <u>Änderungsvorschläge:</u> Abs. 1: Plural: <u>Frauen und Männer sind gleichberechtigt</u>. Es geht nicht nur um die einzelne Frau, sondern um die Gruppe der Frauen. Abs. 3: Plural: Männern und Frauen sowie alle im Artikel 8a aufgeführten Geschlechtsmerkmale Abs. 4: ersetzen durch: <u>Sie wirken darauf hin, dass bezahlte und unbezahlte öffentliche Aufgaben von Frauen und Männern wahrgenommen werden (Sorge- und Familienarbeit).</u>	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Oft geht es auch um die Gleichstellung in konkreten Situationen. Daher ist Formulierung angebracht. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Hier geht es um öffentliche Ämter und um Aufgaben, die unmittelbar für die Gemeinschaft erbracht werden. In diesem Bereich haben

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Philip Frei Ich erlaube mir folgenden Vorschlag einzureichen: Frauen und Männer stimmen auf allen politischen Ebenen in allen Sachfragen getrennt ab und besitzen das gegenseitige Vetorecht Ich verspreche mir davon ein Ende geschlechtlicher Benachteiligungen und damit die Würdigung der unterschiedlichen Herangehens- und Sichtweisen in relevanten gesellschaftlichen Dingen. Renate Zauner Art. 9 ist wie folgt zu ergänzen: Art. 9 Gleichstellung von Frau, Mann <u>und Intersexuellen</u> Frau, Mann <u>und Intersexuelle</u> sind gleichberechtigt. Keine Änderung (...) Gleichstellung von Mann, Frau <u>und Intersexuellen</u>. Sowohl von Frauen, als auch von Männern <u>und Intersexuellen</u> wahrgenommen werden.	Kanton und Gemeinden unmittelbar Handlungsmöglichkeiten. Wird der Begriff der öffentlichen Aufgabe zu weit verstanden, verliert er an Kontur und die Behörden von Kanton und Gemeinden an Einflussmöglichkeiten. Der Vorschlag würde bewirken, dass sämtliche Sachfragen unter dem Gesichtspunkt des Geschlechts beurteilt würden. Die vielschichten individuellen Beweggründe für einen politischen Entscheid würden so in den Hintergrund gedrängt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. ² Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.	Simon Trüb Ich würde den Titel "Gleichberechtigung von Mann und Frau" nennen. SP <u>Antrag:</u> Bitte prüfen (für alle Absätze), ob "Frauen und Männer" (inklusive Plural) oder "Frau und Mann" (generalisierte Begriff) verwendet werden soll. Reute <i>"Menschen jeglichen Geschlechts sind gleichberechtigt."</i> Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub Könnte statt Mann und Frau stehen: erwachsene Person? Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Wir glauben, dass der in Pkt. 2 genannte Grundsatz – gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen – noch nicht erreicht ist. Wünschen würden wir uns hier, konkrete Massnahmen des Kantons in der Verfassung zu verankern, um diesem Grundsatz endlich zu erreichen.	Es geht in diesem Artikel nicht nur um die Gleichberechtigung von Mann und Frau sondern auch um die tatsächliche Gleichstellung (vgl. Abs. 3). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Fabienne Duelli. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Konkrete Massnahmen müssten nicht auf Stufe Verfassung sondern im Gesetz formuliert werden. Die Verfassung sollte lediglich den Grundsatz festhalten

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. ⁴ Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.	Maria Bachmann Abs. 2-4 sind überflüssig. Eine Person soll nach Leistung beurteilt werden, nicht nach Geschlecht. Frauen sind nicht per se benachteiligt und sollten nicht durch solche Artikel in einer Opferrolle gehalten werden. Simon Trüb im Absatz Art, 9.3 würde ich schreiben: "Kanton und Gemeinden fördern die Gleichberechtigung von Mann und Frau." Aus folgendem Grund: Ich möchte nicht "gleichgestellt" werden. Ich möchte jedoch die gleichen Rechte wie andere haben, niemand soll mir zum Beispiel die Berufswahl in einem öffentlichen Beruf einengen können, nur weil ich ein Mann bin.	Offensichtlich finden noch immer Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts statt. Kanton und Gemeinden müssen weiterhin daran arbeiten, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Die rechtliche Gleichstellung ist seit rund 40 Jahren verwirklicht. Die tatsächliche Gleichstellung bleibt nach wie vor eine Aufgabe. Das bedeutet nicht, dass die Männer diskriminiert werden sollen. Das Ziel ist es, die tatsächliche Gleichstellung mit Massnahmen zu erreichen, die ihrerseits die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht verletzen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 10 Willkürverbot, Treu und Glauben und unzulässige Rückwirkung ¹ Jede Person hat Anspruch darauf, von staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. ² Rückwirkende Erlasse, die den Privaten zusätzliche Lasten auferlegen, sind nicht zulässig.	Die Mitte Das grundsätzliche Verbot der echten Rückwirkung ist ein Ausfluss aus dem Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben. Die Lehre und Rechtsprechung hierzu ist genügend klar und konkret. Dieses Verbot bräuchte daher keine gesonderte Erwähnung in der Kantonsverfassung. Wenn es doch erwähnt werden soll, so erachtet die Mitte Appenzell Ausserrhoden es als zwingend, dass zwischen echter und unechter Rückwirkung unterschieden wird, da die unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig ist und unklar ist, ob Art. 10 der Kantonsverfassung in der jetzigen Formulierung diese mitumfasst.	Neu: Art. 9 Die ausdrückliche Erwähnung des Rückwirkungsverbots hat ihre Berechtigung, da sie einen exemplarischen Fall treuwidrigen Verhaltens des Staates darstellt. Die Unterscheidung in echte und unechte Rückwirkung ist eine rechtstechnische, die auf Verfassungsebene nicht erwähnt werden sollte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Gäbe es eine verständlichere, einfachere Formulierung? Was genau ist unter einem Erlass zu verstehen? Fallen etwa Verfügungen auch unter diesen Begriff? Wünschenswert wären Beispiele im erläuternden Bericht. Reute Wieso nur den Privaten? Maria Bachmann Rückwirkende Erlasse sollten auch für Firmen und andere juristische Personen nicht zulässig sein.	Vgl. Bericht und Antrag. Auf die Grundrechte können sich nur Private berufen. Staatliche Akteure profitieren nicht vom Schutz durch die Grundrechte. Unter dem Begriff "Private" werden auch juristische Personen verstanden.
Art. 11 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit ¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit. ² Geschützt sind insbesondere die körperliche und	Alfred Meier Die Erläuterungen sind sehr aufschlussreich. Da kommen die Verdingkinder der Vergangenheit oder Heute das Gebaren der neuen Organisation Kesb in den Sinn. PU ¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, <u>sofern die Freiheit Dritter dadurch nicht eingeschränkt wird.</u>	Neu: Art. 10 Der Grundsatz, dass die Freiheit des Einzelnen an den Freiheiten Dritter ihre Grenzen findet, gilt für alle Grundrechte. Daher sollte er nicht bei einem bestimmten Grundrecht erwähnt werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
geistige Unversehrtheit und die Bewegungsfreiheit. ³ Folter und jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sind verboten.	PU Diskussion um das Wort <i>erniedrigend</i> Ein ähnlicher Artikel steht bereits in der Bundesverfassung. Wieso müssen wir ihn nochmals erwähnen? Weshalb wird eine andere Formulierung als die der BV vorgeschlagen? Gäbe es noch andere Punkte, die erwähnt werden müssten oder ist das abschliessend?	VK und Regierungsrat haben sich entschieden, die Grundrechte explizit aufzuführen, auch wenn sie per Bundesverfassung bereits gewährleistet sind. Die Formulierung entspricht jener der Bundesverfassung.
Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben	Fabienne Duelli Sachüberschrift Ersetzen durch: <u>Freiheit von Familien- und Zusammenleben</u> Am 26. September 2021 stimmen wir über die "Ehe für alle ab". Hier fand der gesellschaftlich-kulturelle Wandel statt, deshalb ist aus meiner Sicht das Wort Ehe überflüssig geworden oder müsste ergänzt werden mit "eingetragene Partnerschaften" Beim Begriff der Familie drängt sich die Frage auf, von welchem Begriff der Familie gesprochen wird? Aus meiner Sicht benötigt es eine klare Definierung was Familie ist. Sind Regenbogenfamilien auch mitgemeint?	Die Bestimmung schützt einerseits das Zusammenleben in der Familie, andererseits aber auch die Ehe als Rechtsinstitut. Die eingetragene Partnerschaft fällt unter den Begriff des Zusammenlebens. Die Offenheit des Familienbegriffs ist gerade die Stärke dieser Norm. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft wird umfassend geschützt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Das Recht auf Ehe und Familienleben ist geschützt. ² Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaft-	EDU Das Recht auf <u>Ehe</u> (als Bund zwischen Mann und Frau) und das Familienleben ist geschützt. Da es in der heutigen Zeit nicht mehr als Selbstverständlichkeit gilt, dass die Ehe als Begriff zwischen Mann und Frau bestimmt ist, ist es uns als EDU ein Anliegen, den Begriff "Ehe" klar als Bindung zwischen Mann und Frau zu definieren und würden entsprechend den fettgedruckten Einschub wünschen. SP <u>Frage:</u> Was unterscheidet <u>rechtlich</u> den <u>Schutz</u> auf das Recht auf Ehe... ... von der <u>Gewährleistung</u> des gemeinschaftlichen Zusammenlebens? Beides sollte gleichwertig sein. Alfred Meier Hier ist es wichtig, Beim "Recht auf Ehe und das Familienleben ist geschützt", die Ergänzung anzubringen, das den Begriff Ehe klar als Bund zwischen Mann und Frau deklarieren und versteht. Fabienne Duelli Abhängig vom Familienbegriff EDU Die freie Wahl anderer Formen reicht mit Gewährleistung.	Der Begriff der Ehe und des Familienlebens sind heute breit zu verstehen. Eine Einengung in der gewünschten Art würde den heutigen gesellschaftlichen Realitäten nicht gerecht. Geschützt ist neben dem faktischen Zusammenleben auch die Ehe als Rechtsinstitut. Der Zugang zu diesem Institut darf nicht durch übermässige Hindernisse verwehrt werden. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EDU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
lichen Zusammenlebens ist gewährleistet.	PU Die PU AR erachten die Formulierung "eine andere Form" als wertend. Sie ist daher zu streichen. ² Die freie <u>Wahl des</u> gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet. SVP Dieser Artikel soll so belassen werden, da alle heutigen Formen des Zusammenlebens abgebildet werden. Fabienne Duelli Vielleicht könnte 1 ersetzt werden: <u>Das Recht auf Familienleben sowie freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet und geschützt.</u>	Die Formulierung schlägt lediglich sprachlich die Brücke zu Abs. 1. Damit ist keine Wertung verbunden. Die Ehe geniesst als Rechtsinstitut einen gesonderten Schutz. Daher ist die separate Erwähnung in Abs. 1 gerechtfertigt.
Art. 13 Schutz der Privatsphäre ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Privatsphäre.	Herisau Insbesondere mit Blick auf neuere Kommunikationsmittel wird die Gewichtung der Privatsphäre mit einem eigenen Artikel begrüsst. Der Schutz der Privatsphäre soll hochgehalten werden, weil deren Verlust die persönliche Autonomie bedrohen kann. Die Formulierung von Art. 13 findet grundsätzlich Zustimmung. Wird Abs. 1 als Grundnorm verstanden, stellt sich zu Abs. 2 die Frage nach dessen Notwendigkeit. PU Wo und wie sind die Ausnahmen verankert? Sprich etwa bei einer Gefährdung der Staatssicherheit?	Neu: Art. 14 Abs. 2 macht das Grundrecht durch die Nennung der Ausprägungen greifbarer. Es gelten die allgemeinen Schranken nach Art. 30 des Entwurfs.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Unter besonderem Schutz stehen die eigene Wohnung sowie der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr.	SVP <u>Frage:</u> Sind damit auch die neuen, modernen Kommunikationsmittel (elektronischer Bereich) gemeint? Allenfalls sollte diese Bestimmung nämlich mit „digitalem Datenaustausch“ oä. ergänzt werden. Urnäsch Anmerkung: Inkl. eMail; ohne Social-Medien Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf <u>Frage:</u> Sind damit auch die neuen Kommunikationsmittel (elektronischer Bereich) gemeint? Simon Trüb Den Absatz 2 würde ich wie folgt ergänzen: "Unter besonderem Schutz stehen die eigene Wohnung, der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr,"	Auch der digitale Datenaustausch wird dazugezählt (gehört zum Fernmeldeverkehr). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Die Anregung wurde übernommen.
Art. 14 Niederlassungsfreiheit	PU Artikel 14 gewährt die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthaltsort. Heisst dies innerhalb des Kantons? Und die zahlreichen Ausnahmen, wie etwa für Amtsträger*innen oder Menschen, die in Institutionen "platziert" werden? Widerspricht dieser Artikel nicht anderen Artikeln in der Verfassung oder Gesetzen? Bsp.: Richter, GRP, KR, Behindertenintegrationsgesetz, vorläufig Aufgenommene etc.	Die Niederlassungsfreiheit ist per Bundesverfassung gesamtschweizerisch garantiert. Die Kantonsverfassung bestätigt sie für das Kantonsgebiet.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthaltsort ist gewährleistet.	Sollte der Artikel mit <i>im Kanton</i> ergänzt werden? Sollte der Begriff Aufenthaltsort definiert werden? Schönengrund Die freie Wahl von Wohnsitz widerspricht im Prinzip der Wohnsitzpflicht von gewissen Ämtern	Einschränkungen sind im Rahmen der Vorgaben von Art. 30 zulässig. Insb. ist ein öffentliches Interesse für eine Einschränkung verlangt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
Art. 15 Datenschutz ¹ Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten.	Datenschutz-Kontrollorgan Der das Grundrecht auf Datenschutz statuierende Art. 15 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs sieht gegenüber der aktuellen Fassung keine Änderung vor. Die heutige Formulierung "Schutz der persönlichen Daten" ist aus sich heraus nicht einfach zu verstehen und wird oft missverstanden, nämlich zu einschränkend im Sinne blosser Datensicherheit. Datenschutz schützt nicht Daten. Er schützt letztlich das Individuum in seiner Persönlichkeit und Einzigartigkeit. Datenschutz soll jedem Menschen ermöglichen, sich in Würde selbstbestimmt aus einem ihm allein gehörenden Bereich des Privaten heraus frei zu entfalten. Niemand soll durch die Befürchtung beengt werden, unverhofft in ein Raster zu geraten und wegen der über ihn oder sie - womöglich ohne Wissen der Betroffenen - von anderen gesammelten und ausgetauschten Informationen ungerechtfertigt Nachteilen ausgesetzt zu sein. Nur ohne Druck zu vorausseilender Anpassung sind wir befähigt, unser Leben und unser demokratisches Gemeinwesen frei zu gestalten.	Neu: Art. 14 Ohne den Begriff der informationellen Selbstbestimmung zu gebrauchen, umschreibt Abs. 2 den Gehalt der Selbstbestimmung.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Auch für die Schweiz massgeblich geprägt wurde dieses Verständnis von Datenschutz durch das Volkszählungsurteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 [154f.]). Dieses formulierte prägnant, die Menschen müssten "wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiss", denn "freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus." Das Bundesgericht anerkennt in langjähriger, konstanter Rechtsprechung, dass Art. 13 Abs. 2 BV über seinen (ebenfalls) zu engen Wortlaut hinaus das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes gewährleistet. In den Worten des Bundesgerichts bedeutet das Folgende: "Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert, dass grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie sensibel die fraglichen Informationen tatsächlich sind, jede Person gegenüber fremder, staatlicher oder privater Bearbeitung von sie betreffenden Informationen bestimmen können muss, ob und zu welchem Zweck diese Informationen über sie bearbeitet werden." (BGE 146 I 11, E. 3.1.1). Das Verständnis und die rechtliche Bedeutung des Grundrechts auf Datenschutz sind in Appenzell Ausserrhoden nicht anders. Das sollte bei der Totalrevision der Verfassung auch im Verfassungswortlaut zum Ausdruck kommen. Ich rege daher folgende Formulierung des Art. 15 Abs. 1 an: "Die Selbstbestimmung über persönliche Daten ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer Daten." Diese Formulierung soll den durch Lehre und Rechtsprechung heute anerkannten Inhalt des Grundrechts auf Datenschutz verdeutlichen, ohne dass damit eine materielle, den Grundrechtsgehalt betreffende Änderung gegenüber dem geltenden Verfassungsrecht verbunden oder beabsichtigt ist.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Jede Person erhält Auskunft über die Daten, die über sie bearbeitet werden, und kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden.	Datenschutz-Kontrollorgan Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs gegenüber der heutigen Fassung begrüsse ich. Es wäre aber wohl richtig, zu formulieren: "... und rechtswidrige Datenbearbeitungen eingestellt werden." GdePK Es wird in Frage gestellt, ob diese Tiefe in Abs. 2 Verfassungsrang haben muss oder auf Gesetzesstufe anzusiedeln ist. Es kann daraus eine Anspruchshaltung abgeleitet werden, die weite administrative Kreise ziehen kann. Abs. 2 regelt die Auskunftserteilung, die Berichtigung und die Einstellung der Datenbearbeitung. Nicht erwähnt ist das Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Wurde bewusst darauf verzichtet? Wenn ja aus welchem Grund? <u>Antrag:</u> Ergänzung Abs. 2 mit Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Gais Abs. 2 gehört nicht in die Verfassung. Solche Themen müssen in einem Gesetz und nicht in der Verfassung geregelt werden.	Die "Einstellung" einer ungerechtfertigten Datenbearbeitung meint unter anderem auch das: Die Löschung der Daten. Die Teilgehalte des Rechts auf Schutz der persönlichen Daten sind nach Ansicht des Regierungsrates durchaus verfassungswürdig.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Speicher Es wird in Frage gestellt, ob diese Tiefe in Abs. 2 Verfassungsrang haben muss oder auf Gesetzesstufe anzusiedeln ist. Es kann daraus eine Anspruchshaltung abgeleitet werden, die weite administrative Kreise ziehen kann. Abs. 2 regelt die Auskunftserteilung, die Berichtigung und die Einstellung der Datenbearbeitung. Nicht erwähnt ist das Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Wurde bewusst darauf verzichtet? Wenn ja aus welchem Grund? <u>Antrag:</u> Ergänzung Abs. 2 mit Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Trogen Die Formulierung ist zu ausführlich. Die Details sind auf Gesetzestufe zu regeln. Unabhängig von der Stufe der Regelung Abs. 2 beinhaltet die Auskunftserteilung, die Berichtigung und die Einstellung der Datenbearbeitung. Nicht erwähnt ist das Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. <u>Antrag auf Ergänzung Abs. 2</u> Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Urnäsch Grundsätzlich könnte Abs. 2 auf Gesetzesstufe geregelt werden. Als Datenbearbeitung gilt insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung von Daten (Art. 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz). Neu steht auch, dass ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden. Vermisst wird im Entwurf, dass unrichtige Daten entfernt werden. <u>Antrag:</u> Im Sinne der Erwägungen ist in Abs. 2 <u>einzufügen</u> dass unrichtige Daten "<u>entfernt oder</u>" berichtigt und ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden.	Vgl. die Bemerkungen zu den Eingaben der GdePK und der Gemeinde Gais. Vgl. die Bemerkungen zu den Eingaben der GdePK und der Gemeinde Gais. Vgl. die Bemerkungen zu den Eingaben der GdePK und der Gemeinde Gais.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 16 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen ¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.	PU Gibt es einen Grund, weshalb die Grundausbildung im erläuternden Bericht erwähnt wird, hier aber nicht mehr aufgeführt wird und erst in den Artikeln 46 bis 48 wieder thematisiert wird? Braucht es hier eine Anpassung? SP <u>Antrag 1:</u> Unseres Erachtens fehlt hier das <u>Mitwirkungsrecht</u> von Kindern und Jugendlichen; <u>Antrag 2:</u> Ein <u>Gewaltverbot</u> in Erziehung und Bildung ist miteinzubeziehen. (Hinweis auf die von der Schweiz ratifizierte Kinderrechtskonvention.) KG Te <u>Ergänzungsvorschlag Abs. 2:</u> ² Dies beinhaltet auch den aktiven Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Kinder und Jugendlichen. Dieser Absatz sollte die Wichtigkeit nachhaltigen Handelns zum Schutz der künftigen Generationen verdeutlichen.	Neu: Art. 11 Das Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht ist an die Institution Schule gebunden und wird daher separat erwähnt. Die Gehalte der Kinderrechtskonvention gelten per Bundesrecht. Es wurde darauf verzichtet, diese Inhalte in die Kantonsverfassung zu übernehmen. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gelten umfassend für alles staatliche Handeln. Sie sind daher in anderen Normen verankert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 17 Hilfe in Not ¹ Wer in Not ist und nicht selbst für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind.	PU Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass auch die Mitwirkung der Betroffenen verankert wird. ¹ Wer in Not ist und nicht selbst für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind, <u>wobei eine Mitwirkung der Betroffenen Bedingung ist.</u> Was ist unter der Formulierung "jene Mittel" zu verstehen? Maria Bachmann "Menschenwürdiges Leben" ist ein Gummibegriff, und kann mit diesem Artikel schnell viel kosten für Ausgaben, die nicht lebensnotwendig sind.	Neu: Art. 16 Das Recht auf Nothilfe steht gerade jenen zu, die nicht mehr für sich sorgen können. Eine Mitwirkung der Betroffenen zu fordern würde der Voraussetzungslosigkeit dieser minimalen Hilfe widersprechen. Das können bspw. Nahrungsmittel oder Kleider sind. Hier haben sich Standards herausgebildet, die schweizweit angewendet werden.
Art. 18 Opferhilfe ¹ Personen, die durch eine Straftat	Maria Bachmann "beeinträchtigt" wie? Dieser Artikel ist eine Einladung für Missbrauch.	Neu: Art. 17

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, haben Anspruch auf Unterstützung.		
Art. 19 Glaubens- und Gewissensfreiheit	PU In Bezug auf den Artikel 19 fragen sich die PU AR: Wie wird mit Radikalen umgegangen? Und in diesem Zusammenhang auch: Braucht die Verfassung des Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Extremismus-Artikel? GdePK Vgl. auch Art. 139 (Andere Religionsgemeinschaften) Eine Regulierung von "Extremismus" sollte in Kombination möglich sein. Gais Extremismus? Muss / soll etwas geregelt werden?	Neu: Art. 18 Die Ausübung aller Grundrechte hat im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu geschehen. Das betrifft nicht nur die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es bleibt gänzlich offen, welche Inhalt ein Extremismus-Artikel haben soll. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und danach zu handeln.	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt vor, Abs. 1 dahingehend zu überprüfen, dass damit keine Rechtsgrundlage für die Ausübung von Extremismus geschaffen wird. Wir schlagen daher vor, Abs. 1 wie folgt umzuformulieren: <i>1 Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und <u>in den Schranken der Rechtsordnung</u> danach zu handeln.</i> EDU Wir stimmen diesem Artikel zu, soweit die Handlungen nichtdiskriminierend sind, unsere christlichen Werte und Traditionen angreifen oder gegen die Menschenrechte verstossen. PU ¹Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und <u>im Rahmen unseres Rechts</u> danach zu handeln. Eindämmung: Extremismus, Antidiskriminierung, Nationalsozialismus, Rechts/Linksextremismus, Religiöse Radikalisierung Wir beantragen zu prüfen, ob ein Extremismusartikel geschaffen werden müsste.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Die Ausübung aller Grundrechte hat sich im Rahmen der Rechtsordnung zu halten. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bildet hier keine Ausnahme. Insofern bleibt unklar, welchen Inhalt ein Extremismusartikel haben soll. Gewalttätiger Extremismus, Rassendiskriminierung etc. werden durch das Strafrecht geahndet.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Speicher Vgl. auch Art. 139 (Andere Religionsgemeinschaften). Die beiden Artikel sollen sicherstellen, dass "Extremismus" effizient eingeschränkt werden kann. Trogen <u>Antrag:</u> Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: ... zu bekennen und im Rahmen der Gesetzgebung danach zu handeln. <i>Begründung:</i> Auch der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind gesetzliche Grenzen zu setzen. Urnäsch Die Achtung auch von anderen, ausländischen Glaubensrichtungen, ist in der heutigen Zeit auch in der Schweiz mit der Verankerung der Glaubensfreiheit in der Bundesverfassung gesichert. Zu Diskussionen Anlass gibt, ob anders Gläubige unser Recht und unsere Ordnung auch respektieren. Der Nutzen einer diesbezüglichen <u>Ergänzung</u> in Abs. 1 mit:<u>im Rahmen unserer Rechtsordnung</u>... wird aber bezweifelt, vor allem, ob damit extremistisches Verhalten verhindert werden kann. <u>Antrag:</u> Verzicht auf Ergänzung im Sinne der Erwägungen. Walzenhausen Abs. 1:... zu bekennen und <u>im Rahmen unserer Rechtsordnung</u> danach zu handeln. Landeskirchen Der Art. 19 ist gegenüber dem geltenden Art. 7 KV 1995 ausführlicher und vor allem positiv formuliert.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.	BVAR Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Die Öffnung für die Ausübung fremdländischer Religionen in der Schweiz geht dem BVAR zu weit.	
	Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Abs. 1. Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und danach zu handeln, <u>sofern das Handeln nicht gegen das geltende schweizerische Recht verstösst</u> Begründung der markierten Ergänzung: z.B. Scharia im Islam.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
	Maria Bachmann Abs. 1: Das heisst man darf Jihadisten nicht strafrechtlich belangen?	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
	EDU Solange der Unterricht nicht gewalttätige Handlungen und Rituale fördert und praktiziert.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
	EVP In diesem Absatz muss die Freiheit die <u>Religionsgemeinschaft zu wechseln</u> unbedingt erwähnt werden. Der Passus könnte in Absatz 2 integriert werden.	Das Recht einer Gemeinschaft anzugehören beinhaltet auch das Recht, sich wieder von ihr zu lösen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden. Auch darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder religiösem Unterricht zu folgen.	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden unterstützt den dritten Absatz, regt aber an, diesen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass er nicht dazu missbraucht werden kann, Lehrpersonen aufgrund einzelner Äusserungen sowie den Schulalltag im Allgemeinen anzugreifen bzw. als Grundlage dazu dienen kann, sich vom Unterricht dispensieren lassen zu können. EDU Diesen Artikel können wir so gut gelten lassen. Landeskirchen Der Schutz vor einem Zwang in Glaubens- und Gewissensangelegenheiten wird im besonderen Mass hervor-gehoben und verdeutlicht. Der Kirchenrat begrüsst die Ergänzungen gegenüber dem geltenden Recht.	sen (ihr eben nicht mehr anzugehören). Vgl. die neue Formulierung von Abs. 2. Dieser Absatz beschäftigt sich mit dem Zwang zu einer religiösen Handlung oder einem religiösen Bekenntnis. Er gibt den Kerngehalt der Religionsfreiheit wieder. In Bezug auf die Dispensation vom Schulunterricht hat das Bundesgericht bereits Leitplanken für die Güterabwägung gesetzt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 20 Kommunikationsfreiheit ¹ Der freie Austausch von Meinungen und Informationen ist geschützt. ² Jede Person hat insbesondere das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ihre Meinung frei zu bilden, und diese ungehindert zu äussern und zu verbreiten in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Art und Weise. ³ Staatliche Kontrolle von Meinungsäusserun-	PU ²Jede Person hat insbesondere das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ihre Meinung frei zu bilden, und diese <u>im Rahmen unseres Rechts</u> ungehindert zu äussern und zu verbreiten in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Art und Weise.	Neu: Art. 19 Die Ausübung von Grundrechten ist stets lediglich im Rahmen der Rechtsordnung geschützt. Diese Bedingung gilt für alle Grundrechte und sollte nicht bei einzelnen Grundrechten gesondert erwähnt werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
gen zwecks Einflussnahme auf den Inhalt ist verboten. ⁴ Die Medienfreiheit ist gewährleistet.	SP Antrag: ⁵ "<u>Hassreden</u> sind durch die Meinungsfreiheit nicht geschützt." SVP Der SVP ist es ein Anliegen, dass keine staatliche Medienförderung möglich ist, da durch diese finanzielle Abhängigkeit die inhaltliche Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Staatliche Unterstützung darf nicht gefordert werden, insbesondere dann nicht, wenn man sich am Markt nicht etablieren kann. Antrag zusätzlicher Absatz: ⁵ Der Kanton betreibt keine Medienförderung.	Diese Frage ist durch das Strafrecht zu beantworten. Der Geltungsbereich des Grundrechts sollte nicht mit einem solch generellen Begriff begrenzt werden. Die Verfassung kennt bisher keine "Verbote" für staatliche Aufgaben. Ein solcher Artikel wäre ein Novum. Er würde auch dem Grundsatz widersprechen, dass die Ausserrhoder Verfassung keinen Verfassungsvorbehalt für neue staatliche Aufgaben kennt. Der Regierungsrat lehnt einen solchen Artikel daher ab.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	KG Te <u>Ergänzungsvorschlag Abs. 5:</u> ⁵ Ausgeschlossen von dieser Meinungsfreiheit sind Hassreden. In den Kommentarspalten der Internetmedien und in den sozialen Netzwerken wird die Wut auf alles und jeden ungebremst und unbedacht in Worte gefasst. Die Meinungsäusserungsfreiheit schützt diese Art von Äusserungen. Problematisch wird es allerdings, wenn die Äusserungen zur Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt gegen Personen und Gruppen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder Krankheit und so fort aufrufen. Die internationalen Menschenrechtsorgane beschäftigen sich seit einiger Zeit mit solchen Hassreden ("hate speech") und sie versuchen, die äusserst heikle Abgrenzung zwischen der zu schützenden und zu verteidigenden Meinungsäusserungsfreiheit und der zu bekämpfenden diskriminierenden und die Würde des Menschen verletzenden Hassrede zu fassen. Auch wollen sie die Pflicht der Staaten, Hassreden zu bekämpfen, präzisieren. In der Schweiz besteht nur gegenüber einer rassistisch motivierten Hassrede zu Rasse, Ethnie oder Religion eine strafrechtliche Untersuchungspflicht. https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/politische-rechte/hate-speech-grenzen-meinungsaeusserungsfreiheit	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP.
Art. 21 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ¹ Die Vereinigungs- und die		Neu: Art. 20

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Versammlungsfreiheit sind gewährleistet. ² Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung von Rechten Dritter zumutbar ist.	PU Wie ist das Wort "zumutbar" definiert, wie wird dies bemessen? Gibt es dazu Parameter? Ist dies Ermessenssache eines Gerichts, einer Amtsstelle, einer Verwaltungsperson? Renate Zauner Änderungsantrag: „Sie sind zu gestatten, wenn die Organisation für den geordneten Ablauf, unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, mit der Polizei zusammenarbeitet und kein konkretes und unvorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt und dazu angestiftet wird.“ Hinweis auf Entscheid des Bundesgerichts: Eine Demonstration darf nur dann wegen drohender Gewalttätigkeit verboten werden, wenn ein konkretes und vorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt oder dazu angestiftet wird: EGMR Stankov v. Bulgaria, 29221/95 (2001), Ziff. 77 f. und Ziff. 111.	Letztlich muss im Einzelfall eine Abwägung der verschiedenen Interessen vorgenommen werden – etwa zwischen den Veranstaltern einer Kundgebung und Verkehrsteilnehmern. Die Beeinträchtigungen müssen verhältnismässig sein, dürfen Dritte als nicht übermässig in der Ausübung ihrer Rechte behindern. Kundgebungen an einem bestimmten Ort können auch aus anderen Gründen nicht gestattet werden, etwa weil sie den Verkehr zu stark einschränken würden. Drohende Gewalt kann nicht der einzige Grund für ein Kundgebungsverbot sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 22 Petitionsrecht ¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. ² Die Behörden geben möglichst rasch eine begründete Antwort.	SVP Systematisch ist das Petitionsrecht aus unserer Sicht unlogisch platziert. Denn das Petitionsrecht ist ein politisches Recht und sollte unter Kapitel 5 „Volksrecht“ platziert werden. Hier sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht verschoben werden sollte. EVP Die EVP AR begrüsst, dass die Behörden Petitionen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch begründet beantworten müssen.	Neu: Art. 21 Das Petitionsrecht ist offen für allerlei Anliegen. Es müssen keine politischen Forderungen sein. Zudem ist es mehr als ein Beteiligungsrecht. Es schützt auch vor Repressalien des Staates, ist insofern auch ein Abwehrrecht. Aus all diesen Gründen ist es im Abschnitt über die Grundrechte richtig platziert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Das Gesetz sieht geeignete Schutzmassnahmen vor für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden.	Heiden "möglichst rasch" klingt sehr "hemdsärmig", entweder streichen oder "innert angemessener Frist". Claudio Kuster <u>Änderungsvorschlag:</u> 2 Die Behörden <u>prüfen die Petition inhaltlich und</u> geben möglichst rasch eine begründete Antwort. Das geltende Petitionsrecht geht in Art. 16 Abs. 2 KV dergestalt über das bundesverfassungsmässig verlangte Minimum (blosse Kenntnisnahme; Art. 33 BV) hinaus, indem Petitionen einer inhaltlichen Prüfpflicht unterstehen und möglichst rasch zu beantworten sind (SCHOCH, Leitfaden, S. 50.). Der vorgeschlagene Art. 22 Abs. 2 E-KV würde die inhaltliche Prüfung von Petitionen durch die Behörden leider nicht mehr vorsehen, was indes kaum intendiert ist. Die inhaltliche Prüfung der Begehren sei daher wiederaufzunehmen. Die Mitte Der Abs. 3 wird inhaltlich von der Mitte Appenzell Ausserrhoden unterstützt. Abweichend von den Erläuterungen sind wir jedoch der Meinung, dass der Abs. 3 systematisch nicht in Art. 22 gehört, da unter dem Begriff "Petition" in erster Linie Eingaben zur Durchsetzung eines politischen Ziels verstanden wird. Das Whistleblowing, welches mit Abs. 3 angesprochen ist, hat einen anderen Hintergrund und soll mit dem Petitionsrecht nicht in Verbindung gebracht werden. Zudem richtet sich dieser Absatz an den Staat und stellt nicht ein Grundrecht dar.	Möglichst rasch ist eben schneller als "innert angemessener Frist". Es gilt ein Beschleunigungsverbot, das wird mit dem Wortlaut zum Ausdruck gebracht. Um eine begründete Antwort zu geben, muss die Petition geprüft werden. Dieser Gehalt des Petitionsrechts ist also nicht verloren gegangen. Das Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. neu Art. 114 Abs. 3.

145

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP Die Aufnahme dieses Artikels wird seitens der SVP sehr begrüsst. GdePK Abs. 3 wird unterstützt Abs. 3 gehört u.E. nicht unter das Petitionsrecht. Herisau Die in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung bringt eine entsprechende Haltung des Kantons zum Ausdruck. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 3 kann dieser aber nur den Schutz von Personen im Verhältnis zum Gemeinwesen betreffen. Der Bund und verschiedene Kantone kennen Regelungen im Personalrecht zur Meldung von Missständen. Aus unserer Sicht ist offen, ob daraus übergeordnet auch eine obligatorische Verpflichtung für die Gemeinden, insbesondere deren personalrechtliche Bestimmungen, abgeleitet werden muss. Eine entsprechende Verpflichtung wäre an geeigneter Stelle (Verfassungsmaterialien) festzuhalten. Reute Abs. 3 soll in einem separaten Artikel geregelt werden, da er wenig mit dem Petitionsrecht zu tun hat. Speicher Abs. 3 wird unterstützt. Abs. 3 gehört u.E. nicht unter das Petitionsrecht ggf. eigener Artikel. Trogen Der Grundgedanke wird zwar unterstützt. Inhaltlich gehört er aber nicht unter das Stichwort "Petitionsrecht".	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Antrag:</u> Aufnahme eines separaten Verfassungsartikels oder sinngemäss in einen anderen Artikel. Walzenhausen Abs. 3 gehört u.E. nicht unter das Petitionsrecht. (evtl. unter Art. 120 Ombudstelle) Standpunkt Der Whistle-Blowerschutz wird als wichtig und gut bewertet, Allerdings passt der Abs. 3 von Art. 22 VE nicht zum Titel "Petitionsrecht". Man könnte sich fragen, ob man hierfür nicht einen eigenen Artikel schaffen will. Otmar Zanettin Ich bezweifle, ob ein Whistle-Blower wirkungsvoll geschützt werden kann, wenn er sein Anliegen einer Behörde meldet. Der Vorfall im letzten Jahr am Unispital Zürich zeigt auf, welche Konsequenzen ein Whistle-Blower zu tragen hat. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass der Gesetzgeber die Form des Schutzes konkretisieren soll. Zusätzlich ist zu klären, wer als zuständige Stelle gilt. Unrealistisch wäre, wenn es sich dabei um eine Linienstelle handelt. Eine externe bzw. neutrale Stelle wäre wohl geeigneter. Man könnte die Worte der zuständigen Stelle' entfernen und es dem Gesetzgeber überlassen, ein entsprechendes Verfahren zu bestimmen. Problematisch ist zudem, dass dieser Artikel unter Umständen mit den bestehenden personalrechtlichen Erlassen konkurrenziert. Insbesondere müsste man das Personalgesetz, die Personalverordnung und eventuell auch das Personalhandbuch auf allfällige Widersprüche prüfen und gegebenenfalls anpassen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte. Das Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. neu Art. 114 Abs. 3.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Sofern meine Befunde nicht behoben oder geklärt werden können, spreche ich mich dafür aus, auf den Art. 22 Abs. 3 zu verzichten und die personalrechtlichen Erlasse bei Bedarf mit Aspekten zum Whistle-Blowing zu ergänzen.	
Art. 23 Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit ¹ Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind gewährleistet.	PU ¹ Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind <u>im Rahmen unseres Rechts</u> gewährleistet.	Die Tätigkeit in Forschung und Lehre bringt eine erhöhte Verantwortung gegenüber den Grundlagen der menschlichen Existenz mit sich. Daher wurde in Abs. 2 der Appell an eben diese Verantwortung aus der geltenden Verfassung übernommen. Diese Verstärkung trägt dem Anliegen der PU in gewisser Weise Rechnung. Vgl. im Übrigen die Bemerkungen zur Eingabe der PU unter "Allgemeine Bemerkungen".
Art. 24 Kunstfreiheit ¹ Die Freiheit des künstlerischen	PU	Neu: Art. 23 Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der PU unter "Allgemeine Bemerkungen".

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Ausdrucks ist gewährleistet.	Ist alles erlaubt, auch wenn im Namen der Kunst das Gesetz umgangen wird? Wäre hier nicht auch die Ergänzung "im Rahmen unseres Rechts" angebracht? Maria Bachmann Gilt das auch für Graffiti?	Die Ausübung von Grundrechten muss stets im Rahmen der Gesetze geschehen. Das gilt auch für Graffiti. Die Kunstfreiheit verhindert nicht, dass Graffiti als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden kann.
Art. 25 Eigentumsgarantie ¹ Das Eigentum ist gewährleistet. ² Bei Enteignungen und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.	PU Frage der PU AR: Wie sieht das mit Blick auf das Raumplanungsgesetz aus, explizit mit Aus- und Umzonungen (ohne Entschädigungen)? Widerspricht dieser Artikel nicht der heutigen Praxis? Wird in einem solchen Fall wirklich die volle Entschädigung geleistet? Was bedeutet <i>voll</i>?	Auch sogenannte "materielle" Enteignungen (Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen) wird eine Entschädigung gesprochen. "Voll" bedeutet, dass der tatsächliche Wertverlust auszugleichen ist und nicht mit einer (niedrigeren) Pauschalen abgegolten werden darf.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Walzenhausen Es ist zur Ergänzen, dass Enteignungen nur in zwingend notwendigen Situationen vorgenommen werden dürfen. Die genaue Anforderungen an eine Enteignung sind festzulegen.	Hierzu gibt es eine langjährige, etablierte Rechtsprechung des Bundesgerichts.
Art. 26 Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit ¹ Die freie Wahl des Berufes, die freie wirtschaftliche Tätigkeit sowie das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss sind gewährleistet.		
Art. 27 Allgemeine Verfahrensrechte ¹ Jede Person hat in Verfahren vor	Herisau Die Verankerung des Anspruchs auf Akteneinsicht wird vom Gemeinderat begrüsst. Obergericht	Neu: Art. 26 Diese Bestimmung will nicht über die Garantien der Bundesverfassung hinausgehen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Behörden Anspruch auf faire Behandlung. ² Jede Verfahrenspartei hat insbesondere Anspruch auf Akteneinsicht, Anhörung, einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung. ³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz.	Der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 des Entwurfs weicht von demjenigen der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 1) ab. Das Obergericht geht davon aus, dass damit keine inhaltliche Abweichung, insbesondere keine Erweiterung, von den durch die BV garantierten Mindestgarantien beabsichtigt ist. Andernfalls müsste dies verdeutlicht werden. Auch wenn sich die allgemeinen Verfahrensrechte im Rahmen der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte halten, erscheint es wegen der Bedeutung dieser Rechte sinnvoll, sie in der KV aufzunehmen. Die Mitte Der Begriff "Rechtsschutz" ist unklar. Zudem soll das Recht auf Unentgeltlichkeit nicht uneingeschränkt bestehen, sondern sinnvoll begrenzt werden. Die Mitte Appenzell Ausser Rhoden regt daher an, die spezifischere Formulierung von Art. 29 Abs. 3 BV zu übernehmen.	Das Anliegen wurde teilweise aufgenommen. Der Entwurf sieht nun vor, dass das Gesetz das Nähere zu regeln habe.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Herisau Abs. 3 erscheint als sehr absolut formuliert. Art. 29 Abs. 3 BV wird als gefälliger erachtet: "Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand." Alfred Meier Heute beziehen grosse Volksgruppen in der Schweiz unentgeltliche Rechtspflege. Eine Rückzahlung wird hier niemals möglich sein. Hier ist die einheimische Bevölkerung richtig diskriminiert und benachteiligt. Man hat ja bewusst die Rechtskosten erheblich angehoben um die Einheimischen von der Rechtsuche abzuhalten.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Die Mitte.
Art. 28 Rechtsschutz vor Gericht ¹ Bei Rechtsstreitigkeiten hat jede Person Anspruch	Obergericht Hier gilt das eben ausgeführte ebenfalls (vgl. Art. 29a und 30 BV). Bisher wurde die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Art. 67 Abs. 3 KV und Art. 55 Justizgesetz geregelt. Dazu sei angemerkt, dass das Obergericht diese Bestimmungen im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 128 I 288 E. 2.3 - 2.6), aber anders als ein Teil der Lehre (vgl. GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Valender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl. 2014, N. 53 zu Art. 30 BV), so verstanden hat, dass sie eine öffentliche Verhandlung nur dort garantieren, wo eine solche von der Verfahrensordnung oder von Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt wird. Art. 67 Abs. 3 KV bzw. Art. 55 Justizgesetz und damit wohl auch Art. 28 Abs. 3 des Entwurfs verleihen keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung.	Neu: Art. 27 Diese Bestimmung knüpft tatsächlich an der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV an. Eine Erweiterung ist damit nicht verbunden. Die neue Formulierung knüpft noch stärker als bisher an Art. 6 EMRK an und will den Konnex zu dieser Grundnorm damit noch deutlicher zum Ausdruck bringen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
auf Beurteilung durch ein durch Gesetz bestimmtes, unabhängiges und unparteiisches Gericht. ² Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.	Johannes Stickel <u>Antrag:</u> Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. <u>Begründung:</u> Das Gesetz darf nie eine unabhängige gerichtliche Beurteilung ausschliessen können. Die unabhängige gerichtliche Beurteilung wacht auch über die Rechtmässigkeit der erlassenen Gesetze. Die unabhängige gerichtliche Beurteilung ist zudem noch wichtiger geworden, da das Gesetz bereits an Behörden und Anstalten gerichtsähnliche Vollmachten bei Entscheiden erteilen kann (z.B. KESB, Krankenkassen etc.). Dabei werden zum Teil bereits Beurteilungsinstanzen übersprungen (z.B. KESB-Entscheide haben nur eine Rekursmöglichkeit im Kanton). Die Begründung aus dem Schreiben "Erläuternder Bericht zum Entwurf", dass unter Anderem "bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter" die gerichtliche Beurteilung ausgeschlossen werden kann, darf nicht herangezogen werden, da gerade politische "Umstürze" es darauf anlegen die Gesetze einseitig zu erlassen damit sie ihre Ziele erreichen. Wenn aus politischen Gründen eine gerichtliche Beurteilung ausgeschlossen werden kann, dann wird die Gewaltenteilung untergraben, da die gesetzgebende Behörde im entsprechenden Fall ohne Kontrollmöglichkeit durch ein unabhängiges Gericht verbindliche Gesetze oder Erlasse verfassen kann. Generell: In einem Staat, der sich zu den rechtsstaatlichen Staaten zählt, muss jede Entscheidung mindestens durch eine unabhängige Instanz überprüfbar sein.	Die Bemerkung wurde aufgenommen und Abs. 2 gestrichen. Die Bestimmung wäre – auf der gleichen Ebene wie die Garantie – zu offen gewesen. Nach Art. 114 Abs. 2 umschreibt ohnehin das Gesetz die Zuständigkeit der Gerichte. Allfällige Ausnahmen von der Rechtsweggarantie würden auf Art. 114 Abs. 2 gründen, wären allerdings vor dem Hintergrund von Art. 27 Abs. 1 sehr gut zu begründen.

154

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Rechte informiert werden. Sie hat das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen. ³ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen worden ist, hat das Recht auf Überprüfung des Freiheitsentzugs in einem raschen und einfachen gerichtlichen Verfahren.	Gais Dies bedeutet, dass die Behörden für sämtliche Sprachen Personen greifbar haben muss, die auch sehr exotische Sprachen sprechen (mit oder ohne Diplom). Speicher Abs. 2 impliziert die Pflicht, einen Dolmetscher zu suchen. Es stellt sich die Frage nach der Praktikabilität bei "seltenen Sprachen oder Dialekten". Wo liegen die Grenzen einer solchen Verpflichtung?	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Der freie Verkehr mit dem Rechtsbeistand darf nur bei Gefahr des Missbrauchs und nur soweit eingeschränkt werden, als das Gesetz es zulässt. ⁵ Bei ungerechtfertigtem Freiheitsentzug besteht Anspruch auf Schadenersatz und allenfalls auf Genugtuung.	Die Mitte Hier wird das maskuline Wort "Rechtsbeistand" verwendet, obschon diese Totalrevision der Verfassung auch dazu dienen soll, die Bestimmungen geschlechtsneutral zu formulieren. Wird schlagen daher vor, den Begriff "Rechtsbeistand" durch "Rechtsvertretung" zu ersetzen. Johannes Stickel <u>Antrag:</u> Im Absatz 5 ist das Wort "allenfalls" vor "auf Genugtuung" ersatzlos zu streichen. <u>Begründung:</u> Der Begriff "allenfalls" bringt zum Ausdruck, dass eigentlich der Person, der zu Unrecht die Freiheit entzogen wurde, nur in Kulanz (willkürlich) Genugtuung zusteht. Der Ausdruck "allenfalls" ist ein streitbarer Begriff und kann auf viele Seiten hin ausgelegt werden. Er kann sogar das Anspruchsrecht auf Genugtuung bei einem ungerechtfertigten Freiheitsentzug aushebeln. Im Schreiben "Erläuternder Bericht zum Entwurf" wird begründet, dass der Anspruch auf Genugtuung bei einem ungerechtfertigten Freiheitsentzug ohne Einschränkung besteht: Zitat: "....der Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung im Fall eines ungerechtfertigten Freiheitsentzugs (Abs. 5)."	Dieser Fachbegriff hat sich in diesem spezifischen Rechtsbereich etabliert. Zudem gibt der Begriff in diesem Kontext deutlicher wieder, worum es geht, als der Begriff "Rechtsvertretung". Für die Zusprechung einer Genugtuung müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Sie ist also nicht mit dem Anspruch auf Schadenersatz gleichzusetzen. Diese Differenz bringt das Wort "allenfalls" zum Ausdruck. Letztlich haben die Gerichte über die Ansprüche im Einzelfall zu entscheiden.
Art. 30 Verwirklichung der Grundrechte		Neu: Art. 29

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen. ² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.	SP <u>Antrag:</u> Ergänzung um <u>Menschenrechte</u>: "Die Grund- und Menschenrechte ..." Hundwil Der Gemeinderat begrüsst die Beschränkung auf das Wesentliche.	In der Schweiz ist der Begriff der "Grundrechte" verbreitet – so auch in der Bundesverfassung.
Art. 31 Einschränkung von Grundrechten	PU Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für folgenden neuen Wortlaut aus: ¹ Einschränkungen von Grundrechten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahren. Abs. 1: Streichen → da neuer Abs. 1 Abs. 2: Streichen → da neuer Abs. 1	Neu: Art. 30 Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten sind in der Bundesverfassung niedergelegt und durch eine langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt. Von diesen Vorgaben kann der Kanton nicht abweichen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Einschränkungen von Grundrechten sind nur zulässig, wenn sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, einem überwiegen- den öffentlichen Interesse entsprechen und verhält- nismässig sind. ² Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenom- men sind Fälle ernster, unmittel-	Simon Trüb Bitte streichen Sie den Artikel 31. Er ist eine Untergrabung dieser Verfassung respektive Ihres Vernehmlassungsentwurfes. Etwas, das mit sich selbst uneinig ist, wird nicht Bestand haben. InterAction Wir sind der Ansicht, dass irreversible, geschlechtsverändernde Eingriffe an inneren oder äusseren Geschlechtsmerkmalen von Kindern den Kerngehalt der Grundrechte verletzen, soweit die Eingriffe nicht lebensrettend oder für die Gesundheit des Kindes dringend sind, also keinen aktuellen medizinisch-therapeutischen Zweck verfolgen. Die in Abs. 2 von Art. 31 des Verfassungsentwurfs erwähnte unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr verstehen wir in diesem Sinne. Unserer Ansicht nach ist aber die Formulierung im erläuternden Bericht, dass <i>schwerwiegende</i> Grundrechtseinschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen, zu offen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Der Kerngehalt der Grundrechte ist auch dann geschützt, wenn ein Gesetz einen Eingriff in den Kerngehalt vorsehen sollte. Der Satz hat aber den Zweck, dass schwerwiegende Eingriffe (die den Kerngehalt nicht angreifen) durch den Gesetzgeber vorgesehen sein müssen. Sie dürfen nicht in einer

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
barer und nicht anders abwendbarer Gefahr. ³ Der Kerngehalt eines Grundrechts darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.	Wir empfehlen die Streichung des Satzes "Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein." InterAction Ebenfalls in unserem Sinne ist die Formulierung in Art. 31 Abs. 3 des Entwurfs, wonach der Kerngehalt eines Grundrechts in keinem Fall beeinträchtigt werden darf.	Verordnung vorgesehen werden. Insofern ist dieser Satz ein zusätzlicher Schutz für die Grundrechte.
3. Persönliche Pflichten (3.)		
Art. 32 Selbst- und Mitverantwortung	Junge Grüne Dass die Verantwortung der Natur gegenüber und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen in der Kantonsverfassung Platz bekommen hat, finden wir von den Jungen Grünen sehr lobenswert. Wir wünschen uns, dass dieser Artikel gut umgesetzt und in den weiteren Verordnungen und Gesetzen miteinbezogen wird.	Neu: Art. 5

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur und trägt bei zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zugunsten der künftigen Generationen.	Die Mitte Währendem der Titel des Artikels noch von Selbst- und Mitverantwortung spricht, ist in Abs. 1 nur noch von Verantwortung die Rede. Wir sind der Meinung, dass der Einzelne für die Gemeinschaft und die Natur blosser "Mitverantwortung" trägt und regen daher eine entsprechende Anpassung an. PU PU befürworten diesen Artikel im Sinne von "Aufmerksam-machen" und "In die Pflicht-nehmen", auch wenn er als nicht durchsetzbar erachtet wird. Wie würde die Durchsetzung konkret aussehen? SVP Es ist gut, dass das Wort Natur aufgenommen wurde, da alle Verantwortung tragen sollen und nicht nur einzelne Berufsgattungen wie bspw. Landwirte oder Forstwerte etc. Herisau Der Appell an jede Person, für sich, die Gemeinschaft und die Natur Verantwortung zu übernehmen, wird begrüsst.	Der neue Art. 5 bringt in der Überschrift und in Abs. 1 den Gedanken der relativen Verantwortung jeder Person deutlicher zum Ausdruck. Das Anliegen wurde aufgenommen. Eine allfällige Konkretisierung hätte durch den Gesetzgeber zu erfolgen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Wer stimmbe-rechtigt ist, betei-ligt sich an der po-litischen Willens-bildung.	Maria Bachmann Der geltend Art. 26 Abs. 1 ist besser. Ein einzelner trägt höchstens Mitverantwortung für die Gemeinschaft. Otmar Zanettin Ich schlage folgende Änderungen vor: Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur die <u>natürliche Umwelt</u> und trägt bei zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage zugunsten der <u>gegenwärtigen</u> und künftigen Generati-onen. 'natürliche Umwelt' ist ein umfassenderer Begriff als 'Natur'. Mit Lebensgrundlage können auch Ressourcen beschrieben werden wie zum Beispiel Gesundheitswesen, Bil-dung, Technologien etc. Wie in Art. 38 Umweltschutz soll auch in diesem Abschnitt die gegenwärtigen Generationen erwähnt werden. Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden beantragt die Streichung des Abs. 2. Im Gegenzug schlagen wir vor, eine Bestimmung bei den Staatsaufgaben (Art. 34 ff.) einzufügen, welche den Staat beauftragt, das politische En-gagement von Einzelnen und Parteien zu sowie die demokratische Auseinandersetzung zu fördern. Es macht	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. "Natur" und "Gemeinschaft" bilden in diesem Absatz ein Begriffspaar, das die soziale und die natürliche Umwelt beschreibt. Art. 38 will zum Ausdruck bringen, dass die natürliche Umwelt kurz-, mittel- und langfristig zu schützen ist. Auf diesem Detaillierungsgrad befindet sich Art. 5 nicht. Hier steht der Gedanke der Nachhal-tigkeit im Vordergrund. Art. 5 wurde mit einem Abs. 3 im Sinne des Vorschlags der Mitte ergänzt. Eine explizite Veranke-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	aus Sicht der Mitte Appenzell Ausserrhoden keinen Sinn, eine nicht erzwingbare, sittliche Pflicht zu formulieren. Stattdessen soll der Staat die politische Beteiligung auf freiwilliger Basis fördern. Hier ist der Platz, den Parteien als wesentlichste Organisationen für die politische Meinungsbildung ausdrücklich zu erwähnen. Jungfreisinnige Die Formulierung dieses Artikels wirkt etwas unklar. Aus unserem Verständnis könnte eine Abstimmungspflicht abgeleitet werden, welche wir strikt ablehnen und nicht als sinnvoll ansehen. SP <u>Hinweis:</u> Alle Menschen (unabhängig von ihrer Stimmberechtigung) sollten zur politischen Willensbildung / Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgefordert sein; die Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechts ist eigentlich nicht eine Form der politischen Willensbildung, sondern eine Form der politischen Willensbezeugung. Herisau Die Ausrichtung auf jede Person sollte auch Gültigkeit für die Beteiligung an der politischen Willensbildung besitzen (Abs. 2). Letzteres sollte nicht von der Stimmberechtigung abhängig gemacht werden. <u>Antrag 2:</u> Alle beteiligen sich an der politischen Willensbildung. Schönengrund Der Gemeinderat sieht Probleme in der Umsetzbarkeit dieses Artikels.	rung der Parteien hat die VK abgelehnt. Diesen Entscheid stützt der Regierungsrat. Mit der Verschiebung in den ersten Abschnitt wird noch deutlicher gemacht, dass aus dieser Bestimmung keine individuellen Pflichten ableitbar sind. Art. 5 bringt den unmittelbaren Konnex zwischen Rechten und Pflichten zum Ausdruck. Aus diesem Grund werden die Stimmberechtigten besonders erwähnt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
Art. 33 Dienstleistungspflicht		Neu: Art. 34

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben kann das Gesetz die Bevölkerung zu persönlicher Dienstleistung verpflichten. Anstelle der Realleistung kann eine Ersatzabgabe erhoben werden.	PU Perikles Zitat aus der Antike: "Wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger." neuer Abs. 2: Jede Person leistet nach ihren Möglichkeiten einen individuellen Beitrag an das Gemeinwesen SP <u>Hinweis:</u> Dienstleistungspflicht könnte in Konflikt geraten mit dem Zwangsarbeitsverbot der EMRK; Die <u>Förderung freiwilliger gemeinnütziger Arbeit</u> wäre zukunftsgerichteter. Maria Bachmann Sehr gut!	Vgl. neu Art. 5 Abs. 1, der diesen Gedanken nun zum Ausdruck bringt. Die Grenze zwischen Dienstleistungspflicht und Zwangsarbeit wurde in einer jahrzehntealten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gezogen. Eine blosser Förderung würde den verpflichtenden Gedanken preisgeben. Das Gesetz könnte dann keine Pflicht mehr auferlegen.
4. Staatsaufgaben (4.)		
4.1 Allgemeines (4.1)		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 34 Subsidiaritätsprinzip	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden versteht nicht, warum das Subsidiaritätsprinzip zwischen Kanton und Gemeinden in der vorgeschlagenen Formulierung stillschweigend nicht mehr enthalten ist. Gerade auch mit Blick auf die angepassten Formulierungen von Art. 121 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs (verglichen mit Art. 100 Abs. 3 KV) stellt sich die Frage, ob damit ein Systemwechsel hinsichtlich der Zuweisung von Staatsaufgaben erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund beantragt die Mitte Appenzell Ausserrhoden, die Formulierung der jetzigen Verfassung (Art. 27 Abs. 3 KV) unverändert zu übernehmen. PU Diesen Artikel erachten die PU AR als sehr heikel. De Facto hält sich vermutlich keine Gemeinde daran (eigener Werkhof, Friedhofsgärtnerei, Gartenbauamt, Reha- und Integrationsbetriebe) und in diesem Sinne nimmt das Gemeinwesen dem Kleingewerbe die Arbeit weg. Wenn dieser Artikel umgesetzt würde, müsste man sich u.a. auch fragen, ob es nicht Private gäbe, die ebenso geeignet wären eine Schule zu führen. Gerade in diesem Zusammenhang muss man sich fragen: Welche Aufgaben fallen dem Gemeinwesen zu bzw. von welchen Aufgaben ist hier explizit die Rede?	Neu: Art. 4, 5 Abs. 4, Art. 31, 32 Das Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. Art. 31 Abs. 1. Das Anliegen wurde aufgenommen und Art. 4 Abs. 1 in weniger absoluter Form neu formuliert. Der Gesetzgeber gibt vor, welche Aufgaben im Kanton durch das Gemeinwesen erfüllt werden. Er hat sich dabei an den Leitplanken der Verfassung zu orientieren. Er hat dabei aber einen erheblichen Ermessensspielraum.

165

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Heiden Abs. 1 ist mit "keine Aufgaben" sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können? <u>Antrag:</u> Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären. Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen nicht absolut zu formulieren. Herisau Dieser Artikel findet keine vorbehaltlose Unterstützung, er erscheint zu absolut formuliert. Ein Widerspruch wird insbesondere bei Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 erkannt. Art. 27 der gültigen Kantonsverfassung wird grundsätzlich als aussagekräftiger beurteilt. Will an der Revisionsabsicht zum bisherigen Wortlaut von Art. 27 KV festgehalten werden, wird gegenüber der Formulierung in Abs. 1 redaktionell die Formulierung des Kantons Schwyz in § 5 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung sinngemäss beliebt gemacht: ¹ Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können. ² Der Kanton übernimmt jene Tätigkeiten, welche die Kräfte der Bezirke und Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen. Reute Absatz 1 ist zu streichen. Es gibt Aufgaben, die durch das Gemeinwesen erfüllt werden müssen, auch wenn dies Private ebenso gut könnten. (Schule / Sicherheit / Ver- und Entsorgung etc.).	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schönengrund Der Gemeinderat beantragt die Löschung dieses Absatzes oder eine "kann"-Formulierung. Das Gemeinwesen kann Aufgaben z. T. günstiger erfüllen als Private. Speicher Abs. 1 ist mit "keine Aufgaben" sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können? <u>Antrag:</u> Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären. Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen zu absolut formuliert. Urnäsch Das Subsidiaritätsprinzip bestimmt nicht im Voraus, ob ein Tätigwerden des Staates gerechtfertigt ist oder ob eine Aufgabe nicht ebenso gut durch Private erfüllt werden kann. Kanton und Gemeinwesen müssen diese Frage im Einzelfall sorgfältig abwägen. Die Formulierung in Abs. 1 mit "keine" ist jedoch wie die Praxis zeigt, zu absolut und lässt dadurch zu wenig Spielraum im konkreten Fall (vgl. Führung Altersheim, Beteiligung Restaurant Casino, Krone, Appenzeller Informatik AG, etc.). Die Anpassung des Wortlauts.....<u>übernimmt grundsätzlich nicht Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können</u>....ist ebenfalls zu rigide. Der Vergleich mit der Regelung in der aktuellen Kantonsverfassung, Art. 27 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: "<i>Der Kanton erfüllt nur Aufgaben, die nicht ebensogut von den Gemeinden oder von Privaten wahrgenommen werden können. Er fördert private Initiative und persönliche Verantwortung und strebt regionale Zusammenarbeit an</i>", ist hier analog für den Kanton und das Gemeinwesen zu regeln. Die Erfahrung zeigt, dass viele Aufgaben, die nicht nur einer Minderheit, sondern weiteren Teilen der Bevölkerung zu Gute kommen, mit der nötigen Unterstützung (Förderung) des Gemeinwesens sehr wohl durch Private erfüllt werden.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Antrag:</u> Abs. 1 und Abs. 2 sind zu ersetzen durch folgenden Wortlaut (vgl. Art. 27 Abs. 3 KV): Abs. 1: Der Kanton übernimmt keine Aufgaben, die nicht ebensogut von den Gemeinden oder von Privaten wahrgenommen werden können. Abs. 2: Das Gemeinwesen erfüllt nur Aufgaben, die nicht ebensogut von Privaten wahrgenommen werden können. Abs. 3: Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung und streben regionale Zusammenarbeit an. Trogen <u>Änderungsantrag:</u> Das Gemeinwesen bestimmt, welche Aufgaben von ihm selber gelöst werden. <u>Begründung:</u> Die im Vorschlag formulierte Fassung ist zu absolut. Im Rahmen der Gesetzgebung muss bei den Aufgaben jeweils geprüft werden, ob es sich um eine öffentliche Aufgabe handeln muss oder ob sie Privaten übertragen werden können Walzenhausen Abs. 1 ist mit "keine Aufgaben" sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können? Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären. Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen zu absolut formuliert.	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Lehrerverband Solange das Gemeinwesen, also der Staat, die Verantwortung für staatliche Aufgaben übernimmt, soll der Staat diese Aufgaben auch selber ausüben dürfen. Das gilt auch für Aufgaben, welche Gewinn abwerfen. Es darf nicht sein, dass Private lukrative staatliche Aufgaben übernehmen, der Staat hingegen auf kostenintensiven Aufgaben sitzenbleibt. Das Gesundheitswesen, die Bildung, die Polizei, die Energie- und Wasserversorgung dürfen daher nicht dem freien Markt überlassen werden. <u>Änderungsantrag:</u> 1 Das Gemeinwesen kann Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können, an Private delegieren. Standpunkt Die Arbeitsgruppe Standpunkt ist der Auffassung, dass Art. 34 Abs. 1 VE zu rigoros formuliert ist. In dieser Form würde das Gemeinwesen im Ergebnis praktisch keine Aufgaben mehr erfüllen können, da Private viele Bereiche ebenso gut oder gar noch besser erfüllen können. Das Angebot an öffentlichen Diensten (Service publique wie Medizin, Schule, Wasserversorgung, Abfallbewirtschaftung, Verwaltung etc.) soll nicht generell an Private delegiert werden. Art. 34 Abs. 1 VE ist deshalb zu streichen oder umzuformulieren.	Die Verfassung geht vom Grundsatz aus, dass die Aufgaben grundsätzlich von den Privaten wahrgenommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie Aufgaben übernehmen. Der Vorschlag des Lehrerverbandes würde diesen Grundsatz in sein Gegenteil verkehren: Alle Aufgaben von öffentlichem Interesse wären im Grundsatz durch das Gemeinwesen zu erfüllen. Unter Umständen könnten diese Aufgaben dann an Private delegiert werden. Eine solche Umkehrung würde insb. die freiheitliche Wirtschaftsordnung infrage stellen und wäre nicht konform mit der Bundesverfassung. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung.	Maria Bachmann Ebenfalls sehr gut. Standpunkt Es ist fraglich, ob Art. 34 Abs. 2 VE in die Verfassung gehört; nicht erkennbar ist, wie die Förderung geschehen soll.	Neu: Art. 5 Abs. 4 Dieser Entscheid obliegt dem Gesetzgeber auf kantonaler und kommunaler Ebene.
Art. 35 Grundsätze der Aufgabenerfüllung	GdePK Die Aufzählung in den Abs. 1–6 sind unterstützenswerte Bekenntnisse, die aber konkret nichts bewirken, weil gemäss erläuterndem Bericht keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können. <u>Antrag:</u> Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe"). Schwellbrunn Die Aufzählung (Abs. 1 – 6) ist löblich, verpflichtet die Gemeinden aber zu nichts, da keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können.	Neu: Art. 32, Art. 4 Abs. 2 und 3 Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Das Anliegen wurde aufgenommen. Die Artikel zur Aufgabenerfüllung wurden systematisch und sprachlich neu gefasst und damit klarer strukturiert. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der GdePK.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen und an der Wohlfahrt aller.	Speicher Die Aufzählung in den Abs. 1 - 6 sind unterstützenswerte Bekenntnisse, die aber konkret nichts bewirken, weil gemäss erläuterndem Bericht keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können. <u>Antrag:</u> Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe").	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der GdePK.
	Walzenhausen Die Aufzählung in den Abs. 1 - 6 sind unterstützenswerte Bekenntnisse, die aber konkret nichts bewirken, weil gemäss erläuterndem Bericht keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können. Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe"). PU Was ist unter dem Wort "Bedürfnis" zu verstehen? Wie wird es definiert, was fällt konkret darunter?	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der GdePK. Der Begriff "Bedürfnisse" ist breit zu verstehen. Es geht um Bedürfnisse der Individuen, von gesellschaftlichen Gruppen oder der Gesellschaft als Ganzes, deren Befriedigung nach dem Handeln von Kanton oder Gemeinden verlangt. Es kann dabei um die Befriedigung von Grundbedürfnissen gehen, wie die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser oder die

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen	SP <u>Hinweis:</u> Das Wort "<u>Gemeinwohl</u>" scheint besser. "Wohlfahrt" erinnert zu stark an die Bedeutung: "öffentliche Fürsorge, Sozialhilfe, Wohlfahrtspflege"; evtl. auch besser Umstellung: "... am Gemeinwohl und den Bedürfnissen aller." Roman Niedermann <u>Vorschlag:</u> Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen aller und am Gemeinwohl. <u>Erläuterung:</u> mögliche Umsetzungskriterien: https://gwoe.ch/gemeinden/ Die Mitte Die beiden Sätze dieses Absatzes sollten miteinander verknüpft werden. Der Erhalt und die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen stellen keine Staatsaufgabe per se dar, sondern dieser Grundsatz soll bei der Aufgabenerfüllung des Staates, namentlich bei der Abwägung von kurzfristigen und langfristigen Vor- und Nachteilen Beachtung finden. Insofern sind diese beiden Sätze miteinander zu verknüpfen. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt folgende Formulierung vor:	Gewährleistung individueller Sicherheit, aber auch um die Befriedigung "höherer" sozialer Bedürfnisse, wie nach Bereitstellung eines Raumes, in dem sich Vereine und andere Organisationen zur Ausübung ihrer Aktivitäten treffen können. Das Anliegen wurde aufgenommen (vgl. neu Art. 4 Abs. 2). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP. Der Absatz wurde in den Abschnitt über die Grundsätze verschoben (Art. 4 Abs. 3). Insofern wurde dem Anliegen entsprochen. Die beiden Grundsätze stehen aber selbständig nebeneinander.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
sind zu schonen und zu erhalten. ³ Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und streben regionale Zusammenarbeit an.	<i>2 Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. <u>Dabei sind insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen und zu erhalten.</u></i> Reute "sind zu schonen, zu erhalten und <u>zu fördern.</u>" KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ² Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen, und zu erhalten <u>und aktiv zu fördern.</u> z.B. Förderung der schon seit längerem abnehmenden Biodiversität... SVP Das Wort „streben“ gibt lediglich eine Stossrichtung an. Die SVP beantragt daher, die Ergänzung: ... und <u>sind offen für die regionale und interkantonale Zusammenarbeit.</u>	Das Gebot des langfristigen Denkens gilt auch ausserhalb der natürlichen Lebensgrundlagen – z.B. bei den Finanzen. Als allgemeiner Grundsatz würde die Förderung zu weit führen. Ein solcher wäre im Aufgabenartikel über die Natur zu verankern. So kann auch umschrieben werden, was konkret zu fördern sei (vgl. neu Art. 40 Abs. 1). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Reute. Das Gebot ist mehr als eine Stossrichtung. Der Gesetzgeber hat diese Vorgabe aufzunehmen die kantonale und regionale Zusammenarbeit zu regeln (vgl. neu Art. 127 Abs. 1).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Hundwil Die Textstelle "...streben regionale Zusammenarbeit an." ist durch "...und werden zur regionalen Zusammenarbeit angestrebt." zu ersetzen. Reute "...und streben, <u>wo sinnvoll</u>, regionale Zusammenarbeit an." Schwellbrunn Abs. 3: Die Gemeinden sollen die regionale Zusammenarbeit nicht anstreben, sondern intensivieren. So ist es den einzelnen Gemeinden frei, die Zusammenarbeit zu suchen, bzw. zu fördern. Wenn eine Zusammenarbeit notwendig ist, aber nicht zustande kommt, wird in Art. 128 Abs. 3 dies geregelt.	Die sprachlich aktive Formulierung wirkt eleganter und direkter. Es wird so deutlich, dass die Verfassung die regionale Zusammenarbeit vorsieht und nicht eine dritte Instanz. Das Gebot der Zweckmässigkeit gilt bei aller staatlichen Aufgabenerfüllung – nicht nur bei der regionalen Zusammenarbeit. Es ist als allgemeiner Grundsatz in Art. 32 Abs. 1 ausdrücklich formuliert. Die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit (Sparsamkeit der Mittel) geben vor, wo eine Zusammenarbeit sinnvoll ist und auch intensiviert werden soll. Ein eigenständiger Grundsatz der intensiveren Zusammenarbeit würde keinen Mehrwert bringen. Im konkreten Fall muss man sich fragen, ob eine Zusammenarbeit sachlich und finanziell sinnvoll ist.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.	Junge Grüne Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sollte nicht nur auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, sondern auch auf die Nachhaltigkeit geachtet werden. Wir empfehlen daher den letzten Satz des Absatzes 4 um das Wort "Nachhaltigkeit" zu erweitern. SP <u>Antrag 1: "insbesondere" streichen</u>, weil sonst wieder die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht. <u>Antrag 2: "dabei" ergänzen</u>. "Sie achten <u>dabei</u> auf ..." <u>Antrag 3: Ergänzung Nachhaltigkeit</u>. Neben Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte immer auch die <u>Nachhaltigkeit</u> stehen (bitte ergänzen) Reute "...auf Wirksamkeit und <u>Nachhaltigkeit</u>" KG Te Änderungsvorschlag: ⁴ Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit, und Wirtschaftlichkeit <u>und Nachhaltigkeit</u>. Nachhaltigkeit ist essenziell und sollte nebst der Wirtschaftlichkeit ebenfalls als Grundsatz erwähnt werden.	Vgl. neu Art. 4 Abs. 3, der den Grundsatz der Nachhaltigkeit der öffentlichen Aufgabenerfüllung sehr prominent in den Staatsgrundsätzen verankert. Das Anliegen wurde insofern aufgenommen. Der neue Art. 32 Abs. 1 wurde neu gefasst. Dabei wurden auch die Anliegen der SP aufgenommen. Zu Antrag 3 Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁵ Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist.	SP <u>Antrag 1:</u> "finanzierbar" streichen. Notwendigkeit muss gegeben sein; <u>Antrag 2:</u> "Für neue notwenige Aufgaben ist eine Finanzierung sicherzustellen." Reute "...ob sie notwendig und finanzierbar sind." KG Te ⁵ Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar <u>nachhaltig</u> sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn <u>ihre Umweltverträglichkeit geprüft und ihre Finanzierung geregelt ist sind</u>. Die Umweltverträglichkeit einer Aufgabe sollte mindestens so stark gewichtet werden wie deren Finanzierbarkeit.	Zu Antrag 1: Neu wird der allgemeinere Begriff der Tragbarkeit verwendet. Zu Antrag 2 kann auf Art. 32 Abs. 2 verwiesen werden. Die Kriterien der Wichtigkeit und Dringlichkeit werden neu eingeführt, um den Begriff der Notwendigkeit zu umschreiben. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP (Antrag 1). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP (Antrag 1). "Nachhaltigkeit" ist kein Kriterium für eine öffentliche Aufgabe. Die Art und Weise der Erfüllung muss nachhaltig sein – dieser Grundsatz ist in Art. 4 Abs. 2 verankert. Insofern kann auch keine abstrakte Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Aufgabe gemacht werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁶ Kanton und Gemeinden treffen Vorbereitungen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen.	PU Die PU AR regen eine Ergänzung an (im Wissen darum, dass im Art. Kommunikation dies nochmals aufgegriffen wird): In einem 7. Abs. müsste der Grundsatz zur verpflichtenden Kommunikation und Information verankert werden. Heiden Zusätzlicher Absatz: Kanton achtet auf eine ausgeglichene Berücksichtigung der Regionen.	Neu: Art. 37 Auch die Kommunikation zählt zu den Aspekten, die es für den Krisenfall vorzubereiten gilt. Sie ist in Art. 37 mitgedacht. Eine explizite Erwähnung in der Verfassung rechtfertigt sich aber nicht. Der Begriff der Regionen ist unklar, zudem wird nicht ausgeführt, in welchem Zusammenhang die Berücksichtigung zu erfolgen hätte. Ausserdem schützt das Gebot der Rechtsgleichheit vor einer unsachlichen Bevorzugung gewisser Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden. VK und Regierungsrat verzichten daher auf die Einführung eines solchen Grundsatzes.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 36 Sozialziele	SP <i>Grundsätzliche Frage: Sozialziele oder Sozialrechte?</i> Standpunkt Die Arbeitsgruppe Standpunkt ist der Auffassung, die Formulierung der Sozialziele sehr bedeutsam und auch sehr gut gelungen ist. Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Frage: wo ist die Heimaufsicht geregelt?	Neu: Art. 35 Die Sozialrechte sind in den Katalog der Grundrechte integriert (vgl. etwa Art. 11, 16, 17; anders noch Art. 24 KV separat). Sie gewähren dem Einzelnen einen einklagbaren Anspruch gegenüber dem Staat. Art. 35 ist den Sozialzielen gewidmet. Diese nehmen den Gesetzgeber in die Pflicht, staatliches Handeln nach den Sozialzielen auszurichten. Daher finden sie sich systematisch im Kapitel über die öffentlichen Aufgaben. Die Aufsicht über Institutionen des Gesundheitswesens liegt gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. g des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) beim Kanton. Der Verfassungsentwurf enthält keine explizite Regelung zur Heimaufsicht mehr. Die alte

179

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Frage:</u> Gilt generell für alle Abschnitte: Was ist das Kriterium, dass einzelne gesellschaftliche Gruppen genannt sind und andere nicht? GdePK Diese Aussage kann nur richtungsweisend, aber nicht verbindlich sein. Speicher Diese Aussage kann nur richtungsweisend, aber nicht verbindlich sein. Urnäsch <u>Bemerkungen:</u> Die Sozialziele begründen keine gegenüber dem Staat einklagbaren Ansprüche. Sie sind auch nicht nur an den Gesetzgeber adressiert, sondern zielen darauf ab, dass die Verwirklichung der Sozialziele auch Sache der Einwohnerinnen und Einwohner ist.	Art. 36 Abs. 1 schliesst explizit alle Menschen mit ein. Es finden aber ausgewählte gesellschaftliche Gruppen besondere Erwähnung, die besonders von bestimmten Risiken sozialer Art betroffen sind. Grundlage für die bestehende Auswahl bildeten die geltende Kantonsverfassung (Art. 25 KV), Art. 41 BV sowie Art. 19 KV-ZH. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
a) alle an der sozialen Sicherheit teilhaben, in angemessener Weise wohnen können und die für ihre Gesundheit angemessene Pflege erhalten; b) Familien geschützt und gefördert werden;	Walzenhausen Ist diese Aufzählung abschliessend? Aus Sicht des Gemeinderates kann diese nur richtungsweisend und (vermutlich) nicht abschliessend sein. SP b) der Hinweis gilt generell nicht nur für den Art. 36: Der Familienbegriff muss dahingehend geklärt werden, dass alle intergenerationalen Formen des Zusammenlebens mitgemeint. siehe z. B. Art. 51 Landeskirchen Der erläuternde Bericht gibt keine Auskunft darüber, ob mit dem Begriff "Familie" die traditionelle Familie (Vater, Mutter und Kind/Kinder) gemeint ist. Der Kirchenrat würde es bedauern, wenn der Begriff "Familie" andere Formen der Gemeinschaft wie Einelternfamilien, Patchworkfamilien etc. ausschliessen würde.	Der Sozialzielkatalog schliesst die Verfolgung weiterer Ziele nicht aus. Das ist aber dem Gesetzgeber überlassen und insofern immer demokratisch zu legitimieren. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 52. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP.

182

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
f) Menschen, die wegen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind, ihr Leben selbstbestimmt gestalten können; g) alle in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.	Landeskirchen Der Kirchenrat begrüsst es, dass dieser Artikel Aufnahme in die Sozialziele gefunden hat. Auch wenn die Sozialziele gegenüber dem Staat keine einklagbaren Ansprüche begründen, würdigt der Kirchenrat im Hinblick auf die demografische Lage des Kantons AR diese Ergänzung. SP <u>Antrag:</u> g) dieser Satz gehört als a) an den Anfang KG AR Das Sozialziel in Abs. 1 lit. g) ist für uns sehr wichtig und sollte auch so umgesetzt werden, denn insbesondere die Solidarität zwischen den Generationen erachten wir als zentraler Baustein in der Gesellschaft. Gerade in Bezug auf die Klimakrise ist generationenübergreifendes Handeln unumgänglich. Zudem würden wir ein weiteres Sozialziel vorschlagen, der Kanton und die Gemeinden sollten sich dafür einsetzen, dass die Menschen die in unserem Kanton wohnen über die wichtigsten Anliegen der Gesellschaft genügend informiert werden.	Lit. a und g bilden ein Klammer, innerhalb derer einzelne Gesellschaftsgruppen besondere Erwähnung finden. Dies wird nicht als öffentliche Aufgabe verstanden, sondern als Aufgabe Zivilgesellschaft und ihrer Akteure. Anders zu beurteilen ist die Information über Tätigkeiten der Behörden, welche in Art.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
		86 verbindlich vorgeschrieben wird.
4.2 Staatsaufgaben im Einzelnen (4.2)	PU Vehement setzen sich die PU AR gegen die Streichung des Artikels 45 der alten KV aus. Es soll als Art. 64 auch in der neuen Verfassung verankert sein, dass der Kanton die Möglichkeit hat, eine Bank zu betreiben. Den PU AR ist es wichtig, dass sich der Kanton diese Möglichkeit nicht vergibt durch Streichung des entsprechenden Artikels. <u>Ergänzung:</u> Art. 64 Kantonalkbank Der Kanton kann sich an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton beteiligen; er kann eine solche Bank selbst betreiben. Alfred Meier Art. 38 bis Art. 45, es ist die Frage, ob hier alles so genau umschrieben werden muss. Daniel Hofstetter Das Verb „sorgen für“ zu ersetzen durch „sicherstellen“, „gewährleisten“, „garantieren“, „bürgen für“, „verantwortlich sein für“, „herbeiführen“ (od. andere). Denn weder Siedlungsentwicklung, Verkehrsordnung, Erschließung, Reinigung des Abwassers, Entsorgung noch sonstige Leistungen benötigen Fürsorge, wie bedürftige Lebewesen auf sie angewiesen sind. Betr. Art. 41, 42, 43, 45 (u. evtl. noch weitere).	Die Möglichkeit, eine Kantonalkbank zu betreiben, besteht auch ohne explizite verfassungsrechtliche Grundlage. Per Gesetz kann eine Kantonalkbank jederzeit eingeführt werden. Bereits die VK hat sich klar für die Streichung dieser Bestimmung ausgesprochen. "Sorgen für" ist in diesem Kontext mit den genannten Verben gleichzusetzen und meint nicht die "Sorge" im fürsorgerischen Sinne. Der Begriff ist im Kontext staatlicher Aufgabenerfüllung sehr gebräuchlich in der Schweiz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Otmar Zanettin <u>Fehlende Themen:</u> <u>Biodiversität</u> In einem Faktenblatt definiert das BAFU den Begriff wie folgt: Biodiversität umfasst die verschiedenen Lebensformen (Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien), die unterschiedlichen Lebensräume, in denen Arten leben (Ökosysteme wie der Wald oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (z.B. Unterarten, Sorten und Rassen). In den Art. 38 (Umweltschutz), Art. 39 (Klimaschutz), Art. 40 (Natur- und Heimatschutz), Art. 41 (Raumordnung und Bauwesen), Art. 42 (Verkehr), Art. 43 (Wasser), Art. 44 (Energie) und Art. 45 (Abfall) sind die Begriffe Lebensraum, natürliche Lebensgrundlagen, Natur, natürliche Umwelt, Naturschutz, Land, umweltschonend und umweltgerecht zu finden. Es fehlt im Entwurf der KV ein klar formuliertes Bekenntnis zur Biodiversität. <u>Ernährungssicherheit</u> Die BV Art. 104 hält zu Ernährungssicherheit folgendes fest: Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes; b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion; c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft; d. grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen; e. einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.	Das Anliegen wurde aufgenommen. Der Entwurf enthielt bereits in Art. 40 Abs. 1 ein Bekenntnis zur Biodiversität. Die Verfassungskommission nahm die Rückmeldung auf und betonte die Biodiversität noch stärker, indem sie die Sachüberschrift von Art. 40 mit dem Begriff der Biodiversität ergänzte. Eine kantonale Aufgabe zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit würde mit der Bundeskompetenz in Art. 104a BV in Konkurrenz treten.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Im Entwurf der KV fehlt eine bindende Staatsaufgabe zur Ernährungssicherheit. <u>Umgang mit Land</u> Die Gewährleistung der Biodiversität, der Ernährungssicherheit und des Klimaschutzes wirken gleichermassen auf die Landnutzung. Damit ein nachhaltiger Umgang mit Land sichergestellt werden kann, ist die Förderung einer diversifizierten Landwirtschaft (in Art. 57 erwähnt), die Erhaltung von Schutzgebieten (in Art. 40 erwähnt), die Renaturierung von Böden (in der KV nicht erwähnt), die Förderung des Holzbaues (in der KV nicht erwähnt) und der Wandel der Ernährungsstile (in der KV nicht erwähnt) das Wachstum der Bevölkerung (in der KV nicht erwähnt) zu beachten. Der Aspekt der sorgsamten Nutzung des Landes sollte in der KV besonders und ausdrücklich erwähnt werden. Die Auseinandersetzung mit dem Entwurf der neuen Kantonsverfassung ist für mich vorranging, lehrreich und interessant. Die Möglichkeit an den Informationsanlässen des Regierungsrates teilzunehmen war wertvoll. Für den Erkenntnisgewinn bin ich Ihnen sehr dankbar.	Der Entwurf verpflichtet den Kanton und die Gemeinden insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten Besiedlung des Landes, einer zweckmässigen und haushalterischen Nutzung des Bodens und zum Schutz der Landschaft (Art. 41 Abs. 1). Der Aspekt der sorgsamten Nutzung des Landes kommt damit zur Geltung. Weitere Aspekte, wie etwa der Schutz der Landschaften, Ortsbilder und natürlichen Lebensgrundlagen, werden auch noch in Art. 40 Abs. 2 und auf Gesetzesstufe verdeutlicht (vgl. insb. Art. 1 Abs. 2 lit. c Baugesetz; bGS 721.1).
Art. 37 Öffentliche Sicherheit und Ordnung		Neu: Art. 36

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kanton gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung. ² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.	PU Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass der Kanton gewisse Aufgaben im Sicherheitsbereich den Gemeinden übertragen kann. Dies müsste auch hier verankert werden. Im Sinne von: "Er kann Aufgaben an Gemeinden übertragen."	Primär in der Pflicht ist der Kanton. Das bringt die Verfassung zum Ausdruck. Das bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber den Gemeinden gewisse Sicherheitsaufgaben überbinden kann. Das muss jedoch nicht explizit verankert sein. Der Hinweis in den Erläuterungen genügt.
Art. 38 Umweltschutz	Jungfreisinnige Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des Artikels, befürchten jedoch, dass es in Zukunft mögliche Konflikte durch die zu spezifische Formulierung geben könnte. PU Pattsituation bei den PU AR, ob der Titel <i>Umweltschutz</i> genügend umfassend ist. Walzenhausen	Zielkonflikte sind unausweislich. Der Wert der Verfassung ist es, diese Zielkonflikte bereits durch die Breite und Vielfalt an Zielsetzungen transparent zu machen. Das versucht Art. 38. Art. 38 Abs. 1 trägt diesem Anliegen im ersten Satz gebührend Rechnung, indem der Grundsatz

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Umweltschutz betrifft auch die privaten und juristischen Personen, sie sollten hier ebenfalls verpflichtet werden. Evtl. kann diese Verpflichtung unter Abs. 3 noch deutlicher gemacht werden. (selbes gilt für Art. 39, 40 und 45) Alfred Meier Kernsatz zum Umweltschutz: Umweltschutz beginnt beim Produzenten, nicht beim Konsumenten, denn was nicht produziert wird, belastet die Umwelt nicht. Hier muss angesetzt werden! Brigitte Gälli Purghart, Vladimir Purghart Der Entwurf enthält viele positive Elemente. Insbesondere begrüssen wir, dass darin der klare Wille zum Schutz der Umwelt und zu einem Beitrag gegen den Klimawandel zum Ausdruck gebracht wird, um künftigen Generationen ein gutes Lebensumfeld zu bewahren.	des Umweltschutzes allgemein verankert wird. Sinn und Zweck des Kapitels zu den Staatsaufgaben bleibt jedoch primär, Kanton und Gemeinden verbindliche Aufgaben zu erteilen. Vgl. auch die Bemerkung zur Eingabe der PU zu Abs. 1 Das Anliegen geht über in die konkrete Umsetzung, die auf Gesetzesstufe näher zu definieren ist. Dort ist der Grundsatz der Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen an der Quelle verankert (Art. 2 Abs. 1 und 3 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; bGS 814.0).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private	Marlies Longatti Umweltschutz und Verkehr: Da bin ich ja schon gespannt, wie das in Zukunft aussehen soll. Wird dann auf unseren Alpen z.B. nicht mehr "bschöttet"? Oder z.B. nicht mehr siebenmal gemäht wie aktuell in Stein vor unserem Haus?? Oder kann ich mit dem Velo endlich!! quer durch unseren Kanton fahren ohne permanent auf Hauptstrassen (da keine Nebenstrassen vorhanden – geschweige von Velowegen!) von den Autos gefährdet zu werden? Wird das besser, wenn's in der Verfassung steht???? Was ändert es? Geht's schneller? Ist es effizienter? Oder steht es einfach da und passieren tut wieder die nächsten gefühlten 100 Jahre nichts? Paul Preisig Art. 38 und Art. 39 gehören nicht in die Verfassung. Das sind löbliche Absichtserklärungen. Sie lassen sich kaum via Verfassung durchsetzen. Hier muss ein Gesetz helfen. Umwelt- und Klimafragen müssen schnell angepasst werden können. EVP Der Artikel suggeriert in Abs 1, dass unsere Umwelt aktuell gesund ist – darum muss sie ja nur gesund erhalten werden. Verschmutzte Böden und belastete Gewässer, bedrohte Tierarten und die unter Druck stehende Biodiversität sind jedoch eine Tatsache. Aus Sicht der EVP AR müsste eine Formulierung gefunden werden, welche die aktuelle Umwelt-Situation verbessert.	Art. 38 und 39 bilden die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung auf Gesetzesstufe. Die VK hat Art. 38 Abs. 1 im Sinne des Anliegens überarbeitet. Art. 38 Abs. 1 erwähnt nun explizit die Wiederherstellung bereits eingetretener Schäden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden. ² Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und	Reute Gibt es eine unnatürliche Umwelt? KG AR Ein zentraler Punkt in der Bewältigung der Klimakrise ist der Umweltschutz. Es liegt im Interessen aller, unsere Umwelt zu schützen. Daher begrüssen wir, dass der Umweltschutzartikel im Verfassungsentwurfs des Regierungsrates bestehen blieb. In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen gesund zu erhalten sei. Für uns als Klimagruppe und gegenwärtige Generation bedeutet das ein Treibhausgas Ausstoss von Netto-Null bis 2030. Nur so lässt sich die Umwelt auch für künftige Generationen erhalten. KG Te Diesen Absatz begrüssen wir sehr! PU Die PU AR stellen sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, hier neben Kanton und Gemeinden auch "Private" in die Pflicht zu nehmen:	Die natürliche Umwelt lässt sich beispielsweise von der sozialen, technischen oder kulturellen Umwelt abgrenzen. Eine "Staatsaufgabe für Private" wäre systemfremd. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kanton und Gemeinden die Möglichkeit,

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen.	² Kanton, Gemeinden <u>und Private</u> treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. Wenn <i>Private</i> reingenommen wird, dann müsste Abs. 3 ergänzt werden mit Kanton und Gemeinden anstelle von <i>Sie</i> BVAR Der Ausdruck „lästige Emissionen“ ist eine unpräzise Formulierung und lässt zudem einen grossen Handlungsspielraum offen. „Lästig“ betrifft eine persönliche Empfindung, kann aber auch die Emissionen einer Holzfeuerung, des Autoverkehrs, usw. sein. und ist in einer Verfassung nicht anzuwenden. WWF <u>Ergänzungsvorschlag zu Abs. 2:</u> Sie stellen die natürlichen Lebensgrundlagen wieder her, wo dies möglich ist. <u>Begründung:</u> Der heutige Wortlaut der Kantonsverfassung lautet: "Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten <i>und wo möglich wieder herzustellen</i>". Der Hinweis auf die	private Pflichten gesetzlich zu verankern. Vgl. auch die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Walzenhausen zu Art. 38. Der Ausdruck "lästig" ist in der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes sehr geläufig (vgl. z.B. Art. 1, 11 und 13 USG (SR 814.01). Als lästig gelten Einwirkungen dann, wenn sie das Wohlbefinden beeinträchtigen (vgl. TSCHANNEN PIERRE in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004, Art. 1 Rz. 19). Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP zu Abs. 1.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wiederherstellung fehlt in der revidierten Verfassung. In den Erläuterungen wird die Abweichung zum neuen Text damit erklärt, dass zur "Gesunderhaltungspflicht" auch die Pflicht, bereits eingetretene Schäden wieder gut zu machen, gehöre. Dies ist aber dem revidierten Verfassungstext nicht eindeutig zu entnehmen. "Erhalten" ist nicht dasselbe wie wieder herstellen. Die Fassung in Art. 38 Abs. 1 E-KV impliziert vielmehr, dass die natürliche Umwelt derzeit gesund sei, und dieser Zustand so zu erhalten sei. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Art. 38 Abs. 2 E-KV, der lediglich festhält, dass Massnahmen "zur Schonung und nachhaltigen Nutzung" – also Massnahmen gegen eine weitere Verschlechterung – zu treffen seien. Art. 38 Abs. 1 und 2 E-KV stellen damit aus Sicht des Naturschutzes eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Verfassungstext dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den Text des heutigen Art. 29 Abs. 1 KV in Abs. 2 von Art. 38 E-KV einzufügen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen sind, wo dies möglich ist. KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ² Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. <u>Schon geschädigte natürliche Lebensgrundlagen stellen Kanton und Gemeinden nach Möglichkeit wieder her.</u> Da einige unserer Lebensgrundlagen schon stark bedroht oder bereits zerstört sind, sollte ergänzend deren mögliche Wiederherstellung als wichtige Aufgabe genannt werden. VCS <u>Änderungsvorschlag:</u> 2 Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. <u>Sie stellen die natürlichen Lebensgrundlagen wieder her, wo dies möglich ist.</u>	Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP zu Abs. 1. Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP zu Abs. 1.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.	<u>Begründung:</u> Der heutige Wortlaut der Kantonsverfassung lautet: "Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten <i>und wo möglich wieder herzustellen</i>". Der Hinweis auf die Wiederherstellung fehlt in der revidierten Verfassung. In den Erläuterungen wird die Abweichung zum neuen Text damit erklärt, dass zur "Gesunderhaltungspflicht" auch die Pflicht, bereits eingetretene Schäden wieder gut zu machen, gehöre. Dies ist aber dem revidierten Verfassungstext (E-KV) nicht eindeutig zu entnehmen. "Erhalten" ist nicht dasselbe wie wieder herstellen. Die Fassung in Art. 38 Abs. 1 E-KV impliziert vielmehr, dass die natürliche Umwelt derzeit gesund sei, und dieser Zustand so zu erhalten sei. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Art. 38 Abs. 2 E-KV, der lediglich festhält, dass Massnahmen "zur Schonung und nachhaltigen Nutzung" – also Massnahmen gegen eine weitere Verschlechterung – zu treffen seien. Art. 38 Abs. 1 und 2 E-KV stellen damit aus Sicht des Naturschutzes eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Verfassungstext dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den Text des heutigen Art. 29 Abs. 1 KV in Abs. 2 von Art. 38 E-KV einzufügen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen sind, wo dies möglich ist. PU Ist die Art der Unterstützung ideell oder finanziell? Wir bedauern, dass es eine Kann- und keine Muss-Formulierung ist).	Dem Gesetzgeber wird für die konkrete Umsetzung Spielraum belassen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP Der Zwischensatz „Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen“ sollte hier entfernt werden. Stattdessen soll die neue Bestimmungen folgendermassen lauten: „Sie fördert <u>primär</u> die Selbstverantwortung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.“. VCS Zu Art. 38 Abs. 3 E-KV ist zu bemerken, dass hier gegenüber der bestehenden Fassung "für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen" eine Anpassung erfolgen muss, wenn der Bereich der schädlichen und lästigen Emissionen mitberücksichtigt sein soll <u>Änderungsvorschlag:</u> 3 Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für <u>den Umweltschutz</u> einsetzen. (vgl. auch Begründung zu Art. 38 Abs. 2). WWF <u>Änderungsantrag:</u> "... Organisationen unterstützen, <i>die sich für den Umweltschutz einsetzen.</i>" <u>Begründung:</u> Zu Art. 38 Abs. 3 E-KV ist zu bemerken, dass hier gegenüber der bestehenden Fassung "für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen" eine Anpassung erfolgen muss, wenn der Bereich der schädlichen und lästigen Emissionen mitberücksichtigt sein soll.	Der Vorschlag würde die Handlungsmöglichkeiten des Kantons und der Gemeinden zu stark begrenzen. Würde der Passus gestrichen, der bereits in der geltenden Verfassung verankert ist (Art. 29 Abs. 5 KV), könnte der Gesetzgeber entsprechende Massnahmen nicht mehr vorsehen. Der Schutz der natürlichen Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stehen sich inhaltlich sehr nahe. Sie werden auch synonym verwendet (Vgl. Reto Morelli/Klaus A. Vallerder in: St. Galler Kommentar BV, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 74 Rz. 9). Eine Anpassung im Sinne des VCS ist daher nicht angezeigt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe des VCS.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.	KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ³ Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. <u>Sollten diese Massnahmen nicht das erwartete Resultat erbringen, können Kanton und Gemeinden auch Gebote und Verbote erlassen um die notwendigen Klimaschutzziele zu erreichen.</u> Wenn Selbstverantwortung und Lenkungsmassnahmen nicht genügen, sollten Kanton und Gemeinden im Sinne einer drohenden Krise auch zu zwingenderen Massnahmen legitimiert sein. Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Hier hätten wir gerne mehr Verbindlichkeit, in dem in Punkt 3 das Wort „können“ durch „müssen“ o. ä. Zwingendes ersetzt wird. Junge Grüne Wir von den Jungen Grünen begrüssen die Formulierungen dieses Artikels. Unserer Meinung nach sollte aber dieser Artikel noch um einen Absatz zum Schutz und der Erhaltung der Biodiversität erweitert werden. Alternativ würden wir einen eigenen Artikel zu Biodiversitätsförderung und Biodiversitätserhalt sehr begrüssen. Dieser könnte ähnlich formuliert werden wie Artikel 39 zum Klimaschutz. Wir von den Jungen Grünen hoffen zudem auf eine gute Einhaltung und Durchführung der Artikel 38, 39 und 40.	Die in Abs. 3 erwähnten Massnahmen sind nicht abschliessend, sodass weitergehende Massnahmen auch mit der bestehenden Formulierung möglich sind. Eine inhaltliche Akzentverschiebung wird vom Regierungsrat nicht angestrebt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Klimagruppe Teufen. Die Biodiversität wird in Art. 40 Abs. 1 berücksichtigt. Das Anliegen wurde aber insofern aufgenommen, dass die Biodiversität noch prominenter in Art. 40 aufscheint als im Vernehmlassungsentwurf. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Otmar Zanettin zu den Staatsaufgaben im Einzelnen (Abschnitt 4.2).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Ausnahmen bestätigen die Regel: So etwa bezahlt die öffentliche Hand die Umweltschutzmassnahmen bei einem Rückbau eines Schützenstands.	
Art. 39 Klimaschutz	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich klar für den Klimaschutz aus. Wir sind aber der Meinung, dass Klimaschutz Teil des Umweltschutzes ist und daher nicht gesondert in einem eigenen Artikel in der Verfassung zu erwähnen ist. Art. 39 enthält keine zusätzlichen Elemente, welche nicht auch unter Art. 38 subsumiert werden können. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt daher an, zu überprüfen, ob Art. 39 tatsächlich notwendig ist oder ob dessen Kernaussagen nicht in Art. 38 integriert werden können. EVP Es ist aus unserer Sicht wichtig, hier die zukünftigen Generationen im Blickfeld zu haben. Ihnen gegenüber sind wir verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass z.B. in Deutschland das Bundesverfassungsgericht Klagen von jungen Menschen teilweise gutgeheissen hat. Sie hatten gegen den nachlässigen Klima- und Umweltschutz geklagt. Ihnen wurde attestiert, dass ihre Grund- und Freiheitsrechte bei nachlässiger Verhinderung von drohenden Umweltschäden eingeschränkt werden könnten. Wir sind also in der Pflicht, den zukünftigen Generationen lebenswerte Lebensräume zu hinterlassen. Jungfreisinnige Hier möchten wir die Anmerkung anbringen, dass bei diesem Artikel darauf geachtet werden sollte, dass dem Kanton und Gemeinden keine Kompetenzen zugeteilt werden sollten, welche über dem Verhältnis dessen Möglichkeiten stehen.	VK und Regierungsrat messen dem Klimaschutz eine überragende Bedeutung bei, weshalb sich eine eigene Bestimmung mehr als rechtfertigt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Eine Dreiviertelmehrheit der PU AR spricht sich für folgende Änderungen aus, weil u.a. die Handlungsmöglichkeiten sehr bescheiden sind: ¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine Klimaschutzpolitik. ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität. Sollte Abs.2 weiterbestehen, ist das Wort Klimaneutralität mit Treibhausgasneutralität zu ersetzen. Das Klima kann nicht neutral sein. ³ Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels. SP Dieser Artikel ist <u>sehr wichtig!</u> SVP Der Klimaschutz muss auf Bundesebene geregelt werden. Geografisch können wir als kleiner Kanton hier kaum etwas beeinflussen. Insofern könnte gar vorgebracht werden, dass diese Bestimmung unverhältnismässig ist, da es ihm an der Geeignetheit zur Erreichung des Ziels fehlt. Symbolische Artikel bringen nichts, die Zielsetzung ist bereits in Art. 38 enthalten. <u>Antrag:</u> Artikel 39 streichen und stattdessen Art. 39 Abs. 3 als Abs. 5 in Art. 38 einfügen. <u>Eventualantrag:</u> Wird dem Antrag nicht gefolgt, dann sollte dieser Artikel abgeschwächt werden. Folgende Wörter sollten dann gestrichen werden: Abs. 1: „aktive“	Die Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene sind nicht unwesentlich (vgl. insb. Energiesparmassnahmen im Gebäudebereich und insb. Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie der "Umbau" des Waldes). Der neue Artikel zum Klimaschutz, den die VK entworfen hat, wird vom Regierungsrat voll und ganz unterstützt. Vgl. die Bemerkungen zu den Eingaben der Mitte und der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Abs. 2: „wesentlichen“ Abs. 3: „negativen“ Herisau Die Grundnorm stösst mehrheitlich auf Zustimmung. Im Fokus von Abs. 2 steht die Erreichung der Klimaneutralität. Mit Blick über den Tellerrand soll – nach Erreichung – auch der Erhalt oder die Fortführung derselben Erwähnung finden. Zu den Art. 38, 39 und 40 wird mit Blick auf die Gesundheit der öffentlichen Finanzen als genereller Gedankenanstoss eingebracht, die erwähnten Artikel offener zu formulieren, beispielsweise: "Kanton und Gemeinden können zusammenarbeiten ...". Die aktuellen Formulierungen wecken unbegrenzt Ansprüche betreffend öffentlicher Finanzierung. Die Tore für die Geltendmachung von Ansprüchen mit Kostenfolgen für die öffentliche Hand stehen damit weit offen. Hundwil Kaum eine Verfassung hat bisher einen Artikel über den Klimaschutz. Eine Streichung der konkreten Ziele und eine Verallgemeinerung ist erwünscht. Details gehören nicht in eine Verfassung. Schwellbrunn Es wird beantragt, über diesen Artikel <u>separat</u> abstimmen zu lassen. Speicher Der Gemeinderat unterstützt den Art. 39 vollumfänglich. Es sollen auch Massnahmen getroffen werden, den Ausstoss von Treibhausgasen zu vermindern und in diesem Artikel genannt werden.	Die VK hat einen stimmigen Vorschlag entworfen. Ein dringlicher Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich. Es ist richtig, dass die in Art. 38, 39 und 40 statuierten Aufgaben finanzielle Aufwendungen erfordern. Das Ausmass des finanziellen Einsatzes wird jedoch auf Gesetzesstufe gesteuert. Vgl. die Bemerkungen zu den Eingaben der Mitte und der PU. Über solche Fragen des Vorgehens wird im Rahmen der 2. Lesung zu diskutieren sein.

199

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.	Wolfhalden Hier ist der Gemeinderat geteilter Meinung. Es sind nicht alle der Meinung, dass dies in die Kantonsverfassung gehört. Ein Teil äussert sich diesbezüglich, dass die Stossrichtung zu diesem Thema in die Verfassung und die konkreten Massnahmen dann in die Gesetze und Verordnungen gehören.	
	KG AR Den Artikel 39 der neuen Kantonsverfassung begrüssen wir sehr, da dadurch Klimaschutz in die Verfassung mit aufgenommen wird. Jedoch ist der Artikel noch zu wenig weitreichend.	
	Paul Preisig Vgl. Stellungnahme zu Art. 38	Vgl. die Bemerkung zur entsprechenden Eingabe von Paul Preisig.
	Die Mitte Zu Abs. 1: Der Kanton soll keine Klimapolitik betreiben, sondern aktiven Klimaschutz.	Die Verpflichtung zur aktiven Klimaschutzpolitik weist auf ein planmässiges und strukturiertes Vorgehen hin.
	Hundwil Was bedeutet aktive Klimaschutzpolitik und wie ist diese umzusetzen?	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.
	Schwellbrunn In der heutigen Zeit ist Klimaschutz ein wichtiger Faktor. Dass aber Kanton und Gemeinde eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben sollen und dies in der Verfassung festgehalten wird, ist in der Umsetzung nicht realistisch. Kanton und Gemeinden können einen aktiven Klimaschutz fördern. Auch können Kanton Gemeinden	Eine aktive Klimaschutzpolitik übersteigt nicht per se die Möglichkeiten des Kantons und der Gemeinden. Auch kleinere Massnahmen leisten im Rahmen einer

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Massnahmen zum Schutz des Klimas treffen. Eine aktive Klimaschutzpolitik zu betreiben ist für Gemeinden finanziell schwer umsetzbar. Trogen <u>Änderungsantrag:</u> Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik. <u>Begründung:</u> "aktiv" kann auf Verfassungsstufe gar nicht definiert werden. Dies muss auf Gesetzesstufe erfolgen. Walzenhausen Die Bezeichnung "aktiv" soll genauer definiert werden. Das Verständnis einer aktiven Klimaschutzpolitik ist nicht klar. KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik <u>im Sinne des Pariser Klimaabkommens und darüber hinaus.</u>	übergeordneten Politik einen Beitrag. Präzise Begriffsdefinitionen sind auf Verfassungsstufe selten anzutreffen. Wesentlich ist: Gefragt ist nicht passives Abwarten, sondern proaktive Lösungssuche und ein planmässiges Vorgehen, wie es Regierungsrat und Kantonsrat etwa in der Klimastrategie des Kantons oder im neuen Energiegesetz praktiziert haben. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Trogen. Das energiepolitische Konzept der 2000-Watt-Gesellschaft (vgl. Art. 44) ist mit den internationalen Vereinbarungen kompatibel. Der Regierungsrat folgt diesem Konzept, das die VK ausgearbeitet hat.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.	Die Mitte Die Klimaneutralität soll nicht erreicht, sondern bei Erreichung auch erhalten werden. GdePK Abs. 2 basiert auf heutigem Wissen, welches sich ändern kann. Der unbestrittene Klimaschutz ist über Abs. 1 und 3 hinreichend abgedeckt. <u>Antrag:</u> Abs. 2 ist zu streichen. Hundwil Was wird unter Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität verstanden? Dieser Absatz ist viel zu konkret und ist deshalb aus der Kantonsverfassung zu streichen. Die Aufnahme ins Energiegesetz ist zu prüfen. Schwellbrunn Diese Aussage wird als nicht notwendig angesehen und kann gestrichen werden. Speicher Abs. 2 Es soll nicht nur heissen "einen Beitrag leisten" sondern "gewährleisten die Erreichung der Klimaneutralität"	Das Erreichen der Klimaneutralität ist bereits eine derart anspruchsvolle Vorgabe, dass die Zeit danach nicht zwingend in der Verfassung bereits nachgezeichnet sein muss. Die zentrale Komponente der Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen darf in der Verfassung nicht fehlen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Eine Gewährleistung könnte allenfalls für Kanton und Gemeinden als Organisationen ("Betriebe") eingelöst werden, nicht jedoch auch für die Privathaushalte und

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Trogen <u>Streichungsantrag</u> <u>Begründung:</u> Abs. 2 basiert auf heutigem Wissen, welches sich ändern kann. Abs. 1 reicht aus. Urnäsch Kanton und Gemeinden werden verpflichtet, eine aktive Klimapolitik zu betreiben (Abs. 1). Sie haben im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten (Abs. 2). Damit läuft die Gemeinde die Gefahr, die euphorische Politik des Kantons umsetzen zu müssen auf eigene Kosten. Das Thema wird Kanton und Gemeinden in den nächsten Jahren beschäftigen. Ob der Beitrag der Gemeinde – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - in der Verfassung zu regeln ist ohne, wird in Frage gestellt. Der konkrete Beitrag, inkl. Finanzierungsregelung, ist auf Gesetzesstufe zu regeln, im Sinne von "Wer zahlt – ordnet an"! <u>Antrag: Abs. 2 sei im Sinne der Erwägungen zu streichen.</u> Walzenhausen Abs. 2 basiert auf heutigem Wissen, welches sich ändern kann. Der unbestrittene Klimaschutz ist über Abs. 1 und 3 hinreichend abgedeckt.	für die Unternehmen. Die Formulierung der VK ist daher realistisch. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	WWF <u>Anpassungsvorschlag:</u> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, um den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie reduzieren dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen die Treibhausgasemissionen im Kanton bis spätestens 2040 auf netto null. Das Gesetz sieht einen Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen vor, der mindestens zu einer linearen Absenkung führt. <u>Begründung:</u> Der WWF begrüsst die Aufnahme eines Artikels zum Klimaschutz in der Verfassung. In den Erläuterungen wird "Klimaneutralität" so definiert, dass "nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden sollen als gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden" können. Der präzisere Begriff für diese in den Erläuterungen getroffene Definition ist "Netto-Null". Das bedeutet, dass sich die Quellen und Senken von Kohlenstoff aufheben müssen. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu reduzieren, ist für sich alleine wenig konkret. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Grund für die Festschreibung dieses Ziels – die Beschränkung der Erderwärmung auf 1,5 Grad – explizit anzugeben, und ein Datum für die Zielerreichung zu nennen. Das vorgeschlagene Zieljahr, welches spätestens zu erreichen ist, ergibt sich aus dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit dem 1,5-Grad-Spezialbericht des Weltklimarats. Aus diesem geht hervor, dass <i>global</i> bis 2050 Netto-Null erreicht sein muss, um eine Wahrscheinlichkeit von nur etwa 50 % zu haben, die globale Temperaturerwärmung bei 1,5°C zu stabilisieren. Um die Wahrscheinlichkeit auf 66 % zu erhöhen, müsste bereits 2040 <i>global</i> Netto-Null erreicht werden. Auch weil das Pariser Übereinkommen die Industrieländer verpflichtet, voranzugehen, erscheint Netto-Null "spätestens 2040" für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden als das absolute Minimum, um einen Beitrag daran zu leisten, die globale Temperaturerwärmung auf 1,5 Grad zu stabilisieren. Sollten neue Erkenntnisse zeigen, dass die Emissionen schneller sinken müssen, ist das Zieljahr entsprechend anzupassen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Klimagruppe Teufen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Entscheidend ist für die Klimawirkung zudem nicht nur das Ausstiegjahr, sondern insbesondere auch die kumulierte Menge Treibhausgase, die bis dahin noch emittiert wird. Damit das sogenannte CO₂-Budget eingehalten werden kann, muss die Absenkung jährlich mindestens um denselben Betrag, also linear erfolgen. Dies gilt es bei der Umsetzung auf Gesetzesesebene zu berücksichtigen. KG AR Bei Abs. 2 würden wir eine Abänderung zu: "Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaneutralität" vorschlagen. Aufgrund des Unterzeichnens des Pariser Klimaabkommen ist die Klimaneutralität unumgänglich und muss verpflichtend so schnell wie möglich erreicht werden, um weitreichende Folgen der Klimakrise zu verhindern. KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität <u>bis 2030</u>. Der Weltklimarat zeigt im neusten <u>IPCC-Bericht</u> von 2018 auf, dass die Nettoemissionen auf Null reduziert werden müssen, um die globalen Temperaturen zu stabilisieren. Und dass jedes Szenario, welches keine Reduktion auf Null beinhaltet, den Klimawandel nicht aufhalten würde. Je früher wir dies erreichen, desto grösser wird die Chance, die Erderwärmung auf die nötigen 1,5 Grad zu begrenzen. VCS <u>Anpassungsvorschlag:</u> ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, <u>um den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie reduzieren</u>	Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht konkreter als der Entwurf der VK und bringt insofern keinen Fortschritt. Die Vorgabe der Klimaneutralität bis 2030 erscheint nicht realistisch. Auf ihre Verankerung sollte daher verzichtet werden. Stattdessen richtet sich die Verfassung am Konzept der 2000-Watt-Gesellschaft aus (Art. 44). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Klimagruppe Teufen zu Abs. 1.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen die Treibhausgasemissionen im Kanton bis spätestens 2040 auf Netto-Null.</u> <u>Begründung:</u> Die Klimaerhitzung und deren negative Folgen sind eine Tatsache. Der VCS begrüsst darum ausdrücklich, dass in einer neuen Verfassung ein Artikel zum Klimaschutz verankert wird. In den Erläuterungen wird "Klimaneutralität" so definiert, dass "nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden sollen als gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden" können. Der präzisere Begriff für diese in den Erläuterungen getroffene Definition ist "Netto-Null". Das bedeutet, dass sich die Quellen und Senken von Kohlenstoff aufheben müssen. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu reduzieren, ist für sich alleine wenig konkret. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Grund für die Festschreibung dieses Ziels – die Beschränkung der Erderwärmung auf 1,5 Grad – explizit anzugeben, und ein Datum für die Zielerreichung zu nennen. Das vorgeschlagene Zieljahr, ergibt sich aus dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit dem 1,5-Grad-Spezialbericht des Weltklimarats. Aus diesem geht hervor, dass <i>global</i> bis 2050 Netto-Null erreicht sein muss, um eine Wahrscheinlichkeit von nur etwa 50 % zu haben, die globale Temperaturerwärmung bei 1,5°C zu stabilisieren. Um die Wahrscheinlichkeit auf 66 % zu erhöhen, müsste bereits 2040 <i>global</i> Netto-Null erreicht werden. Auch weil das Pariser Übereinkommen die Industrieländer verpflichtet, voranzugehen, erscheint Netto-Null "spätestens 2040" für den Kanton Appenzell- Ausserrhoden als das absolute Minimum, um einen Beitrag daran zu leisten, die globale Temperaturerwärmung auf 1,5 Grad zu stabilisieren. Sollten neue Erkenntnisse zeigen, dass die Emissionen schneller sinken müssen, ist das Zieljahr entsprechend anzupassen. Entscheidend ist für die Klimawirkung zudem nicht nur das Ausstiegjahr, sondern insbesondere auch die kumulierte Menge Treibhausgase, die bis dahin noch emittiert wird, was für eine lineare Absenkung spricht.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.	Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Für den Pkt. 2 schlagen wir vor, die Formulierung „im Rahmen ihrer Kompetenzen“ zu streichen, da sich dieses von selbst versteht und gleichzeitig etwas Aufweichendes an sich hat. Sonst wäre diese Formulierung wohl fast auf jeden anderen Artikel anwendbar. Darüber hinaus vermissen wir beim Klimaschutz konkrete Verpflichtungen. Sinnvoll wären unseres Erachtens: Das Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2050, incl. des Festhaltens kontrollierbarer Zwischenziele ab 2025, (obwohl wir der Meinung sind, dass 2050 eigentlich schon zu spät ist, Anderes derzeit wohl nicht umsetzbar): die Förderung von freiwilligen Anstrengungen der Bürger, die Einflussnahme auf die Investitionspolitik von Unternehmen über die Genehmigungsverfahren mit entsprechend höheren klimatischen Messlatten. Gais Reichen die Bundesbestimmungen nicht aus? Wiederholungen von Bundesrecht und anderen Gesetzen sollten nicht aufgenommen werden. Diese Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Die Relativität der Anstrengungen von Kanton und Gemeinden ist bei einem weltweiten Phänomen besonders augenscheinlich. Gleichzeitig drückt die Wendung aber auch eine Öffnung aus: Die Aktivitäten sollen nicht bei der Energiepolitik haltmachen sondern alle Aktivitäten umfassen, für die Kanton und Gemeinden zuständig sind (also etwa auch Verkehr, Wirtschaft, Personal etc.). Vgl. hierzu Bemerkung zur Eingabe der Klimagruppe Teufen zu Abs. 1. Gerade hier haben Kanton und Gemeinden wohl den grössten Handlungsspielraum (Bsp. Naturgefahren, Trinkwasserversorgung, "Umbau" des Waldes etc.).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Hundwil Der Absatz bildet viele Freiheiten und die Details sind im Energiegesetz zu regeln. Schwellbrunn Eine bessere Formulierung ist: Sie treffen mögliche Vorkehrungen zur Bewältigung des negativen Klimawandels. Trogen Streichungsantrag KG AR Bei Abs. 3 würden wir eine Ergänzung befürworten die besagt, dass Personen, welche stärker von der Klimakrise betroffen sind, besondere Unterstützung erhalten. Abs 3. würde dann wie folgt lauten: "Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels und unterstützen besonders betroffene Personen."	Der Artikel setzt an den Folgen des Klimawandels an. Der Klimawandel an sich ist nicht positiv oder negativ. Vgl. die Bemerkungen zu den Eingaben der Mitte und der PU. Die Verfassung soll das vorhandene System von Versicherungen nicht infrage stellen. Allfällige Sonderopfer können gestützt auf andere Rechtsgrundsätze unterstützt werden.
Art. 40 Natur- und Heimatschutz	Junge Grüne Der Kanton soll nicht nur mit privaten Organisationen zusammenarbeiten und sich bei der Finanzierung beteiligen, sondern auch ein grösseres Budget für die Naturförderung und den Naturschutz aussprechen. Diese finanziellen Mittel sollen beispielsweise für die Errichtung neuer Schutzgebiete oder für eine extensive Bewirtschaftung unserer Landwirtschaftsfläche eingesetzt werden. Zudem sollten Massnahmen ausgearbeitet werden, wie der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Bekämpfung von invasiven Neophyten angehen will. Dieses Problem ist zwar in unserem Kanton noch nicht so dramatisch, kann es aber in naher Zukunft werden, wenn	Alle angesprochenen Themen sind auf der Ebene der Gesetzgebung anzugehen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	nicht jetzt schon Massnahmen dazu ergriffen werden. Zudem wünschen wir eine grosse Bemühung in der Bildung und Informierung der Bevölkerung zu Umwelt- und Naturschutzthemen. GdePK <u>Antrag:</u> Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe"). Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben. Trogen <u>Antrag:</u> Der ganze Artikel ist zu ausführlich und nochmals zu überarbeiten (Kürzung oder allgemeiner formulieren). <u>Begründung:</u> keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben Walzenhausen Siehe Rückmeldung Art. 38 Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe"). Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben. HSAR Wir unterstützen die im Vernehmlassungsentwurf vorgenommene Anlehnung an Art. 78 BV mit der gleichlautenden Titelbezeichnung. Wie bereits in der bisherigen kantonalen Verfassung (KV Art. 30) festgehalten, sind der Natur- wie auch der Heimatschutz Aufgaben des Kantons und der Gemeinden.	Art. 40 ist in Bezug auf den Detaillierungsgrad mit den anderen Aufgabenbestimmungen vergleichbar. Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt.	WWF <u>Anpassungsvorschlag:</u> 1 Kanton und Gemeinden schützen und fördern die <u>einheimische</u> Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer <u>natürlichen</u> Vielfalt. <u>Sie sorgen dafür, dass die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.</u> <u>Begründung:</u> Grundsätzlich möchte der WWF festhalten, dass der Mensch Teil der Natur ist und nicht ausserhalb von ihr steht. Menschen, Tiere, Pflanzen und Lebensräume bilden eine Welt und sind voneinander abhängig. Mehr als ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz sind gefährdet. Kanton und Gemeinden sollen sich explizit aktiv für die Biodiversität engagieren, indem sie namentlich genügende Flächen und finanzielle und personelle Mittel sowie Instrumente für die Realisierung einer intakten ökologischen Infrastruktur verfügbar macht. Als wichtiges Beispiel hervorzuheben ist Ammoniak. Ammoniak ist einer der Haupttreiber des Biodiversitätsverlustes in der Schweiz. Die Düngung aus der Luft schadet vielen seltenen Pflanzen, wie etwa den Orchideen, wodurch die Vielfalt der Arten abnimmt. Am verletzlichsten sind Pflanzen der Hochmoore. Auch Wälder leiden unter zu viel Stickstoffdüngung aus der Luft. Sie verlieren an Standfestigkeit und werden anfällig auf Windwurf und Trockenheit. Dies gilt es bei der Umsetzung auf Gesetzesebene zu berücksichtigen. Im Sinne einer Präzisierung werden sodann die Einschübe "einheimische" Tier- und Pflanzenwelt und "natürliche" Vielfalt vorgeschlagen. KG AR Die Erhaltung der Schweizer Tier- und Pflanzenwelt in ihren natürlichen Habitaten soll auch weiterhin gewährleistet und geschützt werden. Somit begrüssen wir den im Art. 40 Abs. 1 definierten Vorschlag. Um die Biodiversität jedoch zu vergrössern und langfristig in positiver Bilanz zu erhalten, wünschen wir uns auch in der	Die VK hat den Vernehmlassungsentwurf im Sinne dieser Eingabe angepasst. Nicht aufgenommen wurde der Vorschlag für einen zweiten Satz in Abs. 1. Diese Gewährleistung ist Sache des Gesetzgebers. Stattdessen wurde die Biodiversität in der Sachüberschrift prominent platziert

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler.	Landwirtschaft ein grösseres Bewusstsein und Engagement. Alternative Anbauarten können neben der Artendiversität auch andere wichtige Parameter wie Wasserrückhalt oder Schutz vor Bodenerosion begünstigen. KG Te Dieser Absatz ist sehr wichtig, gilt doch der Erhalt und die Förderung der Biodiversität als wesentliches Element zum Schutz unserer Lebensgrundlagen. PU Die PU AR wünschen, dass dieser Artikel auch umgesetzt wird bzw. klare Parameter definiert werden. In der logischen Folge müsste er künftig auch bei einem Bau des Gemeinwesens zur Anwendung kommen (Beispiel: Mittelalterlicher Friedhof beim Neubau Gemeindehaus Umäsch). SVP Der Heimatschutz darf kein Verhinderungsgrund für modernes Wohnen sein. Der SVP ist klar, dass sich diesbezüglich vieles aus den Raumplanungs-, Umwelt- und Heimatschutzgesetzen des Bundes ergibt, dennoch ist es uns ein Anliegen, modernes Wohnen nicht zu verhindern. Der Kanton sollte also nicht weitergehen als bundesrechtlich notwendig.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gais Anstelle einer absoluten Forderung, die abgeschwächte Form von KÖNNEN HSAR Wir begrüssen die Ergänzung in Abs. 2 mit dem Einbezug "geschichtlicher Stätten" und den damit verbundenen Einbezug der Archäologie als Staatsaufgabe. WWF <u>Ergänzungsvorschlag:</u> 2 Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler. <u>Sie erhalten sie ungeschmälert, wenn das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt.</u> <u>Begründung:</u> In Anlehnung an Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, welche bei der Erfüllung von Bundesaufgaben anwendbar sind, soll in Bezug auf die Erfüllung von Aufgaben des Kantons (z.B. Nutzungsplanung, Erteilung von Baubewilligungen) ebenfalls ein Gebot der ungeschmälerten Erhaltung bei Vorliegen eines überwiegenden Schutzinteresses verankert werden. Vor Eingriffen in Schutzobjekte soll stets eine umfassende Interessenabwägung erfolgen.	Kanton und Gemeinden sind zu gewissen Massnahmen bereits bundesrechtlich verpflichtet. In Art. 79 Abs. 1 des Baugesetzes (bGS 721.1) werden Schutzobjekte im Sinne von Abs. 2 unter Schutz gestellt. Gestützt auf Art. 79 Abs. 2 Baugesetz sind Beeinträchtigungen dieser Schutzobjekte grundsätzlich unzulässig und nur ausnahmsweise zu bewilligen, sofern ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wurde. Für solche Fälle sieht Art. 79 Abs. 2 Baugesetz ausserdem Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vor. Die Forderung, wonach vor Eingriffen eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat, ist damit bereits gesetzlich verankert. Eine Wiederholung auf Verfassungsebene ist nicht nötig

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an der Finanzierung beteiligen.	SVP <u>Antrag:</u> „Sie <u>kann</u> mit privaten Organisationen zusammenarbeiten“ Denn Abs. 3 liest sich fast wie eine Pflicht, was ein Eingriff in die Gemeindesouveränität darstellen würde. GdePK Verfassungsrang fraglich	Die Formulierung entstammt der geltenden KV und wurde nicht als Grundlage für die Beschränkung der Gemeindeautonomie gebraucht. Die wichtige Rolle privater Organisationen in diesem Bereich soll nicht geschmälert werden. Die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen sowie deren Finanzierung wäre auch ohne expliziten Verfassungsauftrag möglich. Die punktuelle Sichtbarmachung der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen ist für Verfassungstexte jedoch nicht unüblich. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes ist insbesondere die Zusammenarbeit mit Heimatschutz- und Naturschutzverbänden praktisch bedeutsam. Diese Zusammenarbeit darf durchaus sichtbar gemacht und betont werden. Sie soll in der neuen Verfassung nicht geschmälert werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schwellbrunn Mit dieser Formulierung wird von den Gemeinden erwartet, dass sie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. Es besteht mit dieser Formulierung eine Pflicht, welcher nicht zugestimmt wird. Es sollte eine Freiwilligkeit sein, mit privaten Organisationen Zusammenarbeit und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Speicher Gehört nicht in die Verfassung. Trogen <u>Antrag zur Streichung</u> <u>Begründung:</u> ist auf Gesetzesstufe zu regeln Walzenhausen Verfassungsrang fraglich HSAR Die in Abs. 3 erwähnte Zusammenarbeit mit privaten Organisationen und finanzielle Mitbeteiligung von Kanton und Gemeinden entspricht dem bisherigen Abs. 2 von KV Art. 30. Dieser Beibehaltung stimmen wir zu. WWF <u>Ergänzungsvorschlag:</u> Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen, <u>die sich für den Natur- und Heimatschutz einsetzen, und können sich an der Finanzierung beteiligen.</u>	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Aus dem Kontext der Bestimmung ergibt sich ohne weiteres, dass es sich um Organisationen handelt, deren Zwecksetzung im Bereich

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Begründung:</u> Gegenüber der heutigen Verfassung ("...Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen") ist im neuen Abs. 3 nicht mehr definiert, mit was für "privaten Organisationen" Kantone und Gemeinden zusammenarbeiten resp. an welchen "privaten Organisationen" sie sich finanziell beteiligen können. Im Sinne der Rechtssicherheit wird hier eine Präzisierung vorgeschlagen.	Natur- und Heimatschutz und Biodiversität angesiedelt ist.
Art. 41 Raumordnung und Bauwesen	GdePK <u>Antrag:</u> Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe"). Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben. Hundwil Unser Kanton ist für die typische Streusiedlung bekannt. Der Kanton weist überall darauf hin und wirbt mit diesem Merkmal. Der Erhalt der Streusiedlung ist diesem Artikel anzufügen.	Art. 41 ist in Bezug auf den Detaillierungsgrad mit den anderen Aufgabenbestimmungen vergleichbar. Die VK hat diesen Ergänzungsvorschlag geprüft und verworfen. Ein Auftrag zur Erhaltung der Streusiedlungen auf Verfassungsebene ist abzulehnen, weil der Gestaltungsspielraum der Kantone bei Bauten ausserhalb der Bauzone klein ist. Ein Auftrag zur Erhaltung von Streusiedlungen könnte im Falle einer Revision der Raumplanungsverordnung des Bundesrates (vgl. Art. 39 RPV; SR 700.1) innert kürzester Zeit überholt sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische	Trogen <u>Antrag auf Ergänzung mit neuem Abs. 4:</u> Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der traditionellen Streubauweise. <u>Begründung:</u> Die Erhaltung der traditionellen kantonsspezifischen Streusiedlung gehört ebenso in die Verfassung wie eine verdichtete Siedlungsentwicklung.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Hundwil.
	Urnäsch Abs. 1 und 2 sind übernommen von der aktuellen Kantonsverfassung (Art. 31 Abs. 1 und 2). Neu ist Abs. 3; damit wird dem neuen RPG Nachdruck verliehen. In diesem Artikel fehlt eine klare Aussage zur Erhaltung der für Appenzell Ausserrhoden charakteristischen Streusiedlung. <u>Antrag:</u> Neu: Abs. 4: Die Erhaltung der bisherigen Streusiedlung ist sicher zu stellen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Hundwil.
	Walzenhausen Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und "Flughöhe"). Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.
	Die Mitte Im Rahmen der Verfassungsrevision soll das Wort "Land" nicht mehr vorkommen. Konsequenterweise sollte das Wort "Land" daher auch in Art. 41 durch ein moderneres Wort ersetzt werden. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt daher an, "die geordnete Besiedlung des Landes" durch "die geordnete Besiedelung des Kantonsgebietes" zu ersetzen.	Bei der Formulierung handelt es sich um einen stehenden und sehr gängigen Begriff aus dem Bundesrecht.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Nutzung des Bodens und den Schutz der Landschaft sicher.	GdePK Wiederholung der Vorgaben des RPG Gais Raumplanungsgesetz bereits enthalten WWF <u>Änderungsvorschlag:</u> 1 Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der <u>natürlichen Lebensgrundlagen und der Landschaft sicher.</u> <u>Begründung:</u> Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser und Wald ist zwar insbesondere die Aufgabe des Umwelt- und Naturschutzes. Die Raumplanung hat jedoch die dort vorgesehenen Massnahmen durch eine den Schutz dieser Lebensgrundlagen unterstützende Ordnung zu ergänzen. Besonders zu achten ist auf den Schutz von Seen, Flüssen, Bächen und ihren Ufern sowie von Lebensräumen schutzwürdiger Tier- und Pflanzenpopulationen. Dieser Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, wie er bereits in Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Raumplanungsgesetzes vorgesehen ist, ist nicht minder wichtig als der Schutz der Landschaft, der im Verfassungstext explizit	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist bereits in Art. 4 Abs. 3, sowie Art. 38 verankert. Art. 41 ist auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Umweltschutz sowie zum Natur- und Heimatschutz auszulegen. Daher bringt die erneute Erwähnung in dieser Bestimmung keinen echten Mehrwert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.	genannt wird. Es ist nicht nur die Landschaft, sondern es sind im Rahmen der Raumordnung auch die natürlichen Lebensgrundlagen gleichwertig zu schützen. Entsprechend ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in der Verfassung ebenbürtig zur Landschaft zu nennen. Die Mitte Zu Abs. 2 und 3: Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ist der Meinung, dass die Prioritätenordnung von Abs. 2 und 3 falsch und demzufolge umzukehren ist. In erster Linie soll für eine verdichtete Siedlungsentwicklung gesorgt werden (Abs. 3), wobei aber auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen ist (Abs. 2) – und nicht umgekehrt. Insofern schlägt die Mitte Appenzell Ausserrhoden folgende Formulierung vor: <i>2 Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.</i> 3 (entfällt) Nachdem auch die Stimmbürgerschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2014 der Änderung des Raumplanungsgesetzes mit dem Hauptaugenmerk der Siedlungsentwicklung nach innen zugestimmt hat, ist eine solche Umkehr der Prioritäten nur folgerichtig. GdePK Verfassungsrang fraglich(Herisau Mit Wertung und Priorisierung deren Inhalte soll Abs. 3 zu Abs. 2 werden. Der bisherige Abs. 2 könnte selbständig als Abs. 3 geführt oder als Ergänzung des neuen Abs. 2 dienen.	Abs. 2 ist allgemeiner (Bauten und Anlagen aller Art) gefasst. Abs. 3 ist im Vergleich dazu eine Spezialnorm für Siedlungsgebiete. Die beiden Prinzipien können daher nicht auf eine Stufe gestellt werden. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung.	Dass Kanton und Gemeinden für eine verdichtete Siedlungsentwicklung sorgen, stellt aus unserer Sicht einen übergeordneten Grundsatz dar. Dass bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen ist, wird einer ergänzenden Leitplanke gleichgesetzt. Walzenhausen Verfassungsrang fraglich KG Te Änderungsvorschlag: ² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen <u>und die Umweltverträglichkeit zu prüfen.</u> Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von Bauten und Anlagen ist notwendig und sollte daher in diesem Absatz genannt werden. PU Gehört dieser Artikel wirklich in die Kantonsverfassung; dies ist im Bundesrecht klar geregelt. Unsere traditionelle Streusiedlung kann/soll nicht verdichtet werden.	Gestützt auf das Umweltschutzgesetz des Bundes (SR 814.01) wird für bestimmte Bauten und Anlagen bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorausgesetzt (Art. 10a ff). Eine solche pauschal für alle Bauten und Anlagen vorzusehen, ginge zu weit. Konkrete Massnahmen sind auf Gesetzesstufe vorzusehen. Das Gebot der Innenverdichtung ist ein zentraler Grundsatz des Bundesrechts, der für die Gesetzgebung und für die Praxis grosse Bedeutung hat. VK und Regierungsrat sind daher der Ansicht, dass dieser wichtige Eckwert im Bauartikel Niederschlag finden soll.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	GdePK <u>Antrag (neu):</u> Berücksichtigung von neuen, kantonsspezifischen Anliegen (Erhaltung Streusiedlung) Abs. 4 (neu): Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der traditionellen Streubauweise. Gais Bundesrecht, gehört nicht in Verfassung. Walzenhausen Berücksichtigung von neuen, kantonsspezifischen Anliegen (Erhaltung Streusiedlung) Eine verdichtete Siedlungsentwicklung soll innerhalb von den konzentrierten Siedlungsgebieten (Dorfzentren bzw. Zentren von Dorfteilen) verfolgt werden: <u>Abs. 4 (neu):</u> Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der traditionellen Streubauweise. HSAR Ebenfalls begrüßen wir die Ergänzung des bisherigen Artikels (KV Art. 31) mit dem dritten Absatz und der Verpflichtung von Kanton und Gemeinden für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Dabei muss sichergestellt werden können, dass bei der verdichteten Siedlungsentwicklung auch Rücksicht auf die Qualität der Bau- und Siedlungstradition zu nehmen ist. Anstelle einer Verschandelung z.B. durch Hochhäuser/zu hohe Häuser und Mehrfamilienklötze ist der Beibehaltung der Körnung für die appenzellischen Dörfer Rechnung zu tragen. Ansonsten geht das für die appenzellischen Dörfer typische Erscheinungsbild innert kurzer Zeit verloren. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des dritten Absatzes: ³ Kanton und Gemeinden sorgen für eine <u>dem Ortsbild angepasste, qualitätsvolle verdichtete Siedlungsentwicklung</u>.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Hundwil. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Hundwil. VK und Regierungsrat haben die Bestimmung nach der Vernehmlassung noch einmal geprüft und das Anliegen des Heimatschutzes aufgenommen und eine bundeskonforme und auf die KV angepasste Formulierung ergänzt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Lehrerverband Die historisch gewachsene für das Appenzellerland typische Streusiedlung darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden. <u>Änderungsantrag:</u> ³ Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Der Erhaltung der für unseren Kanton typischen Streusiedlung wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Alfred Meier verdichtete Siedlungsentwicklung, das ist zu streichen. Man kann soweit Verdichten bis der Ball platzt. Je enger die Menschen aufeinander wohnen desto grösser ist die Gefahr von Konflikten. Die grossen, dicht bebauten Städte zeigen das eindeutig. Man muss nicht verdichtet Bauen um mehr Menschen unter zu bringen. Wir in der Schweiz leiden an der Überbevölkerung! 6 Millionen sind genug! Wir können doch nicht immer so weiter machen!	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Hundwil. Der Grundsatz der Innenverdichtung gilt ohnehin von Bundesrechts wegen.
Art. 42 Verkehr	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden vermisst die Erwähnung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fussgänger und Velofahrerinnen). Gerade diese Verkehrsteilnehmer benötigen am meisten Schutz und deren Fortbewegungsart sollte im Interesse des Klimaschutzes vermehrt gefördert werden.	Die VK hat das Anliegen, den Langsamverkehr explizit zu nennen, beraten und von einer beispielhaften Erwähnung bestimmter Fortbewegungsarten abgesehen. Stattdessen ergänzte sie Abs. 1 mit dem Auftrag an Kanton und Gemeinden, ihre Massnahmen danach auszurichten, die Effizienz der Nutzung von Energie im Verkehr zu verbessern. Die Präzisierung trägt dem Anliegen

222

Entwurf, 2. März
2021

Vernehmlassungsantworten

Bemerkungen des Regierungsrates

1 Kanton und Ge-
meinden sorgen
für eine umwelt-
schonende und si-
chere Verkehrs-
ordnung und Er-
schliessung für
alle Verkehrsteil-
nehmenden.

Gais

Raumplanungsgesetz bereits enthalten

Reute

Was heisst "sorgen"?

darauf abgestützten Ausführungserlassen getroffen. Konkrete Regelungen in der Verfassung wären nicht stufengerecht.

In Art. 42 Abs. 1 geht es um die Gewährleistung von Rahmenbedingungen. Der Ausdruck "sorgen für" verpflichtet den Kanton und die Gemeinden die in Art. 42 Abs. 1 umschriebene Verkehrsordnung und Erschliessung zu realisieren.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.	PU Eine Minderheit der PU AR ist in Bezug auf Abs. 2 der Meinung, dass dieser nicht in eine KV gehört, sondern die nötigen Gesetze dafür zu erlassen sind. Auch eine Ergänzung mit z.B. Langsamverkehr hilft nicht, da E-Bikes nicht mehr langsam sind. SP <u>Hinweis:</u> Es geht nicht nur um den motorisierten Verkehr sondern generell um eine menschenfreundliche Gestaltung des Verkehrs, um die Förderung der <u>Fuss- und Veloverkehrs</u>. SVP <u>Antrag:</u> Abs. 2 streichen. Denn wenn man unsere Appenzeller Streusiedlung anschaut, dann wäre es unverhältnismässig alle Wohnhäuser mit dem ÖV zu erschliessen. Allein schon aus finanzieller Hinsicht, ist eine solche Erschliessung nicht tragbar. Dennoch sollten die Streusiedlungen bewohnbar bleiben, wobei alle die ausserhalb der Bauzone wohnen, selbst für die Mobilität verantwortlich sein sollen. So ist bspw. auch ein E-Bike oder ein Mofa ein individuelles Verkehrsmittel und für manche Gegenden im Kanton schlicht unverzichtbar.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Abs. 2 verspricht nicht die Erschliessung jedes Wohnhauses mit dem öffentlichen Verkehr. In Kombination mit dem Auftrag zur Förderung alternativer Mobilitätskonzepte kommt insbesondere auch eine Kombination von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln in Betracht (Bsp.: Mit Auto/Velo zum Bahnhof, mit Zug und Bus zur Arbeit).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schwellbrunn Dieser Absatz wird abgelehnt. Es ist ein strategischer Grundsatzentscheid, verbunden mit einer Massnahme, welche in unserer ländlichen Region einen erheblichen Einfluss auf die Einwohnerinnen und Einwohner haben wird. Solche Vorgaben sind auf Gesetzesstufe zu definieren. WWF <u>Änderungsvorschlag:</u> 2 Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr, <u>die emissionsfreie Mobilität sowie energiesparende und umweltschonende Mobilitätskonzepte.</u> <u>Begründung:</u> Wir begrüssen, dass mit der totalrevidierten Kantonsverfassung neu die Umlagerung des individuellen auf den kollektiven Verkehr gefördert werden soll. Wie im Bereich Energie die Energiewende, ist im Bereich Verkehr eine Mobilitätswende von Nöten. Dies bedingt, dass Verkehr und Mobilität auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs umzustellen. Hauptsächlich Fortbewegungsmittel sollen Fahrrad, Bus und Bahn sein, aber auch Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben spielen eine wichtige Rolle. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Förderung der emissionsfreien Mobilität (inkl. dazugehöriger Infrastruktur) in Art. 42 Abs. 2 E-KV aufzunehmen. Der Terminus "alternative" Mobilitätskonzepte ist sodann zu unbestimmt. Für mehr Klarheit wird vorgeschlagen, stattdessen "energiesparend und umweltschonend" zu verwenden (was mit den "alternativen" Konzepten gemäss den Erläuterungen gemeint ist). KG Te ² Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte <u>möglichst emissionsfreie, energiesparende und umweltschonende Mobilitätskonzepte.</u>	Das alternative Mobilitätskonzepte umweltschonend und energiesparend sein müssen, ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Abs. 1. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe des WWF

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Der breit auslegbare Begriff "alternative Mobilitätskonzepte" sollte durch eindeutiger Begriffe klarer definiert werden. Standpunkt Die Arbeitsgruppe Standpunkt vertritt teils die Auffassung, dass Art. 42 Abs. 2 nicht in die Verfassung gehört; ein anderer Teil ist der Meinung, dass Art. 42 Abs. 2 eine wichtige Grundlage für die Förderung des Wechsels vom Privat- zum öffentlichen Verkehr darstellt. VCS <u>Änderungsvorschlag:</u> <u>2 Sie fördern die Vermeidung von Fahrten mit Verbrennungsmotoren durch Verbesserung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und die Erhöhung der Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr.</u> <u>3 Sie fördern die Umlagerung vom individuellen motorisierten Verkehr auf den kollektiven Verkehr, die emissionsfreie Mobilität sowie energie- und platzsparende, lärmarme Mobilitätskonzepte.</u> <u>Begründung:</u> Wir begrüssen, dass mit der totalrevidierten Kantonsverfassung neu die Umlagerung des individuellen auf den kollektiven Verkehr gefördert werden soll. Es muss aber verdeutlicht werden, dass mit dem individuellen Verkehr nicht Velo- oder Bikefahrer*innen sondern Auto- und Motorradfahrer*innen, die alleine im Fahrzeug sitzen, gemeint sind. Wie im Bereich Energie die Energiewende, ist im Bereich Verkehr eine Mobilitätswende von Nöten. Das bedeutet Vermeidung von Verkehr (Home-Office, Co-Working-Spaces, Fahrgemeinschaften, Carsharing, öV-Nutzung, Einkauf am Wohnort, ...). Verkehr und Mobilität müssen auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs (Mobilitätsketten) umgestellt werden. Hauptsächlich Fortbewegungsmittel sollen Füsse, Fahrrad, Bus und Bahn sein, aber auch Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben spielen eine Rolle. Aus Raumplanungs-, Rohstoff- und Energiesicht sollten diese jedoch möglichst klein und leicht sein und nicht wie das heute der Trend ist immer schwerer, grösser und stärker motorisiert sein. Der VCS schlägt	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der Mitte und des WWF.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	darum vor, einen Absatz einzufügen der die Vermeidung von klimaschädigendem Verkehr und die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs thematisiert. Sodann ist im dritten Absatz von Art. 42 die Förderung emissionsfreier Mobilität (inkl. dazugehöriger Infrastruktur) aufzunehmen. Der Terminus "alternative" Mobilitätskonzepte ist zu unbestimmt. Für mehr Klarheit schlagen wir vor, stattdessen "energie- und platzsparende, lärmarme" Mobilitätskonzepte zu verwenden (was mit den "alternativen" Konzepten gemäss den Erläuterungen auch gemeint ist).	
Art. 43 Wasser	Jungfreisinnige Auch Private sollen eine Wasserversorgung übernehmen können. Der Artikel entwickelt einen Widerspruch mit dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. Art. 34). Im übergeordneten Recht ist zudem der Schutz des Trinkwassers bereits vorhanden.	Die private Wasserversorgung wird durch Art. 43 nicht ausgeschlossen. Weiterhin bleibt es insb. zulässig, den Wasserbedarf aus privaten Quellen zu decken, wie dies ausserhalb der Bauzone den auch oft vorkommt. Auch die Versorgung von Trinkwasser durch Private Organisationen (auch nicht gemeinwohlorientierte) wird durch Art. 43 nicht untersagt (vgl. etwa Versorgung von Trinkwasser durch die Säntis-Schwebbahn AG). In den Erläuterungen zum Entwurf, wurden Zweck und Tragweite von Art. 43 präzisiert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	GdePK Beim Wasser ist grundsätzlich zwischen Trinkwasser (Zuständigkeit Kanton) und Löschwasser (Zuständigkeit Gemeinden) zu unterscheiden. <u>Antrag:</u> Die Frage (Trinkwasser - Löschwasser) ist zu klären. Walzenhausen Beim Wasser ist grundsätzlich zwischen Trinkwasser (Zuständigkeit Kanton) und Löschwasser (Zuständigkeit Gemeinden) zu unterscheiden. Ist es richtig, dass vorliegend nur das Trinkwasser gemeint ist? Renate Zauner Neu: Der Kanton und die Gemeinden anerkennen das Recht auf sauberes Wasser als Menschenrecht.	Die Trinkwasserversorgung wird in Appenzell Ausserrhoden durch die Gemeinden selbst oder Korporationen sichergestellt. Der Kanton kontrolliert die Einhaltung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 5–7 UGsG; bGS 814.0) und trifft übergeordnete gesetzgeberische und raumplanerische Massnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung. Auch die Versorgung mit Löschwasser ist Sache der Gemeinden (vgl. Art. 11 Feuerchutzgesetz; bGS 861.0). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Die hohe Bedeutung des Anliegens anerkennt der Regierungsrat. Die Schaffung eines kantonalen Grundrechts ist jedoch nicht das geeignete Mittel zur Gewähr-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Wassers ein.	EDU Wasser wird in Zukunft ein wichtiges Thema. Darum sollte man jetzt schon Massnahmen ergreifen, um der Wasserknappheit zu begegnen. Wir befürworten das Fördern der Regenwassernutzung und gezielte Brauchwassernutzung. Daher Ergänzung zum Artikel: <u>.....und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Brauchwassers, wie auch des Regenwassers ein.</u> GdePK Ist es richtig, dass vorliegend nur das Trinkwasser gemeint ist? Gais Zuständigkeit Kanton – Gemeinde nicht geregelt KG AR Die Grundwasserspeicher und Quellabflüsse der Schweiz erfahren durch immer häufiger auftretende Hitzesommer (z.B. 2003, 2011, 2015, 2018, 2019) tiefe Einbrüche. Die Wasserknappheit wird in Zukunft auch in Appenzell Ausserrhoden ein immer ernster zu nehmendes Problem darstellen. Um die Wasserversorgung	leistung einer sicheren Wasserversorgung. Immerhin sieht Abs. 2 neu eine Bremse gegen die Kommerzialisierung der Wasserversorgung vor. Die vermehrte Nutzung von Brauchwasser oder Regenwasser wäre als konkrete Massnahme auf Gesetzesstufe sinnvoll platziert. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie können die Wasserversorgung an andere gemeinnützige Organisationen übertragen.	langfristig zu gewährleisten, steht es in unserem grossen Interesse, diese durch eine sparsame Verwendung zu sichern. Dazu gehört unserer Ansicht nach auch ein korrekter Umgang mit Niederschlagswasser. Kanton und Gemeinden sollen sich vermehrt dafür einsetzen, dass nicht verschmutztes Niederschlagswasser direkt oder nach kurzer Rückhaltung an Stelle des Anfalls versickert wird. Zudem soll verhindert werden, dass Fremdwasser in Mischkanalisationen gelangt. Dies ermöglicht auch bei starken Regenereignissen eine umweltgerechte Reinigung des Abwassers. EVP <u>Die Stossrichtung des Artikels begrüssen wir ausdrücklich. In Bezug auf Abs 2 ist aus unserer Sicht die Gemeinnützigkeit zentral.</u> Wir fragen uns aber, ob dies ausreicht oder ob eine Präzisierung im Sinne der Kontrolle durch Kanton und Gemeinden erforderlich wäre. Damit wäre sichergestellt, dass Standards eingehalten werden und eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bei diesem wichtigen Element sichergestellt ist. PU ² Sie können die Wasserversorgung an gemeinnützige Organisationen übertragen.	Kanton und Gemeinden bleiben auch im Falle einer Übertragung der Wasserversorgung für deren Sicherstellung verantwortlich. In der Tat müssen sie daher eine ausreichende Aufsicht sicherstellen. Art. 33 trägt diesem Anliegen auf Kantonsebene Rechnung. Art. 41 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11) garantiert ausserdem eine Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinden, die Zweckverbände sowie andere Körperschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Anliegen wurde aufgenommen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Sie wirken auf eine möglichst geringe Belastung des Wassers hin und sorgen für eine umweltgerechte Reinigung des Abwassers.	Das Wort "andere" ist zu streichen, kann/darf doch auch die Gemeinde die Wasserversorgung übernehmen. Gemeinnützige Organisationen sind nicht mit Gemeinde gleichgestellt. Dabei sind wohl auch eingesetzte Wasserkorperationen gemeint? SP <u>Hinweis:</u> Das Wort "andere" hat keine inhaltliche Bedeutung. Reute "Sie können die Wasserversorgung an andere gemeinnützige Organisationen übertragen." Renate Zauner Abs. 2: Streichen Junge Grüne In diesem Kontext sollten der Verbrauch und Gebrauch von Pestiziden und Düngemitteln ebenfalls erwähnt werden. Die Trinkwasserqualität sollte erhalten bleiben und nicht durch die intensive Landwirtschaft verloren gehen. Wir von den Jungen Grünen bitten daher die kantonalen Behörden, diesen Sachverhalt noch in die Kantonsverfassung, die weiteren Gesetze und Verordnungen einfließen zu lassen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Art. 38 deckt dieses Anliegen ab.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	WWF <u>Ergänzungsvorschlag Abs. 4:</u> 4 Um eine möglichst geringe Belastung des Wassers zu gewährleisten, fördern Kanton und Gemeinden den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die im biologischen Landbau zugelassen sind. <u>Begründung:</u> Der Kanton ist nach geltendem Bundesrecht zuständig dafür zu sorgen, dass das Trinkwasser die bundesrechtlichen Grenzwerte für Pestizide einhält. Er ist ebenfalls dafür zuständig, bei wiederholten Höchstwertüberschreitungen in Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen festzulegen. Um vorsorglich sicherzustellen, dass es möglichst nicht zu Grenzwertüberschreitungen in Gewässern und im Trinkwasser kommt, sollen Kanton und Gemeinden den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln fördern, die im biologischen Landbau zugelassen sind. Diese sind in Anhang 1 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) festgelegt.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.
Art. 44 Energie	EVP Der Artikel ist für die EVP AR stimmig und wichtig. Er passt zu den übergeordneten Entscheidungen und Zielsetzungen. PU Die PU AR wünschen eine explizite Erwähnung, dass Nutzung und kantonale Produktion von erneuerbaren Energien (Heimatstrom) gefördert werden. SVP Dieser Artikel ist nach Meinung der SVP zu eng gefasst und gehört nicht in die Verfassung. Eine solche Bestimmung kann auch auf Gesetzesebene angebracht werden	Das Anliegen wurde in Abs. 2 aufgenommen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung.	Teufen Im Bereich der Energieförderung gehen die Bestimmungen im Rahmen einer Kantonsverfassung zu sehr ins Detail. Konkrete Zahlen sollten nicht genannt werden und teilweise bestehen noch Widersprüche. Der Umgang der Kantonsverfassung mit der Energie sollte in vorgenanntem Sinne geprüft werden. Marlies Longatti Energie: Da kommen mir dieselben Zweifel wie bei Umweltschutz und Verkehr? Frage mich allen Ernstes ob eine Verfassung mehr Gewicht hat??? Reute "Kanton und Gemeinden <u>stellen</u> die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung <u>sicher</u>." VCS <u>Änderungsvorschlag</u>: 1 Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende <u>Produktion und</u> Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung. Mit der Ergänzung "Produktion" sind fossilfreie Quellen wie Fotovoltaik, Erd- oder Fernwärme, Wind etc. gemeint.	Im Vergleich mit anderen Bestimmungen weist Art. 44 einen vergleichbaren Detaillierungsgrad auf. Eine solche Änderung würde Kanton und Gemeinden wohl überfordern. Die Versorgung mit nutzbarer Energie erfolgt in der Schweiz durch die Energiewirtschaft. Kanton und Gemeinden können auf die Energiewirtschaft Einfluss nehmen, jedoch nicht deren Leistungen sicherstellen. Der Begriff der "Energieversorgung" umfasst auch die Gewinnung und Umwandlung von Energie.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie streben nach einer Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.	Die Mitte In die Verfassung gehören nur diejenigen Rechtssätze, die wegen ihrer inhaltlichen Tragweite die Aufnahme in die Verfassung verdienen. Betreffend Staatsaufgaben sollen nur die Grundsätze in der Verfassung verankert sein. Die konkrete Ausgestaltung und die Ziele sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Unter Berücksichtigung dieses geltenden Verfassungsverständnisses empfehlen wir die ersatzlose Streichung von Abs. 2, obschon die Mitte Appenzell Ausserrhoden die Ziele für eine 2000-Watt-Gesellschaft ausdrücklich und vollumfänglich unterstützt. FDP Einige Vernehmlassungsteilnehmer sehen explizit genannte Jahreszahlen und Wertformulierungen in einer Verfassung kritisch. Es ist zu hinterfragen, ob diese Werte nicht in Gesetzen formuliert werden müssten, um der Dynamik der Entwicklungen besser Rechnung tragen zu können. Jungfreisinnige Die Festlegung eines Datums sehen wir als sehr kritisch. Wir erachten eine sinngemässe Umformulierung des Artikels ohne Datum als sinnvoller. So kann daraus abgeleitet werden, dass die Ziele auch nach dem Jahr	Der Mitte ist beizupflichten, dass die Verfassung nicht zu jeder Staatsaufgabe konkrete Zielvorgaben aufnehmen kann. Eine punktuelle Konkretisierung der Vorgaben ist jedoch bei besonders aktuellen und bedeutenden politischen Themen vertretbar. Eine Verfassung soll da und dort durchaus auch den "Zeitgeist" widerspiegeln. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	2050 weiterhin gelten, mögliche technische Erneuerungen und Weiterentwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien nach diesem Datum nicht auf einmal behindert werden und der Artikel verliert auch nicht seine Bedeutung. PU Die überwiegende Mehrheit der PU spricht sich für die Streichung Abs. 2 aus, gehören doch Zahlen und Ziele nicht in eine Verfassung, da sie sich laufend verändern. SP <u>Antrag: Konkrete Zahlen streichen</u>, da die weitere Entwicklung nicht absehbar ist und die Jahreszahl 2030 bereits in der seriösen Diskussion fällt. SVP <u>Antrag: Abs. 2 streichen.</u> Eine solche Bestimmung gehört nicht in die Verfassung. Zum einen werden hier bereits viele Vorgaben durch den Bund gemacht, zum andere kann eine solche Bestimmung bei Bedarf auch auf Gesetzesstufen eingebracht werden. Im Sinne einer schlanken und leserlichen Verfassung, bittet die SVP diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. GdePK Es ist fraglich, ob es zweckmässig und erforderlich ist, in die KV solche Jahreszahlen aufzunehmen ("Flughöhe"). Wichtig ist, dass Tendenzen aufgenommen und abgebildet werden.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Antrag:</u> Abs. 2 ist zu überprüfen und allgemeiner zu formulieren. Gais Gehört in diesem zeitlichen Rahmen und Forderung unseres Erachtens nicht in die Verfassung. Heiden Keine Jahreszahlen in Verfassung; Regelung auf Gesetzesstufe Herisau Die Grundnorm (Art. 39) findet die Unterstützung des Gemeinderates; der Gemeinderat spricht sich nur gegen eine Zielnorm in der Verfassung aus (Art. 44 Abs.2). Die Verfassungstauglichkeit von numerischen oder numerisch basierten Zielwerten und Jahreszahlen wird in Frage gestellt, da (laufende) Veränderungen wiederum nur mit einer Verfassungsänderung schwerfällig erreicht bzw. korrigiert werden müssten. Zielnormen sollen auf Gesetzesstufe verankert werden. <u>Antrag 3:</u> Auf Jahreszahlen und numerisch basierte Zielwerte ist zu verzichten. Schwellbrunn Eine Senkung des Energieverbrauches ist sinnvoll und sollte angestrebt werden. Jedoch wird der Absatz abgelehnt. Eine Verankerung/Definition muss auf Gesetzesstufe, und nicht in der Verfassung, erfolgen. Die "Flughöhe" stimmt nicht. Trogen <u>Antrag:</u> Abs. 2 ist nochmals zu überprüfen, allgemeiner zu formulieren oder zu streichen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Begründung:</u> Es ist fraglich, ob es überhaupt sinnvoll ist, in die Kantonsverfassung Jahreszahlen aufzunehmen. Wichtig ist, dass Tendenzen aufgenommen und abgebildet werden. Urnäsch Der grundsätzliche Energieversorgungsauftrag bleibt der gleiche wie jener der geltenden Kantonsverfassung. In Abs. 2 werden neu jedoch klare Zielvorgaben definiert. Bezweifelt wird, ob diese Vorgaben so am richtigen Ort sind. <u>Antrag:</u> Im Sinne der Erwägungen sei Abs. 2 streichen; diese Zielvorgaben sind ins Energiegesetz aufzunehmen. Walzenhausen Es ist fraglich, ob es zweckmässig und erforderlich ist, in die KV solche Jahreszahlen aufzunehmen ("Flughöhe"). Wichtig ist, dass Tendenzen aufgenommen und abgebildet werden. Abs. 2 ist zu überprüfen und allgemeiner zu formulieren Wolfhalden Bei der Nennung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft ist der Gemeinderat einer Meinung, dass dies nicht in die Kantonsverfassung gehört. WWF	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte und die Erläuterungen im Bericht und Antrag zu Art. 44.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Änderungsvorschlag:</u> 2 Sie streben nach einer raschen und deutlichen Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sowie nach einer vollständigen Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040. <u>Begründung:</u> Die Erläuterungen zur vorgesehenen Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist die Berechnung des Amts für Umwelt nicht ersichtlich. Insofern kann zur vorgesehenen Reduktion für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden keine eingehende Stellungnahme erfolgen. Was auffällt ist aber, dass eine Reduktion um zwei Drittel, wie von der VK vorgeschlagenen, ausgehend vom Jahr 2005 zu einem tieferen Wert im Jahr 2050 führen würde (10'574 kWh pro Person und Jahr) als eine Halbierung gegenüber dem Jahr 2015 (14'300 kWh pro Person und Jahr). Mit den Energieperspektiven 2050 des Bundes soll im Szenario "Klimaneutralität bis 2050" gegenüber dem Jahr 2000 eine Reduktion von -53 % auf 14'166 kWh pro Person und Jahr erreicht werden.² Die vorgeschlagene Halbierung bis 2050 ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des zu erwartenden Bundesrechts nicht ausreichend. Auch im Sinne der Kohärenz mit der in Art. 39 E-KV vorgeschlagenen Formulierung von Netto-Null bis 2040 muss eine deutlich raschere Reduktion des Energieverbrauchs pro Person erfolgen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung "rasche und deutliche Reduktion" würde auf Gesetzesebene ein gewisser Spielraum und mehr Flexibilität für Anpassungen bewahrt. Vor dem Hintergrund von Art. 39 E-KV ist es zudem entscheidend, dass spätestens bis 2040 eine vollständige Loslösung von fossilen Energiequellen erfolgt. KG AR Wir befürworten eine Halbierung des jährlichen Energieverbrauchs nach Art. 44, Abs. 2, sind aber der Meinung, dass es in der Verfassung auch eine Regelung für die Zeit nach 2050 geben sollte, da es auch dann noch wichtig sein wird, das Klima zu schützen. Wir sprechen uns vehement für eine komplette Loslösung von fossilen Brennstoffen bis 2030 aus. Dementsprechend sollte es eine Verpflichtung zum Ausbau erneuerbarer	Das Anliegen wurde durch eine Ergänzung von Abs. 2 teilweise aufgenommen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Energien von Seiten des Kantons geben. Appenzeller Strom stammt heute schon zu einem Teil aus erneuerbaren Energiequellen. Dieser Teil und auch die kantonale Selbstversorgung sollten unserer Meinung nach massiv ausgebaut werden. Diese Ziele können massgeblich unterstützt werden, indem künftig vermehrt Solaranlagen auf öffentlichen Dächern installiert werden. Ausserdem kann der Kanton auch die Installation von Solaranlagen auf privaten Dächern vermehrt fördern. KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ² Sie sorgen für streben nach einer Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, für nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen, sowie für nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien. Hier stellt sich die Frage, ob das Streben genügt, oder ob es nicht eine klarere Formulierung bräuchte, wie „Sie sorgen für...“ Standpunkt Abs. 2 von Art. 44 VE: Konkrete Zahlen und verbindliche Ziele gehören nach der grossmehrheitlichen Meinung der Arbeitsgruppe Standpunkt nicht in die Verfassung. Eine Minderheitsmeinung vertritt den Standpunkt, dass verbindliche Vorgaben die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Massnahmen betonen. VCS <u>Änderungsvorschlag:</u> 2 Sie streben nach einer raschen und deutlichen Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sowie nach einer vollständigen Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040. <u>Begründung:</u> Die Erläuterungen zur vorgesehenen Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist die Berechnung des Amts für Umwelt nicht	Da die Versorgung mit Energie nicht in den Händen von Kanton und Gemeinden liegt, wäre eine Vorgabe im Sinne der Klimagruppe Teufen nicht umsetzbar. Ein Auftrag, diese Ziele zu verfolgen erscheint weit realistischer. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte und die Erläuterungen im Bericht und Antrag zu Art. 44.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	ersichtlich. Insofern kann zur vorgesehenen Reduktion für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden keine eingehende Stellungnahme erfolgen. Was auffällt ist aber, dass eine Reduktion um zwei Drittel, wie von der VK vorgeschlagenen, ausgehend vom Jahr 2005 zu einem tieferen Wert im Jahr 2050 führen würde (10'574 kWh pro Person und Jahr) als eine Halbierung gegenüber dem Jahr 2015 (14'300 kWh pro Person und Jahr).¹ Mit den Energieperspektiven 2050 des Bundes soll im Szenario "Klimaneutralität bis 2050" gegenüber dem Jahr 2000 eine Reduktion von -53 % auf 14'166 kWh pro Person und Jahr erreicht werden.² Die vorgeschlagene Halbierung bis 2050 ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des zu erwartenden Bundesrechts nicht ausreichend. Auch im Sinne der Kohärenz mit der in Art. 39 E-KV vorgeschlagenen Formulierung von Netto-Null bis 2040 muss eine deutlich raschere Reduktion des Energieverbrauchs pro Person erfolgen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung "rasche und deutliche Reduktion" würde auf Gesetzesebene ein gewisser Spielraum und mehr Flexibilität für Anpassungen bewahrt. Vor dem Hintergrund von Art. 39 E-KV ist es zudem entscheidend, dass spätestens bis 2040 eine vollständige Loslösung von fossilen Energiequellen erfolgt. Alfred Meier Abs. 2 ist zu streichen. Solches gehört nicht in die Verfassung. Die Bevölkerung in der Schweiz ist viel zu hoch. Die stetige Zuwanderung bringt im Sammelwort Umwelt, immer mehr und höhere Belastungen. In der Schweiz sollte die Bevölkerung nicht über 6 Millionen liegen. Es kann nicht sein, dass die hier immer schon lebende Bevölkerung deswegen eingeschränkt wird. Man kann nicht bevor man eine Lösung hat, eine Grenze festlegen. Solches ist grundfalsch. Zuerst muss man vernünftige, gute Lösungen haben und dann kann man senken. Und nicht, sinnbildlich gesprochen, das Pferd vom Schwanz her aufzäumen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Im Artikel 2 fehlt uns durch die Anwendung des Verbes „streben“ die Verbindlichkeit. Denkbar wäre z.B. „Der Kanton und die Gemeinden werden alles in ihrer Kraft stehende tun, um den jährlichen Energieverbrauch bis 2050 gegenüber 2015 zu halbieren und hierzu kontrollierbare Zwischenschritte festlegen“ Darüber hinaus sollten ab 2050 keine fossilen Energiequellen mehr Anwendung finden und der Bedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Auch hierzu sind u.E. kontrollierbare Zwischenschritte erforderlich. Maria Bachmann Die geltende Art. 32 ist besser. Abs. 2, erste Satzhälfte, ist eine quantifizierte Zielsetzung und hat in einem Verfassungstext nichts verloren.	Die vorgeschlagene Formulierung bedeutet im Ergebnis dasselbe, wie der Vorschlag von VK und Regierungsrat: Kanton und Gemeinden müssen alle Anstrengungen unternehmen. Verbindlich beauftragen lassen sie sich nicht, da die Gewährleistung der Energieversorgung weder beim Kanton noch bei den Gemeinden liegt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.
Art. 45 Abfall ¹ Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vermeidung der Abfälle und zu deren Wiederverwertung.	PU Es stellt sich die Frage, ob hier neben Kanton und Gemeinden auch die "Privaten" in die Pflicht genommen – und daher erwähnt – werden sollen.	Eine "Staatsaufgabe für Private" wäre systemfremd. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kanton und Gemeinden die Möglichkeit, private Pflichten gesetzlich zu verankern. Vgl. auch die Bemerkungen zur Eingabe der PU zu Art. 38 Abs. 2.

242

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem	Junge Grüne Neben den körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten sollten die Lernenden zudem ihre ökologischen und nachhaltigen Fähigkeiten erlernen und ebenfalls entfalten und können. So sollte dieser Satz, unserer Meinung nach, noch um diese beiden Wörter erweitert werden.	würde jedoch die Kräfte von Kanton und Gemeinden übersteigen, für alle Generationen ein umfassendes Bildungsangebot zu gewährleisten. In diesem Sinne unterscheiden Art. 47 und 48 zwischen der Gewährleistung des Schulunterrichts (Art. 47 Abs. 2) und der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung (Art. 48 Abs. 1). Vgl. auch Bemerkung zur Eingabe der SP zu Art. 35 Abs. 1 lit. d. Das ökologische Bewusstsein kann als Aspekt der selbstverantwortlichen Persönlichkeit verstanden werden. Eine Ergänzung des Textes ging zu sehr ins Detail.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.	PU Die PU AR bitten, den letzten Satz von Abs. 2 in einem 3. Abs. separat aufzuführen. So werden die zwei unterschiedlichen Themen getrennt und das integrative Schulmodell betont und unterstützt: ² Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. ³ Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter. SP <u>Antrag: Ergänzung "... zu entfalten und zu bewahren, um sich zu entwickeln."</u> Der letzte Satz kann entfallen, weil bereit alle umfassend gemeint sind.	Eine Auftrennung würde den einheitlichen Gedanken und den gemeinsamen Regelungsgegenstand von Abs. 2 sprengen. In beiden Sätzen geht es letztlich um die Aktivierung des individuellen Potenzials. Die Entfaltung der körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten geht über "Bewahren" hinaus. Zurecht wird darauf hingewiesen, dass die Förderung Benachteiligter bereits im vorangehenden Satz mitgedacht ist. Dasselbe ergibt sich nochmals aus Art. 47 Abs. 1, wonach die Schule eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung vermittelt. In diesem Sinne ist auch die Begabtenförderung verfassungsrechtlich vorgegeben. Dennoch lohnt es sich aus Sicht

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Heiden Anpassungsvorschlag: Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter. Aller. Walzenhausen Abs. 2: Die Fokussierung nur auf Benachteiligte zu legen ist falsch, auch Hochbegabte und Personen mit "normalem" Bildungs- / Entwicklungsverlauf müssen gefördert werden. Der Artikel ist zu einseitig formuliert. In Abs. 2 soll der letzte Satz gestrichen werden. KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ² Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen und ökologisch handelnden Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter. Ökologisches Handeln kann erlernt werden und sollte im Rahmen der Schulbildung ein wichtiges Thema sein.	des Regierungsrates, an Satz zwei von Art. 46 Abs. 2 festzuhalten: Er verdeutlicht einen zentralen Aspekt der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen, wonach auch die schwächsten Schülerinnen und Schüler Anspruch auf aufmerksame Förderung haben. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 47 Schule ¹ Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.	Walzenhausen Im Volksschulgesetz sind diesbezüglich keine Artikel vorhanden. Es fehlt der Grundsatz, dass die Träger der Volksschule die Gemeinde oder Gemeindeverbände sind. Vorliegende Formulierung lässt offen, dass auch der Kanton Volksschulträger sein kann. Dies wird als nicht zielführend erachtet. PU Die PU AR begrüßen diese Formulierung, die klar zeigt, dass die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt. SVP <u>Bemerkung:</u> Die Schule hat keine Verantwortung, neben den Kindern auch noch die Eltern auszubilden. Hier sollte daher eine andere Formulierung gewählt werden. <u>Antrag:</u> Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung. Die Eltern sind <u>primär</u> verantwortlich für die Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen.	Das Anliegen wurde mit einer neuen Formulierung von Abs. 1 aufgenommen. Der Entwurf stellt die Verantwortung der Eltern nicht infrage. Er erwähnt einzig, dass die Schule nicht nur die Kinder sondern auch die Eltern in ihrer Aufgabe unterstützt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Kanton und Gemeinden gewährleisten einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. ³ Jeder Person steht es frei, auf	Schwellbrunn Die Schule fördert die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, und für die Umwelt. ... und fördert die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeiten, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit und für die Umwelt zu fördern. Der Satzteil "unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung" streichen. Walzenhausen Abs. 1: Es ist nicht Sache der Schule die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass immer mehr Verantwortung an die Schule bzw. den Staat abgeschoben wird. Schlussendlich liegt die gesamte Verantwortung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. PU Die PU AR fragen sich, was hiermit ausgesagt werden soll und ob diese Formulierung dafür ausreicht. PU	Der Bildungsauftrag ist in der Gesetzgebung niedergelegt. Hier sollte die Verfassung nicht übersteuern. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Das Anliegen wurde aufgenommen. Abs. 2 ist nun so formuliert, dass das Anliegen deutlich zum Ausdruck kommt: Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich. Der häusliche Unterricht fällt nicht unter den Begriff der "Schule". Insofern wäre eine Erwähnung an

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
eigene Kosten anerkannte Privatschulen zu besuchen. Kanton und Gemeinden können Beiträge an anerkannte Privatschulen leisten.	Weiter fragen wir uns, ob an dieser Stelle der "Privatunterricht/ häuslicher Unterricht" ausdrücklich in der Verfassung erlaubt werden müsste. Walzenhausen Abs. 3: Privatschulen und Privatunterricht ist im ersten Satz zu ergänzen. Dies analog des überarbeiteten Volksschulgesetzes.	dieser Stelle irreführend. Auch die Schulpflicht findet sich nicht in der Verfassung sondern auf Gesetzesesebene. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
Art. 48 Weitere Aufgaben im Bildungswesen ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die Aus- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung. ² Der Kanton sichert den Zugang	SP <u>Antrag: „Nachholbildung“ ergänzen.</u> SP <u>Antrag: Hinweis auf unentgeltlichen Zugang zur Hochschulbildung ergänzen.</u>	Neu: Art. 46 Abs. 1 und 3, Art. 47 Abs. 4 Nachholbildung ist im umfassenden Begriff der Erwachsenenbildung enthalten. Die Verfassung garantiert die Unentgeltlichkeit der öffentlichen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
zu den Hoch- und Fachschulen. ³ Er setzt sich für Zusammenarbeit im Bildungswesen ein. Er hilft, die Bildungswege so zu gestalten, dass sie möglichst allen Lernenden ihren Fähigkeiten und Neigungen gemäss offenstehen.	Reute "Der Kanton sichert den Zugang zu den Hoch- und Fachschulen <u>sowie der beruflichen Weiterbildung</u>." SVP <u>Antrag:</u> Neu Abs. 4 „Das duale Bildungssystem wird gefördert und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes unterstützt.“	Schulen im Kanton. Für die Schulen ausserhalb des Kantons kann eine solche Garantie nicht abgegeben werden. Die berufliche Weiterbildung fällt unter die Weiterbildung gemäss Art. 46 Abs. 1. Hier kann der Kanton keine Gewährleistung übernehmen. Die Bestimmungen der KV sind insofern neutral als sie nicht von einem bestimmten System ausgehen. Im Zentrum stehen die Ele-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Das duale Bildungssystem ist ein Erfolgsfaktor der Schweiz und soll als solches gefördert und geschützt werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Fachkräfte ausgebildet werden, welche von der Wirtschaft effektiv gebraucht werden.	mente der individuellen Entfaltung, der offenen Bildungswege und der Zusammenarbeit (Art. 46 Abs. 2 und 3). Letzteres spielt aber auf die wichtige Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft an, die das duale Bildungssystem auszeichnet.
Art. 49 Sozialhilfe	Die Mitte Zum Titel: Inhaltlich bedeutet diese Bestimmung die Unterstützung hilfsbedürftiger Individuen durch Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen; es geht aber nicht nur um das Institut der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Insofern ist der Titel der Bestimmung dahingehend zu überprüfen. SP <u>Antrag: Dringend überarbeiten, um den verfassungsmässigen Schutz der Sozialhilfe zu gewährleisten.</u> Abs. 1: "1 Kanton und Gemeinden gewährleisten die wirtschaftliche und psychosoziale Hilfe für alle Bewohner*innen, die in wirtschaftliche Not geraten sind." (entspricht Umsetzung des Rechts auf Sozialhilfe, analog Art. 12 BV.) "2 Sie arbeiten dabei mit anderen Organisationen zusammen." "3 Sie beugen präventiv sozialen Notlagen vor und fördern die Vorkehrungen zur Selbsthilfe." Abs. 2: Gemäss Sozialhilfegesetz AR.	Neu: Art. 50 Die Sachüberschrift ist treffend und im Verfassungsrecht der Kantone gebräuchlich. Das Anliegen wurde aufgenommen und Art. 50 Abs. 1 aktualisiert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden unterstützen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen hilfsbedürftige Menschen.	Herisau Art. 49 und 50 Nach Auffassung des Gemeinderates sollte auch eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen stipuliert werden.	Abs. 2 betont die Notwendigkeit von Selbsthilfe und unterstreicht damit den Aspekt des selbstverantwortlichen Handelns genügend stark. Mitwirkungspflichten müssen ferner mit ausreichender Genauigkeit auf Gesetzesstufe definiert werden (vgl. z.B. Art. 18 Abs. 1 Sozialhilfegesetz; bGS 851.1).
	Reute Neuer Absatz "3 Sie stellen die Einhaltung des Arbeitsrechts sicher."	Es ist nicht klar, worauf das Anliegen hinauslaufen soll. Weitere Erläuterungen fehlen.
	Fabienne Duelli Grundsatz: Menschen, die unverschuldet in Not geraten, haben Anspruch auf Sozialhilfe. Abs. 1: Kanton und Gemeinde unterstützen die in Not geratene Personen mit Sozialhilfegeldern. Weitere Organisationen können die Zusammenarbeit stärken und fördern.	Abs. 1 wurde neu gefasst unter aktualisiert.
	PU An dieser Stelle ist nach Meinung der PU AR die Mitwirkungspflicht der Betroffenen zu verankern. (Betroffene zu Beteiligten machen.)	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie sind bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen, und fördern die Vorkehren zur Selbsthilfe.		
Art. 50 Arbeit	SP <u>Antrag:</u> Implementierung des Rechts auf "menschenwürdige Arbeit" gemäss ILO (Kernarbeitsnormen), von der Schweiz ratifiziert. SVP Verwirrlicher Titel, denn dieser Titel stimmt nicht mit dem eigentlichen Inhalt überein. Herisau Art. 49 und 50 Nach Auffassung des Gemeinderates sollte auch eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen stipuliert werden.	Neu: Art. 51 Die Verankerung eines solchen Rechts käme in der Schweiz angesichts Vorgaben der Bundesverfassung keine weitergehende Bedeutung als eines Sozialziels zu. Zudem hat sie im deutschsprachigen Raum keine verfassungsrechtliche Tradition. Es geht in diesem Artikel um den Sach- bzw. Lebensbereich Arbeit. Kanton und Gemeinden haben im Bereich der Stellenvermittlung lediglich eine unterstützende und koordinierende Rolle. Die Stellenvermittlung an sich wird durch das

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden koordinieren und unterstützen die Stellenvermittlung, die berufliche Umschulung sowie die Wiedereingliederung Arbeitsloser.	PU An dieser Stelle ist nach Meinung der PU AR die Mitwirkungspflicht der Betroffenen zu verankern. SVP <u>Bemerkung:</u> Arbeitsloser ist zu eng gefasst und nicht klar genug definiert (was ist bspw. ein ausgesteuerter, denn auch diese sollen bei Möglichkeit wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden). <u>Antrag:</u> ... die berufliche Umschulung sowie die Wiedereingliederung <u>in die Berufstätigkeit</u> Heiden Gemeinden streichen. Dies ist eine reine Kantonsaufgabe.	Bundesrecht abschliessend geordnet. Eigenständige kantonale Verpflichtungen für Private sind vor diesem Hintergrund nicht angebracht. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau. Das Anliegen wurde aufgenommen. Abs. 1 ist neu formuliert. Wenn auch die Aufgaben der Gemeinden gemäss geltendem Recht bescheiden sind, so sind diese dennoch auch in diesem

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Bei Streitigkeiten zwischen den Sozialpartnern bietet der Kanton seine Hilfe an.	Schwellbrunn Die explizite Nennung von Arbeitslosen ist störend und sollte gestrichen werden. Es können auch nicht Arbeitslose wieder ins Berufsleben einsteigen und Unterstützung benötigen.	Aufgabenbereich eingebunden (vgl. Verordnung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung; bGS 824.11). Auf Verfassungsstufe soll auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Gemeinden in Zukunft bestimmte Aufgaben in diesem Bereich wahrnehmen, falls dies der Gesetzgeber so vorsieht. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP.
Art. 51 Familien	Junge Grüne Wir von den Jungen Grünen haben uns gefragt, wie das Wort "Familien" in diesem Kontext zu verstehen ist. Ist damit die klassische Familie mit Mann, Frau und Kindern gemeint oder sind da auch "Regenbogenfamilien"	Neu: Art. 52 Vgl. Erläuterungen zu Art. 52.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden unterstützen Familien.	oder "alternative" Familienformen miteinbegriffen? Wir hoffen, dass letzteres der Fall ist und diese Definition ebenfalls, zum klareren Verständnis in die Verfassung aufgenommen wird. PU Titel "Familien" ist zu streichen und durch "Familiäres Zusammenleben" zu ersetzen. (Entspricht so auch eher den Erklärungen im erläuternden Bericht) SP <u>Hinweis:</u> Familie im Sinne von allen intergenerationalen Formen des Zusammenlebens. siehe Art. 36. Reute Andere Überschrift: "<i>Lebensgemeinschaften</i>" PU Auch hier gilt den anderen Gemeinschaften Rechnung zu tragen, steht doch im erläuternden Bericht "Alle Lebensgemeinschaften mit Kindern, aber auch andere Formen des familiären Zusammenlebens": ¹Kanton und Gemeinden unterstützen <u>familiäres Zusammenleben</u>. Reute "Kanton und Gemeinden unterstützen Familien <u>und andere Lebensgemeinschaften</u>."	Die Unterstützung des familiären Zusammenlebens wäre zu eng gefasst. Unterstützt wird nicht (nur) das Zusammenleben, sondern die Familie an sich. Vgl. Erläuterungen zu Art. 52. Vgl. Erläuterungen zu Art. 52. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU oben. Die Verfassung geht von einem breiteren Familienbegriff aus als die geltende KV. Vgl. Erläuterungen zu Art. 52.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie schaffen Rahmenbedingungen, damit Arbeits- und Familienleben in Einklang gebracht werden können.	Urnäsch <u>Bemerkungen:</u> Dieser Artikel gibt dem Kanton und den Gemeinden einen neuen Auftrag. Das Schaffen von Kitas und Tagesstrukturen ist im Einklang mit der Strategie des Gemeinderates und wird unterstützt.	Die Verfassung ist offen, welcher Art gute Rahmenbedingungen sind. Es ist der Gesetzgeber, der konkretisiert, welche Massnahmen konkret vorzusehen sind.
	Fabienne Duelli Familienbegriff: siehe Bemerkungen zu Art. 12	Vgl. Erläuterungen zu Art. 52.
	Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Frage: welche Familien sind gemeint (siehe Art. 12)	Vgl. Erläuterungen zu Art. 52.
	SP <u>Antrag:</u> "Erwerbs- und Familienleben" oder "Erwerbs- und Familienarbeit".	Das Anliegen wurde aufgenommen. Abs. 2 wurde sprachlich neu gefasst und an die aktuelle Gesetzgebung angeglichen.
	SVP <u>Bemerkung:</u> Diese Bestimmung sollte nicht verpflichtend formulieren werden. Eine Kann-Formulierung genügt. Dies soll auch Ausdruck der Gemeindesouveränität sein. <u>Antrag:</u> Sie <u>können</u> Rahmenbedingungen schaffen...	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Urnäsch.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Reute "...damit Arbeits- und <u>Gemeinschaftsleben</u> in Einklang..." Fabienne Duelli Präzise müsste es heissen: <u>2 Sie schaffen Rahmenbedingungen, damit die Familien- und Sorgearbeit sowie die Erwerbsarbeit in Einklang gebracht werden können.</u>	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SP.
Art. 52 Gesellschaftliches Zusammenleben ¹ Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die	GdePK Es handelt sich um eine "neue" Aufgabe. Herisau Der neue Auftrag an die Adresse von Kanton und Gemeinden wird begrüsst. Walzenhausen Artikel wird insbesondere Bezüglich "Beteiligung am öffentlichen Leben" begrüsst. PU ¹ Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die <u>Teilhabe</u> am öffentlichen Leben.	Neu: Art. 5 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 Das Anliegen wurde aufgenommen und in Art. 35 Abs. 2 umgesetzt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Beteiligung am öffentlichen Leben.	Otmar Zanettin In den Erläuterungen wird auf den engen Bezug zum Sozialziel in Art. 36 Abs. 1 lit. g hingewiesen. Dieser lautet: Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür ein, dass: g) alle in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben. In Artikel 52 fehlt das Wort 'Solidarität'. Gerade die aktuelle Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig gelebte Solidarität ist. Ich mache geltend, den Art. 52 mit dem Wort 'Solidarität' zu ergänzen. Alternativ könnte man auch auf Art. 52 verzichten und den Art. 36 mit Titel 'Gesellschaftliches Zusammenleben' bezeichnen.	Das Anliegen wurde aufgenommen. Der Hinweis auf die Überschneidungen ist berechtigt. Art. 52 wurde gestrichen und stattdessen wurden Art. 5 und Art. 35 ergänzt. Durch die Platzierung der Aussagen bei den Sozialzielen wird dem Subsidiaritätsprinzip besser Rechnung getragen. So sind die Sorge um gegenseitige Toleranz, Achtung und Solidarität sowie um die Teilhabe am öffentlichen Leben nicht allein oder gar primär dem Kanton und den Gemeinden aufgetragen. Die Sorge um diese Anliegen obliegt zu weiten Teilen auch der Zivilgesellschaft

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 53 Menschen mit Behinderungen ¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. ² Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behin-	SP <u>Antrag: Ergänzung</u> "... gemäss der <u>UN-Behindertenrechtskonvention</u> und setzen sich für ihre <u>Gleichstellung</u> ein." PU Die PU AR wünschen die Ergänzung um das Wort "Förderung": ² Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche <u>Förderung</u> und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein. Begründung: Mit der Eingliederung alleine könnten spezielle Förderprogramme oder Sonderklassen gestrichen werden.	In der KV wird grundsätzlich nicht auf internationale Vereinbarungen oder anderes übergeordnetes Recht verwiesen. Konsequenterweise müsste ansonsten z.B. auch bei den Grundrechten, bei den Volksrechten und in zahlreichen weiteren Aufgabenbestimmungen auf internationale Vereinbarungen hingewiesen werden. Das würde den Verfassungstext unleserlich und schwerfällig machen. Art. 53 Abs. 2 bezweckt auch mit der bestehenden Formulierung eindeutig die Förderung von Menschen mit Behinderungen. Aus sprachlichen Gründen, erscheint eine Verdoppelung des Förderauftrags nicht ratsam. Zudem sichert die bestehende Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
derungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein.	Daniel Hofstetter <u>Ergänzung:</u> „³ Die Invalidenversicherung soll wieder großzügiger als in den letzten Jahren bis und inklusive 2021 den Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, für die eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt unzumutbar ist, Renten zusprechen.“	die weitergehende Förderung von Menschen mit Behinderung. Der Kanton hat keinen Einfluss auf die Rentenhöhe der Invalidenversicherung. Eine solche Bestimmung würde blosser Appell bleiben.
Art. 54 Gesundheit ¹ Kanton und Gemeinden stellen eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicher, die auf die unterschiedlichen Be-	PU In den Erläuterungen steht, dass die Regierung "kostenbewusste" Gesundheitsversorgung mit "wirtschaftlich tragbarer" Gesundheitsversorgung ersetzt hat. Die Gefahr besteht, dass damit nicht der Patient in den Mittelpunkt gestellt wird, sondern das Geld. Wie z.B. die mittlerweile grosse Problematik mit den zunehmend fehlenden Hausärzten gelöst wird, regelt auch dieser Art. 54 nicht.	Rein sprachlich kann das Gesundheitswesen als ganzes nicht kostenbewusst sein. Die einzelnen Akteure im System können kostenbewusst handeln. Daher wurde die Begrifflichkeit angepasst. Angesichts der grossen Kostensteigerungen soll die KV darauf hinweisen, dass das Gesundheitswesen die Gemeinschaft finanziell auch überfordern kann,

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
dürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist.	SP <u>Antrag: Streichung "wirtschaftlich tragbar".</u> Gesundheitsversorgung gehört zu den Grundaufgaben des Staates und darf nicht unter dem Primat des wirtschaftlich Tragbaren stehen. Speicher Der Gemeinderat wünscht, dass der Begriff "wirtschaftlich tragbare" mit dem Begriff "kostenbewusste" ersetzt wird. Standpunkt Art. 54: Der Begriff "wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung" soll ersetzt werden durch "kostenbewusste Gesundheitsversorgung". Ulrich Künzle	wenn das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit gänzlich ausser Acht gelassen wird. Gleichzeitig weist die KV darauf hin, dass die Gesundheitsversorgung auch individuell wirtschaftlich tragbar sein muss. Das ist ein Hinweis auf Instrumente wie die Prämienvverbilligung. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie treffen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention. ³ Die freie Heiltätigkeit ist gewährleistet.	In Art. 54 Abs. 1 wird eine wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung beschrieben. In der momentanen Situation ist Gesundheit das allerhöchste Gut und eine Abwägung gegen wirtschaftliche Aspekte grenzt nahezu an Blasphemie. Einerseits werden Milliardenbeträge für gesundheitliche Massnahmen und deren Auswirkungen aufgewendet und andererseits werden medizinische Einrichtungen abgebaut. Das Gesundheitswesen kann gesamthaft gesehen nicht „rentabel“ sein, muss aber eine öffentliche Aufgabe bleiben. Bei Privatisierung besteht die Gefahr der „Rosinenpickerei“ und damit auch einer Kostenexplosion auf allen Ebenen.	
Art. 55 Weitere Aufgaben im Gesundheitswesen ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die betreuenden Angehörigen in ihrer Tätigkeit.	PU Die Aufsichtsaufgabe, die gestrichen wurde, muss in der Verfassung bleiben und ist nach Ansicht der PU AR nicht offensichtlich/ verbindlich in Art. 54 Abs. 1 enthalten. Das muss griffiger formuliert werden. (siehe erläuternder Bericht)	Abs. 1 und 2 : neu Art. 54 Abs. 2 und 3 Vgl. die Erläuterungen zu Art. 54.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und setzt sich ein für eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit. ³ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der	PU Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit muss verbindlicher umgesetzt werden. ² Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und arbeitet kantonsübergreifend zusammen. Urnäsch Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden im Gesundheitsbereich bleiben soweit dieselben. Der Entwurf legt jedoch mit Abs. 1 neu den Fokus auf die Unterstützung jener, die Angehörige betreuen. Völlig offen ist, in welcher Form die Unterstützung erfolgt. Allfällige weitere finanzielle Konsequenzen auf die Gemeinden sind nicht mehr tragbar. PU Das Wort "insbesondere" irritiert und erscheint als die falsche Wortwahl. Vorschlag PU AR: ³ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und <u>Prävention, was auch</u> Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren <u>beinhaltet</u>.	Die Wortwahl bringt treffend zum Ausdruck, dass der Kanton die Zusammenarbeit suchen muss. Verfassungsrechtlich garantiert werden kann sie jedoch nicht, da die Zusammenarbeit immer vom Einverständnis Dritter abhängt. Der Gesetzgeber hat zu konkretisieren, in welcher Form Kanton und Gemeinden hier aktiv werden sollen. Das Anliegen wurde aufgenommen. Der Absatz ist neu formuliert und hat allfällige Akzentsetzungen eliminiert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Gesundheit von Tieren.	SVP <u>Bemerkung:</u> „...Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren...“ Ist in diesem Artikel sachfremd und systematisch unlogisch. Denn es geht darin um die Gesundheit des Menschen. <u>Antrag:</u> Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention. GdePK Abs. 3 (Schutz der Umwelt, Schutz Gesundheit von Tieren) macht im Kontext von Abs. 1 und 2 keinen Sinn. Was ist gemeint damit? <u>Antrag:</u> Abs. 3 streichen oder klären. Heiden Streichen: "...insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren."	Die Bestimmung zielt auf eine integrierte Betrachtungsweise der Gesundheitsgefahren für den Menschen ab. Angestrebt wird eine stärkere Zusammenarbeit der verschiedenen für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zuständigen Institutionen und Personen (Stichwort: "One Health"). Vgl. auch Erläuterungen zu Art. 55. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Herisau Der Artikel wird vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst. Im Detail fällt ein Blick auf den Schutz der Gesundheit von Tieren (Abs. 3). Es stellt sich die offene Frage, ob die neue Kantonsverfassung in diesem Bereich nicht zu weit geht bzw. der zitierte Schutzgedanke auf Verfassungsebene erwähnt werden muss? Schönengrund Dem Gemeinderat fehlt in diesem Absatz der Zusammenhang. Speicher Abs. 3 (Schutz der Umwelt, Schutz Gesundheit von Tieren) macht im Kontext von Abs. 1 und 2 keinen Sinn. Was ist gemeint damit? <u>Antrag:</u> Abs. 3 streichen oder klären. Urnäsch Der Grundsatz des „oneHealth“, also einer integrierten Betrachtungsweise der Gesundheitsgefahren, wird damit neu explizit in der Verfassung verankert. Walzenhausen Abs. 3 (Schutz der Umwelt, Schutz Gesundheit von Tieren) macht im Kontext von Abs. 1 und 2 keinen Sinn. Was ist gemeint damit?	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ³ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt, und zum Schutz der Gesundheit von Tieren <u>und zur Förderung der Biodiversität.</u> Der Begriff Biodiversität ist umfassender als Umweltschutz und Tiergesundheit. Er umfasst Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien; die unterschiedlichen Lebensräume, in denen Arten leben (Ökosysteme wie der Wald oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten – und sollte daher ebenfalls in diesen Absatz aufgenommen werden.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Zum wird die Erhaltung der Biodiversität in Art. 40 prominent als öffentliche Aufgabe erwähnt.
Art. 56 Wirtschaftsförderung	Junge Grüne In diesem Artikel fehlt unserer Meinung nach wiederum das Wort "nachhaltig" oder "Nachhaltigkeit". Denn nur durch eine nachhaltige Wirtschaft und Wirtschaftsförderung können langfristig die Ressourcen geschont, die Wirtschaftsleistung auf hohem Niveau gehalten und Arbeitsplätze sichergestellt werden. Wir bitten die Verfasser der Kantonsverfassung dies ebenfalls in diesen Artikel aufzunehmen. Herisau Milderung bei Krisen kann terminologisch zweifelsohne unter dem Begriff Wirtschaftsförderung subsummiert werden. Gerade mit Bezug auf die Covid-19-Pandemie (vgl. Erläuterungen) ist der Gemeinderat aber der Auffassung, der Thematik Milderung bei Krisen mit der Erwähnung in der Sachüberschrift mehr Bewusstsein und Aufmerksamkeit zu schenken.	Der Entwurf bringt spezifische Aspekte der Nachhaltigkeit bereits jetzt auf den Punkt, insbesondere die vielseitige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung. Die Nachhaltigkeit als allgemeines Postulat für das staatliche Handeln ist in Art. 4 Abs. 3 prominent niedergelegt. Sie ergänzt die Vorgaben in Art. 56. Die Überschrift soll den Sach-/Lebensbereich bezeichnen. Da es auch bei der Milderung von Krisen um Wirtschaftskrisen geht, bewegt sich dieser Aspekt im Sachbereich Wirtschaft.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein.	<u>Antrag 4:</u> Anpassung der Sachüberschrift auf "Wirtschaftsförderung und Milderung bei Krisen". GVAR und INAR Die Totalrevision der Verfassung besagt unter Artikel 56, dass am Auftrag von Kanton und Gemeinden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen zu sorgen, festgehalten werden soll. Diese Art von Wirtschaftsförderung ist aus Sicht der beiden Verbände (GVAR/INAR) sehr wertvoll und soll unbedingt bestehen bleiben. GVAR wie auch INAR begrüssen es, dass dieser Auftrag ohne Änderung des Wortlauts aus der geltenden Kantonsverfassung in die neue übernommen wird. Reute "Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, <u>nachhaltige</u> und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein." KG Te <u>Änderungsvorschlag:</u> ¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige und ausgewogene <u>ökologische und sozial gerechte</u> wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Jungen Grünen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie können Organisationen unterstützen, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern. ³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen.	Es erscheint wichtiger denn je, die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung an Bedingungen zu knüpfen (sozial und ökologisch). Roman Niedermann Ergänzend: Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl. Der Kanton und die Gemeinden fördern dies mit Rahmenbedingen. Erläuterung: mögliche Umsetzungskriterien: https://gwoe.ch/unternehmen/ SVP In der alten Verfassung wurde eine Kantonalbank explizit ermöglicht. Aus Sicht der SVP stellt sich die Frage, ob mit dieser Bestimmung eine Gründung der Kantonalbank ebenfalls möglich wäre? Walzenhausen Abs 2: Anpassen "Der Kanton" (ohne die Gemeinden) GdePK Frage: Gehört Abs. 3 in die KV (Verfassungsstufe) oder nicht besser ins Pandemiegesetz?	Der angesprochene Aspekt ist bereits in den Sozialzielen in Art. 35 verankert. Abs. 2 böte eine Grundlage dazu. Die Gründung einer Kantonalbank wäre aber auch ohne explizite Grundlage in der Kantonsverfassung möglich. Erforderlich ist eine Grundlage im Gesetz. Den Gemeinden soll diese Möglichkeit nicht genommen werden. Abs. 3 wurde im Rahmen der Covid-19-Pandemie aktuell, ist jedoch nicht beschränkt auf Wirtschaftskrisen, die durch Pandemien ausgelöst wurden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gais Was ist hier gemeint? COVID-Massnahmen sollten in einem Gesetz definiert werden. Walzenhausen Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinden, bzw. haben diese nicht die entsprechenden Möglichkeiten (was die vorherrschende Pandemiesituation verdeutlicht). Aufgabe und Kompetenz liegen bei Bund und Kanton.	Welche Massnahmen zur Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen zu treffen sind, lässt sich im Voraus nicht präzise bestimmen. Wichtig ist, dass eine verfassungsrechtliche Grundlage existiert, um im Fall einer Krise zeitnah handeln zu können. Abs. 3 schliesst auch die Milderung der <u>Folgen</u> von Wirtschaftskrisen mit ein. Damit einher geht ein potentiell sehr weites Aufgabenfeld, zu dessen Bewältigung die Gemeinden durchaus benötigt werden könnten (z.B. Koordination von Nachbarschaftshilfe).
Art. 57 Land- und Forstwirtschaft ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, welche	PU ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen <u>und leistungsfähigen</u> Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den <u>heimischen</u> Markt ausgerichtet ist. Begründung: Verankerung der Ausrichtung auf den hiesigen und nicht auf den globalen Markt. Land- und Forstwirtschaft muss nach wie vor leistungsfähig betrieben werden können.	Die Formulierung in Art. 57 Abs. 1 geht zurück auf den Entwurf der VK. Die neuen Akzentsetzungen der VK (Nachhaltigkeit sowie Ausrichtung auf den Markt anstelle von Leistungsfähigkeit) sind sachgerecht und nachvollziehbar. Die

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist.	Hundwil Die Gemeinde unterstützt die Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft. BVAR Der Kern der appenzeller Bauernbetriebe ist das familiäre System. Dem BVAR ist es daher sehr wichtig, dass der Absatz 2 aus der alten Verfassung bestehen bleibt. ² Er unterstützt insbesondere eigenständige Familienbetriebe, naturnahe Bewirtschaftung und eine breite bäuerliche Grundausbildung.	Unterstützung der Familienbetriebe, der naturnahen Bewirtschaftung und der bäuerlichen Grundausbildung bleiben im Gesetz über die Landwirtschaft verankert (vgl. Art. 1 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 Gesetz über die Landwirtschaft; bGS 920.1). eine Präzisierung, wonach die zu fördernde Land- und Forstwirtschaft auf den heimischen Markt ausgerichtet sein muss, erachtet der Regierungsrat als zu einschränkend – gerade mit Blick auf Nischenprodukte, die durchaus international vermarktet werden können. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Er gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion.	KG Te Änderungsvorschlag: ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist. Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sollte ohne Einschränkungen gefördert werden. Renate Zauner Ich plädiere für folgende Formulierung: (...) wobei dieser Markt transparent und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung nach gesunden, nahrhaften Lebensmitteln ausgerichtet ist. Marlies Longatti Land- und Forstwirtschaft: Wo wird die Erhaltung der Wälder gewährleistet? Wenn ich im Jahr 2021 in Ausserrhoden unterwegs bin, finde ich an ganz vielen Orten vor allem Rodungen vor! ☹ Verbessert sich das wie bei Umweltschutz und Energie, wenn dies in der Verfassung steht? Ich habe echt meine Zweifel!	Da die Landwirtschaft ein Wirtschaftszweig ist, soll die Ausrichtung auf den Markt nicht fallengelassen werden. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
Art. 58 Versicherung	GdePK <u>Antrag:</u> Art. 58 ist zu streichen. Gehört ins Gesetz nicht mehr in die Verfassung.	Neu: Art. 60 Das Anliegen wurde aufgenommen und Art. 60 neu formuliert und auf die allgemeinen Aussagen reduziert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Versicherungsschutz für Gebäude und Land ist obligatorisch. ² Der Kanton kann eine kantonale Versicherung anbieten gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen.	Urnäsch Mit "obligatorisch" steigt der bereits geltende Grundsatz, dass der Versicherungsschutz für Gebäude und Land obligatorisch ist (Abs. 1). Der Kanton hat wie bisher kein Versicherungsmonopol, er kann jedoch eine kantonale Versicherung gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen anbieten. Die Lösung mit der Assekuranz im Kanton A.Rh. ist sehr gut. <u>Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch der Erdbebenschutz in die Grundversicherung gehören würde.</u> Gais Gehört nicht in die Verfassung SVP <u>Antrag:</u> Der Kanton <u>bietet</u> eine kantonale Versicherung <u>an</u> gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen. Dadurch wird die Wichtigkeit der Assekuranz hervorgehoben. Schwellbrunn Dass der Kanton eine Kantonale Versicherung für Gebäude und Land hat, ist ideal und soll beibehalten werden. Eine Änderung würde nicht unterstützt.	Diese Frage wäre im Rahmen des Gesetzes zu klären. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 59 Regalien ¹ Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung folgende Regalrechte zu: a) Wasserregal; b) Jagd- und Fischereiregal;	Heiden Wasserregal soll mit Wasserversorgung verknüpft sein und somit in der Kompetenz der Gemeinden liegen.	Neu: Art. 61 Die Nutzung des Wassers von Oberflächengewässern und die Wasserversorgung sind zu trennen. Das Wasserregal ist historisch seit jeher ein kantonales Recht. Beim Wasserregal geht es insb. auch um die Sicherstellung des Umwelt- und Gewässerschutzes bei der Nutzung der Gewässer. Es wäre für den Schutz der Gewässer nachteilig, wenn 20 unterschiedliche Systeme im Kanton aufgebaut würden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
c) Bergregal; einschliesslich Lagerung von Stoffen im Erdinnern und Nutzung der Erdwärme; d) Salzregal. ² Er kann das Nutzungsrecht selber ausüben oder es Gemeinden oder Privaten übertragen. ³ Bestehende private Rechte bleiben vorbehalten.	SVP <u>Frage:</u> Ist mit der Nutzung der Erdwärme der Gebrauch für private Erdsonden eingeschränkt? Wenn ja, müsste der Artikel anders formuliert werden. Denn diese Möglichkeit sollte in jedem Fall offengelassen werden.	Bei diesem Hinweis geht es um die Nutzung der Erdwärme in grosser Tiefe (Geothermie). Der Betrieb einer Erdsonde als Wärmequelle für das Haus bedarf keiner Konzession des Kantons.
Art. 60 Wissenschaft, Forschung und Innovation	Herisau Ein neuer – noch zu konkretisierender – Auftrag zur Forschungs- und Innovationsförderung wird vom Gemeinderat begrüsst.	Neu: Art. 58

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kanton unterstützt die wissenschaftliche Tätigkeit, die Forschung und die Innovation.		
Art. 61 Digitale Information und Kommunikation	Die Mitte Auch hier stellt sich die Frage, ob dieser Bestimmung tatsächlich Verfassungsrang zusteht (vgl. Ausführungen zu Art. 44). Junge Grüne Wir von den Jungen Grünen begrüßen die Förderung der Digitalisierung. Wir finden, dass das Vorangehen der Digitalisierung in unserem Kanton wichtig ist.	Neu: Art. 59 Die neue Staatsaufgabe in Art. 59 wurde von der VK vorgeschlagen. Jeder Absatz formuliert eine sinnvolle Teilaufgabe im Zusammenhang mit der Digitalisierung, die zahlreiche Aspekte kennt, denen sich das Gemeinwesen widmen sollte. Der Detaillierungsgrad ist angemessen und mit anderen Bestimmungen vergleichbar.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kanton und Gemeinden fördern den Zugang zu digitaler Information. ² Sie setzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informa-	Herisau Die Digitalisierung ist wichtig und die Stossrichtung wird vom Gemeinderat begrüsst. Der Detaillierungsgrad (Abs. 2 und 3) auf Verfassungsebene wird allerdings in Frage gestellt. Entsprechende Details können im Gesetz geregelt werden. Vgl. auch Art. 62 und 63, welche offensichtlich sehr bewusst offen formuliert werden. Wolfhalden Aus Sicht des Gemeinderates gehört dies nicht namentlich in der Kantonsverfassung genannt. Es handelt sich um eine Strategieraufgabe, welche sich einem raschen Wandel unterworfen sieht Marlies Longatti Digitale Information und Kommunikation: Für mich macht es überhaupt keinen Sinn in unserer kurzlebigen Zeit die digitale Förderung in die Verfassung zu schreiben. Für mich ist das Voraussetzung eines modernen Staates. Somit nicht mehr nötig in der Verfassung aufzunehmen.	Der Detaillierungsgrad ist angemessen und mit anderen Bestimmungen vergleichbar. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
tions- und Kommunikationsmittel ein. ³ Sie gewährleisten den Zugang zu den Behörden für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.	EVP <u>Der EVP AR ist insbesondere Abs 3 wichtig. Noch hat sich die Digitalisierung nicht in allen Teilen der Bevölkerung durchgesetzt.</u> Es ist für die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger zentral, dass Anfragen mit herkömmlichen Mitteln (Vorsprechen auf der Verwaltung, telefonische Auskunft) erledigt werden können. Insbesondere müssen alle Formalitäten mittels Formularen erledigt werden können, die zur Verfügung gestellt und handschriftlich ausgefüllt werden dürfen. PU ³ Sie gewährleistet den Zugang <u>zu den behördlichen Informationen und Dienstleistungen</u> für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind. Begründung: Es geht nicht nur darum, den Zugang zu den Behörden sicherzustellen, sondern auch zu den Informationen. Neu: ⁴ Sie stellen sicher, dass der Datenschutz gemäss Gesetz eingehalten wird. Grundsätzlich gilt es, sich bei diesem Artikel zu überlegen, ob er nicht neu zu formulieren und den heutigen Begebenheiten anzupassen ist.	Das Anliegen wurde aufgenommen und in Art. 59 Abs. 3 umgesetzt. Die Verfassung verweist weder auf die übergeordnete noch auf die nachgeordnete Gesetzgebung. Die Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht gelten

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP <u>Antrag: Umformulierung "nicht vertraut sind"</u>. Es geht nicht um "Unfähigkeit" (Abwertung durch "nicht vertraut sein"), es geht auch um technische Barrieren, nicht vorhandene ökonomische Voraussetzungen, auch um Funklöcher etc. Hundwil Es wird begrüsst, dass keine Personengruppen diskriminiert werden. Urnäsch Abs. 3 ist sehr wichtig und wird unterstützt; Es soll verhindert werden, dass jenen Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind, der Zugang zu den Behörden verbaut wird. Kanton und Gemeinden haben deshalb zu gewährleisten, dass der Zugang für alle möglich bleibt, alles andere käme einer Diskriminierung gleich. Walzenhausen Abs. 3: Präzisierung auf "Zugang zu Information und Kommunikation der Behörden". Der Zugang zu den Behörden ist vielfältig und nicht nur über digitale Informations- / Kommunikationskanäle möglich.	auch ohne Verweis in der KV. Zudem ist der Datenschutz verschiedentlich in der KV thematisiert (vgl. Art. 15 und 119). Das Anliegen wurde aufgenommen und Abs. 3 erweitert. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

279

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
5. Volksrechte (5.)	Alfred Meier Die Volksrechte müssen ganz allgemein gestärkt werden. Es darf kein Abbau bei Wahlen und Sachgeschäften stattfinden. Im Gegenteil, hier muss wieder vermehrt die Volksrechte wahrgenommen werden können. So sind die Wahlen so zu belassen wie bisher. Bei den Sachgeschäften muss ein Ausbau stattfinden. Obligatorisches Abstimmen über Gesetze, usw.	
5.1 Stimmrecht (5.1)		
Art. 64 Stimmrecht ¹ Das Stimmrecht berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie zur Ausübung der übrigen Volksrechte.		
Art. 65 Stimmberechtigte		Neu: Art. 69
	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre und die Ausdehnung des aktiven Wahlrechts auf Kantonsebene auf ausländische Staatsangehörige. Darüber hinaus	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.	schlägt die Mitte Appenzell Ausserrhoden vor, auch das passive Wahlrecht auf Kantonsebene auf ausländische Staatsangehörige auszudehnen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 76). Eine Unterscheidung des passiven Wahlrechtes zwischen Kantons- und Gemeindeangelegenheiten ist nicht nachvollziehbar. Herisau Sowohl die allfällige Einführung des Stimmrechtsalters 16 als auch das Ausländerstimmrecht wäre für die Gemeinde organisatorisch herausfordernd mit resultierenden unterschiedlichen aktiven/passiven Legitimationen. Im Grundsatz finden sowohl die Zustimmung zum Stimmrechtsalter 16 als auch zum Ausländerstimmrecht im besten Fall nur knappe Mehrheiten. Wolfhalden Das Stimmrechtsalter ab 16 Jahre sowie das Ausländerstimmrecht werden vom Gemeinderat abgelehnt. Er schliesst sich in diesem Punkt der Argumentation in der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	EDU Jugendliche in diesem Alter sind noch intensiv mit ihrer Ausbildung, dem sozialen Umfeld und der Identitätssuche beschäftigt und sollten nicht noch zusätzlich mit politischer Verantwortung belastet werden. Wir befürworten eine Sensibilisierung für politische Aktivitäten, sehen aber in diesem Alter noch zu wenig Grundlagen und Erfahrungen, um die politischen Entscheide und deren Konsequenzen abwägen zu können. <u>Aus diesen Gründen sind wir für das Stimmalter von 18 Jahren wie bisher.</u> Dasselbe gilt für Art. 65 Absatz 2. EVP <u>Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre begrüsst die EVP AR.</u> Aus Sicht der Jugendlichen ist die Möglichkeit der politischen Teilnahme wichtig, da sie auch am längsten von Entscheidungen betroffen sind. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung brauchen Jugendliche mehr Gewicht. In diesem Alter erlangen die jungen Menschen auch die religiöse Mündigkeit und müssen zum Teil Entscheidungen treffen (z.B. Berufsausbildung), welche für ihr Leben prägend sind. Zudem könnte die Senkung zu einer Sensibilisierung nicht nur bei Jugendlichen sondern ganzer Familien führen. Und im Hinblick auf den Bildungsstand verfügen junge Menschen wohl über ein ähnliches Wissen, wie zu der Zeit, als Stimmrechtsalter 18 eingeführt wurde. Weiter sind wir klar der Meinung, dass die Beeinflussbarkeit von jungen Menschen nicht viel grösser ist als in anderen Alterskategorien (wir verweisen z.B. auf das Durchschnittsalter von Menschen, welche Verschwörungstheorien glauben oder zu Sondergruppen gehören). Es lässt sich nicht verbergen, dass zwischen Rechten und Pflichten eine gewisse Asymmetrie moniert werden könnte. Der Start ins Berufsleben und die schon bald beginnende Steuerpflicht geben aber eine gewisse ‚Bodenhaftung‘. Mit dem erst mit 18 Jahren beginnenden Wahlrecht (Art. 76) werden zudem rechtlich unklare Situationen vermöglicht.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP AR Eine frühe Integration der jungen Generation in politische Entscheidungsprozesse ist sinnvoll. Die Frage der inneren Reife von 16-Jährigen wird in der FDP-AR allerdings kontrovers diskutiert. Die Festsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre darf nach Auffassung der FDP-AR nicht isoliert betrachtet werden. Wenn das Alter 16 festgesetzt würde, so müsste dies sowohl für das aktive als auch das passive Wahlrecht gelten. Die Festlegung allein auf die Wahlberechtigung im Kanton ist u.E. nicht ausreichend, sondern müsste gleichermassen auch für die Wahlen in den Gemeinden und dem Bund gelten. Wer wahlmündig ist, muss nach Auffassung der FDP-AR auch strafmündig sein und auch alle Rechtsgeschäfte gültig abschliessen können. Insgesamt besteht der Wunsch nach Einheitlichkeit. Der Vorschlag der FDP-AR ist es, das jeweils auf Bundesebene gültige Stimmrechtsalter zu übernehmen und entsprechend in der Verfassung per Verweis zu verankern. Sollte am Stimmrechtsalter 16 festgehalten werden, bietet sich auch hier eine <u>Eventualabstimmung</u> an. Junge Grüne Wir begrüssen von ganzem Herzen, dass das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zurückgelegt wird und dass zudem Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zugesprochen werden kann. Wir empfinden das sehr fortschrittlich, solidarisch und als eine grosse Bereicherung für unseren Kanton und die Gesellschaft von Appenzell Ausserrhoden.	Über das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der 2. Lesung zu debattieren sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Jungfreisinnige Die Entscheidungsfähigkeit sowie auch die nötige Reife erachten wir als grössten Einwand für ein Stimmrechtsalter 16. Der Trend der Entwicklung von Jugendlichen dauert im vgl. zu früher eher länger. Auch möchten wie eine Vermischung unterschiedlicher Rechte, sowie einer Inkongruenz mit dem Stimmrechtsalter auf Bundesebene verhindern. PU Artikel 65: Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass Rechte und Pflichten eines Menschen stets einhergehen. Die Diskrepanz zwischen "Ich darf abstimmen und wählen, bin aber aufgrund meines Alters selber nicht wählbar" (aktives und passives Wahlrecht) und damit der Unmündigkeit andererseits scheint uns zu gross. Mit dem Begriff Volljährigkeit wird ein Begriff gewählt, der nicht an ein bestimmtes Alter gekoppelt ist und somit würde die KV ihre Gültigkeit behalten, sollte die Volljährigkeit gesamtschweizerisch auf das 16. Altersjahr festgelegt werden. Falls dem so wäre, würde dies ja dann auch bedeuten, dass Rechte und Pflichten – zwei Jahre früher als jetzt – ausgeübt werden könnten. Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für folgenden Wortlaut aus (siehe Kommentar Begleitbrief): ¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die <u>die Volljährigkeit</u> erreicht und politischen Wohnsitz im Kanton haben. SP Sehr wichtig: Stimmrechtsalter 16!	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP Das Stimmrechtsalter soll analog der Bundesebene und dem Status Quo im Kanton bei 18 Jahren belassen werden. Zudem wird mit 18 Jahren auch die Strafmündigkeit, allgemeine Steuerpflicht sowie Volljährigkeit im juristischen Sinne begründet. Es kann nicht sein, dass Rechte übertragen werden, ohne die entsprechenden Pflichten zu übernehmen. Zudem ist auch das passive Wahlrecht nach wie vor bei 18 Jahren. Wenn nun gleichzeitig ein aktives Stimmrecht von 16 Jahren eingeführt würde, führt dies zu einer unlogischen Diskrepanz und ist nicht konsequent. Denn zum einen wird einem mit 16 Jahren politische Mündigkeit attestiert, zum anderen kann man sich aber nicht wählen lassen und die Fähigkeit, ein politisches Amt zu übernehmen, abgesprochen. Des Weiteren erscheint die Zahl 16 willkürlich. Denn bereits mit ca. 14 Jahren wird die haftpflichtrechtliche Mündigkeit vermutet, gleichzeitig, werden viele Pflichten erst mit 18 Jahren übertragen (siehe oben). Stimmrechtsalter 16 sollte daher vermieden werden. <u>Antrag:</u> Stimmrechtsalter 18 belassen. GdePK Stimmrechtsalter 16 (Art. 65 Abs. 1 KV) Auch wenn man Jugendlichen im Alter von 16 Jahren die Reife und die Fähigkeit zuspricht, Entscheidungen fällen und deren Konsequenzen abschätzen zu können, so tritt die rechtliche Volljährigkeit und damit auch die Wahlfähigkeit erst mit 18 Jahren ein. 16-Jährige Jugendliche unterstehen zudem der elterlichen Obhut und elterlichen Gewalt. Eine unabhängige und eigenständige Meinungsbildung und Meinungsäusserung ist damit nicht ohne weiteres gewährleistet.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Auch die „politischen Rechte“ bestehen aus Rechten und Pflichten. Es ist nur schwer zu begründen, weshalb die Rechte mit 16 Jahren eintreten, die Pflichten jedoch erst mit 18 Jahren bestehen. Die Aufsplittung der Altersgrenze ist damit künstlich und auch willkürlich. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe lehnt daher ein Stimmrechtsalter von 16 Jahren ab und unterstützt eine Gleichbehandlung in Rechten und Pflichten. <u>Antrag:</u> Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen. Die Altersgrenze des Stimm- und Wahlrechts soll identisch beibehalten werden (18 Jahre). Auf die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zu verzichten. Gais Stimmrechtsalter 16 steht unseres Erachtens im Widerspruch mit der rechtlichen Volljährigkeit und auch die Wahlfähigkeit der Jugendlichen erst mit 18 Jahren. Die 16jährigen unterstehen der elterlichen Obhut und Gewalt, weshalb nicht ohne Weiteres von einer unabhängigen und eigenständigen Meinung gesprochen werden kann. Das Stimmrechtsalter ab 16 Jahren wird nicht unterstützt und die heutige Regelung ist beizubehalten. Hundwil Von der Einführung des Aktiven Stimmrechts ab 16 Jahren wird abgesehen. Die Stimm- und Wahlrechte sind ab dem selben Alter und ab Erhalt der Volljährigkeit auszuüben. Reute "...die das <u>18.</u> Altersjahr zurückgelegt..."	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schönengrund Der Gemeinderat schliesst sich einstimmig der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR an. Schwellbrunn Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (<u>Eventualantrag</u>). Abs. 1: Es ist ein Widerspruch, wenn 16-jährige wählen dürfen, selber aber nicht in ein politisches Amt gewählt werden können. Auch stehen sie noch unter der elterlichen Obhut und elterlichen Gewalt. Eine unabhängige und eigenständige Meinungsbildung und Meinungsäusserung ist somit nicht vorbehaltlos möglich. Gemäss Art. 13 ZGB muss eine Person mündig und urteilsfähig sein, damit sie handlungsfähig ist. Mündigkeit setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Die Gesetzesbestimmung in der Fassung sollte mit dem ZGB deckungsgleich sein. Es ist deshalb auf eine Senkung des Stimmrechtsalters zu verzichten. Speicher Der Gemeinderat unterstützt das Stimmrechtsalter 16. Stein Das Stimmrechtsalter 16 wird vom Gemeinderat Stein abgelehnt. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass mit Eintritt der Volljährigkeit und der Handlungsfähigkeit auch das Stimmrecht wahrgenommen werden soll. Aus Sicht des Gemeinderates ist die Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 auch kein dringendes Bedürfnis der direktbetroffenen Personen. Darum soll das Stimmrechtsalter auch zukünftig bei 18 Jahren liegen. <u>Antrag</u>: Anpassung des Stimmrechtsalters auf 18.	Über das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der 2. Lesung zu debattieren sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Teufen Für den Gemeinderat sollte das Stimmrecht an die Mündigkeit und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten geknüpft werden. Er spricht sich daher für das Stimmrechtsalter 18 aus. Sollte der Bund ein Stimmrechtsalter 16 einführen, müsste die Situation neu beurteilt werden. Die Partizipation der Jugendlichen sollte anderweitig gewährleistet werden. Trogen <u>Antrag:</u> Auf die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zu verzichten. <u>Begründung:</u> Die Altersgrenze für die politischen Rechte und Pflichten muss identisch sein. Nach geltendem eidgenössischem Recht liegt diese beim Erreichen des Mündigkeitsalters. Urnäsch <u>Stimmrechtsalter Abs. 1:</u> Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters ist nicht stimmig mit allen anderen Rechten und Pflichten der Jugendlichen (vgl. ZGB Art. 12 ff.: die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist). Weiter erhalten Jugendliche unter 18 Jahren gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf nur das passive Wahl- und Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren können den Lehrvertrag nicht selber unterzeichnen. Weiter sind für jegliche Massnahmen die Eltern einzubeziehen, weil die Jugendlichen für ihr Handeln noch nicht abschliessend verantwortlich sind und die vollen Konsequenzen tragen müssen (vgl. auch Jugendstrafrecht = Sonderlösung). Viele Jugendliche haben mit 16 Jahren noch nie gearbeitet, zahlen keine Steuern und kennen die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht. Es ist daher nicht vereinbar damit, dass sie mit 16 Jahren bereits abstimmen und obwohl sie auch vom Gesetzgeber angeblich noch nicht reif sind abschliessend Selbstverantwortung tragen zu müssen. Weiter würden gerade bei Abstimmungen die Eltern noch Einfluss nehmen, wodurch nichts gewonnen resp. der Missbrauch gefördert würde.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Antrag: Stimmrechtsalter 16 wird abgelehnt; die Stimmberechtigung ist bei 18 Altersjahren zu belassen (einstimmig).</u> Walzenhausen Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen. Die Altersgrenze des Stimm- und Wahlrechts soll identisch beibehalten werden (18 Jahre). Auf die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zu verzichten. Lehrerverband Das Stimm- und Wahlrecht ist ein hohes demokratisches Gut. Es gewährleistet das Funktionieren unserer Demokratie. Um das Stimm- und Wahlrecht verantwortungsvoll auszuüben, bedarf es einer gewissen Reife und somit eines gewissen Mindestalters. In der Schweiz und so auch in Appenzell Ausserrhoden geniesst man mit 18 Jahren die volle Handlungsfreiheit für sein Tun. Wenn 16-Jährige über etwas abstimmen, für das sie gemäss Gesetz erst mit 18 Jahren haftbar gemacht werden können, entsteht dadurch so etwas wie ein rechtsfreier Raum – das kann nicht im Interesse eines verantwortungsvollen Miteinanders sein. Sofern das Alter der Mündigkeit nicht auf 16 gesenkt wird, soll das Stimmrechtsalter 18 bleiben. <u>Änderungsantrag:</u> 1 Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben. Analoges gilt daher auch für Absatz 2: ² Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	KG AR Wir sind begeistert von der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre! Die Klimagruppe Appenzell Ausserrhoden setzt sich vor allem aus jungen Menschen zusammen, von denen viele noch nicht stimmberechtigt sind. Wir alle sehen uns mit einer Krise konfrontiert, an der wir als Einzelpersonen beinahe nichts ändern können. Für tiefgreifende Veränderungen brauchen wir eine Politik, die unsere Interessen vertritt. Dazu kommt, dass wir unter 18-Jährigen am längsten unter den Folgen der jetzigen Politik leiden oder eben nicht leiden werden. Das jetzige Stimmrechtsalter bedeutet, dass Stimmberechtigte Politik für eine stärker betroffene Generation betreiben, eine Generation, die noch nicht mitreden darf. Im Stimmrechtsalter 16 sehen wir eine Chance, unsere Anliegen vermehrt in die Politik einzubringen. Unsere Bewegung zeigt, wie stark sich auch unter 18-Jährige für Politik interessieren, sich engagieren und wie faktenbasiert und reif sie sich eine Meinung bilden können. KG Te Wir begrüssen die Anpassungen in Absatz 1 und 2 sehr. Gerade die sog. Klimajugend hat gezeigt, dass sich junge Menschen durchaus politisch engagieren wollen und können. Unsere Demokratie lebt von der politischen Teilnahme möglichst vieler Bewohnerinnen und Bewohnern.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Standpunkt Die Arbeitsgruppe Standpunkt lehnt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 ab. <u>Vorschlag:</u> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die volljährig sind und politischen Wohnsitz im Kanton haben. <u>Begründung:</u> Einerseits besteht eine nicht erklärbare Diskrepanz zum Wahlbarkeitsalter gemäss Art. 76 VE (18. Altersjahr); andererseits ist fraglich, ob mit 16 bereits eine genügende politische Entscheidungsreife und auch persönliche Motivation für die Meinungsbildung und Abstimmung gegeben ist. Alessandro Hürlimann Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die <u>das 18. Altersjahr zurückgelegt</u> haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben. <u>Sollte das Stimmrechtsalter auf Bundesebene verändert werden, so wird dieses für den Kanton übernommen.</u> Begründung: Das Stimmrechtsalter soll mit dem Erreichen der Volljährigkeit und Steuerpflicht zusammenhängen. Ebenso ist es vereinbar mit der Wahlbarkeit (siehe Art. 76) In diesem Sinne wird auch die Anpassung von Art. 65 Abs. 2 vorgeschlagen: Ausländerinnen und Ausländer, die <u>das 18. Altersjahr</u> zurückgelegt und etc. Alfred Meier Stimmberechtigt ist man ab Volljährigkeit.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Hierzu empfehlen wir, allen Bürgern ab 16. Jahren das kantonale Stimmrecht zu gewähren, also auch den im Kanton wohnhaften Ausländern. Das trägt i.e.S. auch dem Art. 8 Rechnung. Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Antrag: Stimmrechtsalter 18 belassen. Analog mit der Wählbarkeit Art. 127, Volljährigkeit, Erwachsenenstrafrecht, Steuerrecht/Pflicht, usw. Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub Damit habe ich grosse Mühe. In diesem Alter sind die Jugendlichen mit Berufswahl, Vorbereitung auf das selbständige Leben beschäftigt. Ich denke, es sind nur ganz, ganz wenige welche sich selbständig mit Abstimmungsvorlagen auseinandersetzen. Es ist nur ein Papier- und Zeitverschleiss. Auch möchte ich nicht, dass jemand über unser Leben mitbestimmt, welcher noch nie die Verantwortung für ein selbständiges Leben getragen hat. Maria Bachmann Das Stimmrecht soll weiterhin ab 18 gelten. Marlies Longatti Stimmrecht 16. Altersjahr: Aus meiner Sicht ist dies überhaupt unnötig. Meine Erfahrung mit unseren eigenen Kindern zeigt, dass die Kinder auch Zeit brauchen ohne Leistung und Verpflichtung. Es reicht absolut mit 18 Jahren. Das ist schon sehr früh – je nach Entwicklung der heranwachsenden Generation. Viel mehr wäre es	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	eine Aufgabe z.B. der Eltern und der Schule die Kinder schon früh mit unserem Staat zu konfrontieren. Zu diskutieren über alle möglichen Geschichten. Denn unser Leben ist ganz viel politisch, ob wir wollen oder nicht. Paul Preisig Stimmberechtigt soll man wie bisher erst mit 18 Jahren werden. Sarah Kohler In diesem Punkt bin ich zwiespältig: Einerseits verstehe ich das Bedürfnis, interessierten 16-jährigen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen und Verantwortung mitzutragen. Andererseits stosse ich mich daran, weil die zivilrechtliche Volljährigkeit erst mit vollendetem 18. Altersjahres vorliegt und "Stimmrecht ausüben" auch 'Entscheide fällen und mitzutragen' bedeutet, für welche man dann mangels Volljährigkeit zivilrechtlich (noch) nicht handlungsfähig ist. Es ist richtig und wichtig, dass vor Vollendung des 18. Altersjahres das Einbinden in Verantwortung und Mittragen und Mitgestalten von Gemeinwesen durch Diskussionen in Schule, Arbeitsumfeld und Freizeit, auch durch das Engagement von Schülerorganisationen, Gewerbeverbänden (Landjugend), Seite 2 von 4 Jugendgruppen (Pfadi etc.) Sportvereinen, kirchlicher Jugendarbeit etc. gefördert wird. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten erscheint mir die Zurücklegung des 18. Altersjahres gegenwärtig noch für passender. Zudem halte ich, soweit das Mindeststimmrechtsalter auf Bundesebene weiterhin 18 Jahre beträgt, eine einheitliche Anwendung des Mindest-Stimmrechtsalters für eidgenössische, kantonale und kommunale Vorlagen für richtig. Fazit: Ich bin der Meinung, Stimmrechtsalter 18 sei vorerst beizubehalten.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.	Ulrich Künzle Das Stimmrechtsalter sollte bei 18 Jahren belassen werden, weil gleichzeitig mit dem Stimmrecht auch das Wahlrecht möglich sein soll und die Rechte und Pflichten der Mündigkeit bestehen müssen. Das Stimmrecht auf Gemeindeebene in Art. 126 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzupassen EVP <u>Die EVP AR begrüsst die Öffnung des Stimmrechts für Menschen mit anderer Nationalität.</u> Die in der Schweiz hohen Hürden und Kosten für eine Einbürgerung sind längst nicht für alle zu überspringen. Ausländerinnen und Ausländer sind in der Gesellschaft gleichberechtigt (siehe Art. 8 Diskriminierungsverbot) und leisten mit	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	ihrer Arbeits- und Steuerkraft einen Beitrag zur Entwicklung des Kantons. Wir könnten uns sogar vorstellen die Wartefrist für ein Gesuch auf 5 Jahre zu verkürzen. Mit dem Stimmrecht entsteht auch eine grössere Chance zur Integration. Weiter wird das Verständnis für unsere demokratische Staatsform gefördert und antidemokratische Haltungen können durch die aktive Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess korrigiert werden. FDP Die FDP-AR empfindet den Begriff "Ausländerstimmrecht" stossend und für den weiteren Verlauf der Diskussion nicht zielführend. Letztlich geht es nicht um alle Ausländer:innen, sondern um Mitbürger:innen mit Niederlassung in der Schweiz bzw. im Kanton. Das Thema wird mit der Überschrift "Ausländerstimmrecht" entsprechend stark emotional besetzt. Wir schlagen den Begriff "Niedergelassenenstimmrecht" vor. Bei der Bewertung muss in Betracht gezogen werden, dass bei einem Anteil "Niedergelassener" ohne Schweizer Pass ("C-Bürger") von 10-15% sich die Mehrheitsverhältnisse bei den Wahlen nicht gravierend verschieben würden. Damit sollte diese Frage nicht zum "Killerkriterium" der totalrevidierten Kantonsverfassung werden. Die FDP-AR stellt fest, dass das Wahlrecht für Personen ohne Schweizer Pass mit Niederlassung im Kanton einen wichtigen Schritt zur Integration darstellen würde. Trotzdem ist der Weg, die Integration durch das Wahlrecht voranzutreiben, wenn überhaupt, nur der zweitbeste; die Einbürgerung würde die Fragestellung grundlegend beantworten und wäre die einzig nachhaltige Lösung. Die FDP-AR spricht sich trotz dieser Bedenken mit einer kleinen Mehrheit für ein Ausländerstimmrecht aus. Hierfür ist jedoch aus unserer Sicht wiederum ein <u>Eventualantrag</u> notwendig.	Im Bundesrecht (bspw.: Art. 38 Abs. 1 BV; Art. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.2) wie auch im kantonalen Verfassungsrecht (vgl. z.B.: 69 KV FR; Art. 68 f. KV VD) ist der Ausdruck "Ausländerinnen und Ausländer" gebräuchlich. Dabei haftet dem Begriff keinerlei abwertende Bedeutung an.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Junge Grüne Zustimmung (vgl. Stellungnahme zu Art. 65 Abs. 1). Jungfreisinnige Anstatt vereinzelte Rechte an Ausländerinnen und Ausländern zu erteilen bzw. zu verweigern, würden wir eine grundsätzliche Überarbeitung des Einbürgerungsprozesses wünschen. Wir erhoffen uns eine grundsätzlich schweizweite Einheitlichkeit. Das bisher mögliche kommunale Stimmrecht soll jedoch beibehalten werden. PU Eine Zweidrittelmehrheit der PU AR befürwortet das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer, die die schweizerische Volljährigkeit erreicht haben. Es müsste die Frage gestellt werden, ob sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen um zu verstehen, über was abgestimmt werden soll.	Der Regierungsrat lehnt die rechtliche Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse ab. Auch bei Schweizerinnen und Schweizern wird das Stimmrecht nicht vom Nachweis ausreichender Sprachkompetenzen abhängig gemacht (bspw. zurückkehrende Auslandschweizer oder Schweizerinnen und Schweizer aus dem Tessin oder der Westschweiz, die sich im Kanton niederlassen). Ein solches Erfordernis würde denn auch abschreckend wirken und Rechtsunsicherheit schaffen. Auch mit der Rechtsgleichheit käme ein solches Gebot in Konflikt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP <u>Antrag:</u> Die Informationspflicht für Kanton und Gemeinden implementieren, dass die Ausländer*innen – zum Zeitpunkt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – erfahren, dass sie ein Gesuch stellen können. Dies ist die logische Weiterentwicklung der sehr fortschrittlichen Verfassungsbestimmung von 1995. SVP <u>Kein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene.</u> Man kann sich heute bereits nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz einbürgern lassen, es macht also keinen Unterschied, da auch hier zehn Jahre verlangt werden. Zudem gibt es auch die erleichterte Einbürgerung, wo eine solche bereits nach fünf Jahren möglich ist. Die Integration sollte der politischen Partizipation vorgestellt werden, nicht umgekehrt. GdePK Bezüglich des Stimmrechtsalters und der Gleichbehandlung von Rechten und Pflichten kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Bezüglich der Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Stufe ist zu beachten, dass einzelne Gemeinden das Ausländerstimmrecht mit 18 Jahren bereits eingeführt haben. Dies kann nicht rückgängig gemacht werden. Auf der anderen Seite kann der Fall eintreten, dass das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Stufe eingeführt wird, auf Gemeindeebene aber nicht. Eine solche „Ungleichbehandlung“ ist nur schwer zu erklären. Unbestritten	Der Regierungsrat ist in seinem Entwurf von der Anmeldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer abgekommen, da eine solche Regel rechtliche und praktische Probleme aufwirft (vgl. Erläuterungen zu Art. 69). Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat für die flächendeckende Einführung des Ausländerstimmrechts im ganzen Kanton

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	sind die vollen Rechte und Pflichten bei einer Einbürgerung. Mehrheitlich wird die Gewährung des Ausländerstimmrechts für Leute, die sich integriert haben bzw. integrieren wollen unterstützt, aber nur bei gleichen Rechten und Pflichten. <u>Antrag:</u> Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen. Ein Ausländerstimmrecht auf Stufe Kanton mit 18 Jahren wird mehrheitlich unterstützt. Gais Das Ausländerstimmrecht würde mit der vorliegenden Fassung im Kanton gelten. Ob diese Personengruppe danach auch das Stimmrecht in den einzelnen Gemeinden erhalten, wäre noch zu klären. Daher müsste einheitlich das Stimmrecht für Gemeinden und Kanton gelten. Der Gemeinderat steht kritisch dem Ausländerstimmrecht 18 Jahren gegenüber. Hundwil Dieser Absatz wird wenig begrüsst. Der Satz "...ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen." lässt zu viel Spielraum. Es wird nicht gewünscht, das schlecht integrierte Ausländer/innen, Asylbewerber/innen oder Flüchtlinge ein Gesuch einreichen und danach abstimmen dürfen. Ein 10-jähriger Aufenthalt begründet kein politisches Interesse. Auch sind ausländische Personen nicht automatisch nach zehn Jahren integriert. Folgende Anstösse: Wie sehen die Eintritte auf ein Gesuch aus? Können diese auch abgelehnt werden? Wer regelt die Ablehnungsgründe und entscheidet darüber? Das Stimmrechtsalter ist auf die Volljährigkeit anzugleichen.	entschieden. Vgl. auch Erläuterungen zu Art. 69. Vgl. die Bemerkung zu Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Der Regierungsrat ist vom Gesuchsverfahren abgekommen, da sich rechtliche und praktische Probleme stellen würden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Reute "...die das <u>18.</u> Altersjahr zurückgelegt..." Schönengrund Der Gemeinderat begrüsst das Ausländerstimmrecht bedingt, allerdings erst ab 18 Jahre. Er empfiehlt eine separate Abstimmungsfrage für das Ausländerstimmrecht. Schwellbrunn Es wird abgelehnt, dass Ausländer bei kantonalen Abstimmungen, sofern sie die genannten Vorgaben erfüllen, abstimmen dürfen. Ausländerinnen und Ausländer, die sich am politischen Geschehen beteiligen möchten, müssen in diesem Fall eine Einbürgerung in Betracht ziehen. Stein Der Gemeinderat stimmt dem Ausländerstimmrecht zu, allerdings ebenfalls mit Stimmrechtsalter 18. Die Ausländerinnen und Ausländer, welche bereits 10 Jahre oder mehr in der Schweiz wohnhaft sind und bei ihrer Wohngemeinde einen Antrag stellen, sollen in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht erhalten. Es gibt durch den Antrag eine Hürde, welche überschritten werden muss, und dadurch ist dann das Interesse der Person am politischen Geschehen klar ausgewiesen. Wer den Antrag stellt, möchte seine politischen Rechte ganz bewusst wahrnehmen.	Über das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der 2. Lesung zu debattieren sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Antrag:</u> Ausländerstimmrecht beibehalten, jedoch das Stimmrechtsalters für Ausländerinnen und Ausländer auf 18 setzen (analog Art. 65 Abs. 1). Teufen Der Gemeinderat unterstützt das Ausländerstimmrecht auf Kantonsebene mit den in Abs. 2 aufgeführten Wohnsitzpflichten. Das Recht soll analog dem Kommentar in Abs. 1 ebenfalls nach Vollendung des 18. Altersjahres gelten. Trogen <u>Antrag:</u> Analog Abs. 1 muss die Stimmberechtigung bei 18 Jahren bleiben. <u>Bemerkung:</u> Ein Ausländerstimmrecht auf Stufe Kanton mit 18 Jahren wird ausdrücklich befürwortet. Urnäsch Abs. 2.: Die Erteilung des Stimmrechts an Ausländerinnen und Ausländer könnte sich ebenfalls als Fallstrick herausstellen und sollte ebenfalls in einer Eventualabstimmung dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dass auf Begehren, d. h. wenn das Interesse vorhanden ist, Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr (nicht 16.) zurückgelegt haben (vgl. Gemeinde Speicher) das Stimmrecht erteilt werden kann, ist nichts einzuwenden. Einzelne Gemeinden haben das Ausländerstimmrecht bereits eingeführt. In der Mehrheit der A.Rh. Gemeinden ist das Ausländerstimmrecht jedoch noch nicht eingeführt. Die Einführung auf kantonaler Ebene wird somit eine Ungleichbehandlung in vielen Gemeinden auslösen. Weiter muss das Stimmrechtsalter unbedingt identisch sein und 18 Jahre beibehalten werden resp. auf eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 ist ebenfalls zu verzichten.	Über das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der 2. Lesung zu debattieren sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Anträge zu Abs. 2:</u> <u>Eventualabstimmung zum Stimmrecht an Ausländerinnen und Ausländer:</u> ² <u>Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.</u> Waldstatt Auf die Regelung des Ausländerstimmrechts in der Verfassung ist zu verzichten. Walzenhausen Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen. Ein Ausländerstimmrecht auf Stufe Kanton mit 18 Jahren wird mehrheitlich unterstützt. Wolfhalden Das Ausländerstimmrecht wird vom Gemeinderat abgelehnt. KG AR Wir finden den Ansatz eines Ausländer:innenstimmrechts mehr als legitim, auch in Anbetracht dessen, dass uns die Klimakrise vor eine grosse Herausforderung in Bezug auf Klimaflüchtlinge stellt. Ausländer:innen haben staatspolitische Pflichten, was politische Rechte mehr als rechtfertigt. Dementsprechend empfinden wir die Aufenthaltsfrist von 10 Jahren und die Gesuchspflicht für das Ausländer:innenstimmrecht als zu hohe Hürden. Ausländer:innen sowie unter 18-Jährige in unserem Kanton sind direkt betroffen von der (Kantonalen-)Politik,	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	was für uns ein Grund ist, mitbestimmen zu dürfen. Das erweiterte Stimmrecht, sowohl das herabgesetzte Stimmrechtsalter, als auch das Ausländer:innenstimmrecht bedeutet mehr Demokratie, was im Wandel zu einer nachhaltigen, klimafreundlichen und (klima-)gerechten Gesellschaft notwendig ist. KG Te Zustimmung (vgl. Äusserung zu Abs. 1) Standpunkt Das Ausländerstimmrecht wird demgegenüber grossmehrheitlich befürwortet. Alfred Meier Abs.2 ist zu streichen. Claudio Kuster <u>Änderungsvorschlag: 2 Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen. Vorbehalten sind Referenden über die Revision der Verfassung (Art. 73 Abs. 1 lit. a KV).</u> Das sehr weitgehende Ausländerstimmrecht selbst auf kantonaler Ebene ist der Regelung des Kantons Jura nachempfunden. Eine wichtige Ausnahmeklausel wurde jedoch nicht übernommen: "Les étrangers ne participent pas au scrutin touchant la matière constitutionnelle." In Verfassungsfragen sind also selbst im Kanton Jura die Ausländer nicht stimmberechtigt. Dieser Ausschluss ist essenziell, da ja gerade auf Verfassungsstufe	Eine nach Sachgeschäften differenzierende Regelung des Ausländerstimmrechts lehnt der Regierungsrat ab. Gesetzesvorlagen können nämlich genauso bedeutsam sein, wie Verfassungsvorlagen. Aus Sicht des Regierungsrates gibt es auch keinen Anlass, Verfassungsänderungen von der Mitwirkung von Ausländerinnen und

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	definiert wird, wer zum Souverän gehört. Und auch weitere Normen knüpfen direkt an der Staatsbürgerschaft an, weshalb auch deren Revision weiterhin ausschliesslich den Schweizer Stimmberechtigten vorbehalten werden sollte: Bürgerrechte (Art. 6 E-KV); Stimmrecht (Art. 64 E-KV); Stimmberechtigte (Art. 65 E-KV); Wählbarkeit (Passivwahlrecht) (Art. 76 E-KV); Stimmrecht (Gemeinden) (Art. 125 E-KV); Stimmberechtigte (Gemeinden) (Art. 126 E-KV); Wählbarkeit (Passivwahlrecht Gemeinden) (Art. 127 E-KV). Gabriela Dümmel, Christian Dümmel Zustimmung (vgl. Äusserung zu Abs. 1). Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Antrag: Kein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene. Maria Bachmann Der geltende Art. 105 Abs. 2 soll beibehalten werden. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird den Gemeinden die Hoheit genommen, über das Stimmrecht eines Ausländers im Einzelfall zu entscheiden. Ausländern stehen nicht per se den gleichen Rechten wie Schweizer zu, da sie auch nicht die gleichen Pflichten haben. Und was ist mit illegal anwesende Ausländer? Dieser Absatz geht Richtung amerikanische Umstände, wo Illegale trotz täglicher Missachtung der Gesetzgebung des Gastlandes dennoch in Genuss aller möglichen amtlichen Dienstleistungen kommen.	Ausländern auszunehmen nehmen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch	Marlies Longatti Dem Ausländerstimmrecht stehe ich sehr skeptisch dagegen. Integrierte Leute oder Leute die sich interessieren – werden aus Interesse das Schweizer Bürgerrecht erlangen, was aus meiner Sicht viel mehr Sinn macht. Paul Preisig Für Ausländerinnen und Ausländer gibt es kein Stimmrecht. Wer hier bleiben will, der soll sich einbürgern lassen und die Verantwortung mit übernehmen. Sarah Kohler Ich bin überzeugte Befürworterin des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene. Ich bin stolz, dass Rehetobel das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene seit 2014 kennt. Wenn es auch von wenigen Einzelnen wahrgenommen wird, entspricht dieses Angebot zur Mitwirkung meinen Wertvorstellungen und erscheint mir selbstverständlich. Das soll auch für das Stimmrecht auf kantonaler Ebene gelten. "Einbeziehen statt ausschliessen" ist heute wichtiger denn je. Unser Kanton ist seit jeher auf Zusammenarbeit und damit auch auf Offenheit angewiesen. Das darf und soll sich auch in Bezug auf das Ausländerstimmrecht zeigen. Fazit: Ich befürworte das Ausländerstimmrecht für kantonale Angelegenheiten. PU Mit Verweis auf https://www.derbund.ch/der-schweiz-droht-eine-ruege-der-uno-891026717810 fragen sich die PU AR, ob dieser Artikel rechtens ist.	Gemäss Art. 29 der UNO-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109) sind die politischen Rechte auch für Menschen mit Behinderungen garantiert. Die Vertragsstaaten sind insb. dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.		gleichberechtigt am politischen Leben teilhaben können. Darin enthalten ist auch eine rechtsgleiche Gewährleistung des Stimmrechts. Der Ausschluss vom Stimmrecht aufgrund fehlender Urteilsfähigkeit, wie dies auf Bundes- (Art. 2 BPR; SR 161.1) und Kantonsebene geregelt ist (vgl. z.B. Art. 22 KV ZH, Art. 16 KV LU; Art. 17 KV UR), ist jedoch sachlich begründet. Gemäss Stellungnahme des Bundesrates schliesst es die UNO-Behindertenrechtskonvention nicht aus, Personen das Stimmrecht zu entziehen, wenn sie bezüglich Wahlen und Abstimmungen auch mit der gebotenen Unterstützung keinen eigenständigen Willen bilden und äussern können (vgl. Antwort des Bundesrates zur Interpellation Baume-Schneider; 21.3295). Der Entwurf des Regierungsrates sieht in Abs. 3 nun vor, dass sich die kantonale Regelung an jener

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP <u>Frage:</u> Ist mit der „vorsorgebeauftragten Person“ nur jene Person gemeint, die einen Vorsorgeauftrag für Personen mit einer umfassenden Beistandschaft haben? Dieser Artikel sollte nach unserer Meinung klarer formuliert werden. Alternativ kann auch der folgende Satzteil weggelassen werden: „oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden“. Denn es gibt bspw. die finanzielle Beistandschaft, welche aber nicht gleichzusetzen ist mit einer politischen Urteilsunfähigkeit. Alfred Meier Abs. 3 ist zu streichen, das ist Diskriminierung.	des Bundes anschliesst. Auf Bundesebene sind Bemühungen im Gang den Ausschluss vom Stimmrecht zu überprüfen. Das Anliegen wurde aufgenommen. Abs. 3 wurde neu formuliert und der Regelung beim Bund angeglichen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
5.2 Volkswahlen (5.2)		
Art. 66 ¹ Die Stimmberechtigten wählen:	GdePK Vgl. auch Art. 88 KV indirekter Verzicht auf Landammann. Eine Selbstwahl des Regierungspräsidenten / Landammans durch den RR wird abgelehnt.	Neu: Art. 70

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Wahl hat entweder durch das Volk oder den KR zu erfolgen (höhere Legitimation) Mehrheitlich wird die Volkswahl bevorzugt (höchste Legitimation) <u>Antrag:</u> Art. 66 KV ist wie folgt zu ergänzen. Die Stimmberechtigten wählen: a) den Regierungspräsidenten / den Landammann Gais Wahl des Regierungspräsidenten/in soll durch das Volk erfolgen. Herisau Die Abkehr von der Volkswahl der Mitglieder des Obergerichts, des Landamanns bzw. der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wird vom Gemeinderat begrüsst. Reute "1 Die Stimmberechtigten wählen: b) <u>den Landammann</u>;" Speicher Die Gemeinde Speicher unterstützt die Wahl des "Landamanns" bzw. "Regierungspräsidenten" durch den Kantonsrat, daher sind hier keine Anpassungen notwendig. Urnäsch Neu ist in inhaltlicher Hinsicht, dass die Mitglieder des Obergerichts und der Landammann bzw. die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident nicht mehr vom Volk gewählt werden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
a) die Mitglieder des Kantonsrates;	Es mutet dann allerdings komisch an, dass die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und des GPK-Präsidenten/der GPK-Präsidentin durch das Volk erfolgt, der Landammann bzw. die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident jedoch nicht mehr durch das Volk zu wählen sind. Die Änderung, dass die Mitglieder des Obergerichts und der Landammann bzw. die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident nicht mehr vom Volk gewählt werden sollen, wird abgelehnt. <u>Antrag: Im Sinne der Erwägungen, neu lit. d) Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bzw. des Landamanns.</u> Alfred Meier die bis anhin geltenden Wahlen sind weiter zu führen. Daniel Hofstetter Ergänzung: „d) die Mitglieder des Obergerichts“ Marlies Longatti Stimmrecht: Warum darf plötzlich der Landammann nicht mehr gewählt werden?? Das finde ich auch gegenüber unserer Geschichte ein Affront. Ich will nach wie vor das oberste Gremium wählen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
b) die Mitglieder des Regierungsrates; c) die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat.	PU Zur ausgesetzten Wahl des Landammanns: Grossmehrheitlich sind die PU AR gegen eine Volkswahl, dafür für neu und zusätzlich eine einzuführende Amtszeitbeschränkung. Trogen <u>Antrag zu Abs. 1 lit. b) oder allenfalls eine eigene neue lit.</u> ... die Mitglieder des Regierungsrates <i>und den Landammann</i> <u>Begründung:</u> Wir erachten die Wahl des Landammanns als identitätsstiftende Eigenheit des Kantons Appenzell A.Rh., die zur Unverwechselbarkeit des Kantons beiträgt. Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, "die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat" in "die Vertretung des Kantons im Ständerat" zu ändern. Dies weil es einerseits schlanker formuliert ist und es zudem bei einem allfälligen zweiten Ständeratssitz des Kantons keiner Anpassung bedarf. PU Die PU AR sind sich bewusst, dass die Wahl des Nationalrates eine eidgenössische Wahl ist. Trotzdem irritiert es, dass diese hier nicht aufgeführt ist.	Gemäss Art. 150 Abs. 3 BV wird die Wahl in den Ständerat durch die Kantone geregelt. Eine kantonale Regelung zur Volkswahl der Vertretung im Ständerat ist deshalb notwendig und sinnvoll. Die Wahl der Mitglieder des Nationalrates wird hingegen durch Bundesrecht abschliessend geregelt. Der Kanton hat diesbezüglich

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Reute "...den Vertreter des Kantons im Ständerat <u>und nach Bundesrecht die Mitglieder des Nationalrates.</u>"	keine Regelungskompetenz. Die Erwähnung der Wahl des Nationalrats "pro memoriam", ohne normative Bedeutung würde der KV nicht gerecht. Im Übrigen erwähnt auch die geltende Verfassung die Wahl in den Nationalrat nicht. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.
5.3 Volksinitiative (5.3)		
Art. 67 Gegenstand ¹ Mit einer Initiative können verlangt werden: a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung;	Alfred Meier Art. 67/1 Änderung, hier muss die Möglichkeit für alles geschaffen werden. b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Gesetzen und Beschlüssen, c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von Verträgen, sowie die Kündigung solcher Verträge.	Neu: Art. 73

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Gesetzen und Beschlüssen, die der Volksabstimmung unterstehen; c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von Verträgen, die der Volksabstimmung unterstehen, sowie die Kündigung solcher Verträge.		
Art. 68 Form ¹ Initiativen können eingereicht werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage.	PU Der Prozess muss so definiert sein, dass klar ist, dass der Kanton beratend und unterstützend mithilft, damit eine ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden kann. Es ist doch den meisten Initianten nicht möglich, eine ausformulierte rechtsgültige Initiative einzureichen.	Neu: Art. 74 Art. 49 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) enthält konkrete Bestimmungen zur Volksinitiative. Insbesondere die Vorprüfung der Unterschriftenlisten ist darin vorgesehen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Die Totalrevision der Verfassung kann nur in Form einer allgemeinen Anregung verlangt werden. ² Bei allgemeinen Anregungen entscheidet der Kantonsrat, ob die Vorlage auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe ausgearbeitet wird, sofern nicht ausdrücklich eine		(Art. 53). Im Rahmen dieses Verfahrens übernimmt die Kantonskanzlei eine gewisse Beratungsfunktion, um die Ungültigkeit von Volksinitiativen "aus Versehen" verhindern zu können. Werden bei der formellen Prüfung der Unterschriftenbogen materielle Mängel festgestellt, wird das Initiativkomitee jeweils darauf hingewiesen. Eine Verpflichtung zur materiellen Vorprüfung von Initiativen durch die Verwaltung ist dagegen abzulehnen. Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet der Kantonsrat bzw. der Gemeinderat.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangt wurde.		
Art. 69 Zustandekommen ¹ Initiativen kommen zustande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnen.	EVP Aufgefallen ist, dass die geforderten Unterschriften bei Initiative und Referendum gleich gross sind. Beide Volksrechte erfordern die Unterschrift von 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, nur die Sammelfrist unterscheidet sich hier. Aus Sicht der EVP AR sind die Sammelfristen in Ordnung, doch es fragt sich, ob es sinnvoll ist, dass die gleiche Unterschriftenzahl gefordert ist (ca. 0.8% der Stimmbevölkerung). Im Vergleich dazu sind auf Bundesebene für die Initiative 100'000 Unterschriften (ca. 1.8% der Stimmbevölkerung bei 18 Sammelmonaten) und 50'000 Unterschriften (ca. 0.9% der Stimmbevölkerung bei 100 Sammeltagen) für ein Referendum erforderlich. Daher scheint es prüfenswert die geforderte Anzahl <u>Unterschriften für eine Initiative heraufzusetzen</u>. Eine mögliche Zahl wäre z.B. 500 Unterschriften. Gemäss Begründung oben sollte die Anzahl der Stimmberechtigten <u>auf 500 erhöht</u> werden.	Neu: Art. 75 Die tiefe Anzahl verlangter Unterschriften macht es möglich, dass auch Einzelpersonen und kleine Aktionsgruppen eine kantonale Volksinitiative zustande bringen können. Aus Sicht des Regierungsrates stärkt dies die Volksrechte. In der Vergangenheit wurde das Instrument der Volksinitiative nicht überstrapaziert. Der Regierungsrat ist deshalb gegen eine Erhöhung der Unterschriftenzahl, zumal mit der Sammelfrist eine gewisse Erschwerung eingeführt werden soll.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP Die Anzahl von 300 Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Volksinitiative ist nach Auffassung der FDP-AR zu niedrig, da diese nur 0.78% der Stimmbevölkerung reflektieren. Auf Bundesebene liegt das Quorum bei 1.84%. Die FDP-AR schlägt 2% bzw. 750 Stimmen vor. PU Die ausführliche Diskussion um die Anzahl hat die 300 Stimmen (rund 1% aller Stimmberechtigten) bestätigt. Heiden Die Mindestanzahl sollte bei 600 Stimmberechtigte liegen (ähnliches Verhältnis wie beim Bund). Schwellbrunn Die Anzahl der Unterschriften für eine Initiative wird mit mindestens 300 Stimmberechtigten als zu tief angesehen. Auch auf eidgenössischer Ebene müssen mehr Unterschriften gesammelt werden. Unser Vorschlag: mindestens 500 Stimmberechtigte. Trogen <u>Änderungsantrag:</u>... 600 Stimmberechtigte ... <u>Begründung:</u> Die Regelung des Bundes, wonach für Initiativen doppelt so viele Unterschriften notwendig sind wie beim Referendumsverfahren, soll übernommen werden (vgl. Art. 74 des Entwurfs).	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie müssen innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.	Urnäsch 300 sind wenig, wird aber nicht missbraucht; eine Erhöhung der Anzahl Unterschriften bedeutet eine Beschneidung des Volksrechts und könnte ein Fallstrick werden. BVAR Dem BVAR erscheint die Anzahl von 300 stimmberechtigten Unterschriften für das Zustandekommen einer Initiative zu tief und schlägt 1000 Stimmberechtigte vor. EVP Aus Sicht der EVP AR sind die Sammelfristen in Ordnung. PU Die Mehrheit der PU AR ist für eine Erhöhung von 6 auf 12 Monate und in diesem Sinne für eine Annäherung ans Bundesrecht, welches 18 Monate vorsieht. ² Sie müssen innert <u>zwölf</u> Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der EVP. Da die geforderte Unterschriftenzahl sehr klein ist, stellt eine Sammelfrist von sechs Monaten keine hohe Hürde dar. Die kürzere Frist hat den Vorteil, dass relativ schnell Klarheit über den weiteren Prozess herrscht. Nach einem halben Jahr ist klar, ob der Prozess weitergeht oder nicht. Heute

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Heiden Eine Fristanpassung ist zu prüfen. Herisau Die Einführung einer Sammelfrist von sechs Monaten wird vom Gemeinderat begrüsst. Alfred Meier 2 Sie müssen innert einem Jahr nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden. Claudio Kuster Änderungsvorschlag: 2 Sie müssen innert 18 Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden. Eine Limitierung der Sammelfrist für Volksinitiativen erscheint zwar opportun (wenngleich nicht absolut zwingend), sollte aber bürgerfreundlich ausgestaltet werden. Seit 2008 wurden gerade einmal acht kantonale Volksinitiativen registriert, also lediglich eine Volksinitiative alle ein bis zwei Jahre. Es erscheint daher alles	sind Volksbegehren zum Teil sehr lange pendent nach der Prüfung der Unterschriftenlisten. Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen der VK, eine vernünftige Sammelfrist einzuführen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	andere als nötig, im Sinne einer Filterfunktion die Anzahl Volksinitiative reduzieren zu wollen und daher eine nur kurze Sammelfrist vorzusehen. – Der Bericht motiviert diese Verschärfung denn auch "nur" dahingehend, dass zu verhindern sei, "dass Volksinitiativen über Jahre pendent sind" (Erläuternder Bericht zum Entwurf, S. 31). Für diesen Zweck ist eine Sammelfrist von bloss sechs Monaten doch überschüssend. Auch die seit bereits bald eineinhalb Jahren andauernde Coronapandemie mit den einhergehenden, teilweise starken Einschränkungen des öffentlichen und politischen Lebens – bis hin zu Sammelverboten –, hat den Gebrauch der Volksrechte ganz allgemein schweizweit stark gehemmt. Nicht nur, aber um auch solchen Situationen gerecht zu werden, sollte die Sammelfrist von den äusserst kurzen 6 Monaten auf beispielsweise 18 Monate verlängert werden.	
Art. 70 Ungültigkeit	Alfred Meier Art. 70 ist ein Gummiartikel mit dem Initiativen willkürlich als ungültig erklärt werden können. Dazu gibt es in unserem Kanton Beispiele, zB. Teufen. Der Artikel ist zu streichen.	Neu: Art. 76 Die aufgeführten Ungültigkeitsgründe entsprechen geltendem Recht und gehören zu den etablierten Ungültigkeitsgründen gemäss kantonalem Verfassungsrecht. Rechtsprechung und Lehre haben die Voraussetzungen für die Ungültigerklärung von Volksinitiativen seit längerem präzisiert. Schutz gegen willkürliche Handhabung bietet schliesslich auch die Möglichkeit, eine Ungültigerklärung durch den Kantonsrat beim Bundesgericht anzufechten.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie: a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht; b) übergeordnetem Recht widerspricht; oder c) undurchführbar ist.	Die Mitte Von der Kompetenz, eine Initiative für ungültig zu erklären, soll der Kantonsrat nur dann Gebrauch machen können, wenn der Ungültigkeitsgrund offensichtlich und klar erkennbar ist. Dies ist beim Ungültigkeitsgrund der Undurchführbarkeit im Allgemeinen fraglich. Eine Initiative soll daher nur dann für ungültig erklärt werden können, wenn sie "offensichtlich undurchführbar" ist. Es wird daher die Überprüfung dieser Formulierung angeregt. Die Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative ist ein massiver Eingriff in die politischen Rechte und bedarf daher einer hohen Hürde. EVP Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob das Thema Vorprüfung einer Initiative in einem Absatz erwähnt werden müsste. Dies könnte z.B. im Sinne eines ‚Rechts auf Vorprüfung‘ eingefügt werden.	Dieses Anliegen wurde aufgenommen und Art. 76 lit. c entsprechend ergänzt. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU zu Art. 68 (neu Art. 74).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Dadurch könnten bereits im Vorfeld Konflikte mit Art. 70 geklärt und allenfalls eliminiert werden. Dabei ist es der EVP wichtig festzuhalten, dass eine Vorprüfung nicht eine Initiative verunmöglichen darf. Initianten sollten aber bereits in einem frühen Stadium darauf hingewiesen werden können, dass das Risiko einer Ungültig-Erklärung besteht. Marlies Longatti Volksinitiative: Wer entscheidet dann, wann eine Initiative nicht durchführbar ist???? Dies ist aus meiner Sicht gegenüber den StimmbürgerInnen, welche eine Initiative einreichen ein Nichtwahrnehmen deren Rechte.	Verantwortlich für den Entscheid über die Durchführbarkeit einer Volksinitiative ist der Kantonsrat (Art. 77 Abs. 1). Der Kantonsrat darf eine Volksinitiative nur dann wegen Undurchführbarkeit für ungültig zu erklären, wenn er die Undurchführbarkeit ohne Zweifel feststellt. Diese Regelung dient auch dem Schutz der Stimmberechtigten. Es wäre irreführend, eine offensichtlich undurchführbare Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen. Die Stimmberechtigten würden genötigt, über etwas abzustimmen, das von vornherein nicht umsetzbar ist.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 71 Verfahren ¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, der Kantonsrat über die Gültigkeit der Initiativen.	Reute "Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, <u>das Obergericht</u> über die Gültigkeit der Initiativen." (Die Gültigkeit ist kein politischer Entscheid, sondern ein juristischer.)	Neu: Art. 77 Die grosse Mehrheit der Kantone setzt für den Entscheid über die Gültigkeit von Volksinitiativen das Parlament ein. Dank seiner hohen demokratischen Legitimation ist der Kantonsrat am besten geeignet, den Entscheid über die Gültigkeit einer Volksinitiative vor den Stimmberechtigten zu verantworten. Die gerichtliche Kontrolle von Entscheiden des Kantonsrates über die Gültigkeit von Volksinitiativen wird dabei durch das Bundesgericht gewährleistet. Die bestehende Regelung garantiert damit sowohl eine hohe demokratische Legitimation des Entscheids über die Gültigkeit als auch eine ausreichende gerichtliche Kontrolle. Das Obergericht hingegen ist in der kantonalen Tradition nicht geeignet und wenig geübt, weitreichende Entscheidungen mit politischem Hintergrund zu fällen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. Das Gesetz legt Behandlungsfristen fest.	PU Wie dringend notwendig die Festsetzung der Behandlungsfristen im Gesetz ist, hat die Initiative der IG starkes Ausserhoden deutlich gezeigt. Heiden "möglichst rasch" klingt sehr "hemdsärmig", entweder streichen oder "innert angemessener Frist"	Der Ausdruck "möglichst rasch" ist deutlich stärker als der von der Gemeinde Heiden vorgeschlagene Wortlaut.
Art. 72 Gegenvorschlag, doppeltes Ja ¹ Der Kantonsrat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. ² Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen		Neu: Art. 78

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.		
5.4 Referendum ^(5.4)	Alfred Meier Hier sollte die Mitsprache des Volkes gestärkt und erweitert werden. Fakultatives Referendum abschaffen. Obligatorisches Referendum ausbauen. Dem zu unterstellen sind kantonale Gesetze, Steuerfussänderung, Staatsverträge, die Gesetzesrecht enthalten; Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit. Die Grenze der Ausgabensumme darf nicht erhöht werden. Diese ist zu Begrenzen. Eine Höhe von 1.5 bis 2.5 Millionen.	Aus Sicht des Regierungsrates ist es sinnvoll, die Stimmberechtigten nicht mit unbestrittenen Vorlagen zu beschäftigen. Dank der tiefen Unterschriftenschwelle für das Referendum können umstrittene Finanzbeschlüsse immer noch zur Abstimmung gebracht werden. Das obligatorische Gesetzesreferendum würde die Mitsprache der Stimmberechtigten in der Rechtsetzung des Kantons nicht verbessern. Es würde zu zahlreichen Abstimmungen zu unbestrittenen Vorlagen führen. Das wäre schlecht für die Stimmbeteiligung im Kanton. Dagegen sind die vom Kantonsrat erlassenen Gesetze

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Marlies Longatti Referendum: Faktisch erhält der Kantonsrat wie auch der Regierungsrat noch mehr Rechte. Dies war schon so, nach der Auflösung der Landsgemeinde!! Leider! Wir BürgerInnen werden in unseren Rechten immer mehr beschnitten.	demokratisch gut abgestützt und durch das fakultative Referendum bleibt die Möglichkeit für direkte Mitsprache gewahrt.
Art. 73 Obligatorisches Referendum ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über: a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung; b) Initiativen, denen der Kantonsrat nicht zustimmt oder denen er ei-		Neu: Art. 71

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
nen Gegenvorschlag gegenüberstellt; c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 15 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 3 Prozent einer Steuereinheit; d) Grundsatzbeschlüsse; e) Beschlüsse des Kantonsrates, die gemäss Art. 74 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.	Herisau Sowohl die Erhöhung des Schwellenwertes für das obligatorische Referendum als auch die Einführung des Finanzreferendums (fakultatives Referendum) werden vom Gemeinderat begrüsst.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 74 Fakultatives Referendum ¹ Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:	Claudio Kuster <u>Änderungsvorschlag:</u> 1 Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über: <u>a) den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;</u> <u>b) interkantonale oder internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;</u> Es sei empfohlen, in Art. 74 Abs. 1 lit. a und b E-KV bei der heutigen Formulierung zu bleiben (Art. 60^{bis} KV). Einerseits beschreibt der bisherige Wortlaut "Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen" präziser, gegen welche Gesetzesnovellen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Gerade Laien dürften nicht auf Anhieb erkennen, dass derlei Änderungserlasse auch unter den neuen Begriff "kantonale Gesetze" zu subsumieren wären. Ähnliches gilt für den Begriff "Staatsverträge", der eher mit völkerrechtlichen Verträgen assoziiert wird. Die bisherige Wendung "interkantonale oder internationale Verträge" ist demgegenüber weitaus verständlicher und sollte nicht ohne Not geändert werden. Paul Preisig Die Hürde ist mit 300 Unterschriften gleich hoch wie bei einer Initiative. Das ist zu extrem. 50 Unterschriften müssten reichen.	Neu: Art. 72 Dieses Anliegen wurde aufgenommen und Art. 72 lit. a und b entsprechend ergänzt. Aus Sicht des Regierungsrates hat sich die bestehende Unterschriftenzahl bewährt. Sie ist im Vergleich mit anderen Kantonen bereits jetzt sehr tief. Eine gewisse Schwelle soll bestehen, damit sich nicht Volksabstimmungen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
a) kantonale Gesetze; b) Staatsverträge, die Gesetzesrecht enthalten; c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit.	EVP Die EVP AR begrüsst die Klärung und Stärkung der Volksrechte. Insbesondere befürwortet sie die neue Lösung im Zusammenhang mit dem fakultativen Finanzreferendum. SVP Die Aufnahme des fakultativen Finanzreferendums wird seitens der SVP explizit begrüsst, da es ein Ausbau der demokratischen Rechte in unserem Kanton ist.	zu weitgehend unbestrittenen Vorlagen häufen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Herisau Zustimmung (vgl. Stellungnahme zu Art. 73 Abs. 1 lit. c) Schwellbrunn Zustimmung	
6. Behörden (6.)		
6.1 Allgemeines (6.1)		
Art. 75 Oberste kantonale Behörden ¹ Oberste Behörden des Kantons sind der Kantonsrat, der Regierungsrat und das Obergericht. ² Sie erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.		Neu: Art. 79

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 76 Wählbarkeit ¹ Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.	Herisau Der Gemeinderat empfiehlt, die Einheitlichkeit der Terminologie "Gerichte" (Art. 76 und 77) und kantonale Gerichte" (Art. 78) zu überprüfen. Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich dafür aus, dass sich das aktive und passive Wahlrecht auf Kantonsebene weitestgehend decken (ausgenommen von den Minderjährigen). Insofern wird beantragt, Art. 76 Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass sämtliche Stimmberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (also auch ausländische Staatsangehörige), in die kantonalen Behörden wählbar sein sollen (analog der Wählbarkeit auf Gemeindeebene gemäss Art. 127 des Verfassungsentwurfs).	Neu: Art. 80 Das Anliegen wurde aufgenommen. Unter anderem, um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten, ordnet neu das Gesetz die Wählbarkeit in jene Behörden, die nicht von den Stimmberechtigten gewählt werden. Dazu gehören auch die Gerichte. Der Regierungsrat befürwortet die Einführung des (aktiven) Ausländerstimmrechts. Er beabsichtigt damit insbesondere eine Stärkung der politischen Partizipation auf kantonaler Ebene. Zugleich versteht er auch die Argumente jener, die den Erwerb der politischen Rechte mit der Einbürgerung verknüpft haben möchten. Indem Ausländerinnen und Ausländer zwar mitstimmen, für die Wählbarkeit in kantonale politische Ämter jedoch zuerst das schweizerische Bürgerrecht erwerben müssen, liegt aus Sicht

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Für die Gerichte kann das Gesetz vom Wohnsitzerfordernis absehen und ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.	PU ¹ Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die die <u>Volljährigkeit</u> erreicht haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben. KG Te ¹ Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer <u>Stimmberechtigte</u>, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben. Ausländerinnen und Ausländer, die das Stimmrecht erhalten haben (siehe Art. 65 Absatz 2 und Artikel 125), sollten auch wählbar sein, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich politisch engagieren möchten. PU Weshalb soll die Judikative nicht im Kanton wohnen müssen, wenn es bei Exekutive und Legislative klar ist, dass deren Vertreter*innen im Kanton spätestens nach ihrer Wahl Wohnsitz nehmen müssen? Der ausgetrocknete Arbeitsmarkt darf nicht als einziges Kriterium gelten.	des Regierungsrates eine gute Kompromisslösung vor. Der Regierungsrat lehnt eine automatische Übernahme von Bundesrecht ab. Eine Änderung beim Stimmrechts- und Wählbarkeitsalter sollte auf jeden Fall vom kantonalen Stimmvolk beschlossen werden. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Gerade in kleineren Kantonen ist das Potenzial an geeigneten Fachleuten beschränkt. Diesem Umstand soll mit angepassten Wählbarkeitsvoraussetzungen Rechnung getragen werden. Umgekehrt kann das Gesetz auch zusätzliche Voraussetzungen vorsehen, um sicherzustellen, dass nur

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Wer in die übrigen kantonalen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz. ⁴ Nicht wählbar sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft	Heiden Streichen: "... vom Wohnsitzerfordernis absehen und...". Schönengrund Der Gemeinderat wünscht das Streichen der Wohnsitzerfordernis. Alfred Meier Für die Wählbarkeit ist der Wohnsitz AR Voraussetzung. Und zwar nicht erst nach der Wahl. Das sollte auch für Angestellte bei Kanton und Gemeinde gelten.	fachlich qualifizierte Personen überhaupt zur Wahl stehen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.		
Art. 77 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer von Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Vertretung im Ständerat beträgt vier Jahre. ² Die Amtsdauer von Mitgliedern der Gerichte beträgt acht Jahre.	Herisau Im Vordergrund steht die Frage, welche Herausforderungen sich in der Vergangenheit öffentlichkeitskundig stellten? Im Sinne der Erläuterungen findet die Bestimmung die Zustimmung des Gemeinderates. Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden möchte die Amtsdauer der Gerichtsmitglieder bei 4 Jahren belassen. Dies ermöglicht grössere Flexibilität bei der Besetzung (oder bei Bedarf der Nichtwiederwahl) der Richterstellen.	Neu: Art. 82 Der Regierungsrat unterstützt das Konzept der VK, die Amtsdauer der Gerichte zu verlängern.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, die jeweiligen Wahlen in die Legislative und die Exekutive gegenüber den Wahlen in die Gerichte zeitlich zu staffeln, sodass die neu gewählten Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission genügend Zeit haben, um die Gerichtswahlen vorzubereiten. Dies könnte man so regeln, dass die Amtsdauer der Mitglieder der Gerichte um zwei Jahre gegenüber der normalen Amtsdauer versetzt wird. Allenfalls wird dafür eine Übergangsbestimmung in der Verfassung oder die Delegation einer Regelung in ein Gesetz erforderlich. EVP Die EVP AR befürwortet die angepasste Amtsdauer für die Mitglieder der Gerichte. Sie schafft im Idealfall eine grössere Kontinuität. Die verlängerte Amtsdauer wird vermutlich aber zur Folge haben, dass vermehrt Rücktritte während der Amtsdauer eingereicht werden. FDP Verschiedentlich wird die Amtsdauer von 8 Jahren für Richter kritisiert. Wir bitten die Regierung diese Ausnahme nochmals zu hinterfragen. PU Bei einer so langen Amtsdauer erachten es die PU AR als zwingend, dass im selben Artikel auch die Möglichkeit der Amtsenthebung erwähnt wird. Diese wird zwar gemäss erläuterndem Bericht in Art. 117 Abs. 1 erwähnt. Es stellt sich daher die Frage (um die Systematik einzuhalten): Weshalb wird hier nicht analog zur Amtsdauer auch die Möglichkeit der Amtsenthebung (für alle) aufgeführt?	Wann und für welche Dauer die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission gewählt werden, ist auf Gesetzesstufe zu regeln. Ihrer rechtzeitigen Einsetzung steht nichts im Weg. Eine Staffelung der Wahlen von Regierungsrat, Kantonsrat und Gerichten ist dafür nicht nötig. Vgl. Erläuterungen zu Art. 82. Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Art. 83 (der Folgeartikel) sieht neu für alle von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählten Behörden vor, dass bei einer offensichtlichen und dauerhaften Amtsunfähigkeit (infolge

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SVP <u>Antrag:</u> Die Amtsdauer ist auch bei den Richtern auf vier Jahre zu belassen. Es ist nicht klar, weswegen hier acht Jahre gewählt werden, denn auch alle anderen Amtszeiten sind bei vier Jahren. Zudem ist fraglich wie viele Leute es gibt, die sich für acht Jahre „verpflichten.“ Rücktritte sind zwar möglich, diese sind aber kostenintensiv und es sollte vermieden werden, dass ein gewählter Richter nicht einmal eine einzige Amtszeit beendet. Urnäsch Abs. 2: Die Verdoppelung der Amtsdauer kann positive Auswirkungen auf die Stärkung der Rechtsprechung haben. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch gegeben, wenn es um eine schwierige Person geht und dadurch viel kaputt gemacht werden kann. Waldstatt Die Amtsdauer gemäss Art. 77 Abs. 2 soll auf vier Jahre verkürzt werden. Obergericht Die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Gerichte von vier auf acht Jahre wird unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit begrüsst. Weil diese Amtsdauer sowohl die neben- wie auch die vollamtlichen Richterinnen und Richter betrifft, erscheint ihre Dauer als sinnvoll. Zwar wäre für die institutionelle Unab-	Unfall, Krankheit o.ä.) eine Person ihres Amtes enthoben werden kann.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.	hängigkeit eine möglichst lange Amtsdauer, im Idealfall auf unbestimmte Zeit (so umgesetzt im Kanton Freiburg, vgl. Art. 121 Abs. 2 KV-FR), optimal, eine solche Lösung würde im Moment wohl keine Akzeptanz finden. Alfred Meier Die Amtsdauer der Gerichte ist bei 4 Jahren zu belassen. Marlies Longatti Amtsdauer: Ich sehe nicht ein, warum das Gericht plötzlich acht Jahre Amtsdauer haben muss. Wenn jemand korrekt arbeitet, ist auch eine Wiederwahl kein Problem! Paul Preisig Die Amtsdauer von Mitgliedern der Gerichte soll auch vier Jahre betragen.	
Art. 78 Unvereinbarkeit	Alfred Meier Gerichtspersonen dürfen nicht dem Kantonsrat, einer Kant. oder Gmd. Verwaltung angehören.	Neu: Art. 81 Art. 81 Abs. 3 macht es möglich, durch kantonales Gesetz weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen. Auf Verfassungsstufe werden nur

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder der kantonalen Gerichte darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.	Die Mitte Art. 116 Abs. 2 besagt, dass Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission nicht gleichzeitig dem Kantonsrat angehören dürfen. Zusätzlich sollen die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission aber auch nicht dem Regierungsrat oder dem Gericht angehören. Es macht Sinn, diese – von uns vorgeschlagene neuen Unvereinbarkeiten – nicht in Art. 116, sondern bei den anderen Unvereinbarkeitsregeln zu regeln. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt daher folgende Anpassung von Art. 78 Abs. 1 vor: <i>¹ Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte oder <u>der Wahlvorbereitungskommission</u> darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.</i> PU Gemäss erläuterndem Bericht gilt dies auch für die Schlichtungsstelle. Die PU AR würden es begrüssen, wenn diese hier namentlich auch aufgeführt werden würde. ¹ Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte <u>und Schlichtungsstelle</u> darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. Heiden Ergänzung: Regierungsräte dürfen nicht dem National- oder Ständerat angehören.	die grundlegendsten Unvereinbarkeiten verankert, weil sich das Gesetz besser dazu eignet, eine detaillierte ausdifferenzierte Regelung der Unvereinbarkeiten zu treffen Die Unvereinbarkeit zwischen Wahlvorbereitungskommission und Kantonsrat ist eine spezifische Voraussetzung für die Wahl in dieses Fachgremium. Als Spezialnorm (lex specialis) ist sie systematisch richtig in (neu) Art. 117 eingeordnet – bei der Wahlvorbereitungskommission. Laut Art. 114 Abs. 1 lit. a zählen die Schlichtungsstellen zu den gerichtlichen Behörden. Zudem wurde der Wortlaut von Abs.1 soweit angepasst, dass nun klar ist, dass die Schlichtungsstellen mit-erfasst sind. Art. 103 Abs. 1 macht klar, dass Mitglieder des Regierungsrates im Vollamt tätig sind. Daraus ergibt

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.		sich, dass sie ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamts zur Verfügung stellen müssen. Ein Mandat im National- oder Ständerat ist damit ausgeschlossen, bzw. darf nur bis zum Ende des bei einer Wahl in den Regierungsrat laufenden Amtsjahres ausgeführt werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. d Organisationsgesetz; bGS 142.12).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.		
Art. 79 Ausstand ⁻¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.	PU Die PU AR wünschen zur Konkretisierung eine Ergänzung (denn grundsätzlich ist jeder/jede von jedem Geschäft irgendwie persönlich betroffen). ¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten, ausgenommen sind Angelegenheiten von allgemeiner Verbindlichkeit. (z.B. Steuererhöhung, -senkung etc.) Lehrerverband ¹ "Geschäfte" ist zu vage formuliert. Geht es um Beratungen, Meinungsbildung, Abstimmungen oder Wahlen? Direktbetroffene kennen sich oft am besten aus. Auf ihr Wissen sollte nicht verzichtet werden.	Neu: Art. 87 Diese Präzisierung betrifft in erster Linie die Mitglieder des Kantonsrates. Hier enthält Art. 36 des Kantonsratsgesetzes (bGS 141.1) präzisierende Regeln. Grundsätzlich trifft der Ausstand immer die Entscheidung (die Abstimmung). Verschiedene gesetzliche Bestimmungen präzisieren diese Frage aber für unterschiedliche Behörden. Die Ausgangslage ist nämlich nicht in allen Behörden dieselbe (vgl. Art. 36 Kantonsrats-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Das Nähere bestimmt das Gesetz.	Alfred Meier Die Unvereinbarkeit ist auch für den Kantonsrat gültig. Art. 79 ist als Unvereinbar zu erklären	gesetz; bGS 141.1; Art. 48 Organisationsgesetz; bGS 142.12, etc.).
Art. 80 Gesetzgebung	Werner Gubler Bei der Durchsicht des Vernehmlassungsentwurf ist mir aufgefallen, dass kein Vorgehen festgelegt ist, wie bei der Verletzung einer Verfassungsbestimmung vorgegangen werden soll. Es scheint mir deshalb möglich, Gesetze dem Souverän vorzulegen, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen. Bei der Annahme eines solchen Gesetzes durch eine Volksabstimmung wird das, mit der Verfassung nicht übereinstimmende Gesetz, rechtsgültig. In <u>Not</u>lagen kann es <u>not</u>wendig werden Gesetze zu erlassen, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen.	Neu: Art. 84 Verfügungen, die gestützt auf ein kantonales Gesetz erlassen werden, das der Kantonsverfassung widerspricht, können bei Gericht angefochten und überprüft werden. Zudem können kantonale Erlasse grundsätzlich auch unabhängig von einer Verfügung beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 lit. b Bundesgerichtsgesetz; 173.110).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Gesetzgebung in kantonalen Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates, der dem fakultativen Referendum untersteht. ² In Gesetzesform zu erlassen sind alle wichtigen Rechtssätze des	<u>Vorschlag:</u> Solch ein Not-Gesetz muss unbedingt befristet sein und <u>darf nicht verlängert werden wenn die Notlage nicht weiter andauert.</u>	Art. 112 ermöglicht dem Regierungsrat den Erlass von Notverordnungen in ausserordentlichen Lagen. Notverordnungen müssen unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden und fallen spätestens einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin. Dabei müssen auch Notverordnungen verfassungskonform bleiben. Aus Sicht des Regierungsrates entspricht dieses Instrumentarium dem formulierten Anliegen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
kantonalen Rechts. Dazu gehören Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie Bestimmungen über: a) die Grundzüge der Rechtsstellung der Einzelnen; b) den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe;		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
c) Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen; d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden; e) die Anhandnahme einer neuen, dauernden Aufgabe.	PU Neuer Abs. f) In den Grundzügen müssen die finanziellen Auswirkungen bekannt sein.	Art. 84 Abs. 1 konkretisiert, welche Rechtssätze so wichtig sind, dass sie in Gesetzesform erlassen werden müssen. Der Vorschlag der PU trägt jedoch nichts zur Konkretisierung der Wichtigkeit von Rechtssätzen bei. Es handelt sich eher um eine Vorgabe zur inhaltlichen Ausgestaltung des erläuternden Berichts. Die nötige Transparenz über Kostenfolgen wird bereits durch Art. 35 Abs. 5

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Das Gesetz kann Rechtsetzungsbe-fugnisse übertra-gen. Im Zuständig-keitsbereich des Regierungsrates dürfen keine Rechtsetzungsbe-fugnisse auf nach-geordnete Stellen übertragen wer-den.		i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Finanzhaus-haltsgesetz (bGS 612.0) gewähr-leistet.
Art. 81 Vernehmlassung ¹ Bei Verfassungs-und Gesetzesvor-lagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften führen die Behörden eine Vernehmlassung durch.		Neu: Art. 85

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die interessierten Kreise sind zur Vernehmlassung einzuladen. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen. ³ Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.	GVAR und INAR Unter Art. 81 wird festgehalten, dass die Einreichung von Stellungnahmen allen offensteht. Der GVAR sowie die INAR unterstützen, dass diese Handhabung künftig – genauso wie in der Vergangenheit – angewendet wird. Junge Grüne Hier würden wir noch eine Formulierung dazu begrüßen, dass die Meinungen der interessierten Kreise in die weiteren Schritte der Gesetzesausarbeitung miteinbezogen wird. Anderenfalls hat es keinen Sinn eine Vernehmlassung durchzuführen.	Es nicht klar, was mit einer Pflicht zum "Miteinbeziehen" der Meinungen der interessierten Kreise gemeint ist. Welche Meinungsäusserungen im Gesetzgebungsverfahren auf welche Art und Weise berücksichtigt werden sollen, muss letztlich dem politischen Ermessen der gesetzgebenden Behörden überlassen werden. Die Durchführung von Vernehmlassungen ermöglicht insbesondere eine Abschätzung der Mehrheitsfähigkeit von Vorlagen sowie die frühzeitige Erkennung heikler Themen. Vernehmlassungen sind auch dann von grossem Wert, wenn im Ergebnis nur wenige Vorschläge aus der Vernehmlassung

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Alfred Meier Art. 81 Vernehmlassungen sind mind. auf 4 Monate anzusetzen.	sung weiterverfolgt werden können. Zentral ist, dass die Ergebnisse publiziert werden (Abs. 2), sodass für die Öffentlichkeit ersichtlich ist, welche Rückmeldungen eingegangen sind. Eine derart lange und starre Frist würde das Gesetzgebungsverfahren gerade bei kleineren Vorlagen blockieren.
Art. 82 Normenkontrolle ¹ Der Regierungsrat und die Gerichte versagen je- nen kantonalen Erlassen die An- wendung, die übergeordnetem Recht widerspre- chen.	SP <u>Frage:</u> Wie ist die Normenkontrolle von kommunalen Erlassen geregelt? Allenfalls wäre es sinnvoll diese ebenfalls diesem Artikel zu unterstellen: "... kantonalen <u>und kommunalen Erlassen</u> ...".	Diese Norm wurde gestrichen, da sie eine Selbstverständlichkeit wiedergibt. Auch die kommunalen Behörden dürfen ihre Regeln nicht anwenden, wenn diese übergeordnetem Recht widersprechen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 83 Transparenz ¹ Die Behörden informieren rechtzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeiten. ² Auf Anfrage geben sie Auskunft und gewähren Einsicht in amtliche Dokumente, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Einsicht ist kostenlos,	Herisau Die Regelungsabsicht wird grundsätzlich begrüsst. Zu Abs. 2 erwächst ein Empfinden, Interessierte muss(t)en als Bittstellerin oder Bittsteller auftreten. Als offener formuliert erscheint dem Gemeinderat beispielsweise die Regelung des Kantons Basel-Land (Art. 56 Kantonsverfassung): ¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. ² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. ³ Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen. Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass der Anspruch des Bürgers auf Information im Vordergrund steht und er nicht als Bittsteller aufzutreten hat. Vorgeschlagen wird eine Formulierung, die sich an den entsprechenden Artikeln der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft anlehnt (vgl. § 56 Abs. 2 und 3): <i>2 Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.</i>	Neu: Art. 86 Abs. 2 ist in seinen Aussagen wesentlich präziser als das Beispiel aus dem Kanton Basel-Landschaft. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau.

346

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Die Verhandlungen des Kantonsrates und der Ge-	Hundwil Die Textpassage "Auf Anfrage geben sie Auskunft und gewähren Einsicht in amtliche Dokumente,.." wird mit enormen Mehraufwand in Verbindung gebracht. Das berechnete Interesse muss wie bisher begründet sein. Der Absatz ist anzupassen. Eine Gebührentarifanpassung ist zu prüfen, da Auskünfte einen Mehraufwand generieren. Kurzer Vermerk: Adressauskünfte sind schnell gemacht und kosten Fr. 10.00. Auskünfte und/oder Einsichten in amtliche Dokumente sind viel langwieriger und gebührenfrei. Urnäsch <u>Antrag</u> <u>Abs.2: Ergänzung: Einsicht in amtliche Dokumentauf begründetes Interesse.</u> Wolfhalden Der Gemeinderat stört sich am voraussetzungslosen Anspruch. Er ist der Meinung, dass die Einsicht begründet sein muss. Auch sollte ab einem gewissen Aufwand Kosten in angemessenen Mass verrechnet werden dürfen.	Grundsatz nur den Nachweis eines berechtigten Interesses verlangt (vgl. Art. 12 Abs. 3 KV). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
richte sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz. ⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte legen ihre Interessenbindungen offen.		
Art. 84 Verantwortlichkeit ¹ Das Gemeinwesen haftet für Schäden, die seine Organe und Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten durch widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht haben.		Neu: Art. 88

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachte Schäden.	PU In welchem Gesetz wird das geregelt?	Das kantonale Verantwortlichkeitsrecht ist in Art. 262 ff. EG ZGB (bGS 211.1) niedergelegt.
6.2 Kantonsrat (6.2)		
Art. 85 Stellung	PU Siehe auch Art. 5 Gewaltenteilung bedeutet, dass das Parlament, also der Kantonsrat, die gesetzgebende Instanz ist. De Facto ist es in unserem Kanton so, dass die Gesetze unter der Führung der Regierung ausgearbeitet werden. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Oder anders formuliert: Wird die Gewaltenteilung im Kanton Appenzell Ausser Rhoden wirklich gelebt? Grundsätzlich hat sich diese Arbeitsweise eingebürgert und bewährt. Mit den ständigen Kommissionen ist es dem Kantonsrat nun auch möglich, mehr Einfluss zu nehmen und seine verfassungsrechtlichen Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Wermutstropfen ist der Umstand, dass der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Verordnungen nehmen kann, welche dann die konkrete Umsetzung definieren, und der Regierungsrat zum Gesetzgeber wird. Wichtig ist daher, dass die Verordnungen spätestens für die 2. Lesung vorliegen.	Neu: Art. 89 Die KV präzisiert, dass der Kantonsrat die "oberste" rechtsetzende Behörde des Kantons ist. Er ist jedoch nicht allein und kann nicht selbstständig Rechtsetzung betreiben. Er ist auf den spezifischen Beitrag von Verwaltung und Regierungsrat angewiesen. Das Prinzip der Gewaltenteilung geht in allen Staatsfunktionen von einem mehr oder weniger intensiven Zusammenwirken der Gewalten aus. Die staatliche Macht ist geteilt. Das ist nicht zu verwechseln mit einer gänzlichen Trennung der Gewalten, die zwischen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons.	Claudio Kuster Änderungsvorschlag: 1 Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons <u>und führt die Oberaufsicht (parlamentarische Kontrolle).</u> Nebst der Gesetzgebungs- (und Wahl-)Funktion kommt den Parlamenten in der Schweiz auch eine inhärente Aufsichts- (oder Kontroll-)Funktion zu. Die Stellung des Kantonsrats wäre zu verkürzt dargestellt, würde neuerdings darauf verzichtet, im einleitenden Artikel zum Kantonsrat die Kontrollfunktion auszuklammern. Anstatt dem traditionellen Begriff "Oberaufsicht" könnte durchaus die neue Bezeichnung "parlamentarische Kontrolle" verwendet werden. Dazu kommt, dass Art. 70^{bis} KV erst mit der kürzlichen Staatsleitungsreform in die Verfassung aufgenommen worden ist. Er sollte daher nicht bereits wieder (inhaltlich) gestraft werden.	Regierung und Parlament so weder angestrebt noch irgendwo verwirklicht wäre. Das Anliegen wurde aufgenommen und Abs. 1 entsprechend ergänzt.
Art. 86 Zusammensetzung und Wahl	Schwellbrunn Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag).	Neu: Art. 90 Über das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der zweiten Lesung zu debattieren sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Speicher <u>Antrag:</u> Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem). Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen. Stein Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass auch zukünftig die einzelnen Gemeinden die Wahlkreise darstellen. In diesen Wahlkreisen soll auch zukünftig im Majorzsystem gewählt werden. Insbesondere in kleinen Gemeinden werden die Gemeindevertreter nicht aufgrund einer Parteizugehörigkeit für politische Ämter gewählt, sondern aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres Einsatzes zum Wohle der Gemeinde. Dies sollte auch zukünftig ausschlaggebend für eine Wahl sein. Ausserdem gilt es anzumerken, dass es sehr viele politisch interessierte und engagierte Personen gibt, welche nicht Mitglied einer Partei sind sondern sich als Privatpersonen frei für das politische Geschehen einsetzen. Daher ist der Gemeinderat überzeugt, dass auch zukünftig das Majorzsystem das passende Wahlsystem für unseren Kanton ist. <u>Antrag:</u> Die einzelnen Gemeinden sind als Wahlkreise zu definieren (analog heute) Antrag: Anpassung des Wahlsystems auf das Majorzsystem (analog heute) Teufen Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass jede Gemeinde mindestens über einen Kantonsratssitz verfügt. Für eine Gemeinde oder einen Wahlkreis bis und mit 8 Kantonsratssitzen sollte die Majorzwahl möglich und	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	ab 9 Sitzen die Proporzwahl obligatorisch sein. Es wird von einer diesbezüglichen Rechtskonformität ausgegangen. Bei wenigen Sitzen wird von einer Persönlichkeitswahl ausgegangen und eine Parteizugehörigkeit steht weniger im Vordergrund. Walzenhausen Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem). Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen. Ein Wahlsystem muss für den Stimmbürger*inn einfach, verständlich und übersichtlich gehalten werden (Anmerkung in Anlehnung zum von der PU AR vorgeschlagenen Präferenzsystem). GVAR und INAR Die Totalrevision der Verfassung besagt unter Art. 86, Abs. 2, dass neu alle 65 Kantonsratsmitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt werden sollen. Damit wird das bisher kantonsweite angewendete Majorzwahlverfahren (ausser Herisau) für die Kantonsratswahlen abgeschafft. Das neue Wahlverfahren führt dazu, dass nicht mehr in den einzelnen Gemeinden eine Persönlichkeitswahl stattfindet. Stattdessen geben politische Gruppierungen Wahlvorschläge in Form von Listen ab. Es ist zu befürchten, dass dadurch gewillte Personen, welche sich für die Anliegen des Gewerbes und/oder der Industrie einsetzen wollen, sich aber nicht einer politischen Partei zuordnen wollen, nur noch mit Hindernissen zur Wahl stellen können. Ebenso ist es nicht auszuschliessen, dass durch dieses Wahlverfahren insbesondere die kleinen Gemeinden künftig keine ortsansässigen Vertreter mehr in den Kantonsrat delegieren können. Der GVAR und die INAR schlagen deshalb vor, dass der Kantonsrat aus 65 Mitgliedern besteht. jede Gemeinde mindestens einen Sitz hat.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	der Kantonsrat in Wahlkreisen mit mindestens 9 Sitzen gemäss dem Verhältniswahlverfahren gewählt wird, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren. die Gemeinden die Wahlkreise bilden und die Sitze nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt werden. Alfred Meier Jede Gemeinde nach Heutigem Stand hat Anspruch auf 2 Sitze Wahlkreis sind die Heutigen Gemeinden. Es ist Art. 71 KV AR zu übernehmen. Wir wollen keine Parteienwahl. Jürg Wernli Gestützt auf Art. 38 Abs. 2 OrV erlaube ich mir, mich im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung als Einzelperson bzw. Stimmbürger (ausnahmsweise) zu Wort zu melden – und zwar (einzig) zum mit Art. 86 E-KV vorgeschlagenen Systemwechsel beim Wahlverfahren. Im Anhang übergebe ich Ihnen ein Faktenblatt mit meinem Änderungsantrag samt Erläuterungen und 4 Beilagen. Bei den ersten 3 Beilagen handelt es sich um Auszüge aus drei für die Beurteilung der Verfassungskonformität meines Änderungsantrags ausschlaggebenden Urteilen des Bundesgerichts. Die ersten beiden Urteile betreffen unser eigenes (gemischtes) Wahlverfahren, das dritte das bisherige (reine) Majorz-Wahlverfahren des Kantons Graubünden. Auch Nicht-Juristen können sich nach dem Studium dieser Urteilsauszüge ein eigenes Bild von der Ausgangslage in rechtlicher Hinsicht machen. Meine diesbezügliche Analyse ist klar: Aus rechtlicher Sicht besteht aufgrund der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung überhaupt kein Anlass geschweige denn Zwang, das geltende Wahlverfahren zu ändern!	Der Regierungsrat unterstützt den Wechsel vom reinen Proporz, wie ihn die Verfassungskommission vorschlägt. Das gegenwärtige Mischsystem – auch in einer revidierten Form – hält er vor dem Hintergrund der angestrebten Strukturreformen auf der kommunalen Ebene nicht mehr für zeitgemäss. Der Wechsel soll nun aus eigenem Antrag erfolgen, bevor eine allfällige Verschärfung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu einem Systemwechsel zwingt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Eine andere Frage ist, ob sich eine Systemänderung aus politischen Gründen aufdrängt und/oder opportun ist. Hier werden die Meinungen im Kantonsrat und Volk bestimmt diametral auseinandergehen, und das ist gut so. Wichtig ist aber, dass diese kontroverse Auseinandersetzung mit dem Thema auch tatsächlich und engagiert im Kantonsrat und im Volk stattfindet. Diesbezüglich habe ich allerdings gewisse Bedenken, welche mit dem gewählten Vorgehensprozess zusammenhängen. Um die Problematik zu veranschaulichen, nehme ich vornweg Bezug auf das im Kanton Graubünden gewählte Vorgehen. Bekanntlich muss sich GR auf Geheiss des Bundesgerichts (siehe Beilage 3⁷) vom bisherigen reinen Majorzverfahren verabschieden und wechselt nun auf die Erneuerungswahlen 2022 zum Verhältniswahlverfahren. Die Abstimmung über die dafür notwendige Teilrevision der KV GR (Art. 27 Abs. 2 KV) hat am letzten Wochenende stattgefunden und wurde vom Bündner Stimmvolk klar genehmigt. Der Stellenwert, welcher dem (zwingenden) Systemwechsel vom RR/Grossen Rat GR eingeräumt worden ist, lässt sich bereits aufgrund des folgenden Zitats aus dem Edikt unter „Argumente des Grossen Rates“ erahnen: <i>„Dem Wahlsystem für die Wahl der obersten kantonalen Behörde kommt eine hohe staatspolitische Bedeutung zu.“</i> Diesem Wechsel des Wahlsystems ist in GR ein langwieriger, kontrovers und emotional geführter politischer Prozess vorausgegangen, in welchem sich schliesslich nicht nur die zur Abstimmung gelangte Verfassungsbestimmung (Art. 27 Abs. 2 KV GR) herauskristallisiert hat, sondern auch ein darauf basierendes Grossratswahlgesetz im Grossen Rat beraten und verabschiedet wurde. Dieses revidierte GRWG wurde aus Gründen der Transparenz als Beilage ins Edikt aufgenommen. Damit war es dem Bündner Stimmvolk erst möglich, sich ein	

⁷ Beilage 3: BGE 145 I 259 S. 273 f. (E. 7.3 8.4).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	klares Bild zu machen über die mit dem Systemwechsel unweigerlich verbundenen grossen Auswirkungen auf die real stattfindenden Wahlen. Und bei uns? Worin liegen die Unterschiede bezüglich Ausgangslage und Vorgehen? Im Gegensatz zu GR besteht bei uns kein Druck seitens des Bundesgerichts, das Wahlverfahren zu ändern (siehe Beilagen 1⁸ und 2⁹). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist für mich der alleinige Beurteilungsmassstab, nicht die zahlreichen beauftragten und/oder selbsternannten Experten, welche – einige davon seit Jahrzehnten – das Wahlverfahren zu ihrem Steckenpferd gemacht haben. Auch das Vorgehen ist diametral anders als in GR: Statt den Weg über eine Teilrevision der KV zu wählen soll der Systemwechsel bei uns im Rahmen der Totalrevision der KV durchgepeitscht werden. Damit wird dem KR die Möglichkeit genommen, sich intensiv und vertieft mit dieser staatspolitisch wichtigen und zugleich komplexen Materie auseinanderzusetzen, geschweige denn parallel dazu auch noch – wie in GR - die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) an die Hand zu nehmen. Wie schon Armin Stoffel im Rahmen der Volksdiskussion zur Frage der Totalrevision der KV m.E. treffend festgehalten hat, birgt die im Rahmen einer Totalrevision kaum zu verhindernde Verquickung von heiklen und emotionsgeladenen einzelnen Themenbereichen (wie „Gott in der Präambel“, „Stimmrechtsalter 16“ oder das „Ausländerstimmrecht“) mit zentralen Anliegen – und dazu gehört nun einmal das Wahlverfahren – das erhebliche Risiko, dass die Totalrevision in der Volksabstimmung schliesslich Schiffbruch erleidet.	

⁸ Beilage 1: BGer 1C_59/2012, Urteil vom 26. September 2014 (Sachverhalt; E. 12.5.1.; E. 12.5.3.; E. 12.6.).

⁹ Beilage 2: BGer 1C_529/2018, Urteil vom 18. März 2020, (E. 4; E. 5; E. 5.2.; E. 5.3.).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Bezeichnend für den Stellenwert, welcher dem Systemwechsel vom RR beigemessen wird, ist, dass dem Art. 86 nicht einmal eine Variante gegenübergestellt wird – etwa in dem Sinne: „Beibehaltung Mischsystem Majorz/Proporz oder Systemwechsel zum flächendeckenden Proporz?“ Bei Themen wie "Gott in der Präambel ja oder nein?", "Abschaffung Volksdiskussion ja oder nein?" hat der RR das jedenfalls getan. Diese alternativlose Präsentation des staatspolitisch einschneidenden Systemwechsels beim Wahlverfahren für die oberste Behörde unseres Kantons ist für mich auch deshalb erstaunlich, weil die vom RR mit dem Art. 86 beantragte Version im Plenum der VK nur knapp gegen die Variante "proporzgeprägtes Mischsystem" obsiegt hat. Abschliessend halte ich fest: Ohne Not soll und darf das geltende Mischsystem nicht einem flächendeckenden Zwangsproporz weichen. AR ist – und ich bin sehr zuversichtlich und glücklich, dass das noch lange so bleiben wird – ein Kanton mit überschaubaren Strukturen. Diese erlauben es den Wahlberechtigten, ihre Wahl primär aufgrund der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, des Engagements in der Öffentlichkeit und in Vereinen etc. von Kandidatinnen und Kandidaten zu treffen und nicht primär aufgrund eines anonymen - mit mehr oder weniger finanziellen Mitteln beworbenen – Listen-Logos. Darauf dürfen wir stolz sein und sollten dem Sorge tragen. Es sind diese überschaubaren Strukturen, für welche das Mischsystem Majorz/Proporz geradezu massgeschneidert ist und bald als eine USP gelten dürfte. Dabei geht es mir persönlich nicht um die mit einem Systemwechsel verbundenen teils erheblichen Sitzverschiebungen. Für mich ist das in 1. Linie eine Frage der Politikultur, welche ich in der heutigen Ausprägung nicht missen möchte. Trotzdem: Welche Sitzverschiebungen zu erwarten wären, lässt sich aufgrund der in Herisau nach dem Proporzprinzip vergebenen 50 Parlamentsmandate (wovon deren 19 für den Kantonsrat und 31 für den Einwohnerrat) abschätzen. Ich verweise dazu auf die Excel-Tabelle Beilage 4. Gefordert ist deshalb eine Verfassungsbestimmung, welche den Status quo respektiert, zugleich aber künftigen Entwicklungen nicht im Wege steht. Damit meine ich die (noch in den Sternen stehenden) Entwicklungen im Bereich der Gemeindestrukturen, der Politlandschaft sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese Bedingungen erfüllt der Änderungsantrag. Dieser hat zudem den m.E. nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass dem Stimmvolk dannzumal – bei der Abstimmung über die totalrevidierte KV – nicht zugemutet werden	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	müsste, „die Katze im Sack“ zu kaufen. Im Gegensatz zum vom RR vorgeschlagenen Art. 86 mit dem radikalen Systemwechsel ist das Wahlverfahren gemäss Änderungsantrag allen Wahlberechtigten bereits bestens bekannt und bedürfte deshalb nicht auch noch der Kenntnissgabe der detaillierten Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Auch die beantragten „Justierungen“ (mind. 9 Sitze beim Proporz und der „Joker Wahlkreisverband“) sind leicht verständlich und hätten bei den kommenden Wahlen kaum spürbare Auswirkungen. <u>Änderungsantrag:</u> 1 <i>unverändert</i> 2 Er wird <u>in Wahlkreisen mit mindestens 9 Sitzen</u> nach dem Verhältniswahlverfahren, <u>in allen anderen</u> nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. 3 <u>Wahlkreise sind die Gemeinden. Das Gesetz kann Wahlkreisverbände vorsehen.</u> 4 <i>unverändert</i> A) Beibehaltung des gemischten Wahlsystems (Abs. 2) Das geltende AR-Mischsystem hat sich bewährt und wird vom Bundesgericht (BGer) als bundesverfassungskonform beurteilt, letztmals mit Urteil vom 18. März 2020. Dies zumindest für so lange als die Parteizugehörigkeit der Kandidierenden in den (Majorz-)Gemeinden eine untergeordnete Rolle spielt (Beilagen 1 und 2). Hinzu kommt, dass die Bundesversammlung in der Frühjahrssession 2020 einem vergleichbaren Mischsystem des Kantons Uri die Gewährleistung erteilt hat (Geschäft 19.066; BBl 2020, S. 4671). Das BGer setzt für die beiden Wahlverfahren aber klare <u>Leitplanken</u>: - <u>Für Proporz-Wahlen</u> verlangt das BGer, dass jede Liste, welche 10% der Stimmen auf sich vereint, dafür auch mindestens einen Sitz erhalten muss (sog. „natürliches Quorum“ von max. 10%) (unter vielen: BGE 143 I 92). Diese konstante höchststrichterliche Rechtsprechung hat zur Konsequenz, dass in einem unverfälschten Proporz-Wahlkreis <u>mindestens 9 Sitze</u> zur Verfügung stehen müssen. - <u>Für Majorz-Wahlen</u> hat das BGer mit Urteil vom 29.7.2019 betreffend die GR-Grossratswahlen 2018 festgehalten: „Als Richtwert für die minimale Grösse eines Wahlkreises ist von der Hälfte der durchschnittlichen Repräsentationsziffer auszugehen (Beilage 3).“ Für AR bedeutet das eine <u>minimale Bevölkerungszahl von 425</u> (55'299 (AR): 65 KR-Sitze = $\emptyset$ 850,75 : 2 = 425,4). Die kleinste Gemeinde Schönengrund	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	liegt mit 528 (STATPOP 2020 (prov.)) klar darüber. Als Maximalgrösse setzt das BGer die Grenze bei „Wahlkreisen mit einer schweizerischen Wohnbevölkerung von <u>weniger als 7'000 Personen</u>“. Die grösste Majorz-Gemeinde Teufen hat eine CH-Wohnbevölkerung von 5'567⁶⁾ (total: 6'360), liegt also klar unter dieser Vorgabe, und mit einer CH-Wohnbevölkerung ab ca. 6'350 (bzw. ab ca. 7'250 mit Ausländeranteil) würde Teufen sowieso zur Proporz-Gemeinde. B) Beibehaltung der Gemeinde-Wahlkreise (Abs. 3) In AR ist der Stellenwert der Gemeindeautonomie traditionell besonders hoch. Wichtig ist deshalb, dass alle Gemeinden mit mindestens einem Sitz im Kantonsrat vertreten bleiben. Diese „Sitzgarantie“ bleibt mit der Beibehaltung der Gemeinde-Wahlkreise gewahrt. Alle heutigen 20 Gemeinden erfüllen zudem klar die oben erwähnten bundesgerichtlichen Vorgaben an die beiden Wahlverfahren. C) Kompatibilität mit dem Projekt "Reform der Gemeindestrukturen" Mit dem beantragten Mischsystem in Kombination mit der Beibehaltung der Gemeinde-Wahlkreise wäre AR bestens gerüstet für jegliche Entwicklungen bei den Gemeindestrukturen. Sollte z.B. der RR-Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ umgesetzt werden, gäbe es neu einfach nur noch 4 Proporz-Wahlkreise. Bei nur schrittweisen Fusionen über die nächsten Jahre würde sich die Anzahl der Gemeinden – und damit auch jene der (Gemeinde-)Wahlkreise – erst nach und nach reduzieren, und in diesen würde ab den erwähnten 9 Sitzen neu nach Proporz gewählt. Solange es aber beim Status quo bleibt, wäre der Wechsel von einer Majorz- zu einer Proporz-Gemeinde nur über Bevölkerungswachstum möglich. Dieser „Automatismus“ mit dem Wechsel zum Proporz ab 9 Sitzen hätte zudem den (erwünschten) Nebeneffekt, dass sich selbst fusionskritische Proporzanhänger aus Eigeninteresse für Strukturbereinigungen bis hin zu Gemeindefusionen ins Zeug legen müssten. D) Schaffung einer Rechtsgrundlage für Wahlkreisverbände (Abs. 3) Anders sieht die Sache aus, wenn sich „nur“ die AR-Politlandschaft zufolge markant und dauerhaft gestiegener Bedeutung der Parteizugehörigkeit von Kandidierenden¹⁾ verändern und/oder sich die bundesgerichtliche	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Rechtsprechung zum Proporz und/oder Majorz in eine (noch) restriktivere Richtung entwickeln sollte. Um sich für solche – eher unwahrscheinliche – Entwicklungen langfristig zu wappnen, braucht es ein "Ventil". Dafür bietet sich der – im Gegensatz zum „doppelten Pukelsheim“ leicht verständliche und einfach umsetzbare - Wahlkreisverband an: Das BGer bezeichnet den Wahlkreisverband als geeignete Massnahme zur Realisierung des Proporzgedankens, z.B. zur Vermeidung eines natürlichen Quorums von über 10%. Darunter versteht man die Zusammenfassung von zwei oder mehreren Wahlkreisen zu einem Wahlkreisverband mit einer kumulierten Mindestzahl von 9 Sitzen. Die Wahlen selbst finden aber weiterhin in den Gemeinden statt, nur die Sitzverteilung wird auf die Ebene des Wahlkreisverbandes verlagert. Für „freiwillige“ Wahlkreisverbände – z.B. als „Trainingslager“ im Hinblick auf eine Fusion oder zur Bildung eines AR-Wahlkreisverbandes mit Doppelproporz – dürfte eine interkommunale Vereinbarung genügen. Für „zwingende“ – auf „Geheiss“ des BGer – müssten die betroffenen Gemeinden notfalls auch dazu verpflichtet werden können. Dies z.B. dann, wenn sich das BGer dereinst anmassen sollte, den Kantonen auch noch vorzuschreiben, das Majorzprinzip nur noch in Wahlkreisen mit max. 5 Sitzen anzuwenden. Diesfalls wäre Teufen mit seinen heute 7 Sitzen verpflichtet, mit einer der Nachbargemeinden Speicher (neu 12 Sitze), Bühler (9) oder Stein (9) einen Wahlkreisverband einzugehen. Die Details wären auf Gesetzesstufe zu regeln.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten								Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.	Parteien/Keine Parteizugehörigkeit Stand 1. Juni 2021	Gesamter Kantonsrat nach Mischsystem (Majorz/Proporz)	Kantonsrat von Herisau nach Proporz	Einwohnerrat Herisau nach Proporz	Total KR und Einwohnerrat Herisau nach Proporz	Total KR und Einwohnerrat Herisau in % nach Proporz	mögliche Sitzverteilung im KR nach Systemwechsel (gerundet)	mögliche Veränderung der Sitze im KR	
	FDP	23	5	7	12	24%	16		-7
	Mitte/EVP	5	4	7	11	22%	14		9
	SVP	7	4	6	10	20%	13		6
	keine Parteizugehörigkeit (PU/Gew.)	20	3	6	9	18%	12		-8
	SP	10	3	5	8	16%	10		0
	Total	65	19	31	50	100%	65		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Er wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.	EDU Durch das Verhältniswahlverfahren werden auch kleinere Parteien berücksichtigt, was zu einer grösseren politischen Vielfalt im Kantonsrat führen kann. EVP Die Wahl des Kantonsrates nach dem <u>Verhältniswahlrecht ist eine alte Forderung der EVP AR</u>. Sie überführt das veraltete und mit vielen Mängeln behaftete gemischte Wahlsystem des Kantons in eine neue Ära. Sie stellt <u>die Wahlrechtsgleichheit</u> (Zählwert-, Stimmkraft-, Erfolgswertgleichheit) <u>sicher</u>. <u>Die minimale Anzahl von drei Wahlkreisen scheint sinnvoll.</u> Durch das neue Wahlverfahren wird sich der Charakter des Kantonsrats wohl mittelfristig verändern, da die Kantonsrät/innen nicht mehr von der Gemeinde entsandt werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Anzahl Kantonsrät/innen, die zugleich Gemeinderäte sind, nach wie vor hoch bleiben wird. Vermutlich kann aber vermehrt die Kantonssicht eingenommen werden. Im Blick auf andere Kantone ist der Wegfall der Sitzgarantie für die einzelnen Gemeinden nicht problematisch. Zudem könnten die politischen Gruppierungen durch eine geschickte Verteilung der Listenplätze eine gute Vertretung der Gemeinden sicherstellen. Dass weder im Bericht der VK noch in demjenigen der Regierung nähere Angaben zu möglichen Verhältniswahlverfahren gemacht werden erstaunt etwas. Aus Sicht der EVP sollte hier auf ein bewährtes und möglichst gerechtes System wie den doppelten Pukelsheim zurückgegriffen werden. Die EVP erwartet hier, dass diese Thematik nach Annahme der Verfassung zügig vorabgetrieben wird, damit die Wahlen 2027 nach dem neuen Wahlverfahren stattfinden können.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP Generell anzumerken ist, dass die Proporzwahl über Listen zu einer Anonymisierung beiträgt. Nicht die Kandidat:innen stehen im Vordergrund, sondern die Parteien. Der aktuelle Trend läuft aber – bedauerlicherweise – eher weg von den Parteien und hin zu Personenwahlen. Sich parteipolitisch festzulegen oder zu binden ist heute – und insbesondere in der Generation Z – nicht angesagt. Die institutionelle Stärkung von Parteien über das Wahlverfahren (Listen) läuft dem Zeitgeist entgegen. Die Proporzwahl trägt diesem Trend nicht Rechnung. Bei der Majorzwahl in überschaubaren Wahlkreisen ist die Nähe der Exponenten und der Politik zur Bevölkerung gegeben. Die bemängelte Entkoppelung und Verdrossenheit steigen mit dem Verlust der Unmittelbarkeit. Die Personenwahl ist gerade in kleinen Wahlkreisen von grosser Bedeutung. Für eine Mehrheit der FDP-AR steht die Frage des richtigen Wahlverfahren, wie eingangs festgehalten, in einer gewissen Abhängigkeit zu künftigen Gemeindestrukturen. Eine Minderheit kann sich der Einführung der Proporzwahl wie von der VK und der Regierung anschliessen, ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung zu den Gemeindestrukturen. Sollten jedoch die Gemeindestrukturen wie vor kurzem vom Regierungsrat vorgeschlagen erneuert werden, stellt die Einführung des Proporzwahlsystems für die FDP-AR einen gangbaren Weg dar bzw. drängt sich die Proporzwahl nach Rechtsprechung des Bundesgerichts auf. Die Basisbefragung hat aber aufgezeigt, dass sich eine Mehrheit der FDP-AR ein Wahlsystem in der Nähe des heutigen Mischsystems wünscht. Nachdem das heute geltende Wahlsystem den bundesgerichtlichen Anforderungen nicht mehr in jeder Beziehung gerecht wird, hat die FDP-AR einen Alternativvorschlag ausgearbeitet (siehe Tabelle unten). Dieser nimmt die Möglichkeit von Majorzwahlen bis zu einer gewissen Sitzanzahl im KR auf, verpflichtet aber Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr zu einer Proporzwahl.	Die VK hat die Option in einer Variante geprüft (Variante 6), schliesslich aber verworfen. Der Regierungsrat stellt sich hinter diesen Entscheid der VK. Vgl. auch die Bemerkungen zur Eingabe von Jürg Wernli.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Die FDP-AR bittet den Regierungsrat entsprechend diese Option zu prüfen. Diese Option bringt höchste Flexibilität mit sich und könnte bei Gemeindefusionen unverändert beibehalten werden: <i>Gegen-Vorschlag FDP</i> Art. 86 <u>Zusammensetzung und Wahl</u> 1 Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern. 2 Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz. 3 Es wird in Wahlkreise mit mindestens 9 Sitzen nach dem Verhältniswahlverfahren, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. 4 Wahlkreise sind die Gemeinden. 5 Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt. Die FDP-AR ist sich einig, dass der bestehende Art. 71 Abs. 2 erhalten und als Abs. 5 aufgenommen werden sollte: "<u>Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz</u>". Dies trägt dazu bei, der Anonymisierung entgegenzusteuern. Die Identifikation mit einer Wahl auf Gemeindeebene ist identitätsstiftend und wichtig. Unser Vorschlag ist bei allen sich abzeichnenden Strukturänderungen auf Gemeindeebene durchführbar und müsste nicht mehr angepasst werden. Er berücksichtigt die geltende Bundesgerichtsrechtsprechung. Jungfreisinnige Wir begrüßen das Proporzwahlverfahren und sehen in diesem eine Stärkung in der individuellen Stimme und die Chance für kleinere Parteien im Kantonsrat vertreten zu sein. Unserer Schlussfolgerung nach würde die politische Vielfalt im Kanton gestärkt werden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Wahlverfahren: Aus dem Protokoll sowie der Medienberichterstattung konnte entnommen werden, dass sich die VK auch mit alternativen Wahlsystemen auseinandergesetzt hat. Ob dabei das beobachtete, viertelstündige Referat eines Juristen ausreichend ist, mögen wir an dieser Stelle bezweifeln. Progressiv wäre, sich von der langjährigen Diskussion um das Majorz- und Proporzwahlssystem zu verabschieden und dafür die Präferenzwahl einzuführen, welche zwar schweizweit noch neu wäre, aber den ausserrhodischen Gegebenheiten am besten nachkommen würde. Deshalb wird der Regierungsrat eingehend darum gebeten, eine Expertise eines Systemkenners dafür einzuholen. An dieser Stelle sei auf das Dokument „<u>Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden</u>“ vom 30. April 2021 auf der Website der PU AR verwiesen, welches eine Gegenüberstellung der Wahlsysteme zeigt. Diskussionsgrundlage: Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden Papier der PU AR vom 30. 4. 2021 (siehe Kommentar Begleitbrief). Den Stimmbürgern sollten mehrere Varianten vorgeschlagen werden. ² Er wird nach dem <u>Präferenzwahlssystem</u> gewählt. SP Die SP AR unterstützt ausdrücklich den <u>Proporz</u>. SVP <u>Bemerkung:</u> Ein neues Proporz-Wahlsystems soll so einfach wie möglich sein. Komplizierte Varianten wie das Präferenzwahlssystem sind zu vermeiden. Es ist in der Schweiz unbekannt und kompliziert, die Wähler würden wohl kaum verstehen, wie dieses genau funktioniert.	Vgl. Erläuterungen zu Art. 90 und das Gutachten von Prof. Andreas Glaser.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	GdePK Das Wahlsystem hat einen massgeblichen Zusammenhang zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“. Die Ausführungen stehen damit unter dem Vorbehalt der Abstimmung zur Volksinitiative bzw. zum Gegenvorschlag. Der Kanton Appenzell A.Rh. zeichnet sich dadurch aus, dass man die Personen, die sich politisch engagieren noch kennt. Diesen Vorteil des Kantons sollte man nicht aufgeben. Das Engagement basiert auch nicht nur auf einer Pateizugehörigkeit. Lesegesellschaften und „Partei Unabhängige“ haben im Kanton eine lange Tradition. Die Wahl in den Kantonsrat ist damit traditionell auch eine Personenwahl (Majorzsystem; die persönliche Qualifikation wird höher gewichtet als die Parteizugehörigkeit) und dies hat sich aus Sicht der Gemeindepräsidien bewährt. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Gemeinde keinen Kantonsrat mehr stellen würde. Das Risiko, dass bei einem solchen Vorschlag die Ablehnung der ganzen Vorlage zur Diskussion steht, wird als hoch eingestuft. Die Vertretung aller Gemeinden wird höher gewichtet als das Stimmenverhältnis von grossen zu kleinen Gemeinden. Die Gemeinde Herisau hat das Proporz-Wahlsystem. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Proporzsystem ab einer Anzahl Sitze von 9 und mehr zu priorisieren. Als Alternative könnte für solche Gemeinden das Proporzsystem vorgeschrieben und den Gemeinden das Recht zur Wahlkreisbildung eingeräumt werden. Ansonsten gilt das Majorzsystem. <u>Antrag:</u> Es ist zu beachten, dass Art. 86 (Zusammensetzung und Wahl KR) in Abhängigkeit zur Abstimmung zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ steht. Die Abstimmung kann nicht vorweggenommen werden. Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem).	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe von Jürg Wernli und Erläuterungen zu Art. 90.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen. Gais Ein Wechsel des Wahlsystems wird nicht begrüsst. Die Wahl in den Kantonsrat ist bekanntlich und auch traditionell eine Personenwahl. Das Majorzsystem soll beibehalten werden. Heiden Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem). Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen. Herisau Die Gemeinde Herisau kennt das Proporzwahlverfahren für die Mitglieder des Einwohnerwohnerrates sowie des Kantonsrates bereits seit vielen Jahren. Die Anwendung des Verfahrens auf den ganzen Kanton sowie die Bestimmung, wonach das Gesetz mindestens drei Wahlkreise vorsieht, werden vom Gemeinderat begrüsst. Für Herisau ist sowohl eine Einteilung nach den drei alten "Bezirken" als auch die Schaffung von vier Wahlkreisen – Mittelland, Vorderland, Hinterland (ohne Herisau) und Herisau – denkbar. gewählt.	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe von Jürg Wernli und Erläuterungen zu Art. 90.

367

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Begründung:</u> Da der Entscheid über die künftigen Gemeindestrukturen noch nicht gefallen ist (Gemeindefusionen), wird es als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind und der Zugang zum Kantonsrat möglichst einfach möglich ist. Für kleine Gemeinden mit wenigen Kantonsratsmitgliedern ist eine Proporzwahl nicht praktikabel. Urnäsch Stand heute zeichnet sich der Kanton A.Rh. dadurch aus, dass sich die Leute kennen. Dies ist auch der Grund, dass es im Kanton A.Rh. Kopf-/Personen- und nicht Parteiwahlen sind. Die Parteipolitik spielt im Kt. A.Rh. eine untergeordnete Rolle. Jede Gemeinde hat heute ein Mitglied im Kantonsrat, was wichtig ist. Weiter verfügt der Kanton A.Rh. über eine magere, nicht sehr aktive Parteilandschaft und entsprechend wenig bekannte, geeignete wählbare Köpfe. Mit Proporz gibt es Wahlkreise, was zur Folge hätte, dass nicht mehr jede Gemeinde zwingend im Kantonsrat vertreten sein wird. Wir geben bewährte Traditionen auf, was überhaupt nicht unserem Land und unserem Willen entspricht. Die Gemeinde Herisau hat das Proporz-Wahlsystem. Gemäss Bundesgerichtsentscheid ist das Proporzwahlsystem ab einer Anzahl Sitze von 9 und mehr zu priorisieren. Als Alternative könnte für solche Gemeinden das Proporzwahlsystem vorgeschrieben sowie das Recht für die Wahlkreisbildung eingeräumt werden. Für die übrigen Gemeinden mit weniger als 9 Kantonsratssitzen soll weiterhin das Majorswahlsystem gelten, damit jede Gemeinde im Kanton A.Rh. im Kantonsrat vertreten ist. Zudem ist im Sinne von Qualität nicht Quantität, dem Stimmvolk die Möglichkeit zu geben, die geeigneten Köpfe zu wählen. <u>Antrag:</u> <u>Die Absätze 2 bis 4 werden abgelehnt; sie sind zu ersetzen mit:</u> <u>- für Gemeinden ab einer Anzahl Kantonsratssitze von 9 und mehr gilt das Proporzwahlsystem;</u>	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe von Jürg Wernli und Erläuterungen zu Art. 90.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>- für Gemeinden mit weniger als 9 Kantonsratssitzen gilt das Majorzwahlverfahren.</u> Wald Der Gemeinderat spricht sich bei der Wahl des Kantonsrats für die Beibehaltung des Majorzwahlverfahrens aus. <u>Antrag Abs. 2:</u> Er wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Wolfhalden Auch in diesem Punkt schliesst sich der Gemeinderat Wolfhalden der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Der Personenwahl misst der Gemeinderat eine hohe Bedeutung zu. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat sich schon immer dadurch ausgezeichnet, dass man die Personen, die sich politisch engagieren, noch kennt. Das Engagement und somit die Wahl der Person basieren nicht nur auf einer Pateizugehörigkeit. Lesegesellschaften und „Partei Unabhängige“ haben im Kanton eine lange Tradition. Standpunkt Nach einstimmiger Auffassung der Arbeitsgruppe Standpunkt soll Abs. 2 gestrichen und ersetzt werden durch: "Es wird nach dem Präferenzwahlssystem gewählt." Marlies Longatti Wahl: Für mich absolut inakzeptabel. Mich stört schon, dass man von Verhältniswahlverfahren spricht anstatt von Proporz!!! Bin nicht sicher ob jeder Ausserrhoderin oder jedem Ausserrhoder klar ist, was was bedeutet!!!! Mich stört, dass durch die Hintertür nun ein Proporz eingeführt werden will – obwohl für mich völlig unklar ist, wie je eine kleine Gemeinde (so auch meine Wohngemeinde Stein) im Proporz wählen soll, da die Struktur	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der PU und Erläuterungen zu Art. 90.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	politischer Parteien völlig oder sicher teilweise fehlt. Es werden Menschen gewählt – oft ohne Organisation im Hintergrund. Die Hintertür sehe ich darin, dass sowohl Regierungsrat wie auch andere Gruppieren von vier!! Gemeinden sprechen! Aus meiner Sicht ist der Leidensdruck bei den meisten Gemeinden nicht gegeben, sich in eine andere Gemeinde aufzulösen – somit ist auch der Proporz gleich Geschichte. Auch dass wir nun in Wahlkreise eingeteilt werden ist für mich nicht nachvollziehbar. Paul Preisig Das Majorzwahisystem soll unbedingt beibehalten werden. Aber dieses habe ich in meinem vorliegenden Verfassungsentwurf gar nicht gefunden. Majorz und Proporz sind die gängigen Begriffe. Ein wechseln dieser Begriffe auf "Verhältnismahlverfahren" Ist meines achtens nicht zulässig. Das Ist sogenannte Bauernfängerei. Sarah Kohler Mit Interesse habe ich die Auslegeordnung der PU vom 30. April 2021 gelesen und teile die Meinung, dass das Präferenzwahlssystem eine echte Alternative darstellt. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass angesichts der Grösse unseres Kantons der Person der Kandidierenden mehr Bedeutung zukommt als ihrer Parteizugehörigkeit. Dieser Besonderheit sollte bei der Überprüfung des Wahlsystems für den Kantonsrat entsprechend Beachtung getragen werden. Das Proporzwahlverfahren hinterlässt den Eindruck, es werde im Zugzwang des Bundesgerichtsentscheides unser Kanton dem Wahlverfahren entsprechend blindlings angepasst. Dabei gerät aus lauter Umsetzungszwang die Frage ausser Acht, ob es nicht ein Wahlsystem gäbe, welches den Besonderheiten unseres Kantons besser Rechnung tragen würde. Das zumindest könnte beim Präferenzwahlssystem der Fall sein und verdient eingehender Prüfung. <u>Fazit:</u> Ich beantrage zu prüfen, ob das Präferenzwahlssystem bundesverfassungskonform ist und wie es sich als Wahlsystem für den Kantonsrat umsetzen lässt.	Vgl. die Bemerkungen zur Eingabe der PU und Erläuterungen zu Art. 90.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Das Gesetz sieht mindestens drei Wahlkreise vor.	PU Dieser Absatz steht in Abhängigkeit zum festgelegten Wahlsystem. SVP Die vorliegende Formulierung mit mindestens drei Wahlkreisen wird explizit begrüsst, denn dies lässt alle Optionen offen für ein bundesrechtskonformes Proporzwahlsystem. Dies insbesondere im Hinblick auf einen möglichen einfachen Proporz, wo mindesten 9 Sitze pro Wahlkreise vergeben werden müssen. Gais Ist zu streichen. Hundwil Bezüglich der Beibehaltung des Majorzverfahrens, ist dieser Absatz anzupassen. Reute Streichen. Schwellbrunn Gestützt auf übergeordnetes Recht, dass mindestens neun (9) Mandate pro Wahlkreis vergeben werden müssen, wird vorgeschlagen, dass der Kanton in maximal sieben (7) Wahlkreise eingeteilt wird. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen der Zusammenschlüsse auf die Wahlkreise. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind, unabhängig vom Wahlsystem.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.	PU Dieser Absatz steht in Abhängigkeit zum festgelegten Wahlsystem. SVP <u>Antrag:</u> Anstelle der Bevölkerungszahl sollte neu <u>Stimmbürger</u> ausschlaggebend sein. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass Gemeinden mit einem überproportional grossen Ausländeranteil zusätzliche Sitze auf Kosten anderer Gemeinden dazugewinnen. Hundwil Jede Gemeinde resp. jedes "Dorf" hat mindestens einen Sitz im Kantonsrat. Die restlichen Mandate sind anhand der Einwohnerzahlen zu verteilen. Bei Fusionen ist daran festzuhalten, dass die Sitzgarantie für jedes "Dorf" bestehen bleibt. Mit dieser Option werden kleinere Gemeinden durch eine Fusion nicht benachteiligt und jedes "Dorf" behält mind. je einen Sitz. Reute Streichen. Schwellbrunn Die Sitze werden im Verhältnis der Stimmberechtigten Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 87 Parlamentarische Kontrolle ¹ Der Kantonsrat übt die politische Kontrolle aus über alle kantonalen Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.		Neu: Art. 91
Art. 88 Wahlen ¹ Der Kantonsrat wählt: a) die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten; b) die Mitglieder und Präsidien der Gerichte nach Einsicht in den Be-	EVP Grundsätzlich begrüsst die die EVP AR, dass die Wahl der Gerichte durch den Kantonsrat erfolgt. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, kann die Wahl des Obergerichts in den letzten Jahren als ‚Scheinwahl‘ bezeichnet werden.	Neu: Art. 92

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
richt der Wahlvorbereitungskommission;	FDP Die FDP-AR unterstützt den Vorschlag, dass neu nicht mehr das Volk, sondern der Kantonsrat auch die Mitglieder des Obergerichts wählt. Erstaunlicherweise fehlt in den Unterlagen jedoch der Hinweis darauf, dass man mit diesem Vorschlag immerhin von einer nicht weit zurückliegenden Urnenabstimmung abweicht. Jungfreisinnige Durch die Befürwortung einer aktiven Gewaltentrennung sehen wir es nicht als legitim, dass die Mitglieder der Gerichte durch das Parlament ernannt werden. Wir stehen weiterhin klar hinter einer Volkswahl.	Im Rahmen der Reform der Staatsleitung wurde die Frage thematisiert. Schliesslich beliessen es Regierungsrat und Kantonsrat aber bei der geltenden Ordnung. Die Wahl des Obergerichts durch die Stimmberechtigten wurde nicht infrage gestellt. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Amtsdauer der Gerichte ist die Auswahl sachlich geeigneter Fachpersonen noch wichtiger als zuvor. Die Wahl durch den Kantonsrat – kombiniert mit der Eignungsbeurteilung durch die Wahlvorbereitungskommission – bietet wesentlich bessere Gewähr dafür. Zugleich stellt der Kantonsrat ein Wahlorgan mit sehr starker demokratischer Legitimation dar. Ausserdem werden bereits gemäss der geltenden Kantonsverfassung die Mitglieder

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
c) die Ratschreiberin oder den Rat-	PU Was ist mit den Schlichtungsstellen? → ebenfalls aufnehmen. Obergericht Schon bisher wurden die Mitglieder des Kantonsgerichts durch den Kantonsrat gewählt. Neu soll dies auch für die Mitglieder des Obergerichts gelten. Dies führt zu mehr Transparenz im Auswahlverfahren und beseitigt die jetzt erforderliche Doppelwahl der vollamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichter durch Volk und Parlament. Urnäsch Abs. 1 lit b): Die Wahl der Mitglieder und Präsidien der Gerichte ist weiterhin durch die Stimmbevölkerung vorzunehmen. Dadurch wird die Akzeptanz seiner Urteile in der Bevölkerung erhöht. <u>Antrag:</u> Abs. 1 lit b ist in Art. 88 zu streichen; die Volkswahl der Mitglieder und Präsidien der Gerichte sind beizubehalten; Wolfhalden Die Wahl soll nach dem Gemeinderat wie bisher durch die Stimmberechtigten erfolgen. Die Mitte Die Wahl des Ratschreibers durch den Kantonsrat auf Vorschlag des Regierungsrats hat in Einzelfällen (in der Vergangenheit) zu Problemen geführt und erscheint nun, nach Einführung eines Parlamentsdienstes, auch	des Kantonsgerichts durch den Kantonsrat gewählt. Der Wortlaut von Abs. 1 wurde präzisiert. Nun ist klar, dass die Schlichtungsstellen ebenfalls darunterfallen (vgl. auch Art. 119). Die KV verankert die Kantonskanzlei nach wie vor als Stabs-, Koordinations- und Verbindungs-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
schreiber auf Vorschlag des Regierungsrates; d) die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes; e) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle; f) die Ombudsstelle;	nicht mehr zwingend notwendig. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich daher dafür aus, dass der Regierungsrat den Ratschreiber selbst wählen kann. Es wird daher beantragt, lit. c zu streichen. Allenfalls wäre die Wahl des Ratschreibers durch den Regierungsrat in Kapitel 6.3. der Verfassung festzuhalten. SVP Es wird seitens der SVP explizit begrüsst, dass die Ombudsstelle in der KV verankert wird.	stelle von Kantonsrat und Regierungsrat (Art. 113 Abs. 2). Weil die Kantonskanzlei als Ganzes (nicht nur der Parlamentsdienst) sowohl dem Regierungsrat als auch dem Kantonsrat zudient, sollte auch deren Leitung durch beide Behörden bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Wahl durch den Kantonsrat sachlich richtig.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
g) die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission.	EVP Es wird nun vorgeschlagen, dass die Wahlen durch eine Wahlkommission vorbereitet werden. Begründet wird dies mit dem scheinbar undurchsichtigen Prozess und mit dem Risiko, weniger kompetente Personen in die Gerichte zu wählen. Es wird nicht bestritten, dass dies so gesehen werden kann. Dies ist aber in der Volkswahl einerseits und andererseits mit der Möglichkeit begründet, dass alle Wahlberechtigten grundsätzlich in ein Gericht gewählt werden können. Es wäre in der Vergangenheit also auch eine Wahl von ungeeigneten Personen mittels ‚wilder‘ Kandidatur möglich gewesen. Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die politischen Parteien die Auswahl in den letzten Jahren gut koordiniert und vor allem auch entpolitisiert haben. Die nun vorgeschlagene Wahlvorbereitungskommission wird durch den Kantonsrat gewählt, wobei vermutlich die KIS oder der Regierungsrat diese Wahl vorbereiten würde – unklar ist nach welchen Kriterien diese Auswahl erfolgt. Auch hier könnte die Zusammensetzung politisch gesteuert werden. Es ist daher eine irrige Meinung, dass eine solche Wahlkommission völlig unabhängig ist. Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass diese Vorbereitungskommission nur eine Beurteilung machen darf (Art. 116). Der Kantonsrat wird dann aufgrund dieser Beurteilung aus allen Kandidierenden eine Wahl treffen. Er braucht daher die genaue Information, welche Kandidierenden geeignet und welche ungeeignet sind. Man stelle sich vor wie das ankommt, wenn Kandidierende mit dem Prädikat ‚ungeeignet‘ auf einer Liste stehen. Wenn aber die Wahlkommission eine Vorauswahl trifft, widerspricht dies der Pflicht, nur Bericht zu erstatten. Dies führt uns zum Schluss, dass eine Wahlvorbereitungskommission kein geeignetes Mittel ist. <u>Aus Sicht der EVP sollte die Wahlvorbereitung einer ständigen Kommission, sinnvollerweise der KIS übertragen werden.</u> Die KIS könnte/sollte von ihrem Recht Gebrauch machen, sich von unabhängigen Fachpersonen	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	(Richter, Personalfachleute, etc.) beraten zu lassen. Damit sind verschiedene Vorteile verbunden: die Auswahl bleibt im Ratsgremium mit vertrauten Kompetenzen (und diese sind nicht zu unterschätzen), die Fachkompetenz kann von extern hereingeholt werden und die politische Kompetenz erlaubt es, ungeeignete Kandidierende auszusortieren. So kann dem Rat eine oder mehrere geeignete Kandidaturen abschliessend vorge schlagen werden. Fazit: in <u>Art. 88 Abs.1 ist Litera g) sowie der Art. 116 ganz zu streichen.</u> PU <u>Neu:</u> h) i) das Datenschutzkontrollorgan und die Finanzkontrolle sollten auch namentlich erwähnt werden, auch wenn diese vermutlich in Abs. 2 enthalten sind. SP <u>Antrag:</u> h) das Datenschutzkontrollorgan	Die weiteren Behörden, die durch den Kantonsrat gewählt werden könnten, werden durch Abs. 2 abgedeckt. Bereits heute ist die Datenschutzbehörde nicht explizit in der Verfassung erwähnt. Dies hat den Vorteil, dass bei einer allfälligen interkantonalen Lösung die Verfassung nicht angepasst werden müsste. Das wurde auch im Rahmen der Reform der Staatsleitung bestätigt, wo diese Frage bereits zur Diskussion stand. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

379

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Er erlässt Verordnungen, soweit ihn die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt.		vorzulegen, ist seit rund zehn Jahren etabliert und funktioniert ohne besondere Regelung gut. Der Regierungsrat hält eine besondere Bestimmung deshalb nicht für nötig. Sollte dennoch eine Regelung getroffen werden, wäre dies auf Gesetzesstufe vorzunehmen. Eine solche verfahrensrechtliche Detailbestimmung wäre nicht verfassungswürdig.
Art. 90 Aussenbeziehungen ¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit. Er begleitet		Neu: Art. 94

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit. ² Er genehmigt Staatsverträge, für die nicht der Regierungsrat selbstständig zuständig ist.		
Art. 91 Planung	Die Mitte Beim Begriff "Aufgaben- und Finanzplan" handelt es sich bloss um die Bezeichnung des aktuell genutzten Planungsinstruments. Diese Bezeichnung als solche soll nicht in der Verfassung vorkommen, vielmehr soll dieser Artikel Auskunft darüber geben, welche Planungen des Regierungsrats der Kantonsrat formell zur beraten hat. Es würde reichen, in der Verfassung bloss von "grundlegende Planungen" zu sprechen und das Nähere insbesondere die Bezeichnung der Instrumente dem Gesetz zu überlassen. SVP <u>Antrag:</u> Der Kantonrat berät <u>und genehmigt</u> den Aufgaben- und Finanzplan... Zur Begründung vgl. Art. 92.	Neu: Art. 95 Das Anliegen wurde aufgenommen und Art. 95 allgemeiner formuliert. Die oberste planende Behörde ist der Regierungsrat (Art. 102 Abs. 1). Planungen sollten nur in Ausnahmefällen und bei sachlichen Gründen vom Kantonsrat genehmigt werden. Bei Aufgaben-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kantonrat berät den Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Planungen des Regierungsrates.	Herisau Die verwendete Terminologie 'Aufgaben- und Finanzplan' hat ihre Grundlage im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0). Nach Möglichkeit sollte stattdessen ein "neutraler" Begriff verwendet werden. Mit der namentlichen Niederschrift der Aufgaben- und Finanzplanung in der Verfassung sind Änderungen in Philosophie und Praxis nur schwerfällig zu vollziehen oder hindern sogar daran.	und Finanzplan ist ein solcher sachlicher Grund nicht ersichtlich. Vgl. auch Bemerkungen bei Art. 96. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.
Art. 92 Finanzen ¹ Der Kantonsrat beschliesst unter Beachtung des Aufgaben- und Finanzplans über	Die Mitte Unter Verweis auf die Begründung zu Art. 91 soll auch hier auf den Begriff des Aufgaben- und Finanzplans verzichtet und stattdessen von den grundlegenden Planungen gesprochen werden.	Neu: Art. 96 Der Aufgaben- und Finanzplan ist mehr als ein Instrument gemäss Finanzhaushaltsgesetzgebung. Mit der Bezeichnung bringt die Verfassung zum Ausdruck, dass

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
den Voranschlag und den Steuerfuss.	SVP <u>Antrag:</u> Der Kantonsrat <u>beschliesst den Aufgaben- und Finanzplan</u>, den Voranschlag und den Steuerfuss. <u>Begründung:</u> Die mittel- und langfristige Planung des Regierungsrates hat einen Einfluss auf den zukünftigen Voranschlag und Steuerfuss. Falls der Kantonsrat als oberste Aufsichtsbehörde des Regierungsrates die Planungen nicht beschliesst, sondern nur zur Kenntnis nehmen kann, ist die direkte Einflussnahme nur über den Voranschlag möglich. Zudem würde dadurch der Stellenwert der Planung des Regierungsrates höher gewichtet und damit eine grössere Verbindlichkeit darstellen. Dieses Vorgehen ist in der Schweiz nicht unüblich (bspw. St. Gallen oder Aargau).	Aufgaben und Finanzen stets gleichzeitig zu planen sind. Eine isolierte Planung der Finanzen genügt den Anforderungen der Verfassung nicht. Diese grundsätzliche Vorgabe soll nicht fallengelassen werden. Vorschlag vermischt die Finanzkompetenzen des Kantonsrates mit Aufgaben der Planung, für welche der Regierungsrat verantwortlich ist (vgl. Art. 102 Abs. 1, Art. 107 Abs. 1). Der Kantonsrat beachtet zwar bei der Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss den Aufgaben- und Finanzplan, ist jedoch nicht in den Einzelheiten daran gebunden (Vgl. JÖRG SCHOCH, Leitfaden durch die Ausserhodische Kantonsverfassung, Art. 76 Ziff. 2). Es ist nicht ersichtlich, weshalb die seit langem etablierte Aufgabenteilung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat aufgeweicht werden sollte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Er beschliesst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen über: a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit; b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 0,5 Prozent einer Steuereinheit.	Reute "1 Der Kantonsrat beschliesst <u>in Kenntnis</u> des Aufgaben- und Finanzplans..." (Der Kantonsrat ist nicht an den AFP des Regierungsrats gebunden.)	Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Gemeinderates Reute. Weil die bestehende Formulierung in diesem Sinne verstanden und angewendet wurde (vgl. Art. 76 Abs. 1 KV), erkennt er keinen Anpassungsbedarf.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 93 Weitere Aufgaben und Befugnisse ¹ Der Kantonsrat: a) regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge	PU Können <u>Kenntnisnahmen</u> an dieser Stelle geregelt werden?	Neu: Art. 97 Nach Art. 98 Abs. 1 regelt das Gesetz den Geschäftsverkehr des Kantonsrates. Die Verfassung sieht nur die grundlegenden Bestimmungen vor. Bei Kenntnisnahmen handelt es sich um untergeordnete Aufgaben, die ohne Weiteres auf Gesetzesstufe verankert werden können. Das geltende Recht bietet dafür zahlreiche Beispiele (vgl. z.B.: Art. 28 Abs. 3 Strassengesetz, bGS 731.11; Art. 11 Abs. 1 lit. c. Spitalverbundsgesetz, bGS 812.11; Art. 16 Abs. 1 PKG, Pensionskassengesetz 142.22). Kenntnisnahmen geschehen darüber hinaus aus unterschiedlichen Gründen. Eine einzelne Norm würde dieser Vielfalt nicht gerecht.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
der Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte und der Schlichtungsbehörden; b) genehmigt die Staatsrechnung; c) verabschiedet Grundsatzbeschlüsse zuhanden der Stimmberechtigten; d) entscheidet über die Ergreifung des Kantonsreferendums oder die Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene;	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, die Umsetzbarkeit des Kantonsreferendums bei Ergreifung durch den Kantonsrat in zeitlicher Hinsicht zu überprüfen: Für die Ergreifung des Kantonsreferendums sind gemäss der Bundesverfassung nur 90 Tage vorgesehen. Diese Frist erscheint mit Blick auf den Sitzungsintervall des Kantonsrats in vielen Fällen als eher knapp. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Kompetenz beim Regierungsrat zu belassen.	Neu ist, dass der Regierungsrat nicht mehr zur Ergreifung des Standesreferendums in dringlichen Fällen zuständig ist (vgl. Art. 89 Abs. 2 lit. d KV). Grund für diese Änderung ist, dass die Frist von 100 Tagen gemäss Art. 141 Abs. 1 BV dem Kantonsrat ausreichend Zeit gibt, um einen Beschluss zu fassen. Das Kantonsratsgesetz bietet genügend Möglichkeiten, um ein rechtzeitiges

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
e) entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden; f) stellt die Amtsunfähigkeit eines Mitglied des Regierungsrates fest, wenn es offensichtlich und dauerhaft nicht in der	PU Wie ist die Entschädigung geregelt? Besteht ein Lohnanspruch bei Amtsunfähigkeit?	Zusammentreten des Kantonsrates zu gewährleisten. Daher sollte diese wichtige gesetzgeberische Kompetenz dem Kantonsrat nicht entzogen werden. 2003 wurde die Kompetenz des Kantonsrates aktuell. Am 22. September 2003 sprach sich der Kantonsrat rechtzeitig gegen die Ergreifung des Referendums aus. Die Referendumsfrist wäre am 9. Oktober 2003 abgelaufen (vgl. BBl 2003 4498). Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz. Damit gilt das Mandat als beendet. Die Frage der Entschädigung ist in den Spezialnormen zu regeln. Für Mitglieder des Regierungsrates besteht ein Anspruch auf eine

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Lage ist, sein Amt auszuüben; Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder; g) übt das Begnadigungsrecht aus. ² Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Vorbereitung seiner Geschäfte beauftragen. ³ Das Gesetz kann dem Kantonsrat weitere Aufgaben	SVP <u>Antrag:</u> Art. 93 und Art. 96 sollen dasselbe Quorum haben. Aufgrund der Wichtigkeit sollen an beiden Orten drei Viertel notwendig sein.	Austrittsentschädigung, wenn sie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters aus dem Amt ausscheiden (Art. 6 Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates; bGS 142.13). Die Möglichkeit zur Aufhebung der Immunität mittels Parlamentsbeschluss wurde nach der Vernehmlassung und einer nochmaligen juristischen Prüfung gestrichen (vgl. neu Art. 101).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
und Befugnisse übertragen.		
Art. 94 Organisation ¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates. ² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.	GdePK <u>Antrag:</u> Abs. 2 streichen Gehört nicht in die Verfassung ("Flughöhe").	Neu: Art. 98 Die grundlegende organisatorische Festlegung, wonach der Kantonsrat über einen Parlamentsdienst verfügt, geht auf Art. 78 Abs. 2 KV zurück. Die verfassungsrechtliche Verankerung einer Verwaltungseinheit, die dem Kantonsrat zur Verfügung steht stärkt dessen Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Regierungsrat, welcher die Verwaltung leitet. Eine Regelung auf Verfassungsebene ist deshalb passend.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Die kantonale Verwaltung steht dem Kantonsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.	Gais Abs. 2 kann gestrichen werden, zumal Abs. 3 die personellen Ressourcen beigezogen werden können. Reute Abs. 2 streichen / Gehört nicht in eine Verfassung. Trogen <u>Streichungsantrag</u> <u>Begründung:</u> Die Regelung gehört ins Gesetz und nicht in die Verfassung. Es handelt sich um eine organisatorische Frage. Walzenhausen Abs. 2 streichen. Gehört nicht in die Verfassung ("Flughöhe").	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 95 Kommissionen ¹ Der Kantonsrat kann ständige Kommissionen einsetzen und mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Kommissionen betrauen. ² Der Regierungsrat und die Verwaltung erteilen den Kommissionen alle Auskünfte, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. ³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delega-		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
tion von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.		
Art. 96 Stellung der Ratsmitglieder ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates haben das Antragsrecht und sind zu den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen berechtigt. ² Sie beraten und stimmen ohne Instruktion. ³ Sie sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür	SVP <u>Antrag:</u> Art. 93 und Art. 96 sollen dasselbe Quorum haben. Aufgrund der Wichtigkeit sollen an beiden Orten drei Viertel notwendig sein.	Neu: Art. 99 und 101 Die Möglichkeit zur Aufhebung der Immunität mittels Parlamentsbeschluss wurde nach der Ver-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
rechtlich nur belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.		nehmlassung und einer nochmaligen juristischen Prüfung gestrichen (vgl. neu Art. 101).
Art. 97 Stellung des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat bereitet die Geschäfte des Kantonsrates vor. Er hat das Recht, Anträge zu stellen. ² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonsrates teil.		Neu: Art. 100.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Sie geniessen dabei parlamentarische Immunität.		
Art. 98 Volksdiskussion (Variante A)	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden erachtet die Argumente des Regierungsrats für die Abschaffung der Volksdiskussion als schwach. Die Volksdiskussion soll nur dann abgeschafft werden, wenn stattdessen andere Mittel der Mitwirkung der Stimmberechtigten bei der politischen Willensbildung eingeführt werden (beispielsweise eine Volksmotion, siehe unsere politische Würdigung am Anfang der Vernehmlassung). EVP Der EVP AR ist es bewusst, dass es sich hier um ein emotionales Thema handelt. Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass ein ansehnlicher Teil der Volksdiskussionen gar nicht genutzt werden. Dies hängt meist damit zusammen, dass Vorlagen unbestritten sind oder es sich z.B. um interkantonale Vereinbarungen handelt, welche kaum wegen unserem Kanton angepasst würden. Weiter sind kaum Gesetzesvorlagen bekannt, welche aufgrund einer Volksdiskussion noch wesentliche Veränderungen in der zweiten Lesung erfahren hätten. Eine obligatorische Volksdiskussion führt jedoch dazu, dass jede Gesetzesvorlage in zwei Lesungen umgesetzt werden muss, was den Prozess bei einfacheren Vorlagen doch erheblich verlangsamt.	Neu: Art. 98 Abs. 1 Satz 2 Nach dem eindeutigen Ergebnis in der Vernehmlassung wird die Volksdiskussion beibehalten. Der Entwurf delegiert die Festlegung der Modalitäten für die Ausgestaltung der Volksdiskussion an den Gesetzgeber. Damit könnten auf Gesetzesebene Flexibilisierungen, wie sie die EVP anspricht verwirklicht werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Bei grösseren Gesetzesvorlagen sind die zwei Lesungen durchaus sinnvoll und damit kann eine Volksdiskussion durchaus ihren Platz finden. Bei kleineren Vorhaben sollte jedoch mehr Spielraum bestehen. Es sollte möglich sein, solche auch in einer Lesung zu behandeln. <u>Die EVP AR regt daher an, dem Kantonsrat die Kompetenz zu erteilen, eine Vorlage der Volksdiskussion zu unterstellen. Wir gehen davon aus, dass der Kantonsrat das politische Gespür hat, bei welchen Vorlagen dies notwendig ist.</u> Dazu müsste Art. 98 geändert werden. Ob diese Kompetenz z.B. in Art. 80 der Kantonsverfassung oder im Kantonsratsgesetz näher definiert werden soll, sei ausdrücklich offen gelassen. FDP Die FDP-AR vertritt die Meinung, dass die Volksdiskussion in der bisherigen Form erhalten bleiben muss. Die Einreichung von Stellungnahmen sollte allen offenstehen, die im Kanton AR Wohnsitz haben. Eine Ausweitung der Volksdiskussion auf juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons AR ist nicht gewünscht. Junge Grüne Wir von den Jungen Grünen bevorzugen die Variante A dieses Artikels, denn wir finden es wichtig, dass das Volk bei Sachvorlagen mitreden darf. PU Motto: "Was gut diskutiert wird, wird lange halten!" Gegen die Abschaffung der Volksdiskussion spricht sich die PU AR mit überwältigender Mehrheit von über 90% und damit für die Volksdiskussion aus.	Neu macht die Verfassung keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Volksdiskussion. Dies wird dem Gesetzgeber überlassen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Ein Zeitgewinn im Gesetzgebungsprozess findet in der seriösen Geschäftsplanung der Departemente und der straffen prozessualen Arbeit des Regierungsrates statt. SP Zustimmung zu Variante A. SVP <u>Bemerkung:</u> Die Möglichkeit einer Volksdiskussion soll weiterhin belassen werden. Eine Volksdiskussion ist ein wirksamer Einbezug der Stimmberechtigten in die kantonale Politik, bevor ein Gesetz schon verabschiedet ist. Dass nur wenig davon Gebrauch gemacht wurde, soll keine Rolle spielen. Die SVP bevorzugt daher Variante A. GdePK <u>Antrag:</u> Die Volksdiskussion ist beizubehalten. Ergänzung (proaktiv): <u>Der Kantonsrat hat das Antragsrecht, die Volksdiskussion zu eröffnen.</u> Herisau Der Gemeinderat spricht sich für die Beibehaltung der Volksdiskussion aus. Die vorausgehende Vernehmlassung zu einer Vorlage ist wichtig; im Rahmen der Volksdiskussion kann indes aber auf Veränderungen im Nachgang zur Vernehmlassungsvorlage (auch durch Gemeinden) nochmals Einfluss genommen werden. Reute	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Variante A / Die Volksdiskussion soll beibehalten werden. Schwellbrunn Die Variante A wird bevorzugt. Es darf aber nicht sein, dass die Volksrechte bei dieser Verfassungsnorm eingeschränkt werden. Speicher Der Gemeinderat gibt der Variante A den Vorzug Stein Die Volksdiskussion soll unbedingt beibehalten werden. Diese Stellungnahmen verzögern den gesamten Gesetzgebungsprozess nur gering und bringen doch immer wieder einen Mehrwert. Wird die Bevölkerung bereits früh miteinbezogen, können Anliegen bereits früh aufgenommen und verarbeitet werden. Dies kann unter Umständen verhindern, dass der gesamte Prozess mittels Referendum verzögert wird. Ebenfalls können Überraschungen an der Urne verhindert bzw. reduziert werden. <u>Antrag:</u> Aufnahme der Variante A in die Kantonsverfassung. Trogen Wir unterstützen die Variante A. <u>Begründung:</u> Es handelt sich um ein wichtiges politisches Mitwirkungsrecht. Es gibt keinen Grund, dieses abzuschaffen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Urnäsch Es wird kaum Gebrauch gemacht von diesem Mitwirkungsrecht und der Gesetzgebungsprozess wird dadurch verzögert. Trotzdem ist die Abschaffung nicht vertretbar, wenn die Demokratie gelebt sein soll. <u>Antrag:</u> Variante A Walzenhausen Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert hier die Variante A. Die Mitwirkungsmöglichkeiten und –rechte für die Bevölkerung sind in der Verfassung zu verankern. <u>Ergänzung</u> (proaktiv): Der Kantonsrat hat das Antragsrecht, die Volksdiskussion zu eröffnen. BVAR Die Volksdiskussion ist eine appenzellische Eigenheit und sollte weiterhin möglich sein. Alfred Meier Art. 98 Volksdiskussion, diese ist bei zu behalten. Es muss eine mind. Dauer von 2 Mt. Festgeschrieben werden. Brigitte Gälli Purghart, Vladimir Purghart Wir beantragen, Artikel 98 zur Volksdiskussion bestehen zu lassen. Der frühe Einbezug der Bevölkerung ist wichtig für unsere Demokratie.	Die Modalitäten der Volksdiskussion werden der Gesetzgebung überlassen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Daniel Hofstetter Präf. der Var. A Johannes Stickel Die Variante A ist zu bevorzugen. <u>Begründung:</u> Eine direkte Demokratie, wie die unsere, verliert an Glaubwürdigkeit, wenn die Parlamente das Volk aus der Sachdiskussion ausschliessen. Zudem wird durch die Abschaffung der Volksdiskussion der Erreichung des Referendums Vorschub geleistet, da das Volk erst im Nachhinein seinen Willen kund tun kann. Maria Bachmann Variante A. Marlies Longatti Volksdiskussion: Leider habe ich den Glauben an die Volksdiskussion verloren. Dies ist zu einer Art Abgabe von einzelnen Stimmen verkommen. Mit Volks-Diskussion hat dies leider nichts tun. Es würde mich wahnsinnig freuen, wenn sich Regierung und Kantonsrat wieder vermehrt mit dem Volk auseinandersetzen würden – das gäbe dann eben die Volksdiskussion. ☺ Leider ist die aber total eingeschlafen. Ist wahrscheinlich einfach bequemer sich hinter dem Schreibtisch und den Parteien zu verstecken. Also: Art. 98 b ist noch viel schlimmer – als die Volksdiskussion!!	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Zu Sachvorlagen, die dem Referendum unterstehen, führt der Kantonsrat eine Volksdiskussion durch. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.	Paul Preisig Die Volksdiskussion soll beibehalten werden, auch wenn sie meistens nicht benützt wird. Die Volksrechte dürfen nicht noch weiter eingeschränkt werden. Renate Zauner Ich plädiere für Variante A. Ulrich Künzle Die Volksdiskussion muss beibehalten werden, damit breitere Kreise die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Vorlagen haben. Jungfreisinnige Aufgrund der Befürchtung des Missbrauchs der Volksdiskussion, soll weiterhin eine Beschränkung für einen Wohnsitz im Kanton bestehen. SP <u>Frage:</u> Die Volksdiskussion "steht <u>allen</u> offen"?	Neu werden die Modalitäten der Volksdiskussion gänzlich dem Gesetzgeber überlassen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor dem Kantonsrat zu begründen.	Das erscheint uns problematisch, denn so könnten ausserkantonale Personen/Organisationen Stellung nehmen. SP <u>Frage:</u> Würde das bedeuten, dass Ausserkantonale vor dem Kantonsrat sprechen dürften? Uns erscheint die bisherige Regelung eine sinnvolle Praxis. Claudio Kuster <u>Änderungsvorschlag:</u> 2 Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor <u>der zuständigen Kommission des Kantonsrats</u> zu begründen. Die Volksdiskussion ist eine jahrhundertealte Tradition Appenzell Ausserrhodens, sie geht bis auf die Regenerationszeit zurück (SCHÖCH, Leitfaden, S. 104). Nun wird die Abschaffung dieser Institution zur Debatte gestellt. Begründet wird sie damit, dass durch die Volksdiskussion die Gesetzgebungsdauer verzögert werde, da zwischen der ersten und zweiten Lesung genügend Zeit eingeplant werden müsse. Eine ersatzlose Streichung dieser schweizweit einzigartigen Partizipationsmöglichkeit wäre bedauerlich. Umgekehrt könnte aber dem Wunsch nach Beschleunigung der Legislativtätigkeit dadurch besser Rechnung getragen werden, indem die Volksdiskussion respektive die mündliche Begründung nicht mehr vor dem Kantons-	Neu werden die Modalitäten der Volksdiskussion gänzlich dem Gesetzgeber überlassen. Neu werden die Modalitäten der Volksdiskussion gänzlich dem Gesetzgeber überlassen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	ratsplenum, sondern vor der vorberatenden Parlamentskommission stattfinden würde. Damit gingen zwei Vorteile einher: Einerseits eine gewisse Flexibilisierung und damit Beschleunigung. Andererseits könnte sich das Vorsprechen vor Kommissionen (statt dem Plenum) auch als Vorteil für die Petitionäre erweisen, weil dort gemeinhin, hinter verschlossenen Türen, gegenseitiges Auf-einander-Eingehen und Kompromisse eher gefunden werden.	
Art. 98b Volksdiskussion abgeschafft (Variante B)	Heiden Variante B bevorzugt: mit der Vernehmlassung ist die Meinungsäusserung weiterhin gewährleistet Evtl. mit Möglichkeit, dass Kantonsrat einzelne Vernehmlassungen der Volksdiskussion unterstellen kann. Schönengrund Der Gemeinderat bevorzugt die Variante B. Standpunkt Art. 98b wird von der Arbeitsgruppe abgelehnt. Volksdiskussionen sollen als wichtige Grundlage der Demokratie erhalten bleiben. Alessandro Hürlimann In Anbetracht der möglichen Effizienzsteigerung ist <u>Art. 98 abzuschaffen</u>. Insbesondere da andere Einflussmöglichkeiten bestehen. Sarah Kohler Hier bin ich der Meinung, die Funktion der Volksdiskussion sei, trotz appenzellischer Besonderheit, durch das allen Interessierten offenstehende Vernehmlassungsverfahren obsolet geworden.	Nach dem eindeutigen Ergebnis in der Vernehmlassung wird die Volksdiskussion beibehalten.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Fazit: Ich bevorzuge Variante B (Abschaffung Volksdiskussion).	
6.3 Regierungs-rat (6.3)		
Art. 99 Stellung ¹ Der Regierungs-rat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde des Kantons.		Neu: Art. 102
Art. 100 Zusammensetzung und Wahl	GdePK <u>Antrag:</u> Für die Regierungsmitglieder ist eine Altersbegrenzung einzuführen. Z. B. Nach Erreichung des ordentlichen Pensionsalters ist <u>eine</u> Wiederwahl zulässig. Das Amt als Regierungsrates kann maximal bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres ausgeübt werden.	Neu: Art. 103 Die Altersbeschränkung für Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts wurde im Rahmen der Reform der Staatsleitung 2015 aufgehoben, weil sie der Rechtsgleichheit, dem Diskriminierungsverbot und den Volksrechten zuwiderläuft. Der generelle Ausschluss der älteren Ge-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.	Speicher <u>Antrag</u>: Für die Regierungsmitglieder ist eine Altersbegrenzung einzuführen. Der Gemeinderat sieht folgendes: Nach Erreichung des ordentlichen Pensionsalters ist <u>keine</u> Wiederwahl zulässig. Alfred Meier Art. 100 sollte so ausgestaltet werden, damit alle alten Bezirke vertreten sind. Nicht solche einseitige Verteilung wie es Heute ist. Schwellbrunn Es stellt sich die Frage, ob die Reduktion auf fünf Mitglieder die erhoffte Wirkung erzielt hat. Es wird eingebracht zu prüfen, ob eine Erhöhung auf sieben Mitglieder nicht zu mehr Kapazitäten für die Planung, Führung der Departemente sowie die aktive Mitarbeit in übergeordneten Gremien führen würde.	neration vom Regierungsamts widerspricht auch der Stossrichtung dieses Verfassungsentwurfs, der die politische Partizipation aller Generationen stärken will (vgl. Art. 5 Abs. 4). Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Die freie Wahl der obersten kantonalen Behörden ist für die politische Legitimation des staatlichen Handelns sehr wichtig. Das Erfordernis der Vertretung der alten Bezirke würde die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten zu sehr einschränken. Das Regierungsgremium mit fünf Mitgliedern hat sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt, ebenso wie die Reform der Verwaltung mit

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Fabienne Duelli Ergänzung: <u>Mindestens zwei der fünf Personen sind vom anderen Geschlecht.</u> Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf Antrag zu den Regierungsratswahlen: 1. der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. der Region Mittelland und der Region Vorderland ist ein Sitz gewährleistet. Anmerkung: der Kanton Bern (Art. 84 Kantonsverfassung) und auch der Kanton Wallis kennen solche Bestimmungen. Die momentane Zusammensetzung des Regierungsrates (alle sind im Hinterland wohnhaft) wird vor allem in der aktuellen Situation im Vorderland als sehr unglücklich empfunden).	fünf Departementen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, wieder zum alten System zurückzukehren, zumal auch keine Gründe für eine Rückkehr angeführt werden. Die vorgeschlagene Neuerung käme einer Ergebnisquote gleich, welche für Volkswahlen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts untersagt sind (vgl. BGE 123 152, S. 172 E. 8; BGE 125 I 21, S. 33 f. E. 3 dd). Auch in diesem Punkt ist, der Wahlfreiheit der Stimmberechtigten Priorität einzuräumen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe von Alfred Meier.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Er wird nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. ³ Wahlkreis ist der Kanton. ⁴ Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.	PU Das Definieren einer Zahl wäre an dieser Stelle gerechter, da ein Amtsantritt bei einer Nachfolge nicht zwingend mit dem Beginn einer Legislatur zusammenfallen muss (12 oder 16 Jahre). Urnäsch Die Wiedereinführung der Altersguillotine wäre zu diskutieren. Die Altersbeschränkung (alte KV Art. 66 = 65 Jahre) wurde bei einer Revision der Kantonsverfassung im 2012 aufgehoben. Dafür wurde die Wiederwahl auf dreimal beschränkt (alte KV Art. 83), wodurch eine 16jährige Amtsdauer ermöglicht wird.	Die Bestimmung im Entwurf entspricht geltendem Recht (Art. 83 Abs. 1^{bis} KV). Es wurde darüber erst kürzlich im Jahr 2014 abgestimmt. Die Definierung einer Jahreszahl würde mit Art. 77 Abs. 3 in Konflikt treten, wonach alle Wahlen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen erfolgen (vgl. auch Art. 65 Abs. 2 geltende KV). Eine Anpassung hätte zur Folge, dass sich Einzelvakanten während der Amtsdauer häuften. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Walzenhausen Abs. 4 soll gestrichen werden, es soll keine Anzahl an Möglichkeiten von Wiederwahlen festgelegt werden. Die (Wieder)Wahl liegt schlussendlich in der Kompetenz der Bevölkerung. Bei Mitgliedern des Kantonsrates und Gerichten liegen auch keine Einschränkungen vor. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben.	Die Einführung der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 83 Abs. 1^{bis} KV stand im Zusammenhang mit der Abschaffung der Altersbeschränkung und sollte weiterhin eine kontinuierliche Erneuerung des Regierungsrates gewährleisten (vgl. Bericht und Antrag RR; 1. Lesung, S. 23). Der Regierungsrat erachtet dieses Anliegen weiterhin als berechtigt.
Art. 101 Kollegialprinzip ¹ Der Regierungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.	PU Empfehlung: Die Möglichkeit der Verwahrung in einem zweiten Absatz verankern.	Neu: Art. 104 Die Möglichkeit der Verwahrung ist in Art. 4 Abs. 3 OrG (bGS 142.12) geregelt. Die Gesetzesstufe ist dafür ausreichend. Dieser Einbruch in das Kollegialprinzip sollte nicht auf Verfassungsstufe gehoben werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 102 Regierungspräsidium	EVP Der Wechsel vom Begriff Landammann zum Regierungspräsidium ist aus Sicht der EVP AR richtig. In Zeiten grösserer Sprachsensibilität ist eine Frau Landammann schlicht nicht mehr zeitgemäss. FDP Gemäss Vorschlag der Regierung soll der Begriff "Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident" den Begriff "Landammann" ersetzen. Die Abschaffung des "Landammanns" wird von einer Mehrheit der FDP-AR kritisch betrachtet. Die Rolle und Bezeichnung sind charakteristisch für Appenzell Ausserrhoden. Die Abschaffung würde einen weiteren Teil des Appenzeller Lokalkolorits zum Verschwinden bringen. Die FDP-AR versteht den Begriff "Landammann" als genderneutrale Funktion. Somit ist eine Frau oder ein Herr Landammann ohne weiteres auch weiterhin denkbar. Dies ist eine der letzten Spuren des ehemaligen Landsgemeindekantons und sollte nicht leichtfertig preisgegeben werden. PU Name: Titel Landammann Die PU AR sind mit einer Zweidrittelmehrheit für den Beibehalt des Titels Landammann. Die Anrede Regierungspräsident*in entspricht nicht unserer Ausserrhoder Tradition. Landammann ist eine Amtsbezeichnung, daher scheint die Diskussion der Genderfrage hier nicht angezeigt. (Abs. 1) Anpassung (Abs. 2) Präsidium ersetzen durch Vorsitz oder eben Landammann Ergänzung der PU AR: ³ Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.	Neu: Art. 105 Nach dem eindeutigen Ergebnis der Vernehmlassung wird der Begriff Landammann beibehalten.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP Zustimmung zur Neubezeichnung. SVP <u>Antrag:</u> Das Regierungspräsidium soll weiterhin mit Landammann betitelt werden und nicht Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin. Dies hat in unserem Kanton Tradition und steht einer modernen Verfassung nicht entgegen. Denn modern heisst nicht nur Neues, sondern auch die Beibehaltung von Traditionen. Diese langjährige Tradition soll nicht aufgehoben werden. Zudem gab es auch schon „Frau Landammann,“ was damals nicht in Frage gestellt wurde. GdePK <u>Antrag:</u> Der Titel "Regierungspräsidium" ist zu streichen und der Titel "Landammann" ist beizubehalten. Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons bei. Herrisau Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für die Abkehr vom Begriff Landammann aus. Gleichzeitig bekräftigt er auch an dieser Stelle, dass die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten durch den Regierungsrat selber für ihn keine Option darstellt. Auf eine Volkswahl soll verzichtet werden, die Wahlkompetenz soll beim Kantonsrat liegen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Hundwil Die im Kanton Appenzell Ausserrhoden historische Bezeichnungen des Landammanns und der Frau Landammann sollen beibehalten werden. Der Erhalt von Tradition und Typischem aus unserem Kanton ist Hundwil wichtig. Reute "Landammann" sowie dessen Wahl durch das Volk ist beizubehalten. Schwellbrunn Zustimmung zur Neubezeichnung. Speicher <u>Antrag:</u> Der Titel "Regierungspräsidium" ist zu streichen und der Titel "Landammann" ist beizubehalten. Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons bei. Teufen Der Gemeinderat spricht sich mit knappem Mehr für das Beibehalten der Bezeichnung "Landammann" und klar für die diesbezügliche Volkswahl aus. Die Bezeichnungen und das Wahlprozedere werden als wesentlicher Bestandteil des Ausserrhoder Systems erachtet.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Trogen <u>Antrag:</u> Der Titel "Regierungspräsidium" ist zu streichen und der Titel «Landammann» ist beizubehalten. <u>Begründung:</u> Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons Appenzell A.Rh. bei. Urnäsch Es kann die Meinung vertreten werden, der Begriff "Landammann" sei veraltet, seit die Landsgemeinde abgeschafft ist. Für die Beibehaltung des Amtsbegriffes Landammann spricht jedoch: Es wäre schade, wenn der für unseren Kanton unverwechselbare Amtstitel aufgegeben würde. Der traditionelle Titel "Landammann" hat keinen Zusammenhang mehr mit der abgeschafften Landsgemeinde, sondern widerspiegelt die Achtung und Würde des Amtes und wird der Rolle als "Landesvater" mit den zusätzlichen Aufgaben besser gerecht. Es wäre schade, wenn diese identitätsstiftende unverwechselbare Amtsbezeichnung geopfert würde quasi, um die Amtsbezeichnung an die anderen Kantone anzugleichen. <u>Antrag: Abs. 1: Eventualabstimmung zur Amtsbezeichnung: "Regierungspräsidentin/Regierungspräsident" oder Landammann</u> Walzenhausen Der Titel "Regierungspräsidium" ist zu streichen und der Titel "Landammann" ist beizubehalten. Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons bei.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wolfhalden Der Gemeinderat ist bezüglich Bezeichnung geteilter Meinung. BVAR In unserem Kanton wird der Regierungspräsident, die Regierungspräsidentin als Herr oder Frau Landammann angesprochen. Dies ist eine appenzellische Eigenheit und an diesem Kulturgut soll aus unserer Sicht festgehalten werden. Standpunkt Ein Teil der Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass der Begriff Landammann als traditioneller Begriff zu bewahren sei. Ein anderer Teil der Gruppe hat gegen die moderne Begrifflichkeit Regierungspräsidentin/Regierungspräsident nichts einzuwenden. Alfred Meier Art. 102 Es bleibt bei Landammann. Das ist eine neutrale Bezeichnung. Es ist einfach erstaunlich wie man solche nicht lesbaren Hyperformulierungen, wie hier zB. Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, schreiben kann. Die Bezeichnung der Funktion, zB. Präsident, ist Präsident und nicht Präsidentin. Wie hört sich zB. an, Doktorin!!! Marlies Longatti Regierungsratspräsidium: Da fehlt mir eine Variante. Bitte auch Landammann wieder zur Auswahl stellen. So verschwindet die Geschichte unseres Kantons noch völlig – was ich äusserst bedauere. Oder ist die Idee sich ganz dem Kanton St.Gallen anzuschliessen – als Region Ausserrhoden zum Beispiel (analog Toggenburg)?	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.	Sarah Kohler Ich bin der Meinung, wir müssten nicht mainstream-folgend unsere Besonderheiten opfern und ich vertrete überdies die Meinung, dass es sich bei der Bezeichnung "Landammann" resp. "Landammannamt" um eine Funktion und nicht um eine Genderfrage handelt und deshalb auch mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar ist. Aber: die Bezeichnung Landammann/Landammann verdient eine andere Bedeutung durch die bisherige Volkswahl als durch die Tatsache, dass neu aus der Mitte der Regierungsratsmitglieder eine Präsidentin/ein Präsident gewählt wird. Bisherige Ombudsfunktionen des Landammannes sollen von Ombudsstellen übernommen werden. Unter diesen Aspekten ist die Bezeichnung "Regierungspräsidium" wohl begründbar. Trotzdem halte ich am früheren Begriff fest, wohlwissentlich, dass sich Aufgaben und Wahlbehörde verändern resp. verändert haben. Fazit: Ich bevorzuge, an der bisherigen Bezeichnung "Landammann" festzuhalten. Die Mitte Die Rolle des Landammans befindet sich in einem Wandel. Wo er früher in der Form eines "Staatsvaters" auch Ansprechperson für einzelne Bürger war, so ist seine Funktion in der heutigen Zeit geprägt durch seine klaren Führungsaufgaben. Dem Regierungspräsidium gegenüber steht die Ombudsstelle als Anlauf- und Beratungsstelle für Bürger. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ist für eine moderne Verfassung mit zeitgemässer Aufgabenteilung und spricht sich daher für einen Wechsel von Landamman zu Regierungsratspräsident/in aus, wobei es sich dabei nicht bloss um einen Namenswechsel handeln soll, sondern teilweise auch um ein neues Verständnis der Aufgaben. SP Wir begrüßen diese Definition der Aufgaben des Präsidiums.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium.	Die Mitte Die Anzahl Mitglieder im Regierungsrat und die kurzen Amtsdauer des Landammanns haben in der jüngeren Vergangenheit dazu geführt, dass fast jeder Regierungsrat die Möglichkeit erhielt, Landammann zu werden, ganz unabhängig von seinen Führungsqualitäten und seinem Können; es führte zu einem gewissen Automatismus. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden hat sich eingehend mit der Rolle des Regierungspräsidiums beschäftigt. Wir sprechen uns für eine/n starke/n Regierungspräsidenten/in aus, der oder die den Kanton stark nach aussen vertritt und prägt. Dies kann nur möglich sein, wenn er oder sie für eine längere Amtsdauer gewählt wird. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich daher für eine Amtsdauer von vier Jahren aus, wobei auch eine Wiederwahl möglich sein soll. Dies soll so in der Verfassung festgehalten werden. Zudem soll der oder die Regierungspräsident/in weiterhin vom Volk gewählt werden. EVP <u>Die Abkehr von einer Volkswahl wird befürwortet.</u> In den letzten Jahren kam es nur in äusserst seltenen Fällen zu einer ernstzunehmenden Wahl. In diesem Sinne ist es aus Sicht der EVP falsch das Volk zu bemühen, wenn es nur eine theoretische Wahl hat. Solche Pseudowahlen tragen nicht zur Glaubwürdigkeit der politischen Verantwortungsträger bei. Und vielleicht wird die psychologische Überhöhung des Landammann-Amtes damit auch noch etwas korrigiert. Die Frage, wer jedoch das Präsidium wählt, ist damit noch nicht beantwortet. Sicher sprechen einige Argumente für den Kantonsrat als Wahlgremium. Die EVP könnte sich vorstellen, dass das Regierungspräsidium nach einem festen Modus (z.B. Analog Bundespräsidium) bestimmt wird. Damit könnte der Regierungsrat das Präsidium selbständig bestimmen.	Eine Erhöhung der Amtsdauer des Landammannamts auf vier Jahre lehnt der Regierungsrat ab. Anstelle einer zusätzlichen Stärkung des Präsidiums ist vielmehr gegen ein Übergewicht einzelner Personen Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund soll die Amtsdauer auf ein Jahr verkürzt werden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	FDP Die FDP-AR ist der Auffassung, dass der Landammann vom Volk gewählt werden soll. Damit wird die Verbundenheit zwischen Volk und Landammann unterstrichen und stattet das Amt mit der notwendigen Legitimation aus. Sollte sich hingegen die Bezeichnung Regierungspräsidium durchsetzen, wäre die Wahl durch den Kantonsrat denkbar. Die FDP-AR sieht entsprechend einen Zusammenhang von Bezeichnung und Wahlprozedere. Hingegen wird die Wahl des Regierungspräsidiums aus der Mitte der Regierungsräte nicht gutgeheissen, da dies zu Konkurrenzsituationen führen könnte, die eine Zusammenarbeit nach dem Kollegialitätsprinzip behindern. Der vorliegende Entwurf sieht mit der Wahl des Regierungspräsidiums zudem einen Wegfall der Amtszeitbeschränkung / Wechsel im Gremium vor. Sollte sich das Volk für eine andere Bezeichnung und Wahlform entscheiden, müsste die Amtsdauer natürlich wieder Teil der Verfassung werden. Jungfreisinnige Das Präsidium des Regierungsrates soll wie bis anhin durch das Volk gewählt werden. Dem Volk soll somit ein wichtiges Mitbestimmungsrecht beibehalten werden. SVP <u>Antrag neue Formulierung:</u> Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Regierungsrates die Person für das Landammannamt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. So erhält dieser eine grössere demokratische Legitimation, als wenn er nur aus dem Regierungsrat selbst gewählt wird.	Zur Frage, wie der Herr oder die Frau Landammann bestimmt werden soll, hält der Regierungsrat aus den im Bericht und Antrag dargelegten Gründen (an der Selbstkonstituierung des Regierungsrates fest.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	GdePK <u>Antrag:</u> Abs. 2 ist zu streichen. (vgl. Ausführungen zu Art. 66) Eine Selbstwahl durch den Regierungsrat wird abgelehnt. <u>Eventualantrag (vgl. Art. 66 KV):</u> Wahl Regierungspräsidenten / Landamman durch Kantonsrat. Gais Regierungspräsident/In ist durch das Volk zu wählen. Heiden Regierungspräsident/in soll durch Kantonsrat gewählt werden. Herisau Bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten spricht sich der Gemeinderat für die Wahl durch den Kantonsrat aus. Eine Selbstkonstituierung durch den Regierungsrat bildet für den Gemeinderat keine Option. Die Wahl der Mitglieder und Präsidien der Gerichte durch den Kantonsrat – und damit Verzicht auf eine Volkswahl – wird vom Gemeinderat unterstützt. Hundwil Der Kantonsrat wählt den Landammann oder die Frau Landammann aus der Mitte des Regierungsrates. Reute "Der Kantonsrat wählt: <u>den Landammann</u>".	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Schönengrund Der Gemeinderat wünscht die Wahl der Regierungspräsidentin, des Regierungspräsidenten (Landammann) ebenfalls durch den Kantonsrat (s. Art. 102 Abs. 2 KV). Speicher Die Gemeinde Speicher unterstützt die Wahl des "Landamanns" bzw. "Regierungspräsidenten" durch den Kantonsrat, daher ist der Absatz 2 zu streichen. Trogen <u>Antrag</u> Abs. 2 ist zu streichen. (vgl. Ausführungen zu Art. 66) Urnäsch Analog der Bemerkung in Art. 66 Entwurf Kantonsverfassung, mutet es auch hier komisch an, dass die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie des GPK-Präsidenten/der GPK-Präsidentin nicht aus der Mitte des Gemeinderates resp. aus der Mitte der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgen kann, sondern durch das Volk zu erfolgen hat. In diesem Sinne wird der Wechsel von der Volkswahl zur Selbstkonstituierung durch den Regierungsrat abgelehnt. <u>Antrag: Abs. 2: die Volkswahl des Landamanns ist beizubehalten.</u> Walzenhausen Abs. 2 ist zu streichen. Eine Selbstwahl durch den Regierungsrat wird abgelehnt.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Wahl des Landammanns durch den Kantonsrat Wolfhalden Der Gemeinderat ist bezüglich Bezeichnung geteilter Meinung. Einheitlich ist man allerdings gegen die Wahl des Präsidiums durch den Regierungsrat. Alfred Meier Art. 102 Der Landammann wird durch das Volk gewählt. Paul Preisig Der Regierungspräsident soll wie bisher vom Volk gewählt werden.	
Art. 103 Leitung und Aufsicht ¹ Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung und bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.		Neu: Art. 106

419

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
grundlegende Pläne.		
Art. 105 Rechtsetzung ¹ Der Regierungsrat entwirft Erlasse und Beschlüsse zuhanden des Kantonsrates. ² Er erlässt Vollzugsrecht im Rahmen des Gesetzes sowie weitere Bestimmungen, soweit ihn das Gesetz ermächtigt.	Reute "Er legt die Grundzüge des Vollzugsrechts im Gesetzgebungsprozess dar."	Neu: Art. 108 Die Praxis des Regierungsrates, auf die zweite Lesung im Kantonsrat hin einen Vorentwurf zur Umsetzungsverordnung vorzulegen, ist seit rund zehn Jahren etabliert und funktioniert ohne besondere Regelung gut. Der Regierungsrat hält eine besondere Bestimmung deshalb nicht für nötig. Sollte dennoch eine Regelung getroffen werden, wäre dies auf Gesetzesstufe vorzunehmen. Eine solche verfahrensrechtliche Detailbestimmung wäre nicht verfassungswürdig.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken. ⁴ Er kann Rechtsetzungsbefugnisse an die kantonale Verwaltung übertragen, sofern ihn das Gesetz dazu ermächtigt. ⁵ Bei zeitlicher Dringlichkeit erlässt der Regierungsrat jene Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind.		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.		
Art. 106 Aussenbeziehungen ¹ Der Regierungsrat gestaltet die Beziehungen mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen. ² Er handelt Staatsverträge aus. ³ Er informiert den Kantonsrat frühzeitig über die Entwicklungen der interkantonalen und	PU Was heisst <i>bedeutend</i>? Konkordatsverträge z.B. sind bedeutend, auch wenn sich dafür noch keine Praxis entwickelt hat. Weitere Beispiele?	Neu: Art. 109 Zu welchen Geschäften aufgrund ihrer Bedeutung eine Konsultation durchzuführen ist, lässt sich mit einer Rechtsregel nicht abschliessend definieren. Art. 70 Abs. 1 KRG (bGS 141.1) enthält

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
internationalen Zusammenarbeit und konsultiert diesen zu bedeutenden Geschäften. ⁴ Er schliesst selbstständig Staatsverträge im Rahmen seiner Finanz- und Rechtsetzungskompetenzen.		diesbezüglich jedoch eine Präzisierung. Unterliegt ein interkantonaler oder internationaler Vertrag der Genehmigung durch den Kantonsrat, ist von Gesetzes wegen von einem bedeutenden Geschäft im Sinne von Art. 106 Abs. 3 auszugehen.
Art. 107 Finanzen ¹ Der Regierungsrat entwirft den	Herisau Art. 10 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) weist dem Regierungsrat die jährliche Erstellung der Aufgaben- und Finanzplanung zu. Der Aufgaben- und Finanzplan wird dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (Abs. 3). Unter Beachtung des eigenen Hinweises zur Terminologie (vgl. Stellungnahme zu Art. 91 und 92) steht die Frage im Raum, ob in Abs. 1 nebst Voranschlag und Staatsrechnung auch auf den Aufgaben- und Finanzplan zu verweisen ist.	Neu: Art. 110 Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans durch den Regierungsrat ist bereits in Art. 107 Abs. 2 geregelt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung. ² Er beschliesst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen über: a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung; b) neue einmalige Ausgaben bis 1 Prozent einer Steuereinheit; c) neue wiederkehrende Ausgaben bis 0,5 Prozent einer Steuereinheit.		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Er nimmt Darlehen und Anleihen auf.	PU Ergänzung der PU AR: Neu ⁴ Information an Finanzkommission und GPK.	Aus welchen Kommissionen der Kantonsrat zusammengesetzt ist, nimmt die Verfassung nicht vorweg. Dasselbe muss auch für allfällige Informationspflichten gelten, welche im KRG (bGS 141.1) verankert werden müssten.
Art. 108 Weitere Aufgaben und Befugnisse ¹ Der Regierungsrat nimmt alle weiteren Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind. ² Der Regierungsrat:		Neu: Art. 111

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
a) wahrt die öffentliche Sicherheit und Ordnung; b) sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile; c) bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch; d) erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht an den Kantonsrat; e) nimmt Stellung zu Vernehmlassungsvorlagen des Bundes.	PU Die PU AR regen an, diese Vernehmlassungen für Bürgerinnen und Bürger, wenn dies rechtlich möglich ist, online zugänglich zu machen. SP <u>Antrag: Ergänzung "... und er kann dazu öffentliche Anhörungen durchführen."</u>	Das wird seit Herbst 2022 so praktiziert. Für die Durchführung öffentlicher Anhörungen benötigt der Regierungsrat keine besondere verfassungsrechtliche Ermächtigung.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Durch Gesetz können dem Regierungsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.		
Art. 109 Ausserordentliche Lagen ¹ Der Regierungsrat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie sozialen Notständen zu begegnen. ² Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur		Neu: Art. 112

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.		
Art. 110 Kantonale Verwaltung ¹ Die kantonale Verwaltung ist in Departemente und in die Kantonskanzlei gegliedert. ² Jedem Departement steht ein Mitglied des Regierungsrates vor. ³ Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von	PU Die PU AR erachten es als sehr wichtig, dass die Aufsicht hier konkretisiert wird und regt daher eine Ergänzung an. ³ Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet <u>und vom Regierungsrat beaufsichtigt.</u>	Neu: Art. 113 Dieses Anliegen wurde aufgenommen: Art. 106 Abs. 2 statuiert die Aufsicht des Regierungsrates über die kantonale Verwaltung, zu der auch die Kantonskanzlei gehört.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet. ⁴ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren.		
Art. 111 Weitere Träger staatlicher Aufgaben ¹ Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts errichten. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Gesetz.	Herisau Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt. Lehrerverband ¹ Wenn der Kanton eigene Organisationen errichtet, soll entsprechend auch öffentliches Recht gelten. <u>Änderungsantrag:</u> ¹ Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen Rechts errichten. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Gesetz.	Neu: Art. 33 Eine solche Vorschrift wäre zu einengend. Wo dies sachgerecht ist, sollen auch privatrechtliche Formen zugänglich sein. Wichtig ist, dass dies stets nach Massgabe des Gesetzes erfolgt. Es ist damit immer das öffentliche Recht, das den Rahmen setzt. Ob öffentliches Recht zur Anwendung gelangt, hängt im Übrigen nicht von der Rechtsform der jeweiligen Organisation ab. So sind insbe-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Der Kanton kann Dritte zur Aufgabenerfüllung beziehen. ³ Die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Dritte bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Das		sondere auch private Organisationen an die Grundrechte gebunden, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. In diesem Sinne werden Private und private Organisationen durch das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege den Verwaltungsbehörden gleichgestellt, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben Verfügungen erlassen (vgl. Art. 1 Abs. 2 VRPG; bGS 143.1).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Gesetz regelt insbesondere die Aufsicht durch kantonale Behörden.		
6.4 Gerichte (6.4)		
Art. 112 Stellung ¹ Die Gerichte sind unabhängig und in ihrer Rechtsprechung allein dem Recht verpflichtet.	Obergericht Die doppelte Nennung der Unabhängigkeit der Gerichte (zuvor schon in Art. 28 Abs. 1 des Entwurfs) unterstreicht ihre Bedeutung.	Neu: Art. 115
Art. 113 Obergericht ¹ Das Obergericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons.	Obergericht Die Verdeutlichung der Rolle des Obergerichts wird begrüsst.	Neu: Art. 116

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Es entscheidet Streitsachen im Zivil- und Strafrecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht. ³ Es ist Aufsichtsbehörde über das Kantonsgericht und die weiteren Rechtspflegebehörden, die das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Es erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht.		
Art. 114 Kantonsgericht	Obergericht Hinsichtlich der Aufgaben des Kantonsgerichts drängt sich keine Anpassung auf. Insbesondere erwächst dem vom Regierungsrat in der vorläufigen Verordnung zur Gewährleistung des Rechtswegs in Staatshaftungsverfahren (bGS 143.11) getroffenen Entscheid, für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche, die nach Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen, den Verfügungsweg zu öffnen (und nicht als erste Instanz das Kantonsgericht einzusetzen), keine Opposition.	Art. 114 wurde neu gefasst. Die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden, u.a. auch des Kantonsgerichts, ergibt sich aus dem Gesetz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Das Kantonsgericht entscheidet als erste Instanz über Zivil- und Strafsachen.		
Art. 115 Gerichtsverwaltung ¹ Die Gerichte verwalten sich, unter der Leitung des Obergerichts, selbst. ² Das Obergericht stellt Anträge an den Kantonsrat und den Regierungsrat und vertritt die ihm unterstellten Rechtspflegebehörden.	Herisau Aus Sicht der Gemeinde kommt dieser Bestimmung geringe Bedeutung zu. Aus politischer Sicht stellen sich jedoch Fragen nach Verantwortung und Aufsicht betreffend Gewährleistung von Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit u.ä.m. Obergericht Der neu in die Verfassung aufgenommene Grundsatz der Selbstverwaltung der Gerichte stärkt die Unabhängigkeit der Judikative und ihre Stellung im Gewaltengefüge.	Neu: Art. 116

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 116 Wahlvorbereitungskommission ¹ Die Wahlvorbereitungskommission beurteilt die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in ein Gericht oder in eine Schlichtungsbehörde und erstattet dem Kantonsrat Bericht.	Die Mitte Aufgrund der fachlichen Qualifikation der Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission und deren Unabhängigkeit würde es nach Ansicht der Mitte Appenzell Ausserrhoden Sinn machen, die Wahlvorbereitungskommission auch in Amtsenthebungsverfahren bei Gerichts- und Schlichtungsbehörden in geeigneter Weise miteinzubeziehen. EVP Artikel streichen (Vgl. Stellungnahme zu Art. 88 Abs. 1 lit. g.) SVP <u>Bemerkung:</u> Es wird erwartet, dass die Wahlkommission ausgewogen nach den Parteien und politischen Kräften zusammengestellt wird. Wie kann der Regierungsrat dies gewährleisten?	Neu: Art. 117 Das neue Gremium soll sich strikte auf die Vorauswahl geeigneter Kandidaturen beschränken und nicht mit Aufgaben betraut werden, welche in die Nähe der parlamentarischen Aufsicht zu rücken sind. Dafür ist der Kantonsrat zuständig. Über die Zusammensetzung des Gremiums werden der Gesetzgeber und der Kantonsrat als Wahlbehörde zu befinden haben.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates angehören.	Obergericht Die Vorbereitung der Wahlen der Richterinnen und Richter durch ein unabhängiges und sachkundiges Gremium wird – unter anderem auch vor dem Hintergrund der Verlängerung der Amtsdauer – begrüsst. PU Entweder a) eine kantonsrätliche Kommission oder b) eine wirklich unabhängige Kommission, also unabhängig von Kantonsrat, Verwaltung, Regierungsrat und Gericht, was die Zusammenarbeit deutlich erschwert. Die PU AR empfehlen a) mit einer kantonsrätlichen Kommission, was das gute Funktionieren bei den Richterwahlen im Obergericht und Kantonsgericht von 2021 bestätigt. Obergericht Nur wenn der Wahlvorbereitungskommission keine Mitglieder aus dem Kantonsrat angehören, ist die Unabhängigkeit dieses Gremiums vom Wahlorgan gewährleistet. Herisau Die Einsetzung einer Wahlvorbereitungskommission wird grundsätzlich begrüsst. Zur Frage der Unvereinbarkeit (Abs. 2) stellt sich die Frage, ob nicht auch noch weitere zu nennen sind (vgl. Art. 78)? Gleichzeitig sollte kein Mitglied des Regierungsrates oder der Gerichte der Kommission angehören dürfen. Absatz 2 streichen.	Allfällige weitere Wahlvoraussetzungen (und Unvereinbarkeiten) wären im Gesetz festzulegen. Die KV statuiert lediglich die grundlegende Regel der relativen Unabhängigkeit vom Wahlorgan.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Reute Nach Art. 88 wählt der KR die Wahlvorbereitungskommission. Er könnte z.B. Mitglieder des Regierungsrates oder der Gerichte wählen. Wieso sollte der Kommission kein Mitglied des KR angehören? Urnäsch <u>Antrag:</u> Abs. 2: <u>ergänzend:</u> Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates <u>und des Regierungsrates</u> angehören.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeinde Herisau.
Art. 117 Justizgesetzgebung ¹ Das Gesetz bestimmt Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Rechtspflegebehörden.	Obergericht Seit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung im Jahr 2011 ist es richtig und konsequent, dass die Schlichtungsbehörden den Gerichten gleichgestellt werden. Herisau Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt.	Neu: Art. 114 Abs. 1, Art. 116 Abs. 3

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Es sieht ein Amts-enthebungsverfahren vor für Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden. ² Wählbarkeit, Amtsdauer und Unvereinbarkeit von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen über die Gerichte.		
6.5 Weitere Behörden (6.5)	SP <u>Antrag: Schaffung eigener Artikel: Implementierung einer eigenen ständigen ausserparlamentarischen Kommission</u> mit Aufgaben: Wahrung und Förderung der Menschenrechte, Prüfung von Gesetzen, Rechtsvorschriften etc., Unterstützung von Regierung und Verwaltung. Art. 119a Menschenrechtskommission	Die Einhaltung von Grundrechten und die Überprüfung von Rechtsnormen wird nebst der Regierung und der kantonalen Verwaltung insbesondere durch die Rechtspflege (insb. Gerichte; Regierungsrat) sowie die politische Kontrolle (Kantonsrat) sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, welche Lücke die vorgeschlagene

438

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
		der kantonalen Finanzkontrolle angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung (Art. 38 Abs. 2 FHG). Gesetzlich sind diese Fragen also geklärt.
Art. 119 Datenschutzbehörde ¹ Die Datenschutzbehörde ist verwaltungsunabhängig und wacht über den Datenschutz. ² Sie kontrolliert nach Massgabe des Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und berät Behörden sowie Private.	Herisau Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt. PU Die PU AR empfehlen folgende Ergänzung: ³ Sie berichtet dem Kantonsrat. Wie bei Art. 118 gilt auch hier: es ist eine personalrechtliche Regelung notwendig.	Auch in diesem Fall sind konkrete Berichterstattungspflichten auf Gesetzesstufe festzuhalten. Im geltenden Datenschutzgesetz (bGS 146.1) gibt es bereits eine entsprechende Bestimmung (Art. 27 Abs. 1 lit. h). Auch allfällige personalrechtliche Fragen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
		wären im Gesetz zu klären. Die Verfassung ist dafür nicht geeignet.
Art. 120 Ombudsstelle	Jungfreisinnige Wir können den effektiven Nutzen und die Notwendigkeit einer entsprechenden neuen Instanz nicht sicher abschätzen. Durch die Schaffung dieser zusätzlichen Instanz dürfen auf keinen Fall bereits eher träge politische Prozesse noch weiter behindert werden. GdePK Eine Ombudsstelle auch für die Gemeinden wird abgelehnt. Konflikte ergeben sich vor allem im Bereich des Personalwesens. Bei einer Ombudsstelle besteht die Gefahr von administrativem Aufwand, ohne verbindlich zu sein. Diese Probleme sollen gemeindeintern gelöst und bei Uneinigkeit im ordentlichen Verfahren durch einen verbindlichen Entscheid beurteilt werden.	Mit einer Verlängerung politischer Prozesse ist nicht zu rechnen. Die Ombudsstelle trägt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zur Konfliktlösung zwischen Privaten und Behörden in konkreten Fällen bei. Dadurch können unnötige Rechtsmittelfahren vermieden werden (vgl. etwa. WERNER MOSER, Die Ombudsinstitution in der Schweiz, S. 144 f.). Gelingt es der Ombudsstelle, ihren Vermittlungsauftrag erfolgreich zu erfüllen, führt dies zu einer Entlastung der übrigen Behörden von Kanton und Gemeinden. Konflikte entstehen häufig gerade an der Schnittstelle unterschiedlicher Zuständigkeiten (etwa im Bereich des Baurechts). Es ist daher zentral, dass die Ombudsstelle

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	<u>Antrag:</u> Abs. 1 ist anzupassen: Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt <u>mit dem Kanton</u>. Abs. 2 ist zu streichen Herisau Die Schaffung einer Ombudsstelle wird grundsätzlich unterstützt. Nicht schlüssig ist sich der Gemeinderat betreffend deren Wirkungsbereich. Speicher Eine Ombudsstelle auch für die Gemeinden wird abgelehnt. Konflikte ergeben sich vor allem im Bereich des Personalwesens. Bei einer Ombudsstelle besteht die Gefahr von administrativem Aufwand, ohne verbindlich zu sein. Diese Probleme sollen gemeindeintern gelöst und bei Uneinigkeit im ordentlichen Verfahren durch einen verbindlichen Entscheid beurteilt werden. Walzenhausen Der Gemeinderat ist der Meinung, dass keine Variante gewählt werden soll. Abs. 1 ist ausreichend. Eine Ombudsstelle für Gemeinden wird abgelehnt. Sie soll als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Kanton dienen. Wolfhalden Der Gemeinderat erachtet diese Einführung genauso wie der in Art. 22 Abs. 3 verankerte Schutz als zwingend notwendig.	auch Fälle im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden aufnehmen kann. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen.	BVAR Die Schaffung einer Ombudsstelle mit kompetenten Personen wird begrüsst. Alfred Meier Art. 120 Ombudsstelle 1 Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. 2 Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern und Gemeinden und in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen. 3 Sie kann auch Entscheide fällen. PU ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für natürliche oder juristische Personen im Kontakt mit den Trägern öffentlicher Aufgaben. Davon ausgenommen sind Kantonsrat, andere Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich rechtsetzender Funktionen sowie mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Träger von Rechtspflegefunktionen, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind.	Die Ausstattung der Ombudsstelle mit verbindlichen Entscheidungsbefugnissen ist im schweizerischen Kontext unüblich und wohl kontraproduktiv (vgl. WERNER MOSER, Die Ombudsinstitution in der Schweiz, S.206). Es würden dadurch zudem Probleme bei der Abgrenzung zu den bestehenden förmlichen Rechtsmitteln entstehen. Eine Ausstattung der Ombudsstelle mit Entscheidungsbefugnissen lehnt der Regierungsrat daher ab. Eine präzise Definition des Wirkungsbereichs der Ombudsstelle, sollte auf Gesetzesstufe erfolgen (siehe dazu etwa Art. 2 Vorentwurf für ein Gesetz über die Ombudsstelle, Parlamentarische Initiative der PU).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP <u>Antrag: Ergänzung</u> "Sie kann mit anderen ähnlichen Organisationen und Stellen zusammenarbeiten und diese beauftragen." Reute Es ist zu prüfen, ob die Ombudsstelle die Meldestelle i.S. von Art. 22 Abs. 3 sein könnte. Speicher <u>Antrag:</u> Abs. 1 ist anzupassen: Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt <u>mit dem Kanton</u>. Abs. 2 ist zu streichen.	Es müsste im Voraus klar sein, welche ähnlichen Organisationen und Stellen gemeint sind. Eine all-fällige Regelung dazu gehört ins Gesetz. Der Entwurf schliesst nicht aus, dass die Ombudsstelle als Meldestelle für die Meldung von Missständen dienen könnte. Wie die Wirksamkeit von Missstandsmeldungen sowie der Schutz von Personen, die in guten Treuen einen Missstand melden, sichergestellt werden können, muss im Gesetzgebungsverfahren detailliert abgeklärt werden. Die Grundlage für eine solche Meldestelle findet sich nun in Art. 113 Abs. 3 des Entwurfs. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
^{2a} Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern, in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden. (Variante A)	PU ² Die Ombudsstelle nimmt Anliegen, Beanstandungen und Beschwerden zur Prüfung entgegen, unterbreitet Vorschläge und gibt Empfehlungen ab, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und das anwendbare Recht beziehen können. Sie sucht bei Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den Trägern öffentlicher Aufgaben zu vermitteln. Heiden Variante A wird bevorzugt. Stein Bei der Ombudsstelle wird die Variante 2a bevorzugt, dies insbesondere mit Blick auf die Gemeindeautonomie. <u>Antrag</u>: Aufnahme des Absatzes 2a in die Kantonsverfassung Urnäsch Es ist Sache der Gemeinde (Gemeindeautonomie), zu entscheiden, ob eine Ombudsstelle vorzusehen ist und ob eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung vorzusehen ist.	Auf Verfassungsstufe kann der Auftrag der Ombudsstelle nur sehr allgemein umschrieben werden – wie für andere Behörden auch. Der Entwurf wurde denn auch nach der Vernehmlassung gestraft. Die konkrete Umschreibung der Aufgaben wird im Gesetz erfolgen müssen (siehe dazu etwa Art. 1 Vorentwurf für ein Gesetz über die Ombudsstelle, Parlamentarische Initiative der PU) Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
^{2b} Sie vermittelt zwischen Privaten und öffentlichen Aufgabenträgern. (Variante B)	<u>Antrag: Var. A</u> Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich für die Variante B aus. Es ist für den einzelnen Bürger unkomplizierter, wenn er sich an eine einzige Stelle im Kanton wenden kann, unabhängig davon, ob sein Anliegen die kommunalen oder kantonalen Behörden betrifft – zumal eine Abgrenzung teilweise ohnehin schwierig werden dürfte. Würde man es den Gemeinden offenlassen, stünden den Bürgern je nach Gemeinde nicht dieselben Möglichkeiten offen. Zudem würde sich dann auch die Finanzierung schwieriger gestalten. Da die Ombudsstelle nur vermittelnd tätig ist und keine Entscheidungsbefugnis innehat, wird dadurch auch nicht in die Autonomie der Gemeinden eingegriffen. EVP <u>Die EVP AR ist erfreut, dass die Ombudsstelle nun auf Ebene Verfassung verankert wird.</u> Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wäre es ein falsches Zeichen, den Gemeinden hier grössere Freiheiten zu lassen. Differenzen zwischen Privaten und dem Gemeinwesen können auf allen Ebenen geschehen. Unterschiedliche Handhabungen zwischen den Gemeinden sind daher ungenügend/nicht sinnvoll. In der Realität dürften Private mehr Kontakt zu Gemeindebehörden haben als zur kantonalen Verwaltung. Es geht um ein Recht und hier hat Rücksicht auf Gemeinden nichts zu suchen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Grundsätzlich sprechen sich die PU AR für die Variante B aus. <u>Änderungsvorschlag:</u> ³ Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kantonalen Angestellter ist zuerst das verwaltungsinterne Konfliktlösungsverfahren anzuwenden. Wie bei Art. 22 vermerkt, erachten die PU AR den 3. Abs. von Art. 22 hier an der passenderen Stelle. (³ Das Gesetz sieht geeignete Schutzmassnahmen vor für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden.) SP <u>Zustimmung Variante B.</u> <u>Hinweis:</u> Eventuell zusätzlich mit dem Recht auf Akteneinsicht bei beteiligten Amtsstellen. <u>Antrag:</u> Schaffung eines eigenen <u>Whistleblowingartikels</u>, gemäss Hinweis bei Artikel 22, Absatz 3. SVP Variante 2b ist offener formuliert und lässt mehr Spielraum offen. Daher ist diese Variante vorzuziehen. Herisau Eine knappe Mehrheit spricht für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante B aus.	Die genaue Abgrenzung von Zuständigkeiten ist auf Gesetzesstufe vorzunehmen. Die Grundlage für eine Meldestelle für Whistleblowing wird nun in Art. 113 geschaffen. Die konkreten Befugnisse der Ombudsstelle sind auf Gesetzesebene festzulegen. Die Grundlage für eine Meldestelle für Whistleblowing wird nun in Art. 113 geschaffen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Reute Zustimmung Variante B Schönengrund Der Gemeinderat befürwortet die Variante B. Schwellbrunn Es wird die Variante B bevorzugt. Eine Aufzählung wird als nicht notwendig erachtet. Standpunkt Die Arbeitsgruppe befürwortet einstimmig die Variante B (Vermittlung soll auch auf Gemeindeebene erfolgen, unabhängig von der Gemeindeordnung). Teufen Der Gemeinderat spricht sich bei der Ombudsstelle für die Variante B aus. Eine Ombudsstelle im Kanton zwischen den Privaten und sämtlichen öffentlichen Aufgabenträgern gewährleistet eine objektivere Betrachtungsweise. Wald Der Gemeinderat Wald hat sich für Abs. 2b entschieden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Daniel Hofstetter Präf. der Var. B Johannes Stickel Absatz 2: Die Variante B ist zu bevorzugen. <u>Begründung:</u> Es vereinfacht den Zugang der Privaten zu der Vermittlung für Unstimmigkeiten mit Personen der Verwaltungen und Amtsträgern. Zudem haben Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons unabhängig der Wohngemeinde dieselbe Anlaufstelle. Die Privaten sind dann nicht gezwungen die einzelnen Zuständigkeiten zu ergründen. Die Ombudsstelle kennt gemäss der Verwaltungsrechtspflege (VRPG) die zuständigen Amtsstellen. Maria Bachmann Variante B Renate Zauner Ich plädiere für Variante B.	
7. Einwohnergemeinden (7.)	FDP Die FDP-AR empfiehlt entweder konsequent auf die Terminologie der "Einwohnergemeinde" oder "Gemeinde" zu setzen. Der vorliegende Entwurf weist beide Begriffe auf und es stellt sich dem Leser die Frage, ob zwischen Einwohnergemeinde und Gemeinde ein Unterschied besteht.	Das Anliegen wurde aufgenommen. Die KV spricht konsequent von "Gemeinde".

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Jungfreisinnige Bezüglich den Artikeln für die Einwohnergemeinden verweisen wir gerne auf unsere Vernehmlassung zur Initiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ und des Gegenvorschlags des Regierungsrates. Herisau Titel: 7. Einwohnergemeinden Vorstehend ist vielfach die Rede von Kanton und Gemeinden. An dieser Stelle sollte der Titel daher nur auf Gemeinden lauten. Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung ist angezeigt.	Das Anliegen wurde aufgenommen und der Entwurf diesbezüglich überarbeitet.
Art. 121 Stellung und Aufgaben	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, das Wort "örtlich" durch "lokal" zu ersetzen. Die Gemeinden erfüllen Aufgaben auf kommunaler Ebene, die aber nicht zwingend örtlich begrenzt sind, weswegen "lokal" besser passt. Diese Formulierung wäre somit auch kongruent mit der Formulierung von Art. 128 und meint freigeählte Aufgaben mit, welche von Anfang an im Verbund mit Nachbargemeinden inner- und ausserhalb des Kantons gelöst werden. Herisau Aus Sicht des Gemeinderates soll in Abs. 2 nicht von selbstgewählten örtlichen Aufgaben die Rede sein. Er schlägt folgende Anpassung vor: Sie erfüllen die ihnen vom Bund oder vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie selbstgewählte lokale Aufgaben für ihre Bevölkerung. – Damit werden auch gemeindeübergreifende Aufgaben erfasst.	Die beiden Begriffe sind synonym. Der Text vermeidet, wenn möglich, Worte mit fremdsprachigem Wortstamm. Daher bleibt es bei der Terminologie. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie erfüllen die ihnen vom Bund oder vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie selbstgewählte örtliche Aufgaben.	Hundwil Es wird begrüsst, dass die Gemeindenamen aus der Kantonsverfassung gestrichen und damit Fusionen ermöglicht werden.	
Art. 122 Autonomie	GdePK Abhängigkeit zur Initiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"	Neu: Art. 123

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die Gemeinden verwalten sich selbst. Ihre Autonomie ist im Rahmen des Gesetzes gewährleistet. ² Der Kanton wahrt eine möglichst grosse Selbständigkeit der Gemeinden.	Urnäsch Das Abstimmungsergebnis zum Gegenvorschlag der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" (geplant im September 2022) wird vor der Abstimmung in die revidierte Kantonsverfassung einfließen (geplant November 2023). Walzenhausen Abhängigkeit zur Initiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" Marlies Longatti Autonomie: Hier wird wieder von Gemeinden gesprochen. Was ich absolut befürworte. Schwellbrunn Stimmt Abs.2 zu.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Urnäsch <u>Antrag:</u> Abs. 2: Änderung: Der Kanton wahrt "eine möglichst grosse Selbständigkeit" ist zu ersetzen durch "<u>die grösstmögliche Autonomie</u>" der Gemeinden.	Die beiden Begriffe Autonomie und Selbständigkeit sind synonym. Der Text vermeidet, wenn möglich, Worte mit fremdsprachigem Wortstamm. Daher bleibt es bei der Terminologie.
Art. 123 Bestand und Gebiet	Herisau Die Bestimmung erfährt die Zustimmung des Gemeinderates. Der einhergehende Verzicht auf die Nennung der Gemeinden in der Kantonsverfassung wird damit ausdrücklich begrüsst. Urnäsch 1 Bestand und Gebiet der Gemeinden regelt das Gesetz. 2 Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten <u>jeder beteiligten</u> Gemeinde. Das Gesetz regelt das Verfahren. <u>Erwägungen:</u> In der Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gegenvorschlag der Volksinitiative "Starke Ausserrho-der Gemeinden" hat der Gemeinderat bereits darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Gemeindemehrs nötig ist. Im Zusammenhang mit einer möglichen Abstimmung über den Gegenvorschlag wird der Kanton erneut aufgefordert, diese Lücke zu füllen und die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bis September 2022. Abs. 2 ist ausgehend von einem Nein zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu ergänzen mit "Fusionen"	Neu: Art. 122 Der Entwurf baut auf einer gänzlich neuen, totalrevidierten Verfassung. Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative "starke Ausserrho-der Gemeinden" hingegen basiert auf der geltenden Kantonsverfassung. Die Bestimmungen können also nicht 1:1 übertragen werden. Inhaltlich deckt sich der Antrag der Gemeinde Urnäsch aber mit dem Entwurf.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Bestand und Gebiet der Gemeinden regelt das Gesetz.	<u>Antrag:</u> <u>Abs. 2: Ergänzung: Bestandes- und Gebietsänderungen und Gemeindefusionen.....</u> <u>Der Regierungsrat wird ausdrücklich aufgefordert, im Sinne der obigen Erwägungen, die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Gemeindemehrs zu schaffen im Vorfeld zur Abstimmung der Kantonsverfassung, d.h. bis spät. zur Abstimmung über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative, im September 2022.</u> Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub Zur Zusammenlegung der Gemeinden hätte ich folgenden Vorschlag: Den Hauptort von Ausserrhoden samt Kantonsspital nach Teufen verlegen. So wäre für das Vorderland einiges einfacher. Und überhaupt, die Zusammenlegung zu vier Gebieten macht doch nur Sinn, wenn damit viel Geld gespart werden kann. Im Kanton Glarus ist dies nämlich nicht der Fall. Die Zusammenlegung einzelner Gemeinden ist ein anderes Thema. Gais ?????? Wolfhalden Der Gemeinderat spricht sich für die Streichung aus (siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 3). Standpunkt Die Arbeitsgruppe befürwortet die offene und klare Formulierung, welche die Basis für Gemeindefusionen bzw. -reorganisationen schafft (welcher Art auch immer).	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde. Das Gesetz regelt das Verfahren.	Alfred Meier Bestand und Gebiet sind die heutigen Gemeinden nach Art. 3 der KV.	Der Vorschlag wurde aufgenommen. Die KV gewährleistet Bestand und Gebiet der Gemeinden, wie sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung präsentieren. Eine Regelung im Gesetz ist nicht notwendig.
	Heiden Zwangsmittel als Möglichkeit aufnehmen Kanton kann in einem separaten Gesetz eine Mindestgrösse für Gemeinden vorschreiben.	Der Vorschlag weicht erheblich vom Ansatz freiwilliger Gemeindefusionen ab. Der Regierungsrat sieht zu diesem Zeitpunkt von einer Anpassung des Entwurfs ab. Art. 123 wird im Anschluss der Abstimmungen über die Volksinitiative "starke Ausserrhoder Gemeinden" und den Gegenvorschlag dazu von neuem beurteilt werden müssen.
	Hundwil Die Gemeinde begrüsst diesen Absatz.	
	Urnäsch In der Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gegenvorschlag der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" hat der Gemeinderat bereits darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Gemeindemehrs nötig	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er bietet insbesondere administrative und finanzielle Hilfe.	ist. Im Zusammenhang mit einer möglichen Abstimmung über den Gegenvorschlag wird der Kanton erneut aufgefordert, diese Lücke zu füllen und die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bis September 2022. Abs. 2 ist an Betrachtung eines Neins zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu ergänzen mit "Fusionen" <u>Antrag: Abs. 2: Ergänzung: Bestandes- und Gebietsänderungen und Gemeindefusionen.....</u> Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Sinne der obigen Erwägungen, die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Gemeindemehrs zu schaffen im Vorfeld zur Abstimmung der Kantonsverfassung, bis spät. zur Abstimmung über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative bis im September 2022. SP <u>Hinweis:</u> Entspricht Variante kleine Reduktion Gegenvorschlag der Regierung zur Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden". Die SP fordert hier das Gleiche, wie bei damaliger Vernehmlassung zu den Gemeindefusionen: Reduktion auf 3 bis 5 Gemeinden. SVP <u>Antrag:</u> Der Kanton fördert und finanziert den Initialaufwand zu Gemeindefusionen und begleitet diesen Prozess in allen administrativen Belangen. Begründet wird dies damit, dass es bei Fusionen, die durch die Regierung vorangetrieben werden, zumindest der Initialaufwand durch den Kanton getragen werden soll.	Gemeindefusionen sind nichts anderes als Bestandesänderungen der Gemeinden. Die beiden Begriffe sind also über weite Strecken synonym. Die vorgeschlagene Formulierung geht zu sehr ins Detail. In welcher Phase welche Unterstützung geboten ist, muss auf Gesetzesstufe geklärt werden. Auch sollte der Förderauftrag an den Kanton nicht zu eng gefasst werden: Förderung und finanzielle Hilfe könnte nicht

456

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 124 Organisation ¹ Das kantonale Gesetz bestimmt im Rahmen der Verfassung die Grundzüge der Gemeindeorganisation. ² Jede Gemeinde legt ihre Organisation im Rahmen	Walzenhausen Die Initiative "Mobilfunk" welche aktuell in Walzenhausen pendent ist hat gezeigt, dass im Kanton AR keine abschliessende Regelung vorhanden ist, was in einer Gemeindeordnung geregelt werden kann, soll und darf. Im Kantons SG im Gemeindegesetz (Art. 79 ff.) geregelt, dass auf Gemeindeebene nur initiativfähig ist, was in den Kompetenzbereich der Bürgerschaft fällt. Mit einer entsprechenden Formulierung in der Kantonsverfassung soll vermieden werden, dass über eine Initiative die Verankerung jeglicher Themen (oft entstanden durch Einzelinteressen) in der Gemeindeordnung, als oberste gesetzliche kommunale Grundlage, gefordert werden können. Themen, welche in der abschliessenden Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, können somit nicht mittel Initiative in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.	Die Vorgeschlagene Ergänzung wünscht aus aktuellem Anlass eine Klarstellung zum Initiativrecht auf Gemeindeebene. Art. 128 Abs. 2 des Entwurfs hält detailliert fest, welche Regelungen das Gemeindegesetz umfassen soll. Dazu gehört auch der Anwendungsbereich der Volksrechte. Eine präzise Regelung der Befugnisse der Stimmberechtigten einschliesslich des Initiativrechts ist dann auf Gesetzesstufe zu treffen (siehe heute etwa Art. 49 Abs. 1 lit. b; Gesetz über die politischen Rechte; bGS 131.12).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
von Verfassung und Gesetz in einer Gemeindeordnung fest. Diese unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. ³ Die Stimmberechtigten der Gemeinde beschliessen über Gemeindereglemente und sind insbesondere zuständig für die durch Gesetz und Gemeindeordnung bezeichneten Wahlen und Ausgabenbeschlüsse.	Herisau In den Materialien zur Kantonsverfassung hat nach Auffassung des Gemeinderates zwingend eine Erklärung zum Begriff Gemeindereglemente zu erfolgen. Soweit damit (Abs. 3) allgemeinverbindliche Erlasse gemeint sind, trifft dies auf Zustimmung. Die Terminologie in den Gemeinden greift teilweise sehr breit. Beispielsweise wird ein Verwaltungsorganisationsreglement wie es der Name sagt auch als Reglement verstanden. Die Kompetenzzuweisung an die Stimmberechtigten wäre aufgrund des Detailierungs- und Regulierungsgrades aber nicht verhältnismässig und stufengerecht. Eine Begriffserklärung zum Begriff Gemeindereglement ist an geeigneter Stelle wie erwähnt notwendig.	Die Bestimmung in Art. 124 wurde nach der Vernehmlassung im Zuge der Überarbeitung des Kapitels Gemeinden angepasst. Der Begriff des Gemeindereglements kommt nun im Verfassungstext nicht mehr vor. Die gewünschte Klärung der Begrifflichkeiten müsste im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Gemeindegesetzes erfolgen. Die Verfassung kann hier keine Klärung herbeiführen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 125 Stimmrecht ¹ Das kommunale Stimmrecht be- rechtigt insbeson- dere zur Teil- nahme an Wahlen und Abstimmun- gen sowie zur Un- terzeichnung von Initiativen und Re- ferenden.		
Art. 126 Stimmberechtigte	EVP Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 65 Abs. 1 und 2.	Neu: Art. 125 Der Entwurf des Regierungsrates gleicht das Stimmrecht auf kom- munaler Ebene jenem auf kanto- naler Ebene an. Diverse rechtli- che und praktische Gründe spre- chen für diese Vereinfachung. In Bezug auf die Wählbarkeit wird eine gewisse Differenzierung an- gebracht (Art. 126 neu).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz	Schwellbrunn Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag). Diese Anordnung hat starken Bezug zu Art. 65, Stimmberechtigte. Bezüglich unseren Ausführungen verweisen wir auf den genannten Artikel. Speicher Der Gemeinderat unterstützt das Stimmrechtsalter 16. Trogen Antrag und Begründung analog Stimmrechtsalter 16/18 auf kantonaler Ebene (Art. 65) KG AR Auf Gemeindeebene sollten die gleichen Stimmrechtsbedingungen gelten wie bei Art. 65 erwähnt. Marlies Longatti Stimmberechtigte! Siehe oben!!!! PU ¹ Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die die <u>Volljährigkeit</u> erreicht und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.	Über das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der 2. Lesung zu debattieren sein.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
in der Gemeinde haben.	SVP <u>Antrag:</u> Stimmberechtigung ab 18 Jahren belassen (siehe oben, Art. 65). Gais Beibehaltung Stimmberechtigung 18. Altersjahr Herisau Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre (Abs. 1) findet nur eine knappe Mehrheit (vgl. Art. 65). Hundwil Die Regelung über das Aktive Stimmrecht ab 16 Jahren für Gemeindeabstimmungen ist in der Gemeindeordnung anzupassen und soll nicht vom Kanton bestimmt werden. Reute Der Gemeinderat ist für die Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 Jahre. Schönengrund Der Gemeinderat ist für die Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 Jahre.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Urnäsch <u>Antrag:</u> Korrektur auf Stimmrechtsalter 18 Walzenhausen Am Alter 18 Jahren für die Stimmberechtigung soll festgehalten werden. Es stellt sich die Frage ob das Stimm- und Wahlrecht getrennt werden kann. Lehrerverband ¹ Das Stimm- und Wahlrecht ist ein hohes demokratisches Gut. Es gewährleistet das Funktionieren unserer Demokratie. Um das Stimm- und Wahlrecht verantwortungsvoll auszuüben, bedarf es einer gewissen Reife und somit eines gewissen Mindestalters. In der Schweiz und so auch in Appenzell Ausserrhoden geniesst man mit 18 Jahren die volle Handlungsfreiheit für sein Tun. Wenn 16-Jährige über etwas abstimmen, für das sie gemäss Gesetz erst mit 18 Jahren haftbar gemacht werden können, entsteht dadurch so etwas wie ein rechtsfreier Raum – das kann nicht im Interesse eines verantwortungsvollen Miteinanders sein. Sofern das Alter der Mündigkeit nicht auf 16 gesenkt wird, soll das Stimmrechtsalter 18 bleiben. <u>Änderungsantrag:</u> ¹ Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Analoges gilt daher auch für Absatz 2: Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Standpunkt <u>Vorschlag:</u> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, welche die Volljährigkeit erreicht haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben. Die Arbeitsgruppe Standpunkt lehnt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 ab. Alessandro Hürlimann Hier ist das Stimmrechtsalter ebenso auf 18 Jahre festzulegen. Begründung siehe vorher. (In diesem Sinne wird auch die Anpassung von Abs. 2 angeregt). Alfred Meier Art. 126 Stimmrechtsalter, Volljährigkeit, keine Aufnahme des Ausländerstimmrechtes. Es ist auch ein Widerspruch, wählbar ist man erst mit Volljährigkeit, 18 Jahre, aber Stimmrecht schon mit 16 Jahren. Es braucht keine solchen Verzettelungen. Paul Preisig Stimmberechtigung wie bisher ab 18 Jahren, das gleiche soll auch gelten bei den Ausländerinnen und Ausländern, falls die Gemeinde ihnen das Stimmrecht geben. Sarah Kohler Ablehnung Stimmrechtsalter 16 (vgl. Stellungnahme zu Art. 65 Abs. 1).	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.	Junge Grüne Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Ausländer: innenstimmrecht in allen Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden obligatorisch eingeführt wird. Da schon das Herabsetzung des Stimmrechtsalters für alle Gemeinden obligatorisch ist, wäre es nur einheitlich und konsequent, wenn auch das Ausländerstimmrecht in allen Gemeinden eingeführt wird. PU ² Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die die <u>Volljährigkeit</u> erreicht und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen. Es müsste die Frage gestellt werden, ob sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen um zu verstehen, über was abgestimmt werden soll.	Zur Frage betreffend das Erfordernis von Deutschkenntnis: Vgl.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	SP <u>Hinweis:</u> Eine Regelung eines Widerspruchs zwischen dem kommunalen und kantonalen Stimmrecht wäre nötig. SVP <u>Antrag:</u> Stimmberechtigung ab 18 Jahren belassen, alte Formulierung übernehmen. Diese hat sich bewährt. Insbesondere soll an der Frist, wonach ein Ausländer mindestens zehn Jahre in der Schweiz, davon fünf Jahre im Kanton, wohnen muss, bevor er ein Gesuch stellen kann, beibehalten werden. Gais Dito Herisau Hinsichtlich der Stimmberechtigung von Ausländerinnen und Ausländer kann die Bestimmung betreffend fünfjährigem Aufenthalt in der Gemeinde fallen gelassen werden. Als Regelfall wird vermutet, dass eine längere Aufenthaltsdauer von fünf Jahren im Falle interessierter Ausländerinnen und Ausländer einer Mehrzahl entspricht. Hundwil Die Regelung des Ausländerstimmrecht ist an den Kanton anzugleichen. Dass die Gemeinde über die Einführung des Ausländerstimmrechts bestimmen kann, wird begrüsst.	die Bemerkung zur Eingabe der PU zu Art. 65 (neu Art. 69).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Der Ausschluss vom kommunalen Stimmrecht richtet sich nach den Regeln über den	Reute Ebenfalls Anknüpfung ans 18. Altersjahr. Schönengrund Der Gemeinderat begrüsst das Ausländerstimmrecht bedingt, allerdings erst ab 18 Jahre. Er empfiehlt eine separate Abstimmungsfrage für das Ausländerstimmrecht. Urnäsch Erwägungen: Die Einführung müsste in der Gemeindeordnung geregelt werden; <u>Vgl. Antrag zu Art. 65, Abs. 2: Anpassung auf Stimmrechtsalter 18</u> Standpunkt Das Ausländerstimmrecht wird demgegenüber befürwortet. Alfred Meier keine Aufnahme des Ausländerstimmrechtes.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Ausschluss vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten.		
Art. 127 Wählbarkeit ¹ Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.	PU ¹ Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und die <u>Volljährigkeit</u> erreicht haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.	Neu: Art. 126 Die Formulierung, die das Altersjahr explizit benennt ist präziser.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen für das Gemeindepräsidium vorsehen.	Herisau Führt eine Gemeinde das Ausländerstimmrecht ein, können auch Ausländerinnen und Ausländer gewählt werden, denen auf Gesuch hin das Stimmrecht erteilt wurde. Diese auf Anhieb nicht erkennbare Auswirkung findet nur eine knappe Zustimmung. Einig ist sich der Gemeinderat, dass das passive Wahlrecht in jedem Fall erst nach Erreichung der Volljährigkeit (aktuell 18 Jahre) erlangt werden soll.	
	Hundwil Das Stimm- und Wahlrecht ist an die Volljährigkeit anzupassen.	Die Formulierung, die das Altersjahr explizit benennt ist präziser.
	Standpunkt Eventuell: Volljährigkeit anstelle von 18. Altersjahr.	Die Formulierung, die das Altersjahr explizit benennt ist präziser.
	Die Mitte Die Gemeinden sollen über allfällige Amtszeitbeschränkungen sämtlicher gewählter Behördenmitglieder bestimmen dürfen. Einerseits sollen die Gemeinden eine möglichst weitreichende Autonomie bei der Ausgestaltung ihrer Behörden haben. Sollte der Wille der VK sein, dass die Amtszeitbeschränkung nur für haupt- oder teilberufliche Ämter gelten soll, ist zu beachten, dass z.B. Herisau alle Exekutivmitglieder in Teilämter wählt oder andere Gemeinden nebst dem Gemeindepräsidium auch das Schulpräsidium ein Teilamt darstellt. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden beantragt daher den Passus "für das Gemeindepräsidium" wegzulassen.	Das Anliegen wurde aufgenommen. Art. 126 Abs. 2 sieht nun die Möglichkeit von Amtszeitbeschränkungen für alle durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden vor.
	Jungfreisinnige Generell befürworten wir keine Amtszeitbeschränkungen, begrüssen jedoch, dass auf kommunaler Ebene jede Gemeinde einzeln darüber bestimmen kann.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Gehört dieser Absatz in die Kantonsverfassung? SP <u>Frage:</u> Warum nicht <u>für alle</u> von den Stimmberechtigten gewählten Personen? GdePK <u>Antrag:</u> Abs. 2 ist zu streichen. Gehört nicht in die KV. Gais Ersatzlos streichen, gehört in die Autonomie der Gemeinden. Stein Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf, diese Bestimmung in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Eine Amtszeitbeschränkung ist Sache der einzelnen Gemeinde. Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. <u>Antrag:</u> Ersatzlose Streichung des Art. 127 Abs. 2	Da Amtszeitbeschränkungen eine massive Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Wählbarkeit darstellen, ist es gerechtfertigt, hierfür eine Verfassungsgrundlage zu schaffen. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Trogen <u>Streichungsantrag</u> alternativ Änderungsantrag auf Ausdehnung <u>Begründung:</u> Es gibt keinen Grund, warum eine Amtszeitbeschränkung nur für das Gemeindepräsidium gelten soll. Wird diese Amtszeitbeschränkung beibehalten, sollen die Gemeinden eine solche Beschränkung generell für vom Volk gewählte Behördemitglieder gelten. Die Gemeinden könnten dann via Gemeindeordnung individuell entscheiden. Urnäsch <u>Bemerkung:</u> Regelung in der Gemeindeordnung notwendig. Walzenhausen Abs. 2 ist zu streichen. Gehört nicht in die KV. Wolfhalden Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit dieses Kann-Artikels nicht. Die Wahlen auf Gemeindeebene regeln dies selber.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der PU.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 128 Zusammenarbeit ¹ Die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit weiteren Organisationen in- und ausserhalb des Kantons zusammen. ² Der Kanton fördert die kommunale Zusammenarbeit.	Herisau Diese Bestimmung wird vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst. Schwellbrunn Die Formulierung ist absolut, was als nicht ideal angesehen wird. Die Aussage sollte offener formuliert werden. Daniel Hofstetter Art. 128 folgendermaßen zu korrigieren: ... mit weiteren Organisationen <u>inner-</u> und außerhalb des Kantons ...	Neu: Art. 127 Das Anliegen wurde aufgenommen. Art. 127 Abs. 1 ist nun offener formuliert. Das Anliegen wurde aufgenommen. Der Entwurf spricht nun von regionaler Zusammenarbeit, die nicht an den Kantonsgrenzen Halt macht.

472

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
kommunalen Zusammenarbeit und garantiert die Mitwirkung der Stimmberechtigten. ² Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können sich die Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Deren Statuten sind durch die Stimmberechtigten zu erlassen und vom Regierungsrat zu genehmigen.	PU Was gilt für Herisau (oder grundsätzlich, wenn ein Gemeindeparlament existiert): entscheiden die Stimmberechtigten oder das Parlament? Wird tatsächlich über die Stauten abgestimmt oder über den Vertrag der Zusammenarbeit? Im Hinblick auf mögliche Zusammenlegungen von Gemeinden in den kommenden 20 Jahren ist hier eine andere Formulierung angebracht.	Das Anliegen wurde aufgenommen. Art. 127 Abs. 2 ist nun deutlich offener formuliert. Die konkreten Anforderungen an das Verfahren zur Bildung von Zweckverbänden sind im Gemeindegesetz zu formulieren (vgl. neu nun Art. 128 Abs. 2).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 130 Aufsicht ¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht durch den Regierungsrat.	SP Hinweis: auf den GPK Bericht 2020. SP <u>Antrag: Ergänzung "... und stellt damit die Rechtmässigkeit des kommunalen Handelns sicher."</u>	Der Vorschlag geht einerseits viel zu weit und ist andererseits zu eng. Zum einen engt er die Aufsicht auf die Kontrolle der Rechtmässigkeit ein. Eine solche Einschränkung wäre viel zu einseitig. Im konkreten Fall sind auch Überlegungen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit für die Aufsicht begleitend (bspw. über die reine Rechtskontrolle hinausgehende Überprüfung von Ermessensentscheiden im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege des Regierungsrates gegen kommunale Entscheide). Die konkreten Aufsichtsinstrumente, wie auch die Gesichtspunkte, die im Rahmen der Aufsicht zu prüfen sind, müssen auf Gesetzesstufe und differenziert nach Sachbereichen eingestellt werden können.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
		Auf der anderen Seite wären Regierungsrat und Verwaltung überfordert, wollten sie die Rechtmässigkeit des kommunalen Handelns allumfassend sicherstellen. Eine solche Gewährleistung würde einerseits die kantonale Verwaltung aufblähen, andererseits würde sie die Gemeindeautonomie so stark einschränken, dass die Gemeinden zu blossen Lokalverwaltungen des Kantons verkämen.
8. Finanzordnung (8.)		
Art. 131 Allgemeine Grundsätze ¹ Kanton und Gemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.	SP <u>Antrag 1: Streichung</u> "Sparsamkeit". <u>Hinweis:</u> Die Wirtschaftlichkeit beinhaltet diese bereits.	Neu: Art. 64 Der Grundsatz der Sparsamkeit geht nicht in jenem der Wirtschaftlichkeit auf. Sparsamkeit zielt darauf ab, die Notwendigkeit und Tragbarkeit von Ausgaben zu prüfen (vgl. Art. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0). Im Zusammenhang mit der Sparsamkeit stellt

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Sie sorgen dafür, dass er mittelfristig ausgeglichen ist.	<u>Antrag 2: Ergänzung "Nachhaltigkeit".</u> Reute Ist der Begriff "mittelfristig" irgendwo verbindlich definiert?	sich immer wieder folgende Frage. "Können wir uns das leisten, oder ist es zu teuer?". Bei der Wirtschaftlichkeit liegt der Schwerpunkt nicht darauf, ob eine Ausgabe in Frage kommt, sondern wie die finanziellen Mittel möglichst optimal eingesetzt werden können (vgl. Art. 4 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz; vgl. auch JÖRG SCHOCH, Leitfaden, Art. 96 Ziff. 2). Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Sorge um einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt bringen den Gedanken der Nachhaltigkeit bereits auf den Punkt. Im Übrigen kommt die Nachhaltigkeit als Grundnorm jeder öffentlichen Aufgabenerfüllung zu Beginn der Verfassung prominent zum Ausdruck (Art. 4 Abs. 3). Gemäss Art. 2 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0) und den entsprechenden Erläuterungen

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
² Sie planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung. ³ Sie erstellen Voranschlag und Rechnung nach den Grundsätzen der Transparenz und Vergleichbarkeit. ⁴ Verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden gesetzmässig geführt werden.		des Regierungsrates wird darunter ein Zeitraum von sieben Jahren verstanden (vgl. Erläuterungen zum FHG, S. 2).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 132 Mittelbeschaffung ¹ Kanton und Gemeinden beschaffen sich ihre Mittel insbesondere: a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben; b) aus Vermögenserträgen; c) aus Leistungen des Bundes und Dritter; d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.	SVP <u>Frage:</u> Gehören Schenkungen und Legate auch zur Mittelbeschaffung? Falls ja, dann sollte man dies allenfalls in einem Absatz e einfügen.	Neu: Art. 65 Schenkungen und Legate können unter lit. c gefasst werden. Art. 65 zeigt eine beispielhafte Aufzählung. Sie ist nicht abschliessend sein. Zudem sind Schenkungen und Legate im Vergleich zu den anderen Quellen zu vernachlässigen, was den Umfang anbelangt.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 133 Steuern ¹ Kanton und Gemeinden besteuern das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital juristischer Personen. Diese Steuern dürfen nicht zweckgebunden werden. ² Das Gesetz kann weitere kantonale und kommunale Steuern vorsehen. ³ Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit	Jungfreisinnige In diesem Absatz erfreut uns, dass die nicht Zweckgebundenheit der Steuern festgelegt wurde.	Neu: Art. 66

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.		
Art. 134 Weitere Abgaben ¹ Durch Gesetz können weitere Abgaben eingeführt werden.	Alfred Meier Art. 134 ist ersatzlos zu streichen.	Das Anliegen wurde aufgenommen. Art. 66 wurde sprachlich und systematisch neu gefasst. So konnte auf eine gesonderte Bestimmung zu den weiteren Abgaben verzichtet werden.
Art. 135 Ausgaben ¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.	PU Die PU AR regeln folgende Ergänzung an: ¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. <u>Weiteres regelt das Finanzhaushaltsgesetz.</u>	Neu: Art. 67 Das Anliegen wurde aufgenommen. Abs. 2 enthält nun einen Hinweis auf das Gesetz für einen bestimmten Bereich.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Art. 136 Finanzausgleich	Die Mitte Zu Abs. 1 und 2: Die Mitte Appenzell Ausserrhoden findet es heikel, beim Finanzausgleich die strukturell bedingten Sonderlasten zwingend auszugleichen. Der Finanzausgleich soll gewisse Belastungen ausgleichen, allerdings soll er nicht auf Verfassungsrang strukturerhaltende Elemente vorschreiben. Der Gesetzgeber muss die Möglichkeit haben, mit dem Finanzausgleich auch strukturelle Anreize zu schaffen. Die Bestimmung zum Finanzausgleich soll daher offener formuliert werden. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: <i>1 Der Finanzausgleich kann ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden und Sonderlasten berücksichtigen.</i> <i>2 (entfällt)</i> GdePK Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt. <u>Antrag:</u> Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu): <u>Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.</u>	Neu: Art. 68 Die Verfassung sieht lediglich einen "angemessenen" Ausgleich vor. Diese Unterschiede sind also nicht gänzlich zu nivellieren. Dies belässt dem Gesetzgeber genügend Spielraum. Abs. 2 verankert die beiden Komponenten des Ressourcenausgleichs (finanzielle Leistungsfähigkeit) und des Lastenausgleichs (strukturell bedingte Sonderlasten). Der vertikale Finanzausgleich wird durch Satz 2 von Abs.3 etabliert.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Finanzausgleich bezweckt	Hundwil Seitens der nicht auf Rosen gebetteten Gemeinde ist dieser Artikel sehr wichtig und erfreut den gesamten Gemeinderat. Das Finanzausgleichsgesetztes muss angepasst werden. Der Miteinbezug der strukturellen Sonderlasten sind <u>SEHR ENTSCHEIDEND</u> für Hundwil. Schwellbrunn Zustimmung Speicher Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt. <u>Antrag:</u> Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu): Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen. Gemeinderat Walzenhausen Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt. Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen. Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu): Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden. ² Strukturell bedingte Sonderlasten werden angemessen ausgeglichen.	PU Die PU AR stellen folgende Frage: Dürfen Gemeinden Steuern senken, obwohl sie im <i>Ausgleich</i> Bezüger sind? Sollte hier ein Korrektiv festgehalten werden? SVP <u>Frage:</u> Bezüglich der strukturellen Sonderlasten: Sind mit dieser Formulierung auch geographisch, soziale und schulische Sonderlasten gemeint? Falls nicht, müsste dies präzisiert werden.	Den Gemeinden ist es unabhängig vom Bezug von Geldern aus dem Finanzausgleich erlaubt, den eigenen Steuerfuss festzulegen. Das Finanzhaushaltsgesetz setzt bezüglich gesunder Gemeindefinanzen allerdings gewisse Grenzen (Art. 44 ff. FHG; bGS 612.0). Das Finanzausgleichsgesetz (bGS 613.1) enthält Mechanismen, welche die Gemeinden zur Erhöhung ihrer Steuerkraft animieren sollen (vgl. Art. 8 Abs. 3 FAG). Allfällige Justierungen des Finanzausgleichssystems wären auf Gesetzesstufe zu treffen. Die konkrete Ausgestaltung ist auf Gesetzesstufe zu regeln (vgl. den Hinweis auf das Gesetz in Abs. 3).

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Das Gesetz regelt den Finanzausgleich. Es sieht kantonale Beiträge vor.	Herisau Eventualiter sollte in Abs. 2 vorgesehen werden, dass strukturell bedingte Sonderlasten angemessen berücksichtigt, aber nicht (zwingend) ausgeglichen werden. Der Begriff strukturell erscheint im Lichte möglicher Begrenzlichkeiten als äusserst "interpretationsgefährdet". Aus Sicht des Gemeinderates ist nur zu erwähnen, dass es einen Finanzausgleich gibt (Abs. 1) sowie, dass das Gesetz das Nähere regelt (Abs. 3). Schwellbrunn Als Ergänzung wird vorgeschlagen: Die demographisch bedingten Sonderlasten. Trogen <u>Ergänzungsantrag zu Abs. 3:</u> Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen. <u>Begründung:</u> Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommt zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der SVP. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.
9. Staat und Religionsgemeinschaften (9.)	Die Mitte Zu Art. 137–139: Im Sinne einer fortschrittlichen Verfassung sollen sämtlichen Religionsgemeinschaften, welche von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren, die gleichen Rechte zustehen. Im Resultat wird dies mit der Möglichkeit der Anerkennung gemäss Art. 139 Abs. 3 im vorliegenden Entwurf auch so vorgeschlagen, mit der Ausnahme, dass die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche durch Art. 137 bereits den Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft erhalten.	Die materielle Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften ist gemäss Entwurf erfüllt. Dass die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche in Art. 129 f. explizit erwähnt sind, ist aus Sicht des Regierungsrates zu begrüssen. Die Verfassung spiegelt so die tatsächlichen Strukturen im Kanton wieder.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Im Sinne der Vereinfachung und einer Gleichbehandlung sämtlicher Religionsgemeinschaften regt die Mitte Appenzell Ausserrhoden an, für sämtliche Religionsgemeinschaften ein einheitliches Anerkennungsverfahren vorzusehen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: Art. 137 - Religionsgemeinschaften 1 Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht. 2 Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat durch das Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren. Art. 138 – Anerkannte Religionsgemeinschaften 1 Anerkannte Religionsgemeinschaften sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2 Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. 3 Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der anerkannten Religionsgemeinschaften können nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden. Die anerkannten Religionsgemeinschaften gewähren Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsmittelinstanzen. 4 Die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft auszutreten, ist gewährleistet. Art. 139 (entfällt) Für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche wären bei Gutheissung dieser Formulierung Übergangsbestimmungen bis zur Anerkennung vorzusehen.	Der Vorschlag sieht vor, dass die evangelisch-reformierte und die römisch-katholischen Kirche sich von neuem anerkennen lassen müssten. Ein solches Vorgehen würde für die betroffenen Kirchen Rechtunsicherheit auslösen.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Bei der Bearbeitung der Vernehmlassung zur Kantonsverfassung ist aufgefallen, dass im Kanton eine Verfassungs- oder formelle Gesetzesgrundlage fehlt, dass der Kanton für Religionsgemeinschaften den Steuerbezug besorgt. Mit der Formulierung "durch Gesetz" können Rechte und Pflichten wie Steuerbezug durch den Kanton, Übernahme kantonaler Bestimmungen für politische Rechte oder Verwaltungsrechtspflege zusätzlich geregelt werden. Urnäsch Trennung von Staat und Kirche wird sicher wieder einmal aufs Tapet kommen. Solange in der Kantonsverfassung Regelungen zur Kirche vorhanden sind, sollte Gott in der Präambel Platz haben; dieses Thema kann noch zu weiteren Fragen führen, wie z.B., warum Katholiken über Steuergelder die Evang. Ref. Kirchen mitfinanzieren.	
9.1 Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirche (9.1)		
Art. 137 Grundsatz; Selbständigkeit	Jungfreisinnige Wie bereits in der Präambel erwähnt, soll eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat herrschen. Kirchen sollen sich als normale Vereine gemäss ZGB organisieren und entsprechend auch Ihre Steuern bzw. Beiträge selbst eintreiben. Eine Sonderbehandlung der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirchen ist gegenüber den anderen Freikirchen und Religionen nicht gerechtfertigt.	Neu: Art. 129 Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	PU Ist die Dominanz dieser zwei Kirchen korrekt? Könnten diese Artikel losgelöst von der Verfassung in einem Gesetz geregelt werden oder könnten Art. 137 und Art. 138 zusammengeführt und im Sinne von Art. 139 allgemeiner gefasst werden? Die beiden Landeskirchen sollten nach Meinung der PU AR gleichbehandelt werden wie andere Glaubensgemeinschaften auch. GdePK <u>Hinweis zur Trennung von Kirche und Staat:</u> In der Praxis ergeben sich vermehrt Diskussionen zum Unterhalt von Kirchen (wo liegen die Grenzen?). Der Unterhalt der reformierten Kirchen wird durch die Gemeinden bezahlt. Indirekt bezahlen die katholischen Einwohner damit den Unterhalt der reformierten Kirche mit. Der Unterhalt der katholischen Kirche durch die Gemeinde erfolgt auf freiwilliger Basis. Bei anderen Glaubensgemeinschaften können sich ähnlich Fragen stellen. Diesem Aspekt ist Beachtung zu schenken. Heiden <u>Hinweis zur Trennung von Kirche und Staat:</u> In der Praxis ergeben sich vermehrt Diskussionen zum Unterhalt von Kirchen (wo liegen die Grenzen?). Der Unterhalt der reformierten Kirchen wird durch die Gemeinden bezahlt. Indirekt bezahlen die katholischen Einwohner damit den Unterhalt der reformierten Kirche mit. Der Unterhalt der katholischen Kirche durch die Gemeinde erfolgt auf freiwilliger Basis. Bei anderen Glaubensgemeinschaften können sich ähnlich Fragen stellen. Diesem Aspekt ist Beachtung zu schenken.	Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Mitte. Die hier aufgeworfenen Fragen sind eigentumsrechtlicher Art und haben mit der Anerkennung von Religionsgemeinschaften kaum einen Zusammenhang. Vgl. die Bemerkung zur Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. ² Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. ³ Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Behörden können nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden. Die Kirchen gewähren Rechtsschutz	FDP Verschiedentlich wurde in Frage gestellt, warum Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Behörden nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden können bzw. ob damit auch gemeint ist, dass diese nicht dem zivilen Recht unterstehen. Wir bitten hier um grundsätzliche Klärung der Fragestellung.	Als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstehen die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche dem öffentlichen Recht. Aus diesem Grund muss auch der Rechtsschutz gewährleistet werden (als Vorgabe der Bundesverfassung). Indem Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Behörden

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
durch unabhängige Rechtsmittelinstanzen.		in ersten Instanz durch eigene unabhängige Rechtsmittelinstanzen und in zweiter Instanz durch das Bundesgericht beurteilt werden, wird der Selbständigkeit der Kirchen gegenüber kantonalen Stellen weit möglichst Rechnung getragen. Es geht hier also im Kern um die Trennung zwischen Kirche und Staat.
Art. 138 Zugehörigkeit ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Kirche regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer Kirche auszutreten, ist gewährleistet.	Jungfreisinnige Analog unserer Argumentation zum Art. 137 soll auch dieser Artikel gestrichen werden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
9.2 Andere Religionsgemeinschaften (9.2)		
Art. 139 ¹ Die weiteren Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht. ² Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren.	EVP Die Möglichkeit, dass sich weitere Religionsgemeinschaften auf Gesuch hin anerkennen lassen können, ist aus Sicht der EVP sinnvoll. Es könnte dazu führen, in diesem Bereich eine Klärung herbeizuführen. Mit der Anerkennung ginge das Bekenntnis zu Menschenrechten, Rechtsstaat und Demokratie einher. Strukturen und Finanzierung müssten öffentlich einsehbar sein. Klären müsste man weitere Kriterien wie rechtliche Struktur (z.B. Verein, Dachverband oder Mitglied), Statuten, zeitliche Existenz (z.B. 10 Jahre aktiv seit der Gründung), Minimalzahl an eingeschriebenen Mitgliedern usw. Damit würde eine gewisse Transparenz geschaffen, welche Religionsgemeinschaften sich aktiv zur Schweiz bzw. zu unserem Kanton bekennen würden. Dies müsste in einem zweiten Schritt auf Gesetzesstufe geregelt werden.	

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
³ Für anerkannte Religionsgemeinschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für	Wolfhalden Der Gemeinderat ist geteilter Meinung. Die mögliche Gleichsetzung zu den jetzigen Landeskirchen wird als problematisch erachtet. Landeskirchen Der Kirchenrat begrüsst die Ergänzung des Passus, dass eine Religionsgemeinschaft gesellschaftliche Bedeutung haben muss, von dauerndem Bestand ist und die Rechtsordnung respektieren muss. Würde das in der Umkehr bedeuten, dass die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche ihr Recht auf eine Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft verlieren, wenn sie eine oder alle drei Kriterien nicht mehr erfüllen? Marlies Longatti Andere Religionsgemeinschaften: Aus meiner Sicht muss das dem Volk vorgelegt werden. Nicht nur dem Kantonsrat.	Für eine Aberkennung müsste die Kantonsverfassung geändert werden (vgl. insb. Art. 129). Der Kantonsrat ist für den Anerkennungsentscheid ausreichend legitimiert. Der Entscheid hat insbesondere keine Freiheitseinschränkungen oder Ausgaben zur Folge, welche eine Unterstellung unter das fakultative oder obligatorische Referendum erfordern würden.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche.		
10. Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts ^(10.)		
Art. 140 ¹ Der Kanton kann Genossenschaften, die eine Aufgabe des Gemeinwohls erfüllen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen. ² Das Gesetz regelt die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Aufsicht.	SP <u>Fragen:</u> Warum ausschliesslich Genossenschaften? Gäbe es andere Rechtsformen, die auch allenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden könnten/wollten?	Neu: Art. 33 Das Anliegen wurde aufgenommen. Art. 33 ist nun deutlich offener formuliert und bringt zum Ausdruck, dass auch andere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts geeignet sein können.

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
11. Revision der Verfassung ^(11.)		
Art. 141 Grundsatz ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. ² Soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht, werden Verfassungsrevisionen auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen.		
Art. 142 Teilrevision ¹ Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich		

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
zusammenhängende Bestimmungen umfassen.		
Art. 143 Totalrevision ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über die Durchführung einer Totalrevision. ² Sie entscheiden ferner, ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat einen Entwurf zur Revision der Verfassung vorlegen soll. ³ Wird der Verfassungsentwurf in der Volksabstimmung abgelehnt, legt der mit der	Die Mitte Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich dafür aus, bei einer Ablehnung des Verfassungsentwurfs nicht zwingend vorzuschreiben, dem Volk einen Zweitentwurf zu unterbreiten. Ist die Ablehnung des Verfassungs-	Das Anliegen wurde aufgenommen. Ob es sinnvoll ist, eine gescheiterte Verfassungsvorlage erneut zur Abstimmung zu bringen, kann nur aufgrund einer Würdi-

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
Revision beauftragte Rat einen zweiten Entwurf vor.	entwurfs durch das Volk eindeutig, macht es nicht in jeder Konstellation Sinn, einen Zweitentwurf für eine Totalrevision vorzulegen. Womöglich zeigt sich, dass einzelne Teilrevisionen das bessere Mittel wären. Es wird daher beantragt, die Bestimmung in eine Kann-Formulierung abzuändern.	gung der konkreten Umstände beurteilt werden. Die rigide Vorschrift zur Durchführung einer zweiten Abstimmung sollte wurde deshalb geändert.
Art. 144 Prüfung des Revisionsbedarfs	Die Mitte Für den Fall, dass der Kantonsrat sich dafür ausspricht, gestützt auf Art. 144 keine Totalrevision an die Hand zu nehmen, soll den Stimmberechtigten ein Mittel offenstehen, betreffend diese Frage einen Volksentscheid zu erwirken. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt daher vor, einen sich gegen eine Totalrevision aussprechenden Entscheid des Kantonsrats dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Herisau Der Artikel wird grundsätzlich begrüsst. Geregelt werden soll aber auch das weitere Vorgehen bei einem "negativen" Entscheid des Kantonsrates. Ein entsprechender Beschluss soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden (Art. 74).	Würde ein ablehnender Entscheid des Kantonsrates zur Abstimmung gebracht und würden sich die Stimmberechtigten anschliessend für eine Totalrevision aussprechen, müsste eine Totalrevision an die Hand genommen werden, ohne dass die gewünschte Stossrichtung feststünde. Die Behörden hätten einen Revisionsauftrag ohne klare Stossrichtung. Will eine politische Gruppierung entgegen dem Willen des Kantonsrates eine Totalrevision der Kantonsverfassung auslösen, so steht

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
	Ulrich Künzle Ein fester Zeitabstand kann nicht festgesetzt werden, denn der Bedarf kann früher oder später eintreten.	dafür das Instrument der Volksinitiative zur Verfügung. Die Voraussetzungen sind dieselben, wie für ein fakultatives Referendum (300 Unterschriften), die Frist ist aber länger. Die Initianten müssten dabei ihre Gründe für die Beantragung einer Totalrevision darlegen. Damit wäre im Falle der Annahme der Volksinitiative klar, welche Aspekte der geltenden Kantonsverfassung anzugehen sind. Art. 135 hindert den Kantonsrat nicht daran, schon früher tätig zu werden, ebenso, wie der Kantonsrat auch nicht genötigt wird, eine aus seiner Sicht unnötige Revision an die Hand zu nehmen. Der Kantonsrat wird lediglich verpflichtet, den Revisionsbedarf zu prüfen. Die Bestimmung garantiert somit lediglich, dass die Frage mind. alle 20 Jahre sorgfältig geprüft wird.



Appenzell Ausserrhoden

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
¹ Der Kantonsrat prüft in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. ² Kommt er zum Schluss, dass eine Totalrevision notwendig ist, stellt er Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.		



Appenzell Ausserrhoden

Entwurf, 2. März 2021	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen des Regierungsrates
12. Schluss- und Übergangsbestimmungen ^(12.)		
II.		
Keine Fremdänderungen.		
III.		
Keine Fremdaufhebungen.		
IV. [Abschlussklausel]		